
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536587 1



1664

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Erster Band.

Verordnungen von 1814,
nebst den
darin bestätigten
Verfügungen
vom
März, April und May 1813.

Hamburg, 1815.
Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt

des ersten Hefts ersten Bandes.

Verordnungen von 1814.

Inhalt

des zweiten Hefts ersten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1814.

Inhalt

des dritten Hefts ersten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen

von 1814.

Inhalt
des vierten Hefts ersten Bandes.

Beschluß der Verordnungen von 1814.

Anmerkung für den Buchbinder.

Der hierneben stehende Haupt-Titel wird dem ersten Bande vorgebunden, und dagegen der bey dem ersten Heft sich befindende weggelassen.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1814.

A

Hammonia.

1814.

Frey ist sie, frey! ein Himmel wird die Hölle!
Entstürze, Thräne! glühe Busen! schwelle
Im Hochgefühl der trunk'nen Lust!
Der Thaten-Weckerin ist unter allen
Wol später ihr Befreyungs-Loos gefallen,
Doch jauchzet ihr des Patrioten Brust!

Dir, Vaterstadt, fließt meiner Wonne Zähre!
Doch der gerührte Blick ereilt die Sphäre
Des Unsichtbaren, der Geschick enthüllt!
Ihm gilt der Dank! der vollen Brust enttöne
Im hohen Odenflug erst spät das Schöne
Des Hochgefühles, das mich jetzt erfüllt.

O Wiedersehn nach langen Trennungsstunden,
Wie schmerzlich süß wirst du von uns empfunden,
In stärk'rer Liebe, fest'rer Freundschaft Bund!
Empfindung hehren Schauers, ohne Gleichen,
Durch hohe Duldungen nur zu erreichen,
Was gilt dir gleich auf weitem Erdenrund?

I.

Proclamation.

May 26.

Da aus den großen Weltbegebenheiten, die in den letzten Monaten statt gehabt haben, sich allmählig auch für unsere gute Stadt wohlthätige Folgen entwickeln, und sowohl nach diesen als auch nach dem Willen der Hohen alliirten Mächte Hamburgs glückliche Freyheit und Selbstständigkeit wieder eintritt; so hat Ein Hochedler Rath unter den itzigen Umständen, da die Französischen Civil-Autoritäten bereits die Stadt verlassen haben, und die commandirenden Herren Generäle der Alliirten und Französischen Truppen damit einstimmig sind, daß schon itzt die Hamburgischen Autoritäten eintreten, es für seine Pflicht gehalten, ungesäumt das Ruder der Regierung wieder in die Hand zu nehmen, damit Ruhe und Ordnung erhalten werden möge, und Erbgesessene Bürgerschaft auf Morgen zusammen zu rufen.

Ein Hochedler Rath überzeugt, daß die Pflichten, die er gegen seine geliebten Mitbürger hat, diese Verfahrungsart gebieten, kann sich indeß nicht verhehlen, daß seine einzig Hamburgs Glück beabsichtigenden Schritte, nicht den gewünschten Erfolg haben werden, wenn nicht alle Bürger Hamburgs, mit dem ihnen eignen patriotischen Sinn, sich um ihn vereinigen, damit, was das Wichtigste für diesen Moment ist, nichts die innere Ruhe störe.

Um dieß zu befördern, müssen Hamburgs Bürger in diesem Augenblick der Wiederherstellung vergessen, was sie ehemals gedrückt oder gekränkt hat, sie müssen in den bewaffneten oder unbewaffneten Fremden nur die Freunde ihrer Befreyer sehen, jede Gelegenheit zu Uneinigkeiten sorgsältig meiden, sich alles eigenmächtigen Verfahrens enthalten, und Beschwerden, welche sie gegen Einzelne zu haben glauben mögten, der Beurtheilung und Remedur ihrer gesetzlichen Obrigkeit überlassen.

Diese Verfahrungsart erwartet Ein Hochedler Rath zutrauungsvoll von seinen geliebten Mitbürgern, und verordnet sie mit väterlichem Ernst als ordentliche Obrigkeit der Stadt. Auch empfiehlt er ein freundschaftliches Betragen gegen die nächstens einrückenden Truppen der Hohen Alliirten, bey denen sich selbst unsre bewaffneten Landes-Kinder befinden, die in die Arme der Ihrigen zurückkehren.

In dieser ernsten feyerlichen Stunde, in der Ein Hochedler Rath nach so vielem Unglück und Leiden, so diese gute Stadt betroffen hat, zum erstenmal wieder zu seinen geliebten Mitbürgern spricht, nimmt Er die heilige Verpflichtung auf sich, nicht allein mit Kraft und Nachdruck alle dem zu wehren, was im Innern dem Glück der Bürger nachtheilig seyn könnte; sondern auch hier und im Auslande mit Anstrengung und Ausdauer für ihr Bestes zu wirken; dagegen aber erwartet Er Einigkeit und Zutrauen von seinen Mitbürgern, und Anhänglichkeit an unsre durch Erfahrung erprobte Verfassung, die in ihren Grundlagen unerschüt-

tert

tert erhalten werden muß, wenn auch gleich der Geist der Zeiten in der Art der Verwaltung nach sorgfältiger Ueberlegung Veränderungen nöthig machen sollte. May 26.

Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß bey diesem gegenseitigen Benehmen die Vorsehung unsre Arbeiten segnen, unsre Wunden heilen, und unser Glück wieder aufblühen lassen wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 26. Mai 1814.

Anmerk. Die Bekanntmachung dieser Proclamation an Erbgesess. Bürgerschaft s. unten Seite 9. May 27. *)

II.

Publicandum,

betreffend die Polizei-Behörde.

May 26.

Den Herren Senatoren Brunnemann Lt. und Bartels Dr. ist provisorisch die Handhabung der Polizei und Erhaltung der innern Ruhe, unter dem Namen der Polizei-Behörde,

*) Im Rheinischen Mercur findet sich über die Anstrengungen der Hamburger folgendes Urtheil: „Die Sache Hamburgs ist eine Ehrensache für ganz Deutschland geworden; Die Hamburger haben mit edler Aufopferung und mit ehrenvollem Muthe auf die Vorposten der guten Sache sich gestellt, und eben weil sie den Zorn der Tyrannen dadurch auf sich gezogen, mußten sie der Gegenstand und die Liebe des ganzen Volks seyn. Hamburg hat für sich allein ein Heer ins Feld gestellt, darum ist es eine Bundesstadt geworden, die heilig seyn muß dem ganzen Lande; ihre Ehre ist seine Ehre, ihr Wohlstand der seinige, und sollten alle gemeinsam sich das Loos derjenigen, die gelitten für sie alle, zu Herzen nehmen."

Behörde, übertragen; alle Bürger und Einwohner werden daher aufgefordert, denen an sie ergehenden Aufforderungen und Befehlen Genüge zu leisten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 26 Maji 1814.

III.

May 26. **Publicandum**

wegen Anzeige der Geburten, Todesfälle und Heyrathen im Stadthause.

Die Geburten, Todesfälle und Heyrathen müssen in dem Stadthause auf dem Neuenwall zum Behuf der Protocollirung, wie bisher, angezeigt werden, und werden alle dabey interessirte Personen hiermit angewiesen, vor wie nach, bis auf weitere Verfügung, daselbst diese Anzeige zu machen. In Hinsicht der Copulationen und Proclamationen bleibt es bey der Hamburgischen Verfassung, jedoch ist deren Protocollirung, unter Beybringung der erforderlichen Documente und Zeugen, wie bisher, in dem dazu bestimmten Hause auf dem Neuenwall erforderlich.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 26. Maji 1814.

IV.

May 26. **Publicandum,**

nichts von hiesigen Militair=, Casernemens= und Hospital=Effecten an sich zu bringen.

Da von den hiesigen Militair=, Casernemens- und Hospital=Effecten, so wie von den Vor=

Vorräthen der zum öffentlichen Dienste erfor- May 26.
derlichen Magazine durchaus nichts rechtmäßiger noch erlaubter Weise verkauft oder in Zahlung gegeben werden darf; so werden hiemit alle und jede dieser Stadt und deren Gebiets Bürger und Einwohner, abseiten Eines Hochedlen Raths, wohlmeinend gewarnet, keine Gegenstände der obbemerkten Art, weder von Militair- noch Civil-Personen an sich zu kaufen noch in Zahlung oder zur Aufbewahrung anzunehmen, indem diejenigen, bey denen dergleichen Gegenstände gefunden werden mögten, nicht allein zur unentgeldlichen Herausgabe derselben werden angehalten, sondern auch als Beförderer des Unterschleifs werden in Anspruch genommen werden.

Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Jovis d. 26 Maji 1814.

V.

Publicandum, May 26.

das, über 15 Pf., bei sich habende Pulver anzuzeigen.

Da Einem Hochedlen Rath angezeigt worden, daß mehrere Einwohner Pulver in beträchtlichen Quantitäten in ihren Häusern, Speichern oder Kellern aufbewahrt haben sollen, diese Sache aber von den gefährlichsten Folgen für Sicherheit und Leben der Bürger werden kann; so verordnet derselbe:

1) Daß

1) Daß ein jeder, der mehr wie 15 Pfund Pulver in seinem Hause hat, unverzüglich sich bey dem Capitaine der Nachtwache, Mescke, melde, und dessen Anweisung, wohin dieses Pulver zur Aufbewahrung gelegt werden solle, befolge.

2) Macht Ein Hochedler Rath es einem jeden Bürger und Einwohner, so lieb ihm seine und der Seinigen Sicherheit ist, zur Pflicht, der Polizei ungesäumt eine Anzeige von den ihm bekannten, bey Privatleuten vorräthigen größern Quantitäten von Pulver zu machen. Alle, die Pulver vorräthig haben und dieser Verordnung nicht innerhalb 24 Stunden geleben, sollen, falls sie entdeckt werden, dem Befinden nach, mit schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden; vorbehältlich der Ahndung, die den Contravenienten treffen würde, falls er dieses Pulver nach dem Verbote vom 26sten May dieses Jahres von Militair- oder Civil-Personen an sich gekauft habe, oder sich in Bezahlung oder zur Aufbewahrung habe geben lassen. Wie denn noch einmal nachdrücklichst aller und jeder Verkehr dieser Art, in Gemäßheit des Publicandi vom 26sten May 1814, verboten wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 26 Maji 1814.

VI.

May 27. **Rath- und Bürgerschluß**

vom 27. May 1814.

Am 27. Mai versammelte der Senat die Erbgesessene Bürgerschaft und zeigte derselben an,

an, wie mit Vorwissen des Herrn Grafen von Bennigsen, Russisch-Kaiserl. General en Chef des in der Nähe dieser Stadt stehenden russischen Armeecorps und des Königl. französischen Herrn Generals en Chef, Gerard, die hier anwesenden Mitglieder E. E. Raths sich versammlet hätten, um den Hamburgischen Senat zu reconstituiren und sich mit Erbgesess. Bürgerschaft zu Wiederaufnahme der freien und selbstständigen Verfassung Hamburgs zu vereinigen, nachdem sie zuvor, mit Zuziehung E. Oberalten, dieserhalb die anliegende Proclamation publiciren lassen. May 27.

Anmerk. Diese Proclamation s. oben Nr. 1 May 26.

Zu obigem Behuf proponire Senatus Erbgesess. Bürgerschaft:

I. daß die Wiederaufnahme der unterbrochenen Freyheit und Selbstständigkeit Hamburgs durch Rath und Bürgerschluß erklärt und die wesentliche ältere Grundverfassung der Stadt hergestellt werde, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modifi ationen, Veränderungen und Verbesserungen in Ansehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche theils als Folgen der erlittenen Gewalt, theils als früher bereits empfundenes Bedürfniß, besonders in Hinsicht des öffentlichen Finanzwesens zu treffen, verfassungsmäßig werden gut befunden werden; und daß übrigens die zur Regierung der Stadt und deren Gebiets wesentlich nothwendigen ältern Autoritäten, so wie auch die Kammer, die Bank und Commerz-Deputation sofort wieder in Wirksamkeit treten mögen.

II.

II. Daß die resp. vor dem 20. Aug. 1811 und vom 31. März 1813 bis zum Wiedereinrücken der Franzosen am 30. May 1813 in Hamburg und dessen Gebiet gültig gewesenen Gesetze, als Civil-, Criminal- und sonstige Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, ohne Ausnahme, jedoch mit vorgängiger Aussetzung des Aemter-Reglements, in der Stadt und deren Gebiet mit 12 Uhr Mitternachts des 31. May d. J. wieder in ihre volle Kraft treten, und die gesetzliche Kraft der fünf bey uns in den Zwischenzeiten eingeführt gewesenen Gesetzbücher, nebst allen darauf Bezug habenden Verfügungen, so wie alles Verfahren nach denselben, mit 12 Uhr Mitternachts des 31. May aufhören zu lassen, die weiteren, fördersamst, mit Zustimmung der, der Erbgesess. Bürgerschaft unten sub Nr. V. proponirten Deputation derselben, zu erlassenden, deshalb erforderlichen speciellen Verordnungen vorbehältlich.

Anmerk. Die Verordnung v. 28. May 1814 wegen des Wiedereintritts der Hamburgischen Gesetze, findet man unten Nr. 12 abgedruckt.

III. Daß, um die leere öffentliche Casse zu den unvermeidlichen Ausgaben thunlichst mit Einflüssen zu versehen, die Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. und 27. März 1813

1) wegen der Stadt-Accisen oder zeither sogenannten Octroys, jedoch daß in Ansehung der Veraccisung und Benutzung des Malzes die ältere Einrichtung und Brau-Ordnung wieder eintrete.

2) wegen der Thorsperre.

3)

3) wegen der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen; May 27.

Anmerk. Das am 22 März 1813 wegen der vorstehenden Abgaben ergangene Publicandum, nebst dem dabey gefügten Tarif der Stadt-Accise, ist unten Nr. 7 u. 8 eingeschaltet.

4) wegen der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, von Spielkarten, von Wechseln und Assignationen, von den Zeitungen, von den Feuer-Versicherungs- und von den See-Versicherungs-Policen und von den Schlußzetteln der Makler;

Anmerk. Die in Gemäßheit des R. und B. Schlusses v. 27. März 1813 am 2. u. 5. April 1813 publicirten Verordnungen finde überflüssig hier einzuschalten, da sie in den unten mitzutheilenden, am 5. Jun. 1814 publicirten beyden Stempel Verordnungen wörtlich, mut. mutand. abgedruckt worden.

5) wegen der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien;

Anmerk. Ein am 28. May 1814, dieser Abgabe halber, von Senatu erlassenes Commissorium s. unten Nr. 18.

6) wegen der Zehnten-Abgabe;

7) wegen der Collateral-Erbschafts-Steuer und

8) wegen der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten,

Anmerk. Das wegen dieser Abgabe am 4. Jun. 1814 ergangene Publicandum ist unten mit der in Gemäßheit des R. u. B. S. vom 27. März 1813 am 23. April 1813 publ. Verordnung abgedruckt.

sofort wiederum zu erneuern und zu bestätigen.

IV.

IV. Daß, da nur von Einzelnen vorstehender Abgaben in kurzem erhebliche Einflüsse zu erwarten, dagegen aber unfehlbar viele dringende Ausgaben eintreten würden, noch neben jene die Fortsetzung der Grundsteuer und der damit verbundenen Thür- und Fenster-, Personal- u. Mobiliar-Steuer, nach der, in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März v. J festgesetzten und publicirten Modalität, durch R. u. B. Schluß beliebt werden möge; jedoch mit folgenden, durch die jetzige Lage der Sache veranlaßten Abweichungen und Zusätzen, nämlich

1) daß diese Beliebung auf die Stadt und Vorstadt St. Georg beschränkt werde, da für das Stadt-Gebiet in diesem Jahre keine Contributions-Rollen angefertigt worden, und da auch Plünderungen und Verheerungen das Gebiet der Stadt zum größten Theile in noch höherm Grade, als die Stadt, betroffen;

2) Daß Alle, deren Häuser zu Casernen oder Hospitäler genommen oder demolirt worden, nachdem ihre deshalb, innerhalb einer gewissen Frist, bey den zu bestätigenden Repartitions-Commissarien zu machenden Angaben gegründet befunden worden, von der Grundsteuer des gegenwärtigen Jahrs auch wegen des fundi völlig zu eximiren.

3) Daß, da die obgedachten Steuern für dieses Jahr, in Ansehung der Grundsteuer, wenigstens um 10 Procent, und in Ansehung der übrigen Steuern noch mehr erhöht wor-

worden; in Rücksicht auf die erschöpften Vermögens-Umstände der Einwohner, und um dadurch zugleich alle Reclamationen gegen die Ansatzquoten niederzuschlagen, durchgängig um ein Viertel herabzusetzen und die Contribuenten dafür in den Erhebungsbüchern zu quitiren. May 27.

Anmerk. Die wegen vorstehender Steuern unterm 2. Jun. 1814 erlassene Publication ist unterm 2. Jun. abgedruckt, daher es der Mittheilung von der von 1813 nicht bedarf.

V. Daß zum Behuf der gegenwärtig nö-
igen Reorganisation Erbg. Bürgerschaft für
ie nächsten drey Monate eine aus zwanzig Per-
nen bestehende Deputation aus der ge-
mmten Bürgerschaft ernenne, mit welcher
. E. Rath, in Fällen wo schleunige Anord-
ngen und Verfügungen, besonders in Hin-
ht auf das Justiz, Polizey- und Sani-
tæwesen, so wie zur Hebung entstehender
inderniße bey der Herstellung der Ordnung
d eines gehörigen Administrationsganges, er-
derlich seyn mögten, sofern nicht der Senat
r solche Deputation die vorliegende Sache an
Bürgerschaft zu bringen nöthig erachten
rde, conferiren und Beschlüsse fassen könne;
ch daß mit solcher Deputation keine, auf
erelle oder partielle Ausschreibung von Auf-
en gehende Beschlüsse gefaßt werden könn-
; daß ferner, in Ansehung aller solcher
chen, die verfassungsmäßig der E. Bürger-
ft angetragen werden müßten, die mit jener
putation gefaßten Beschlüsse nicht für längere
, als diejenige der Dauer ihrer Vollmacht,

gül-

gültig seyn, und daß in Ansehung des Justiz-wesens mit selbiger keine definitive Veränderungen, sondern nur die erforderlichen transitorischen Verfügungen beschlossen werden könnten.

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte

ad 1) die Proposition E. E. Raths, die Freyheit und Unabhängigkeit Hamburgs durch R. und B. Schluß zu erklären, die ältern Grundverfassungen, unter dem bemerkten Vorbehalt, herzustellen und die zur Regierung de Stadt und deren Gebiets wesentlich nothwendi gen ältern Autoritäten, so wie die Kämmerei Banco und Commerz-Deputation wieder i Wirksamkeit treten zu lassen;

(s. unten Nr. 12.)

ad 2) daß die ad 5) zu ernennende De putation gemeinschaftlich mit E E Rat die transitorischen Verfügungen beschließe, welch die Umstände nöthig machen würden.

ad 3) Die Proposition E. E. Raths, w gen der Accise und sonstigen Abgaben für d laufende Jahr, unter den, in den R. u B. Schlüssen vom 20. u. 27. März 1813 b stimmten Modalitäten.

(s. unten Nr. 7 und 8.)

ad 4) Den Antrag wegen der Grun und übrigen Steuern, nach der durch R. B. Schluß vom 27. März 1813 festgesetz Modalität, unter den proponirten Restriction und unter nochmaliger Revision der Person und Mobiliar-Rollen, und Nachtragung bey Formirung derselben übergangenen Bür und Bewohner.

(s. unten Jun. 2.)

ad

ad 5) Nahm E. B. die in Vorschlag gebrachte Deputation für drey Monate, unter den proponirten Einschränkungen, an, und präsentirte dazu 20 Personen aus ihrer Mitte. May 27.

VII.

Publicandum

des R. u. B. Schlusses v. 20. März 1813 wegen der Stadt-Accise und Abgabe von der Thorsperre und den öffentlichen Vergnügungen.

In dem Rath- und Bürger-Convent am 20. März sind die Einhebung der Stadt-Accise, die Abgaben an der Thorsperre und den öffentlichen Vergnügungen, nach der bisherigen Einrichtung, aufs Neue bewilligt. Es werden daher dieser Stadt Bürger und Einwohner erinnert, zur Unterhaltung der Stadt-Cassa in vorkommenden Fällen diese Abgaben prompt zu bezahlen; wobey ihnen bemerkt wird, daß sie nichts mehr, als was der Tarif besagt, zu bezahlen haben.

Wie nun auf der einen Seite die Offizianten angewiesen sind, den Bürgern und Einwohnern anständig und bescheiden zu begegnen, so wird es auf der andern Seite auch erwartet, daß die Bürger den Offizianten ebenfalls anständig begegnen und sie an ihren Operationen nicht verhindern. Da im entgegengesetzten Falle sie sich selbst die Folgen ihres unordentlichen Betragens zuzuschreiben haben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 22. Martii 1813.

Anmerk. Vorstehendem Publicando war folgender Tarif beygefügt; welcher jedoch nachmals durch den am 9. März 1815 durch R. u. B. Schluß beliebten Tarif aufgehoben worden.

Ac-

Nr. VIII.

Tarif

der Accise der Stadt Hamburg, von 1813.

Capitel der Erhebung.	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein in Gebinden . . . .
	Wein in Bouteillen . . . .
	Cyder- oder Aepfelwein, Birnmost, Meth, Citronen-Saft und von andern Früchten, in Gebinden . . . .
	Essig von Früchten, anderer als von Bier, Getraide, Cyder oder Birnmost . . .
	Brandtewein von jeder Gattung, bis zu 22 Grad exclusive, in Gebinden . . . .
	Brandtewein von 22 Grad und darüber, in Gebinden . . . .
	Brandtewein jeder Art u. Liqueurs, in Bouteillen
	Bier und Essig von Bier, Getraide, Cyder- oder Birnmost, in der Commune fabricirt
	Idem aus dem Innern des Reichs kommend
	Idem aus fremden Ländern eingeführt . . .
Eßwaaren.	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . . .
	Kälber . . . .
	Schweine . . . .
	Spanferkel, bis 6 Kilogramm schwer . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Lämmer und Ziegen . . . .
	Frisches Fleisch in Stücken . . . .
	Schinken, Blut- und Fleischwürste, Speck, geräuchertes und gesalzenes Fleisch . . . . . . } von jeder Gattung.

Junge

Maaße und Gewicht.	Ohngefähr in Hamburger Maaße.	Zu erhebende Abgaben. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
pr. Hectolit.	100 Bout.	6	—	Die größern oder geringeren Quantitäten bezahlen im Verhältniß. Die gewöhnliche Bouteille wird gleich einem litre gerechnet.
Litre	1 Bouteille	—	10	
Hectolitre.	100 Bout.	6	—	Im Fall einer Fabrikation im Innern, soll der Essig u. Brandtewein den nebenstehenden Rechten unterworfen seyn, nach Abzug eines Viertels. Dieselben Getränke aus fremden Ländern kommend, sind, je nach ihrer Gattung und Güte, der dreyfachen Abgabe unterworfen.
Idem	—	6	—	
Idem	—	6	—	
Idem	—	12	—	
Litre	1 Bouteille	—	20	
Hectolitre	100 Bout.	1	10	
Idem	—	1	40	
Idem	—	12	—	
pr. Stück		20	—	Die Halben oder Viertel von geschlachtetem Vieh bez hlen, im Verhältniß der Abgaben, pr. St. Die kleinern Stücke werden nach dem Gewicht bezahlt.
Idem		4	—	
Idem		6	—	
Idem	1 bis 12 ℔	—	50	
Idem		2	50	
Idem		1	25	
Kilogr.	2 ℔	—	30	
Idem	—	—	15	

Capitel der Erhebung.	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Junge Hüner, Hüner, Enten, Kapaunen, Rebhüner, Schnepfen und Becassinen . .
	Kalkuten, Gänse, Fasanen, Auerhähne und Hasen . . . .
	Drosseln, Kibitze und Krammetsvögel . . .
	Hirsche, Rehe und wilde Schweine . . . .
	Karpfen, Hechte, Lachs, Hummer, Sandarten, Forellen, Barben und Stockfisch . .
	Austern . . . .
	Butter, geschmolzenes Fett und Käse . . .
	Reis, Grütze und Graupen . . . . . .
Fütterung.	Heu und Stroh . . . .
	Frisches Futter . . . .
	Haber . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . . .
	Idem in kleinen Knüppeln . . . .
	Holzkohlen . . . .
	Steinkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Idem . . . .
	Oehlkuchen . . . .
Materialien.	Bauholz aller Art, geschnitten oder nicht . .
	Große Mauersteine . . . .
	Kleine idem . . . .
	Dachpfannen, Fliesen und Schiefer . . .
	Gips und Kalk . . . .
	Sand und Töpfer-Erde (terre grasse) . .
Additionelle Gegenstände	Korn, welches nach der Mühle geführt wird .
	Eingeführtes Mehl . . . .

Maaße und Gewicht.	Ohngefähr in Hamburger Maaße.	Zu erhebende Abgaben. Fr.	Ct.	Bemerkungen.
pr. Stück		—	20	
Idem		—	75	
das Dutzend		—	60	
pr. Stück		6	—	
pr. Myriagr.	20 ℔	2	—	
pr. Tausend Myriagr.	20 ℔	10	—	
		1	—	
der Sack v. 85 Kilogr.	170 ℔	3	—	
der Quintal	200 ℔	—	30	Haber in Garben wird in dem Verhältnisse wie Korn und Stroh taxirt.
Idem	—	—	10	
pr. Hectolit.	2 Faß	—	50	
Faden oder 2¼ Steres.	Faden	2	—	
Idem	—	1	—	
Hectolitre	Scheffel	—	35	
Quintal	200 ℔	—	25	
Cub. Metre	43 Cubic Fuß	—	50	
Schubkarre	—	—	05	
das Hundert		—	15	
5 pCt. vom	Werth.	5 pCt.		Holz, welches von äußern Demolirungen herrührt, ist der Abgabe, zufolge der Natur und dem Gebrauche, wozu es dienlich ist, unterworfen.
das Hundert		—	15	
Idem		—	10	
Idem		—	50	
Quintal	200 ℔	—	20	
pr. Fuhr		—	50	
der Sack v. 85 Kilogr.	170 ℔	2	20	
Idem		4	—	

IX.

May 27.

Publicandum

wegen der Mitglieder der Einquartierungs-Commission.

Da die gegenwärtigen Mitglieder der Einquartierungs-Commission, die Herren Carst. Wilh. Soltau, Eduard Renzel, Dr., Conrad Gottl. Martens, Gerhard von Hostrup und Georg v. d. Steenhof, bey der einleuchtenden Wichtigkeit das Personale nicht gleich zu ändern, und nach den ihnen gemachten Antrag sich dahin erklärt haben, das Geschäft der Einquartierung, so mühsam dasselbe auch ist, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung beyzubehalten, so wird dieses hiemit, und daß die Polizey-Behörde das Präsidium der Einquartierungs-Commission übernehme, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Ein jeder Bürger und Einwohner wird daher angewiesen, auch für die Zukunft die Billette derselben zu respectiren und den an sie abseiten der Commission kommenden Aufträgen der Quartiermeister Folge zu leisten, auch die noch rückständigen Beyträge zu bezahlen; so wie denn auch die Zimmer-Bewohner schuldig sind, zu den Lasten der Einquartierung zu concurriren.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 27 Maji 1814.

Anmerk. Die Bekanntmachung neuer Mitglieder s. unten Jul. 15.

X.

X.

Notification

May 28.

wegen des am Sonntage den 5. Jun. angeordneten Dankfestes und der Collecte für die Armen-Anstalt, publ. auf Befehl E. H. R. am 28. May 1814.

Bey dem so sichtbar über uns waltenden Segen der Vorsehung, wo endlich auch für uns eine frohe Aussicht sich zeigt, hält es Ein Hochedler Rath für eine seiner ersten Pflichten, ein feyerliches Dankfest auf Sonntag den 5ten Juny anzuordnen.

Die Bürger der Stadt werden mit Ernst bey dieser Gelegenheit an die Lage unsrer Stadt denken und sich dabey der ganz besondern Segnungen der Vorsehung mit gottergebener und ruhiger Freude überlassen.

Es wird deshalb in der Michaelis-Kirche und in den übrigen zum Gottesdienst jetzt, bey Ermangelung der Kirchen, dienenden Localen über einen bestimmten Text eine Dankpredigt gehalten und Lob- und Danklieder abgesungen werden.

Uebrigens wird an diesem Tage, und gewiß nie zweckmäßiger, eine Collecte zum Besten der so sehr gedrückten Armen statt haben, damit auch diese sich einer frohern Zukunft mit uns wieder freuen können.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 28sten May 1814.

(s. unten May 31.)

XI.

May 28.

Publication

zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe bey dem Einzuge der Russisch-Kaiserl. Truppen am 31. May.

Wenn gleich Ein Hochedler Rath überzeugt ist, daß ein jeder Bürger und Einwohner an den zur Feyer der wiedererlangten Unabhängigkeit der Stadt Hamburg, so wie des Einzuges der Russisch-Kaiserlichen Truppen unter den Befehlen des verehrten Helden, Sr. Excellenz Graf von Bennigsen, bestimmten 31sten May alles dazu beytragen wird, daß Ruhe und Ordnung erhalten werde, und daß dieser Tag, der im vorigen Jahre ein Tag der tiefsten Betrübniß war, nur der durch nichts getrübten Freude gewidmet werde; so hat Er es doch nothwendig erachtet, damit kein Unglück oder Zufall diese Freude störe, gegenwärtige Publication darüber, und wie der Tag begangen werden soll, zu erlassen.

1) Abseiten der Polizey wird dafür gesorgt werden, daß nicht nur die Straßen, durch welche der Einzug gehalten wird, als der Zeughausmarkt, die Steinwege, große Neumarkt, Neuenwall, Jungfernstieg, beym Zuchthause, Pferdemarkt, Speersort, Domsplatz, hinter St. Petri und großen Bleichen ganz besonders gereinigt, sondern daß auch alle Hindernisse weggeräumt werden, die dem Publico schädlich werden können; es wird deshalb, da die Straßen nicht breit genug sind, Gerüste zu errich-

errichten nicht erlaubt werden, und hat ein jeder sich den hierauf sich beziehenden Anordnungen der Polizey gemäß zu betragen. May 28.

2) Von 11 Uhr des Morgens an ist es verboten, aus dem Altonaerthor zu fahren, zu reiten oder zu gehen, für die Auspassirenden wird das Thor gänzlich gesperrt, mit Ausnahme der zu Wagen oder sonst Ausgehenden, die zum Einzuge selbst concurriren.

3) Von 12 Uhr an wird die Circulation aller Wagen durch die Straßen, durch welche der Einzug passirt, und bis er diese verlassen, gänzlich untersagt

4) Da dem Vernehmen nach mehrere Gewerke und Corporationen, zur Bezeugung ihrer Freude, den Zug zu eröffnen wünschen, so haben sich Dieselben zuförderst bey Herrn Abendroth, Wohl-Weisheiten, zu melden, damit ihrentwegen das Erforderliche verfügt werden kann.

5) Zur Stunde des Einzuges, um 12 Uhr, wird mit allen Glocken von allen Thürmen geläutet.

6) Von 1 bis 2 Uhr werden Lob- und Danklieder von den Glockenspielen auf Petri und Nicolai Thurm gespielt.

7) Am Abend wird die Stadt von allen Bürgern, die dies freywillig thun wollen, illuminirt.

8) Da der Herr Graf von Bennigsen sich wahrscheinlich am Abend ins Theater begeben werden, so wird jeder Bürger angewiesen, sich der Anweisung der dorthin beorderten Polizey-Bedienten gemäß zu betragen.

9)

9. Das ganz unüberlegte höchst gefährliche Schießen auf den Straßen wird auf das Ernstlichste von Neuem untersagt, und werden die Bürger um so mehr sich dieses unordentlichen Betragens zu enthalten haben, da auch dem Militair dieses Schießen von ihren Chefs untersagt ist. Es müssen die Eltern ihre Kinder von diesem Unfuge auf jede Art abzuhalten suchen, da sie eventualiter für die von diesen begangenen Versehen verantwortlich sind.

10. Uebrigens wird der Gottesdienst an diesem Tage ausgesetzt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 28 Maji 1814.

Anmerk. Von vorgedachtem Einzuge der Russisch-Kaiserl. Truppen findet sich folgende Nachricht in Nr. 9 von 1814 des Hamb. unpartheyischen Correspondenten:

Hamburg, den 31. May.

„Nachdem gestern ein Jahr so großer Trübsale „für unsere Stadt geendet hatte, als wir sie in vie„len Jahrhunderten nicht erlebten, und nachdem der „getroffenen Bestimmung gemäß die letzten französi„schen Truppen diesen Morgen frühe von hier ab„marschirt waren, hielt heute der Oberfeldherr der „zweyten Pohlnischen Armee, Se. Excellenz der „Herr Graf von Bennigsen, seinen beglückenden Einzug in unsere Thore. Kaum angekommen „vor unsern Mauern, hatte er vorhergesehen, daß „in dem ewigen Kreislaufe der Dinge die Revolution „mit dem Frieden für die Welt dort endigen würde, „woselbst sie vor einigen zwanzig Jahren mit Krieg „begann, und zog es vor, lieber unsern Bedränger „durch unaufhörliche Angriffe außer den Wällen nach „und nach außer Kampf zu setzen, als durch die „Blutströme und Schrecknisse einer Bestürmung oder „durch die Flammen und Verheerungen einer Beschie-

„schießung unsre Stadt oder deren übrig bleibende May 28.
„Trümmer früher zu befreyen, und er erndtet heute
„segnende Früchte davon, den Eichenkranz dem Lor-
„beer vorgezogen zu haben."

„Er kam von Altona her, dessen Bürger, in
„Waffen längst ihren Straßen aufgestellt, ihre Fah-
„nen in dankbarer Ehrfurcht vor dem Feldherrn ge-
„senkt hatten, der für ihre Stadt dasjenige gewesen
„war, was einst Fabius für Rom war, cunctando
„servavit urbem. Unsere im Felde gewesene Bür-
„gergarde begrüßte in Altona den Helden. Von
„der Altonaer Ehrengarde bis an die Gränze des
„Altonaer Weichbildes begleitet, eröffnete die Bür-
„gergarde den Zug, so wie sie auf der Wilhelmsburg
„an der Spitze beim Angriffe gefochten hatte. Auf
„dem Heiligengeistfelde war Heerschau über die zum
„Einrücken bestimmten Truppen, und vor den Tho-
„ren die Gewerke mit ihren Fahnen und Attribu-
„ten zum Empfange."

„Bey der Ankunft am Millernthor wurden Se.
„Excellenz von einer Deputation unsers Senats em-
„pfangen. Ein Freudengeschrey verkündete weithin
„den Eintritt der Befreyer in die Stadt, deren
„Wälle und Thore mit Menschen übersäet waren,
„denen die Hoffnung des Glücks aus dem Gesichte
„strahlte. Eine zahlreiche, niedliche Gruppe weiß
„gekleideter Mädchen mit Kränzen und Blumen
„gieng dem Zuge vom Thore an vorauf. Die Häu-
„ser der Straßen, durch welche der majestätische
„Zug in der prächtigsten Ordnung gieng, waren an
„den Fenstern bis in die obersten Stockwerke, bis
„zu den Dächern, mit frohen Zuschauern angefüllt.
„Aus allen Fenstern wehten Tücher, regneten Blu-
„men, und bald war kein Officier in den langen
„Reihen von Cavallerie, Infanterie und Artillerie,
„welche dem Feldherrn folgten, unbekränzt und ohne
„Blumen, und längs den Gassen herrschte die
„Freude im Schießen und Jauchzen, im Händedruck
„und Gruß."

„In dem Zuge befand sich auch eine Abtheilung
„äußerst schöner Russischer reitender Artillerie, unter
Anfüh-

„Anführung des Herrn Obersten Hoven, und ein „800 Mann starkes Corps unserer braven vaterlän„dischen Krieger, die unter ihren heldenmüthigen, „so ausgezeichneten Anführern, dem Obristlieutenant „Mettlerkamp und dem Rittmeister Hanft, „die überall mit dem größten Jubel empfangen wur„den, gezeigt haben, was fester Wille im Guten „und entschlossener deutscher Sinn vermögen.“

„Als der Zug auf dem Domplatze an der Stätte „angekommen war, wo die freyen Vorfahren vor „Tausend Jahren die erste religiöse Stiftung grün„deten, wurden die vaterländischen Krieger von dem „Chor der jungen Mädchen, unter dem Jubel der „versammelten Menge, mit Blumen bekränzt.“

„Nachdem der Zug, der über drey Stunden ge„dauert, geendigt worden, war große Cour bey Sr. „Excellenz, dem Herrn General en Chef, Grafen „von Bennigsen, und hernach eine zahlreiche „Tafel. Des Abends begab sich der verehrte Feld„herr mit seiner Frau Gemahlin und der hohen Ge„neralität in das Schauspielhaus, wo zum Vorspiel: „Der Tag der Erlösung (verfaßt vom Herrn „Schmidt) gegeben wurde. Das Haus war neu de„corirt und die Logen waren mit Festons geschmückt, „Den imponirendsten Anblick gewährte der Hafen, „wo man die Flaggen der handelnden Nationen „flattern sah. Es war unstreitig das schönste Fest, „das je in unserm Schauspielhause gefeyert wurde. „Das gedrängt volle Haus schien eine Familie zu „seyn. Es war eine glückliche Idee, die Masten „der Schiffe durch die Wimpel zu verbinden, die „sich zuletzt alle um den Mast des Hauptschiffs verein„ten. Von hier aus wurden die Bänder, mit dem „Hanseatenkreuze geschmückt, ins Parterre herab„geleitet, mit den Worten: „Es ist das Eintrachts„band, o laßt es weiter gehen, daß alle freye Bür„ger es umschließe.“ Wie durch einen Zauberschlag „waren alle Zuschauer mit dem Bande des rothen „Kreuzes umwunden, während ein Regenbogen über „der Elbe erschien und das andere Ende des Bandes „gleichsam an den Himmel knüpfte.“

„Der

„Der Senat hatte bekannt machen lassen, daß „jeder, wer wollte, an diesem Tage illuminiren „könnte. Wer hätte sich aber entzogen, bey dieser „Gelegenheit seine Freude und seine innigste Dank„barkeit gegen die Vorsehung, gegen den erhabenen „Monarchen Rußlands und gegen die übrigen hohen „alliirten Souverains auf alle Art zu erkennen zu „geben, deren Büsten man an unzähligen Orten auf „mancherley sinnreiche Art bekränzt sah. Viele Ho„tels und andere Wohnungen zeichneten sich durch „die schönsten Illuminationen aus. Eine wogende „Volksmenge erfüllte die Straßen bis spät in die „Nacht." May 28.

„So endigte sich der Tag, der unter dem Segen „der Vorsehung eine neue Epoche dauerhaften Glücks „und wieder auflebenden Flors unsrer Vaterstadt „seyn möge!"

Vorstehendem ist noch folgende in Nr. 23 des Hamb. unparth. Correspondenten vom 25. Jun. 1814 mitgetheilte Nachricht beyzufügen:

Hamburg, den 25. Jun.

„Gestern fand abermals in der hiesigen großen „Michaelis-Kirche eine merkwürdige Feyerlichkeit „Statt. Die neulich zu uns zurückgekehrten und „mit lautem Jubel empfangenen hanseatischen „Bürgergardisten begaben sich, nach einer auf „dem großen Neuenmarkte gehaltenen Parade, um „halb 12 Uhr in diese Kirche, in Begleitung ihrer „Fahne und unter dem Läuten der Glocken. Einige „Herren Deputirte unsers Senats vergrößerten durch „ihre Gegenwart die Solennität. Der ehrwürdige, „allgemein hochgeschätzte Senior des Hamburgischen „Ministeriums, Herr Doctor Rambach, hielt „zuerst eine Anrede an die Bürgergardisten und „sprach den Segen über sie. Darauf wurde das „herrliche Lied: Eine feste Burg ist unser „Gott, gesungen, und während dessen die schöne „Fahne der Bürgergardisten an dem für sie bestimm„ten Orte, nicht fern vom Altar, feyerlich aufge„hängt, um ein bleibendes Denkmal der Tapferkeit

„und

„und des Ruhms zu seyn, den diese braven Krieger „im Kampfe fürs Vaterland in vielen und siegrei= „chen Gefechten sich unter der Anführung ihres ver= „dienstvollen Herrn Oberstlieutenants Mettler= „kamp erworben haben. Alles geschah unter tiefer „Rührung des in unglaublicher Menge versammleten „Volks. Nach geendigter Feyerlichkeit zogen die „Bürgergardisten nach dem Stadthause, um da, „nach erfolgter Befreyung Hamburgs und nach wie= „derhergestelltem Frieden, ihrer bisherigen militairi= „schen Pflichten entledigt zu werden."

„Ehe aber diese Auflösung der Hanseatischen „Bürgergarden geschah, erließ an selbige der „würdige Chef derselben, Herr Oberstlieutenant „Mettlerkamp, folgenden letzten Tags= „befehl:

Kameraden!

„Wir stehen am schönen Ziele unsrer Anstrengun= „gen! Die Vaterstadt ist frey, die Ordnung der Ge= „setze waltet und wacht, der Staat bedarf unsrer „Waffen nicht mehr. Mit Ehren legen wir sie nie= „der. Unsre Fahne wird da, wo sie geweiht wurde, „erfüllter Bürgerpflicht Denkmal bleiben. Den Ue= „bergang ins bürgerliche Leben erleichtert Euch der „dankbare Staat. Den Hülfsbedürftigen wird „Hülfe geleistet werden. Diejenigen, welche ferner „dienen wollen, werden einen Theil der zukünftigen „Garnison, welche der Staat auf zwey Monate pro= „visorisch anstellen will, bilden und in Sold treten. „Meinen herzlichsten Dank allen unter Euch, die „treu ihre Pflicht erfüllten, der guten Sache redlich „anhiengen und durch Gefahren, Mangel und Elend „ihrer Fahne und mir bis zum Ziele folgten. Ihr „werdet dem Staate stets treue Bürger bleiben; mit „Zuversicht hoffe ich dies von Euch. Lebt alle wohl! „meine innigsten Wünsche für Euer aller Glück be= „gleiten Euch ins bürgerliche Leben."

Hamburg, den 24sten Jun. 1814.

Mettlerkamp,
Oberst=Lieutenant, Chef des Corps der
Hanseatischen Bürgergarden.

Nach

Nach der Auflösung der Hanseatischen Bürgergarde geruhete Se. Russisch-Kaiserl. Majestät, dem Herrn Obrist-Lieutenant Mettlerkamp, wegen seiner vielen Verdienste, den St. Wladimir-Orden zu ertheilen.

XII.

Rath- und Bürger-Schluß

May 28.

vom 27. May 1814, in Betreff der wieder eintretenden Hamburgischen Gesetze.

Demnach Ein Hochedler Rath und Erbgesessene Bürgerschaft am 27sten dieses Monats durch einen gemeinschaftlichen Beschluß die Wieder-Eintretung der vorigen Hamburgischen Rechte festgesetzt hat, so wird in Gemäßheit dieses Rath- und Bürger-Schlusses folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die respective vor dem 20sten Aug. 1811 und vom 31sten März 1813 bis zum Wieder-Einrücken der Franzosen am 30sten May 1813 in Hamburg und dessen Gebiete gültig gewesenen Gesetze, als Civil-, Criminal- und sonstige Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, jedoch mit vorgängiger Aussetzung des Aemter-Reglements, treten um 12 Uhr Mitternachts des 31sten May dieses Jahres wieder in ihre volle Kraft, und die gesetzliche Kraft der fünf bey uns in den Zwischenzeiten eingeführt gewesenen französischen Gesetz-Bücher, nebst allen darauf Bezug habenden Verfügungen, so wie alles Verfahren nach denselben, hört mit 12 Uhr Mitternachts des 31sten May dieses Jahres auf.

Uebri-

Uebrigens behält Ein Hochedler Rath sich bevor, die weitern deshalb erforderlichen speciellen transitorischen Verordnungen, mit Zuziehung der von Erbgesessener Bürgerschaft niedergesetzten Deputation, förderſamst zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Hamburg, in der Raths-Session, den 28sten May 1814.

(s. unten May 30.)

Anmerk. Eine ähnliche Verordnung ward schon am 29. May 1813 publicirt, welcher am 31. desselben Monats folgende Verordnung wegen der Vormundschaften und Curatelen beygefügt worden:

XIII.

Verordnung

in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen in der Stadt und deren Gebiet, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. März 1813, publicirt auf Befehl E. Hochedlen und Hochweisen Raths, den 31sten März 1813.

Da nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 27. März 1813 die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten, welche vor dem 20. Aug. 1811 in dieser Stadt und deren Gebiet gültig waren, mit 12 Uhr Mitternachts des 31. März wieder in ihre volle Kraft treten: so wird von Einem Hochedlen Rathe in Gemäßheit des gedachten Rath- und Bürgerschlusses, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen in der Stadt und deren Gebiet, folgendes verordnet:

I. Von

I. Von den Vormundschaften und Curatelen für Abwesende rc.

1. Die Vormundschaften und die Curatelen für Blödsinnige, Abwesende und Verschwender, welche vor dem 20sten August 1811 auf die nach Hamburgischen Formen gewöhnliche Weise bestellt und bestätigt, auch seit der Zeit nicht verändert sind, behalten ihre Befugnisse und Verpflichtungen nach den zur Zeit der Bestellung geltenden Hamburgischen Gesetzen.

2. Die nach dem 20sten August 1811 eingetretenen Vormundschafts-Bestellungen vor den Friedensrichtern und die Curatel-Bestellungen für Interdicirte, werden in so ferne sie in der gehörigen Form der der Zeit geltenden Gesetze vollzogen sind, auch ferner für gültig angesehen und müssen auf die nach solchen Gesetzen gebräuchliche Weise bescheinigt werden.

Jedoch wird nach dem 31sten März dieses Jahrs der Neben- oder Gegenvormund wirklicher Mitvormund nach Hamburgischen Gesetzen.

3. Bey der Tutel der Mutter oder Großmutter, welche nach dem 20sten August 1811 bestellt worden, tritt der ernannte Nebenvormund in die Stelle des Vormundschafts-Assistenten, und soll es vorkommenden Umständen nach in diesen Fällen mit dem einen Assistenten genügen, jedoch hat die Mutter oder Großmutter sich unverzüglich mit einem Curatore sexus zu versehen. Die einem Vater unter der Herrschaft der französischen Gesetze beygeordnet gewesene Neben-Vormundschaft hört mit dem 1sten April dieses Jahrs auf.

4. Die

4. Die Befugnisse und Pflichten der nach dem 20sten August 1811 bis den 31sten März dieses Jahrs inclusive vor den Friedensrichtern bestellten Vormünder und Vormünderinnen, imgleichen der in diesem Zeitraume bestellten Curatoren der Interdicirten werden nach den während dieser Zeit gültig gewesenen, vom 1sten April dieses Jahrs an aber nach den mit diesem Tage wieder eintretenden Gesetzen beurtheilt.

5. Die Jahre der Mündigkeit werden vom 20sten Aug. 1811 bis den 31sten März 1813 inclusive, nach dem französischen Recht, vom 1sten April dieses Jahrs an aber nach Hamburgischem Recht dergestalt beurtheilt, daß bey dem männlichen Geschlechte die mit dem völlig zurückgelegten 21sten Jahr vor dem 1sten April dieses Jahrs erreichte Majorennität in Rechten gültig bleibt, von dem gedachten 1sten April an aber ein Alter von völlig zurückgelegten 22 Jahren zur Mündigkeit erfordert wird.

Bey Frauenzimmern hingegen sind mit dem gedachten 1sten April die Vormundschaften derjenigen geendigt, welche schon das 18te Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt haben, und tritt bey diesen die erforderliche Curatel-Bestellung ein.

6. Sollten unter der Herrschaft der französischen Gesetze Emancipationen eingetreten seyn, so fallen die Emancipirten männlichen Geschlechts, in so fern sie vor dem 1sten April dieses Jahrs das 21ste Jahr noch nicht völlig zurückgelegt haben, unter eine fördersamst nachzusuchende Tutel, in so fern sie auf ihr Ansuchen veniam aetatis nicht erhalten werden.

II. Von

II. Von der Geschlechts-Curatel für Frauenzimmer.

1. Mit dem 1sten April dieses Jahres tritt die vor dem 20sten August 1811 in der Stadt und deren Gebiet erforderlich gewesene Geschlechts-Curatel für Frauenzimmer wieder ein, und muß die Confirmation der Curatoren bey den vor dem 20sten August 1811 dazu befugt gewesenen, und nunmehr wieder hergestellten Autoritäten nachgesucht werden.

2. Vom 1sten April dieses Jahrs an, ist in allen und jeden Fällen, wobey vor dem 20sten August 1811 der Consens eines Geschlechts-Curators erfordert wurde, der bloß vom Curator ertheilte Consens nicht hinreichend. Es muß vielmehr die Curandin selbst ihren Consens ausdrücklich mit ertheilen.

3. Alle vor dem 20sten August 1811 bestellte Curatelen bleiben fortwährend gültig, und bedarf es bey der Anordnung des Art. 2. keiner neuen Bestätigung, wenn die consentirenden Curandinnen, bey vorkommenden Handlungen, ihre Curatoren persönlich gegenwärtig anerkennen. Jedoch steht es ihnen frey, diese Anerkennung allgemein dadurch, daß sie bey jedem der vier jetzigen Herren Bürgermeister oder den übrigen Behörden, welche die Curatel vorhin confirmirt hatten, die Bestätigung aufs neue persönlich nachsuchen, worauf solche sowol im Protocoll als auf den producirten Extracten unentgeldlich notirt werden wird. In Ansehung der Bestätigung der Curatel-Confirmationen der verstorbenen Herren Bürgermeister,

Patronen, Landherren ꝛc. muß ein gehörig beglaubigter Extract der Curatel-Protocolle producirt und die Bestätigung resp. bey einem der präsidirenden Herren Bürgermeister und der anderweitigen Behörde nachgesucht werden, wo solche in ein besonderes Protocoll eingetragen werden soll.

XIV.

May 28.

Publicandum

wider das Anschlagen von Pasquillen.

Abseiten der Polizey-Behörde wird das Anschlagen von Pasquillen gegen einzelne Personen, über deren Handelsweise man Ursache sich zu beschweren zu haben glaubt, als eine schädliche Selbsthülfe, durch die die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, alles Ernstes untersagt: und werden alle die, die diesen Befehl übertreten zu haben überwiesen werden, als Pasquillanten und Ruhestörer nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Auch fordert die Polizey-Behörde die gutgesinnten Bürger Hamburgs auf, falls sie solche Pasquillanten namhaft zu machen wissen, diese unverzüglich anzuzeigen.

Hamburg, den 28. May 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

Anmerk. Bereits am 6ten April 1813 ist folgendes wider die Pasquille bekannt gemacht:

Publi-

Publicandum.

Da die Zahl der unberufenen Pamphletsschreiber sich täglich vermehrt, welche unanständige und selbst unsittliche Blätter, Holzschnitte rc. publiciren, ein solcher Unfug aber durchaus in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden kann, so hat Ein Hochedler Rath darüber folgendes verordnet:

1. Jeder Buchdrucker muß den Namen seiner Officin unter jedes Pamphlet drucken, was aus seiner Presse hervorgeht.

2. Für eine jede Piece, die aus einer solchen Officin gedruckt oder als Holzschnitt oder Kupferstich hervorgeht, ist ein solcher Drucker verantwortlich, und soll er deshalb, falls sich darin etwas strafbares findet, respective mit Geld, Gefängnißstrafe oder peinlich bestraft werden.

3. Wer es versäumet, auch selbst bey unschuldigen und nicht anstößigen Piecen, den Namen der Officin beyzusetzen, wird respective mit Geldstrafe, und bey wiederholten Fällen mit Schließung der Buchdruckerey auf längere oder kürzere Zeit bestraft.

4. Die Herumträger müssen, um sich von aller Responsabilität zu befreyen, nur von dem Drucker selbst solche Piecen kaufen; wissen sie den Namen des Druckers nicht anzugeben, so werden sie als die Drucker angesehen und in Gemäßheit des §. 2. bestraft werden.

5. Eben so sind die Herumträger dafür verantwortlich, wenn sie Sachen, die in auswärtigen Druckereyen gedruckt sind, verkaufen.

6. Da das Absingen oder Ablesen solcher Lieder und Schriften oft viele Leute zusammenzieht, dadurch aber leicht Unordnungen entstehen können, so ist solches bey Arrest-Strafe verboten.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 6ten April 1813.

XV.

May 28.

Publicandum

wegen einstweiliger Einquartirung der mit den Russen einziehenden Bürger-Garde.

Da die mit Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Bennigsen einziehende Bürgergarde in der ersten Zeit den innern Garnison-Dienst versehen wird, so ist es, bis eine andere Einrichtung getroffen ist, durchaus erforderlich, daß nebst den Kaiserlich-Russischen Truppen auch diese Garde in der ersten Zeit einquartiert werden muß, damit der Dienst nicht leide, da sie nicht in der ganzen Stadt zerstreut werden können. Bey der kurzen Dauer dieser Last zweifelt Ein Hochedler Rath keinesweges, daß die Bürger diese ihre Landsleute mit Güte und Freundlichkeit aufnehmen und ihnen dadurch das Beschwerliche ihres gänzlich gratuiten Dienstes erleichtern werden.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 28sten May 1814.

s. oben May 27. S. 20. unten May 30. Nr. 21. und Jun. 26.

XVI.

XVI.

May 28.

Publicandum

wider das Wegnehmen des Holzwerks um den Schanzen u. s. w.

Abseiten der Polizey=Behörde wird hiemit alles Wegbrechen von Holz, Wegnehmen von Bäumen, die um den Schanzen liegen, Wegbringen von Pallisaden und Mauersteinen und andern Effecten bey obrigkeitlicher schwerer Ahndung ernstlich untersagt; und wird die Ausführung dieses Befehls dem Voigt Fischer übertragen.

Hamburg, den 28. May 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.
Polizey=Herren.

XVII.

May 28.

Publicandum

wider das Schießen in den Gassen.

Da des Verbots ungeachtet das Schießen in den Gassen der Stadt und aus den Häusern nicht unterblieben ist: so erneuert die Polizey=Behörde diesen Befehl, mit dem Zusatze, daß alle die, die überwiesen werden würden, diesem Befehl entgegen gehandelt zu haben, nach Befinden der Umstände mit Geld= und Gefängnißstrafe unfehlbar belegt werden sollen. Auch wird ein jeder Bürger aufgefordert, die-

jenigen,

jenigen, die er auf frischer That attrapirt, sogleich anzuzeigen.

Hamburg, den 28. May 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

s. unten Jun. 1. No. 25.

May 28.

XVIII.
Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis.

Saturni d. 28. Maii 1814.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien betreffend.

Conclusum et Commissum Dnis Secretariis in den Stadt- und Land-Hypotheken-Büchern kein Immobile ehe umzuschreiben, bevor ihnen nicht die Quitungen Verordneter löbl. Kämmerey über die in Gemäsheit der durch gestrigen Rath- und Bürger-Schluß hergestellten Verordnung vom 11. April 1799 und 24. May 1810 entrichteten Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien oder ein Decretum Amplissimi Senatus, daß solche im vorliegenden Falle nach den bestehenden Verordnungen keine Anwendung leide, producirt worden.

s. unten Jun. 21.

May 29.

XIX.
Publicandum

wegen Anzeige und Auslieferung des in Händen habenden aus französischen Requisitionen herrührenden Stab- und Schiffsbau-Holzes.

Da die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß verschiedenes von dem aus

aus französischen Requisitionen herrührenden Stab- und Schiffsbau-Holz in den Händen hiesiger Einwohner sich befindet; dieses aber als fremdes Eigenthum der Eigner von dem Besitzer zu vindiciren berechtigt ist, wie denn deshalb die Eigenthümer die Hülfe der Polizey implorirt haben; so verordnet dieselbe, daß ein Jeder, der solches Holz angekauft oder in Bewahrung hat, davon ungesäumt im Stadthause auf dem Neuenwall eine Anzeige mache, und wird sodann die erforderliche Verfügung zum Abholen des Holzes getroffen, und eine Bescheinigung über die Ablieferung gegeben werden; mit der Verwarnung, daß falls Jemand sothanes Holz, die Quantität mag noch so geringe seyn, verheimlichen und nicht abliefern würde, er, nebst Hinwegnahme des Holzes, als ein solcher, der fremdes Eigenthum verheimlicht, nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden soll.

Hamburg, den 29. May 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

XX.

May 30.

Notification
wider die Selbstrache.

Zu seinem höchsten Mißvergnügen hat Ein Hochedler Rath es erfahren müssen, daß in diesem Augenblick, wo sich jeder der Befreyung unsrer Stadt mit Ruhe freuen sollte, einige irregeleitete Einwohner sich haben verlei-

ten

ten lassen, sich der Selbststrafe und Selbsthülfe zu überlassen, und Unruhen in der Stadt zu erregen.

Je unverantwortlicher ein solches sträfliches Benehmen in diesem Augenblick ist, um so ernstlicher muß und wird dasselbe bestraft werden.

Es sind daher die Polizey-Bediente und Polizey-Wächter angewiesen, alle Versammlungen und Attroupirungen aus einander zu treiben, und die sich Widersetzenden oder gar Unruhe Erregenden sofort zu arretiren, damit ihnen nach Befinden der Umstände der peinliche Prozeß gemacht werden kann; und sie dem gemäß an Leib und Leben, oder sonst nach der Schwere des Verbrechens bestraft werden können.

Alle rechtliche Bürger werden ihre Kräfte anwenden, um diese Unruhen gleich in der Geburt zu ersticken und die Frevler zur Haft zu bringen, damit über sie und nicht über die Stadt die Folgen ihres höchst sträflichen Verfahrens kommen möge.

Gegeben zu Rath, Hamburg den 30. May 1814.

s. oben S. 34. No. 14.

May 30.

XXI.

Publicandum

wegen der aufmarschirenden Bürger-Compagnien, und der wieder provisorisch zu organisirenden Bürger-Garde.

Die jetzige Lage der Stadt macht es nothwendig, zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung alle Kräfte anzustrengen, die dies be-

es

wirken können. Ein Hochedler Rath hat May 30.
es daher für nöthig gehalten, nicht nur einige Bürger-Compagnien ausmarschiren zu lassen, sondern auch die im vorigen Jahre organisirte Bürger-Garde wieder provisorisch zu organisiren, so weit dies die jetzige Lage der Stadt zuläßt. — Es wird daher ein jeder mit der Stadt es redlich meinender Bürger aufgefordert, dem an ihn deshalb ergehenden Aufruf um so mehr willig Folge zu leisten, da unser jetziges Benehmen auf die zukünftigen Tage einen wesentlichen Einfluß haben wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 30. Maji 1814.

Anmerk. Das am 26. März 1813 wegen der damals zu organisirenden Bürger-Garden ergangene Publicandum lautete also:

Publicandum.

Ein Hochedler Rath zeigt den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiets an, daß auf Ordre des Kayserlich-Russischen Hrn. Obersten, Baron von Tettenborn, ein Hamburgisches Bürger-Corps von 6 Bataillonen, für Stadt und Land, errichtet werden soll, zu dem alle Bürger und Einwohner in der Stadt und deren Gebiet von 18 bis 45 Jahren sich zu stellen und sich einschreiben zu lassen haben. Indem Ein Hochedler Rath dieses zur Wissenschaft des Publicums bringt, erwartet er zu gleicher Zeit, daß ein jeder der Bürger und Einwohner dieser Ordre, die auf Beschützung der Stadt abzielt, fördersamst Folge

zu

zu leisten, und der deshalb zu treffenden weitern Verfügungen sich gemäß zu betragen habe.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 26. März 1813.

Außerdem erging darüber unterm 3. April 1813 folgendes

Publicandum.

Unser vieljähriger sehr geachteter Mitbürger, J. L. von Heß, ist von Sr. Excellenz dem Kaiserlich-Russischen General, Hrn. Baron von Tettenborn, den zu errichtenden 6 Bataillons Hamburgischer Bürgergarden zum Chef gegeben, und ist derselbe von Seiten des Senats in dieser Würde bestätigt, und ihm im Namen der Stadt das Commando dieser Garden übergeben worden. Indem dieses zur Wissenschaft des Publikums gebracht wird, so verbindet Ein Hochweiser Rath hiemit die Anzeige, daß die Commission, die zur Organisirung der 6 Bataillons Bürgergarden unter dem Vorsitz des Hrn. von Heß von Erbgesessener Bürgerschaft ernannt ist, bereits in Thätigkeit gesetzt worden, und daß ein Jeder der hiesigen Bürger und Einwohner, der in dem Alter von 18 bis 45 Jahren sich befindet, nunmehr aufs neue aufgefordert wird, zur Erfüllung seiner Bürgerpflichten und zum Behuf der Vertheidigung der Stadt, sich in die Register, die zum Behuf der Einschreibung eröffnet sind, einschreiben zu lassen. Zur Beförderung der Sache macht Ein Hochweiser Rath die zu diesem Zweck eröffneten Bureaux hiemit öffentlich bekannt.

1. Im

1. Im Englischen Hause in der Gröninger Straße.
2. Im Bauhofe beym Deichthor.
3. In der Börsenhalle in der Bohnenstraße.
4. Im Lotteriesaal in der Neustädter Fuhlentwiete.
5. Im Hause des Hrn. von Heß, Chef der Bürgergarden, auf dem Catharinen-Kirchhof.
6. In den Häusern der 6 ernannten Herren Commissarien:
   a) Bey Hrn. Obrist-Lieutenant Siegmund Diederich Krüger auf dem Dreckwall.
   b) Bey Hrn. Capitain Georg Tiedemann im Brodtschrangen.
   c) Bey Hrn. Capitain Lattmann auf den Bleichen.
   d) Bey Hrn. J. M. Schmidt in der kleinen Johannisstraße.
   e) Bey Hrn. Dr. Schönhütte in der Neustädter Neuenstraße.
   f) Bey Hrn. Prell senior auf der Holländischen Reihe.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 3. April 1813.

s. unten Jun. 13.

Das am 8. May 1813 publicirte Reglement für die Bürger-Garde brauche ich hier nicht einzurücken, da am 10. Sept. 1814 ein neues publicirt worden.

s. unten Sept. 10.

Ich muß indeß der Vollständigkeit halben hier noch folgendes auf dieses Reglement sich beziehende Publicandum vom 3. Jun. 1814 einrücken.

Da

Da im Publico über das Publicandum vom 30. May wegen der durch R. und B. Schluß vom 8. May 1813 errichteten Bürger-Garde mehrere Zweifel entstanden sind, wem der Aufruf der Bürger-Garde gebühre, da die Namen der Chefs zum Theil nicht bekannt sind, so werden solche hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Der Chef des Generalstaabes ist Hr. Muzenbecher.
Provisorischer Chef des 1. Bataillons Hr. Wächter.
Chef des 2. Bataillons Hr. G. G. Schwarze.
Provisorischer Chef des 3. Bataillons Hr. P. D. Lohmann.
Provisorischer Chef des 4. Bataillons Hr. Flügge.
Chef des 5. Bataillons Hr. Kleudgen.
Chef des 6. Bataillons Hr. Dr. Schönhütte.
Chef des 7. Bataillons Hr. Sutor.
Chef der Jäger Hr. Meyer.
Chef der Cavallerie Hr. Wiedemann.

Die zu den einzelnen Bataillons gehörenden Bürger werden also diesem Aufruf unweigerlich, wenn sie gefordert werden, Folge zu leisten haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Jun. 1814.

(s. unten Jun. 6., 8 und 13.)

XXII.

Publicandum

May 30.

daß vom 1. Jun. an zwey Herren Prätoren provisorisch auf 2 Monate angesetzt worden.

Ein Hochedler Rath bringt hiemit zur Wissenschaft des hiesigen Publicums, daß in Gemäsheit der Verordnung vom heutigen Tage über den Wiedereintritt der Hamburgischen Gesetze, 2 Herren Prätoren vom 1. Juni an provisorisch auf 2 Monate angesetzt worden sind, und sind Hr. Widow, Dr., und Hr. Schrötteringk, Dr., jener mit der Uebernahme der ersten, und letzterer mit der Uebernahme der zweyten Prätur beaufstragt worden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae d. 30. Maji 1814.

(s. unten Sept. 12.)

XXIII.

Publicandum

May 30.

wegen der provisorisch bey der Polizey angesetzten Officianten.

Bey der Polizey-Behörde sind provisorisch Mevius als Bruchvoigt, Claussen und Galle als Gerichtsdiener, und sechszehn Unterofficianten, welche letztere an ihren Säbeln, Bandeliren und Hamburger Wappen kenntlich sind, angesetzt, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sie bey den ihnen

nen von der Polizey übertragenen Geschäften zu respectiren.

Hamburg, den 30. May 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

(s. oben S. 5. No. 2.)

XXIV.

May 31.

Notification

einer öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen-Anstalt. Auf Befehl E. H. R. publ. Hamb. den 31. May 1814.

Ein Hochedler Rath hat auf nächsten Sonntag, den 5ten Jun., ein feyerliches Dankfest für die Befreyung unserer Stadt, und dabey eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen und gottesdienstlichen Versammlungen der Stadt und ihres Gebiets, zur Unterstützung der Armen-Anstalt angeordnet, weshalb allenthalben die Becken mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Seit einer Reihe von Jahrhunderten ist unsre Stadt, unter dem Schutze der göttlichen Fürsehung, in immer zunehmendem Flore bestanden; sie hat manche harte Stürme und Anfechtungen, die ihre Selbstständigkeit bedrohten, glücklich überstanden, und ihre freye Verfassung erhalten, die ihren Bürgern und Angehörigen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und eine milde väterliche Regierung gewährten. Eine feindliche zerstörende Uebermacht hat in den letztern Jahren unsern Wohlstand untergraben, den Fleiß unsrer Bür-

ger

ger gelähmt, unsere häusliche und persönliche Ruhe und Sicherheit angegriffen; wir waren der willkührlichen Gewalt preisgegeben und zuletzt in einen Zustand gestürzt, der kaum noch etwas zu hoffen uns erlaubte. May 31.

Dennoch ward unsere Hoffnung auf eine bessere Zukunft wieder erwecket; sie ward immer stärker begründet, je mehr wir der Greuel und Zerstörungen um uns her sahen, je mehr wir selbst leiden und dulden mußten; wir wußten, daß die großmüthigen Anstrengungen der verbundenen Mächte auch für uns eine bessere Zukunft bereiteten.

Jetzt dürfen wir uns mit festem Vertrauen der Hoffnung überlassen, daß unsere Freyheit und Selbstständigkeit, daß unsere freye Verfassung, die in ihrer wesentlichen Grundlage den Bürgern von Hamburg immer schätzbar war, werden erhalten werden.

Wenn wir nun hoffen, den Flor unserer Stadt wieder zu beleben, und uns nach so vielfachen Leiden und Drangsalen wieder aufzurichten; so dürfen wir nicht vergessen, daß wir, um wieder herzustellen, den Weg gehen müssen, den unsre frommen Vorfahren giengen, wie sie den Flor unserer Stadt begründeten und immer zunehmend erhielten; daß wir die Tugenden unserer Vorfahren nie aus den Augen, nie aus dem Herzen verlieren dürfen; ihre Gottesfurcht, ihr Vertrauen auf die Fürsehung, ihre treue Vaterlandsliebe, ihre Standhaftigkeit, ihren Fleiß und anspruchlose ruhige Thätigkeit, ihre Mäßigung und Sparsamkeit, ihre Wohlthätigkeit,

tigkeit, wovon so manche noch auf uns gebrachte Anstalten zeugen.

Wir wenden uns nun mit Dank und Gebet an die göttliche Fürsehung, die uns bis hieher erhalten und errettet hat. Die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land werden dabey auch der Armen nicht vergessen, da die vorhin bestandenen Hülfsquellen zur Unterstützung der Armuth, so wie das Allgemeine gelitten haben und zum Theil gänzlich erschöpft sind.

Ein Hochedler Rath hofft daher, daß Er nicht vergeblich bey dieser erfreulichen Veranlassung die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land zu milden Beyträgen für die Armen auffordert.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 31. May 1814.

(s. oben S. 22. May 28.)

XXV.

Jun. 1.

Publicandum

wider das Schießen in den Gassen.

Gestern, als am Tage der allgemeinen Freude, hat die Polizey dem Schießen, wenn gleich ungern, nachgesehen. — Heute ist es Zeit, daß alles zur gewöhnlichen Ordnung und Ruhe zurückkehre. Das Schießen wird als ein Verbrechen gegen die Sicherheit und das Leben der Einwohner verboten. Den gesitteten, bessern, nachdenkenden Bürgern braucht die Nothwendigkeit dieses Verbots nicht aus-

ein-

einandergesetzt zu werden, sie werden willig dem Befehl der Obrigkeit Folge leisten; den weniger Gesitteten und Leichtsinnigen aber zeigt die Polizey an, daß Ordre gegeben sey, streng auf die bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen gegen das Schießen zu halten, jeden, der diesen Befehl nicht respectirt, und dadurch Gesundheit und Leben seiner Mitbürger in Gefahr bringt, zu arretiren, damit er nachdrücklichst bestraft werde, und werden die Eltern für ihre Kinder, und Brodherren für ihr Gesinde verantwortlich gemacht werden. Die Zeit der Warnung und der Nachsicht ist jetzt vorbey! der Ungehorsame wird unfehlbar als Verbrecher gegen die öffentliche Sicherheit bestraft werden. Jun. 1.

Hamburg, den 1sten Juny 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

(s. oben S. 37. Nr. 17.)

XXVI.

Publicandum

Jun. 1.

wegen der geschehenen Ernennung des Herrn Oberst von Hoven zum Platz-Commendanten.

Da von Sr. Excellenz dem Herrn General en Chef, Grafen von Bennigsen, der Herr Oberst von Hoven, wohnhaft auf dem Neuenwall Nr. 162, zum Platz-Commendanten von Hamburg und Herr von Jacoby zum Platz-Major ernannt worden, so wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 1sten Juny 1814.

XXVII.

Jun. 1.

Bekanntmachung

in Betreff der von dem französischen Marschall Eckmühl weggenommenen Bank.

So notorisch es auch ist, so findet Ein Hochedler Rath sich doch zu der öffentlichen Bekanntmachung genöthigt, daß, während der Besetzung dieser Stadt durch französische Truppen, die hiesige Bank, auf Veranstaltung des en Chef commandirenden Herrn Marschalls in der Nacht vom 4ten auf den 5ten November v. J., aller dawider abseiten der hiesigen Behörden gemachten Vorstellungen ungeachtet, in Beschlag genommen und mit Wache besetzt worden.

Der, auf den Conto's sämmtlicher Interessenten, an jenem Tage befindliche Fond der Bank betrug, nach Anzeige der Banco-Bürger, zusammen die Summe von Banco-Mark 7,489343 : 12 Schilling 6 Pfenning. Nicht allein diese ganze Summe ist nach und nach herausgenommen, sondern auch noch zu den Administrations-Kosten dienende Umsatz-Gebühren, so daß die ganze herausgenommene Summe zusammen beträgt Banco-Mark 7,506956 : 4 Schilling. —

Ein Hochedler Rath beklagt diesen Unfall der bisherigen Interessenten und wird kein thunliches Mittel unangewendet lassen, eine zu hoffende Entschädigung möglichst zu befördern. Seine erste Sorge muß jedoch dahin gerichtet seyn, die Bank selbst und den völligen Credit dieses Instituts wieder herzustellen, und zwar nach

nach den ehemaligen gesetzlichen und erprobten Jun. 1.
Grundsätzen.

Demnach verordnet derselbe:

1. Sämmtliche bisherige Conto's und Fo-
lien der Banco-Interessenten sind geschlossen,
so daß weder zum Ab- noch zum Zuschreiben
weiter Gebrauch davon gemacht werden kann.
Jedoch muß jeder der Interessenten innerhalb
3 Tagen nach Wiedereröffnung der Bank seinen
vorigen Saldo accordiren, und kann nur erst,
wenn die Richtigkeit desselben ausgemittelt wor-
den, an einer zu hoffenden Entschädigung Theil
nehmen.

2. Denen, welche zu einer Conto in der
Bank verfassungsmäßig berechtigt sind, wird
eine neue Conto gegeben werden, wenn sie einen
neuen Fond in feinem Silber einbringen, wofür
ihnen, und zwar für die Mark fein 27 Mark
10 Schilling Banco gutgeschrieben wird, und
wofür sie bey Herausnahme mit 27 Mark 12
Schilling Banco belastet werden, oder wenn sie
durch ordentliche Zuschreibung Theilnehmer an
dem neuen Bancofond werden wollen.

3. Die Zulassung zu einer neuen Conto
wird auf Donnerstag den 2ten Jun., Vormit-
tags um 10 Uhr, den Anfang nehmen, und
hat derjenige, welcher jetzt eine neue Banco-
conto zu haben wünscht, sich desfalls bey den
Bank-Bürgern in ihrem Versammlungs-Zim-
mer zu melden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung,
Hamburg, den 1sten Jun. 1814.

Anmerk. Ueber diese Wegnahme der Bank sind
folgende vortreffliche Aufsätze im Druck erschienen:

1) Geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welc
während der Blockade in Folge der Verfügu
gen des französis. Gouvernements, die Ha
burgische Bank betroffen haben, von L.
Pehmöller. Hamb. 1814. 8.

2) Materialien zur richtigen Beurtheilu
der wesentlichen Rechts - Verhältnis
zwischen Hamburg und Frankreic
Hamburgs gerechte Erwartungen übe
haupt und Frankreichs unstreitige Ve
pflichtung zum Ersatz der Bank insb
sondere betreffend. Von einem Freun
der Wahrheit und des Rechts. G
schrieben im Januar 1815. 8.

s. unten Nr. 128. Octbr. 28.

XXVIII.

Jun. 2.

Publication

wegen der Grund-, Thür-, Fenster- und Pe
sonal-Steuer.

Ein Hochedler Rath bringt hiemit,
Betreff der durch Rath- und Bürgerschl
vom 27sten vorigen Monats May belieb
Fort-Erhebung der bisherigen Grundste
und der damit verbundenen Thür- und Fe
ster-, Personal- und Mobiliarsteuern, für d
gegenwärtige Jahr, und der Rückstände v
den Jahren 1812 und 1813, für die St
und für die Vorstadt St. Georg, folgendes z
Wissenschaft des Publicums:

1. Es wird eine Revision der Grund
Personal- und Mobiliarsteuer-Rollen des g
genwärtigen Jahres, in Ansehung der dar
verzeichneten Immobilien oder Personen, v
genommen werden, um die bey Formirung d
selben etwa übergangenen hiesigen Immobil
oder Personen auf denselben nachzutragen.

2. D

2. Alle diejenigen, deren Häuser demolirt, Jun. 2.
o wie diejenigen, deren Häuser zu Hospitälern
der zu Casernen genommen worden, sind in
Ansehung derjenigen Häuser, mit denen obge-
achtermaßen verfahren worden, von der Grund-
teuer gänzlich, auch in Ansehung des Fundi,
wie auch solcher Häuser halber von aller Ver-
flichtung wegen der Thür- und Fenstersteuer
efreyet. Diejenigen, welche in dem Falle
nd, auf solche Befreyung Anspruch machen
u können, haben ihre desfallsigen Angaben
Verordneten löbl. Cämmerey einzureichen, welche
olche nach befundener Richtigkeit signirt zurück-
eben und auf deren Production die Tilgung der
eykommenden Steuer-Quoten in den Steuer-
Registern erfolgen wird.

3. Die Ansatz-Quoten der diesjährigen
Grund-, Thür- und Fenster-, Personal- und
Mobiliarsteuern werden durchgängig um den
ten Theil herabgesetzt. Der Abzug des 4ten
Theils ist auf das Ganze der Ansatz-Quoten
bzurechnen, und sind die übrig bleibenden $\frac{3}{4}$
Theile auf die 12 Monate des Jahrs zu repar-
iren. Dagegen fallen alle Reclamationen gegen
ie Ansatz-Quoten hinweg.

4. Die Steuer-Einnehmer haben sich, wie
isher, wegen der Entrichtung der Thür- und
Fenstersteuer zwar an die Eigenthümer des Im-
nobilis zu halten; allein in den Fällen, da der
Eigenthümer sein Immobile vermiethet hat, ist
er Miethsmann diese Steuer zu tragen und
em Eigenthümer, der solche für ihn ausgelegt
at, zu ersetzen schuldig.

5. Die

5. Die Fortsetzung der Erhebung diese Steuern des gegenwärtigen und der Rückständ des verflossenen Jahres nimmt am 6ten Jun d. J. den Anfang. Wer bereits für gewiss Zeit bezahlt zu haben behauptet, muß solche auf Verlangen dem Steuer-Einnehmer mittels Producirung seines Steuer-Zettels bewähren

6. Die Zahlungen dieser Steuern geschehe an die bisherigen provisorisch bestätigten desfall sigen Behörden, und zwar an den bisher daz bestimmt gewesenen Orten, nämlich für die Be wohner des ehemaligen ersten Arrondissement von Hamburg im Grimm im Hause Nr. 10 für die Bewohner des ehemaligen zweyten Ar rondissements von Hamburg auf dem Neuen wall, im Hause Nr. 115, und für die Be wohner der Vorstadt St. Georg auf den hohe Bleichen, im Hause Nr. 76, in Gemäßhei der ergangenen Avertissements.

7. Die Rückstände wegen dieser Steuer müssen von jedem Zahlpflichtigen für den gan zen Betrag seines Rückstandes auf einmal un in einer Summe abgetragen werden, und di Zahlungen für die noch nicht verflossene Zei mindestens für 3 Monate auf einmal geschehen Für jeden Frank sind 10½ ßl. Cour. in hieselbs nach einem fest bestimmten unveränderliche Werthe coursirender Münze zu entrichten.

Ein Hochedler Rath fordert die Bür ger und Einwohner in der Stadt und in de Vorstadt St. Georg dringend auf, ihre schul digen Beyträge zu den obgedachten Steuer prompt und unweigerlich zu entrichten, inden widrigenfalls der Nothstand der öffentliche Cass

Casse es unerläßlich machen wird, gegen die Säumigen mit strengen executivischen Maaßregeln zu verfahren. Jun. 2.

Wenn gleich obbemerktermaßen es nachgelassen wird, die Zahlungen dieser Steuern, welche nicht in Rückständen bestehen, successive für Zeiträume von 3 Monaten zu leisten, so zweifelt Ein Hochedler Rath doch nicht, daß diejenigen Bürger und Einwohner, deren Umstände solches irgend gestatten, in Erwägung des erschöpften Zustandes und der großen augenblicklichen Bedürfnisse der hiesigen Stadt-Casse, sich beeifern werden, alles dasjenige, was sie dieser Steuern halber annoch bis zu Ende dieses Jahres zu entrichten haben, sofort in einer Summe abzutragen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 2 Junii 1814.

s. oben Seite 12.

* Anmerk. Am 31 März 1813 war bereits eine ähnliche Publication erlassen.

XXIX.

Verordnung

Jun. 2.

wegen der durch R. und B. Schluß vom 27. May 1814 wiederhergestellten und beliebten Stempel-Abgaben von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen, von Feuerversicherungs-Polizen, so wie von Seeversicherungs-Polizen, von Spielkarten, von allen hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen und von Schlußzetteln der Makler. Auf Befehl E. Hochedl. und Hochw. Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 2. Juni 1814.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. May d. J. die folgenden Stempel-Abgaben

ben zum Besten der allgemeinen Stadt-Casse wieder hergestellet und beliebet worden, nämlich:

1. die Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen;
2. die Abgabe von Feuerversicherungs-Polizen;
3. die Abgabe von Seeversicherungs-Polizen;
4. die Abgabe von Spielkarten;
5. eine Abgabe von allen hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen;
6. eine Abgabe von Schluß-Zetteln der Makler:

so bringt Ein Hochedler Rath in Ansehung der Modalität dieser Abgaben, Folgendes, mittelst gegenwärtiger Verordnung, zur öffentlichen Kenntniß:

1. In Betreff der Abgabe von einigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen,

welche in hiesiger Stadt und deren gesammten Gebiete zu entrichten ist, bleibt es bey der desfallsigen Verordnung vom 14. Nov. 1803; jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Es cessiren die in der ersten Abtheilung dieser Verordnung sub No. 12, und in der zweyten Abtheilung §. 5 enthaltenen Vorschriften wegen einer Abgabe von Zeitungs-Avertissements, welche Abgabe für die Folge hinwegfällt.

b) Es treten ferner die sub Nris 10, 14 und 53 der ersten Abtheilung dieser Verord-

ordnung vorgeschriebenen Abgaben von Protocoll-Extracten, Erlaubniß-Scheinen, Abkündigungs-, Trau- und Proclamations-Scheinen der Wedde, gegenwärtig auch für diejenigen Schriftstücke dieser Art ein, welche abseiten des Polizeyherrn ertheilt werden. Jun. 2.

c) Die sub No 11 der ersten Abtheilung der obgedachten Verordnung vorgeschriebenen Abgaben von Tauf-, Copulations- und Todten-Scheinen treten gegenwärtig auch für diejenigen Schriftstücke dieser Art ein, welche von dem unter den Polizeyherren stehenden Comtoir des Civiletats ertheilt werden.

d) Die Reduction des Bancogeldes zu Courantgeld, welche zum Behuf der Berechnung der in Courant zu entrichtenden verhältnißmäßigen Abgabe von Documenten und Schriften, deren Werth in Bancogelde ausgedrückt ist, welche nach dem §. 2 der zweyten Abtheilung der obgedachten Verordnung mit 20 Proc. Agio zu formiren war, wird von nun an mit 25 Proc. Agio geschehen.

e) Statt der §. 3 der zweyten Abtheilung bemerkten schriftlichen Bezeichnung der in obgedachter Verordnung begriffenen Schriftstücke, zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe davon entrichtet worden, tritt für die Folge die Bezeichnung solcher Schriftstücke mit einem Stempel ein.

2. In Betreff der Abgabe von Feuer-Versicherungs-Polizen

verbleibt es bey den wesentlichen Bestimmungen der desfallsigen Verordnnng vom 27. September 1805.

3. Die Abgabe von See-Versicherungs-Polizen findet für die Folge zum Besten der allgemeinen Stadtcasse in derselben Art statt, wie solche früher nach der Bekanntmachung vom December 1807 vom hiesigen Commercio erhoben worden.

Es ist nämlich:

Für eine See-Versicherungs-Police an Werth bis 300 mk Bco. inclusive zu entrichten 8 ß Cour.

bis	600	=	=	1 mk		—
bis	1000	=	=	1	= 8	—
bis	5000	=	=	3	= =	—
bis	10,000	=	=	6	= =	—
bis	20,000	=	=	12	= =	—

und für jede weitere 10,000 mk Bco. Sechs Mark mehr. Wenn die Prämie indeß unter 1 Procent ist, so wird von den Polizen zu 12 und darüber nur die Hälfte bezahlt. Uebrigens werden für die Folge diese Policen wie alle übrige in der gegenwärtigen Verordnung begriffene Papiere und Schriftstücke zum Beweise der entrichteten Abgabe mit einem Stempel bezeichnet.

4. In Ansehung der Abgabe von Spielkarten, welche hieselbst und in dem gesammten Hamburgischen Gebiete in öffentlichen und Privat-Häusern gebraucht werden, verbleibt es bey der desfallsigen Verordnung vom 19. October 1807.

s. unten Nr. 146, Dec. 14.

5.

5. Die Abgabe von den hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen Juny 2.

ist von jedem Blatte und von jeder Beylage derselben mit ¼ ßl. zu entrichten, und dürfen solche Zeitungen und Beylagen, ohne Unterschied, ob sie zum hiesigen oder zum auswärtigen Debit bestimmt sind, vom 6. d. M. an, auf keinem andern Papiere gedruckt werden, als welches zuvor im hiesigen Stempel-Comtoir mit dem Stempel zu ¼ ßl. pr. Blatt bezeichnet worden. Jeder Herausgeber solcher Zeitungen hat dafür zu haften, daß kein Blatt oder Beylage seiner Zeitung auf anderem Papier gedruckt werde, bey Strafe von 1000 m℔ für den ersten Contraventions-Fall, welche im zweyten Contraventions-Falle zu verdoppeln, und im dritten Contraventions-Falle respective bey Verlust seines Privilegii, oder der Erlaubniß zum fernern Debit seines Blattes.

Allen hiesigen Druckern und deren Gehülfen ist überdem der Druck von politischen oder andern Zeitungen auf Papier, welches nicht obbemerktermaßen mit dem Stempel von ¼ ßl. bezeichnet ist, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden, dem zuwider von ihnen oder mit ihrer Beyhülfe gedruckten Bogen untersagt.

s. unten Nr. 83, Jul. 20.

6. **Die Abgabe von den Schluß-Zetteln der hiesigen Makler**

ist vorgängig für das gegenwärtige Jahr beliebt und mit 1 ßl. für jeden Schluß-Zettel über ein Geschäft, wobey der Umsatz 50 m℔ und darüber beträgt, zu entrichten. Diese Schlußzettel dürfen auf keinem andern Papier geschrieben

ben werden, als welches abseiten des hiesigen Stempel-Comtoirs mit dem Stempel zu 1 ßl. bezeichnet ist, bey Strafe von 5 Rthlrn. für jeden einzelnen Contraventions-Fall, welche von dem contravenirenden Makler zu erlegen ist, und haben die Makler sich zum voraus mit gestempelten Zetteln zu versehen.

Es tritt vom 3. dieses Monats an mit Einschluß des gedachten Tages, jedoch in Ansehung des Zeitungs-Stempels vom 6. d. M. inclusive die Verbindlichkeit der gegenwärtigen Verordnung und der darin nachgewiesenen ältern Verordnungen, sofern solche durch die gegenwärtige bestätigt sind, ein, solchergestalt, daß alle diejenigen, welche es unterlassen werden, in den von gedachter Zeit an vorkommenden Fällen, die vorschriftsmäßig eintretende Stempel-Abgabe im Stempel-Comtoir gegen Bezeichnung des der Abgabe unterworfenen Objects zu entrichten, in die auf die Contraventionen nach Verschiedenheit der Gegenstände gesetzte Strafen verfallen sind.

Das Stempel-Comtoir, in welchem alle in der gegenwärtigen Verordnung und in denjenigen ältern, auf welche in selbiger hingewiesen wird, begriffene Schriftstücke und Papiere, so wie auch die Spielkarten gestempelt werden, und woselbst die desfallsigen Abgaben zu entrichten sind, ist vorgängig in dem Gebäude der vormaligen Münze neben dem Eimbeckischen Hause errichtet; es wird solches alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonntage, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an Festtagen in der Woche jedoch nur von 11 bis 2 Uhr geöffnet seyn.

Es

Es wird öffentlich bekannt gemacht werden, wann zur größern Bequemlichkeit des Publikums gestempeltes Papier zu den verschiedenen Bestimmungen und nach den verschiedenen Gradationen der Stempel-Abgaben im Stempel-Comtoir zu haben seyn wird.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. Juny 1814.

s. oben S. 11. May 27.

Anmerk. Am 5. April 1813 ist eine ähnliche, durch den Raths- und Bürger-Schluß vom 27. März beliebte Verordnung publicirt, und am 30. April 1813 erging ein Publicandum, worin ein Zeitraum von 8 Tagen verstattet worden, um die noch habenden, mit dem vormaligen Hamburgischen Stempel versehene Papiere, gegen neue umzutauschen.

XXX.

Verordnung

Jun. 2.

über die Hamb. Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen, in Gemäßheit des Rath- u. Bürgerschlusses vom 27sten März 1813. Bestätiget durch Rath- u. Bürgerschluß vom 27sten May 1814. Auf Befehl E. Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 2ten Jun. 1814.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 27sten May d. J. die fernere Erhebung einer Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen vorgängig bis zu Ende des gegenwärtigen Jahrs beliebt worden: so bringt Ein Hochedler Rath solches und die dieserhalb festgesetzte Modalität, mittelst der gegenwärtigen Verordnung, zur Wissenschaft des Publicums.

§. 1.

§. 1. Vom 1sten Jun. dieses Jahres an, und mit Einschluß dieses Tages, ist von allen hieselbst ausgestellten und hieselbst ein- und ausgehenden trassirten, indossirten, verkauften und acceptirten Wechseln und Assignationen eine Stempel-Abgabe von $\frac{1}{2}$ pr. mille des Betrages derselben zu entrichten; jedoch wird in Ansehung derjenigen Wechsel, die in mehrern Exemplaren ausgefertigt werden, nur für ein Exemplar diese Stempel-Abgabe verlangt, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Stempel-Abgabe zu bezahlen ist, im Stempel-Comtoir producirt worden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden.

§. 2. Die Berechnung des Betrags dieser Stempel-Abgabe, für jeden einzelnen Fall, geschieht nach Courant-Gelde, in welchem auch die Bezahlung im Stempel-Comtoir in hieselbst nach einem festen und unveränderlichen Werthe coursirenden groben Courant zu leisten.

Die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Geld, zum Behuf der Berechnung der Stempel-Abgabe, geschieht nach dem Verhältnisse von 125 mℒ Courant für 100 mℒ Banco.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, an dem Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours zur Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt.

§. 3. Von allen §. 1. bemerkten Wechseln und Assignationen, unter und bis zu dem Betrag von

von 500 mℓ Courant, ist die Stempel-Abgabe mit 4 ßl., von 501 bis 1000 mℓ mit 8 ßl., von 1001 bis 1500 mℓ mit 12 ßl., und so fort, mit einer Steigerung um 4 ßl. von 500 zu 500 mℓ Courant mehr, ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, zu entrichten. Jun. 2.

§. 4. Niemand darf hieselbst auf einem nicht mit dem Hamburgischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem §. 3. bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bey Strafe für jeden derselben von 1 Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summa der Valuta erfordert worden seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden.

§. 5. Das Comtoir zur Stempelung ist vorgängig in dem Gebäude der vormaligen Münze, neben dem hiesigen Eimbeckischen Hause, errichtet, und ist vom 3ten dieses Monats inclusive an alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonntage, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags ununterbrochen, an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, jedoch nur von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Die Wechsel und Assignationen, bis zu dem Belauf von 12,500 mℓ Courant, werden allein mit

mit Stempeln, welche das Hamburgische Wappen führen und den Betrag der Summe, für welche sie gültig sind, anzeigen; die diesen Belauf übersteigenden Wechsel und Assignationen aber mit dem Stempel für 12,500 mℒ, und außerdem für das übrige des Belaufs schriftlich, wegen der entrichteten Stempel-Abgabe, bezeichnet werden.

Es wird öffentlich bekannt gemacht werden, wann zu größerer Bequemlichkeit des Publicums gestempeltes Papier zu den hieselbst auszustellenden Wechseln und Assignationen im Stempel-Comtoir zu haben seyn wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2ten Jun. 1814.

s. oben Seite 11. May 27. unten Decbr. 29. Nr. 151. II.

Anmerk. Eben solche Verordnung ist am 2. April 1813, zufolge R. u. B. Schluß vom 27. März 1813, publicirt.

XXXI.

Jun. 2.

Notification

wegen vorläufiger Annotirung der einkommenden und ausgehenden Waaren.

Damit, bis über den Zollen etwas definitive regulirt ist, die Stadt nicht in ihren Einkünften geschmälert werde, ist in Gemäßheit des letzten Rath- und Bürgerschlusses es beliebt worden, daß die einkommenden und ausgehenden Waaren, zum Behuf der Zahlung des künftigen Zolles, vorläufig annotirt werden.

Ein

Ein Jeder wird also von Einem Hochedlen Rathe anerinnert, den Officianten die erforderliche Auskunft zu geben, damit alles dasjenige notirt werden könne, was auf die künftige Bezahlung des Zollens Bezug hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 2 Junii 1814.

s. unten S. 74. Juny 6.

XXXII.

Publicandum

Jun. 1.

wegen Angabe des in Händen habenden Pulvers.

Da die Polizey in Erfahrung gebracht hat, daß manche Quantitäten von Pulver annoch in den Händen von Privatleuten sind, und daß diese die Anzeige davon und die Ablieferung in die öffentlichen Magazine unterlassen, weil sie glauben, daß sie ihr Eigenthumsrecht daran verlieren: so sieht sich die Polizey, bey der Wichtigkeit, daß das Pulver unter öffentliche Aufsicht gebracht werde, zur Belehrung des Publicums genöthigt, anzuzeigen: daß bey der Einlieferung des Pulvers von Privatleuten, ein Empfangschein gegeben wird, und daß diese Einlieferung der weitern Disposition des Eigners über das eingelieferte Pulver keinen Eintrag thut. Dasselbe bleibt nur bey der Polizey deponirt, um sicher zu seyn, daß damit mit der erforderlichen Vorsicht umgegangen werde. Wer nach dieser Erklärung die Pflichten, die er dem Staate und seinen Mitbürgern schuldig ist, so sehr versäumt, daß er darnach die Angabe des Pulvers im Stadthause, Neuenwall

Nr. 166, unterläßt, wird außer der Confiscation des Pulvers, annoch, den frühern Verfügungen gemäß, als Widerspenstiger bestraft werden.

Da auch von verschiedenen Franzosen in ihren Quartieren und andern von ihnen benutzten Localen, Patronen in Oefen und anderswo versteckt oder auch unversteckt zurückgelassen sind; so ist es Pflicht jedes Hausvaters, um Unglück zu verhindern, die Locale genau zu visitiren, und falls er Pulver dort vorfinden sollte, dasselbe im Stadthause, wie vorgemeldet, anzuzeigen.

Hamburg, den 3. Jun. 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

s. oben Seite 7, May 26.

XXXIII.

Jun. 3.

Publicandum

wegen Anzeige der, von der Zeit der Blocade, noch bey sich habenden Effecten und Vorräthe.

Alle diejenigen, welche noch Effecten, Sachen oder Vorräthe, von welcher Art sie auch seyn mögen, von Zeit der Blockade in ihren Localen haben, die noch nicht angegeben oder übernommen sind, werden hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, aufgefordert, solche unverzüglich bey der Polizey anzugeben, damit über solche bestimmt werden kann, was der Ordnung gemäß ist.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Jun. 1814.

XXXIV.

Publicandum

Jun. 4.

in Betref der bestätigten Verordnung wegen der Abgabe von öffentlichen Auctionen vom 27. März 1813.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. des vorigen Monats die Abgabe von ½ Procent des Verkaufs-Werths aller in öffentlicher Auction verkaufter Waaren und Fabricate, so wie eines vierten Theils der Auctions-Makler-Courtage, nach der deshalb unterm 23. April vor. Jahrs ergangenen Verordnung, bestätiget und hergestellet worden, als wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur Nachachtung publicirt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 4. Jun. 1814.

(s. oben S. 11. May 27.)

Verordnung

wegen der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. März 1813 hergestellten Abgabe von ½ Procent des Verkaufs-Werths aller in öffentlicher Auction verkaufter Waaren und Fabricate, so wie eines vierten Theils der Auctions-Makler-Courtage. — Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 23. April 1813.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. März d. J. beliebt worden, die vordem zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt erhobene Abgabe von ½ Procent

des Verkaufs-Werths aller hieselbst in öffentlicher Auction verkaufter Waaren, so wie eines vierten Theils der Auctions-Makler-Courtage, wiederum herzustellen, und solche für die hiesige allgemeine Stadt-Casse erheben zu lassen: als wird die folgende, im Wesentlichen auf die vormalige Modalität begründete desfallsige Verordnung hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. Von allen Waaren und Fabricaten, mit Einschluß der Silber- und Gold-Arbeiten und der Prätiosen, Gemählde, Kupferstiche und Kunstsachen 2c., welche durch Makler oder sonst zu solchen Verkäufen befugte Personen, seit dem 1. April dieses Jahrs, mit Einbegriff des gedachten Tages, in öffentlicher Auction verkauft worden und ferner verkauft werden, ist abseiten der Verkäufer eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ Procent des Verkaufs-Werths derselben, und außerdem von den Maklern oder sonst Berechtigten, welche den öffentlichen Verkauf halten, ein vierter Theil ihrer desfallsigen Verkaufs-Courtage zu entrichten.

Ausgenommen sind hievon diejenigen Mobilien und Sachen, welche solchergestalt hieselbst verkauft werden, daß die der allgemeinen Stadt-Casse davon zu entrichtenden Abgaben bereits in den Auctions-Gebühren begriffen sind.

§. 2. Zum Einnehmer dieser Abgabe ist der hiesige Bürger Franz Peter Stöter bestellt, an welchen die Verkäufer der §. 1. dieser Verordnung bemerkten in öffentlicher Auction verkauften Gegenstände diese Abgaben, nach einer selbigen zu übergebenden von einem Mitgliede der

der Verordneten hiesiger Löbl. Cämmerey unterzeichneten Rechnung, zu berichtigen hiemit angewiesen werden. Diese Rechnungen werden zugleich die Abgabe des vierten Theils der Auctions-Makler-Courtage begreifen, indem die Verkäufer solche, zum Behuf der directen Zahlung derselben an den Einnehmer, von den Maklern einzubehalten haben. Jun. 4.

§. 3. Diese Abgaben sind von allen denen §. 1. bemerkten, in öffentlichen Auctionen zum Verkauf gebrachten Gegenständen zu entrichten, sofern nicht vom verkaufenden Makler oder anderweitig zum Verkauf Berechtigten in der Auction ausgerufen und ausdrücklich im Verkaufs-Protocoll bemerkt worden, daß solche unverkauft geblieben.

§ 4. Von allen öffentlichen Auctionen über Gegenstände, welche dieser Verordnung nach §. 1. derselben unterworfen sind, ist vor deren Haltung Verordneter Löbl. Cämmerey eine schriftliche Anzeige zu machen, und der Verkäufer aufzugeben.

Der Makler oder anderweitig zu solchen Verkäufen Berechtigte, welcher zu einer solchen Auction schreiten wird, ohne diese vorherige Anzeige gemacht zu haben, soll im ersten Contraventions-Falle mit einer 4wöchentlichen Suspension, im zweyten Contraventions-Falle aber mit dem Verlust seines Maklerstocks, oder der Concession, Auctionen zu halten, bestraft werden, und ist derselbe außerdem in solchem Falle, so wie auch derjenige, der, ohne daß auf seine geschehene Anzeige von Verordneten Löbl. Cämmerey der angegebene Verkäufer für die Entrichtung

tung der Abgaben genehmigt worden, zur Auction geschritten ist, persönlich nicht allein für die Abgabe des vierten Theils der Makler-Courtage, sondern auch das $\frac{1}{2}$ Procent von dem Werth der gehaltenen Auction verantwortlich.

§. 5. Jeder Makler oder sonst Berechtigte, welcher eine öffentliche Auction über Gegenstände hält, welche dieser Verordnung unterworfen sind, ist ferner verpflichtet, binnen Monatsfrist a dato der gehaltenen Auction ein vollständiges specificirtes Verzeichniß der von ihm in solcher Auction zum Verkauf gebrachten Gegenstände, mit Angabe des Namens des Verkäufers, der Art der Güter, der Größe der Cavelinge, in welchen der Verkauf geschehen, des Verkaufspreises und des Namens des Käufers jedes Cavelings bey hiesiger Löbl. Stadt-Cämmerey einzugeben, im Unterlassungs-Fall bey Strafe der gedoppelten Erlegung der Abgabe des vierten Theils seiner Verkaufs-Courtage und bey erhöheter Strafe in Fällen fortgesetzter Unterlassung.

Nicht minder ist jeder, welcher dieser Verordnung unterworfene Gegenstände in öffentlicher Auction hat verkaufen lassen, schuldig, dem Einnehmer auf dessen Verlangen den Werth der Auction nach den Verkaufspreisen und den Betrag der desfallsigen Makler-Courtage im Ganzen bestimmt und unweigerlich aufzugeben.

Auch ist der Makler oder anderweitig zu solchen Verkäufen Berechtigte, welcher den öffentlichen Verkauf gehalten hat, verpflichtet, Löbl. Cämmerey, so wie auch dem Einnehmer dieser Abgaben, auf deren Verlangen das Original-

Ver-

Verkaufs-Protocoll der gehaltenen öffentlichen Auction zu produciren.

§. 6. Es sollen diese Abgaben in Fällen eintretender Fallissements, als am Tage der gehaltenen Auction bereits fällig gewordene, allen übrigen hiesigen Stadt-Abgaben gleich privilegirte Schulden angesehen, und solchergestalt collocirt werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. April 1813.

XXXV.

Publicandum

Jun. 4.

wegen der niedergesetzten Sanitäts-Commission.

Da aus Patriotismus, auf Ersuchen der Polizey-Behörde, die

Herren Hasse, J. U. Dr.
Eimbcke, Med. Dr.
Grasmeyer, Med. Dr.
Steitz, Med. Dr., und
Herr Arnold Schuback sich geneigt erklärt haben, unter dem Präsidio des Polizey-Herrn, Senatoris Bartels, sich zu einer Sanitäts-Commission zu vereinigen; so wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und ein jeder Bürger und Einwohner aufgefordert, den Verfügungen, die vorbenannte Herren im Namen der Polizey treffen werden, nicht allein Folge zu leisten, sondern auch dieselben, so viel von ihnen abhängt, zu befördern und zu erleichtern.

Die

Die schleunige Reinigung der Straßen, Flethe und der Casernen von dem gröbsten Unrathe, wird von der Polizey durch den Gassenpächter besorgt werden, und dadurch wird sie der Gesundheits-Commission vorarbeiten. Diese Commission aber richtet ihr Augenmerk nicht allein auf die gänzliche Ausrottung und Heilung des sich hie und da zeigenden Nervenfiebers, sondern auch auf alles das, was zur Gesundheits-Fürsorge des gegenwärtigen Moments gehört; sie beschafft die weitere Reinigung der verlassenen Hospitäler, Infirmerien und Casernen durch Ausräucherung u. s. f., wie auch die Vernichtung und Reinigung der dort zurückgebliebenen Utensilien; wie dies alles in einer Druckschrift enthalten ist, die unter den Augen der Polizey gedruckt und unentgeldlich ausgetheilt werden wird.

Ausserdem wird von der Polizey gedruckt und unentgeldlich vertheilt werden, eine Nachricht für die Einwohner Hamburgs, welche sie mit den ersten Symptomen des Nervenfiebers bekannt macht, und vor dem Gebrauch nachtheiliger Mittel warnt, auch Anleitung giebt, wie bey ausgebrochener Krankheit die Ansteckung möglichst vermieden werden könne.

Uebrigens wird die Heilung der etwa Erkrankten von den patriotischen Aerzten dieser Stadt beschafft werden, die sich zu diesem wohlthätigen Geschäft auf Ersuchen der Polizey bereit erklärt haben.

Durch alle diese Vorkehrungen hofft die Polizey unsre gute Stadt vor den nachtheiligen

Fol-

Folgen zu bewahren, die nach einer Belagerung gewöhnlich einzutreten pflegen.

Hamburg, den 4. Juny 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

XXXVI.

Notification

Jun. 4.

wegen der Wegschaffung des Gassenkummers und des Unraths aus den Casernen.

Da es in der Stadt an hinlänglichen Pferden und Wagen fehlt, um die Gassen-Reinigung zu beschaffen, und den Unrath aus den Casernen wegzuschaffen, so fordert Ein Hochedler Rath die Einwohner des Hamburgischen Gebiets auf, dazu täglich einige Wagen und Pferde in die Stadt zu schicken, um dadurch diese Reinigung, die vor dem Eintritt der großen Wärme beschafft seyn muß, zu beschleunigen. Jeder Landmann, der zu diesem Behuf einen Wagen mit 3 oder 4 Pferden in die Stadt schickt, so daß er des Morgens um 6 Uhr vor dem Thor ist, und bis um 6 Uhr Abends an der Wegschaffung des Gassenkummers arbeitet, erhält eine Bezahlung von 5 Mark in dem Stadthause auf dem Neuenwall, No. 166, und ausserdem wird dem Fuhrknecht ein Trinkgeld von 2 Schilling für jede Fuhr Gassenkummer, die er zu den dazu bestimmten Plätzen hinbringt, zugesichert. Die letzte Fuhr ist er mitzunehmen befugt. Der Fuhrknecht

muß

muß eine Mistgabel mitbringen. Die Wagen werden bey dem Thor in Empfang genommen, und jedem Wagen wird ein Arbeiter zugegeben. Wenn nur aus den sämmtlichen Ländereyen täglich 10 Wagen und Pferde kommen, so hofft man, in höchstens 14 Tagen die Reinigung beendigt zu haben. Sollte einer oder der andere der Wagen im Thor nicht in Empfang genommen seyn, so hat er sich bey dem Gassenpächter Otten auf dem Neuenwall zu melden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. Juny 1814.

(s. unten Jun. 13.)

XXXVII.

Jun. 6. **Rath- und Bürgerschluß**

vom 6. Jun. 1814.

In dem Rath- und Bürger-Convent vom 4. Jun. proponirte der Senat, unter Beziehung auf einen bereits der am 27. May d. J. ernannten Reorganisations-Deputation (s. oben Seite 13) übergebenen Antrag, und auf die von derselben am 1. Jun. ertheilten, nicht völlig beystimmigen Antwort;

1. daß die vier ältern hiesigen Stadt-Zölle, der Herren- und der Bürger-Zoll, der Schaumburger- und der Admiralitäts- und Convoy-Zoll ungesäumt wiederum zur Erhebung herzustellen, jedoch, daß die Erhebung in einem und demselben Zoll-Comtoir geschehe, und der in jedem vorkommenden Falle zu entrichtende Betrag der beykom-

kommenden Zölle den Zollpflichtigen in einer Summe vereinigt berechnet werde; zu welchem Ende ein zweckmäßiges Zollbuch zu entwerfen, worin alle Tarife der verschiedenen Zölle tabellarisch neben einander zu stellen, damit die Officianten sogleich übersehen könnten, welche Zölle in jedem einzelnen Falle zu entrichten wären. Jun. 6.

2. Daß für die nächsten drey Monate die **Entrichtung der Zölle nach der alten Zoll-Ordnung und Zoll-Tarif geschehe**, und daß die Zahlung, zur Bequemlichkeit des Commercii, auch in hieselbst, nach einem unwandelbaren Course geltenden, groben Courant-Gelde, den Species-Thaler zu $1\frac{1}{4}$ Thaler Courant gerechnet, angenommen werde.

3. Daß, der Zoll-Ordnung gemäß, in der Regel der Zoll resp. sogleich bey der Ankunft, und, in Ansehung der abgehenden Waaren, vor deren Einladung, geschehen müsse; daß alle Ausnahmen, in Fällen ankommender Waaren und landwärts ausgehender Waaren, nie eine längere Frist zur Berichtigung des Zolls, als auf einen Monat, vom Tage der Ankunft an, gestattet werden dürfe, und daß, wer zu dieser Ausnahme admittirt werden wolle, sogleich bey der Angabe der Waaren im Zoll-Comtoir, unmittelbar nach der Ankunft derselben, einen (mit einem Stempel à 1 mℒ zu belegenden) Interimsschein unterzeichnen müsse, in welchem genau die Größe der Gebinde, deren Inhalt, Maaß und Gewicht, Mark und Nummer anzugeben, und worin die Verpflichtung enthalten, den schuldigen Zoll innerhalb Monats-Frist, bey Strafe der sofort per executionem zu ge-

geschehenden Beytreibung des gedoppelten Betrags desselben, zu entrichten.

4. Daß die Accise-Officianten an den Thören und Bäumen zu verpflichten, auf die ein- und ausgehenden Waaren und Schiffe zu achten und solche unter Controlle zu nehmen, die Angaben derselben aufzunehmen, den Bestand derselben mit den Zollzetteln zu vergleichen und darauf die erforderlichen Aufgaben beym Zoll-Comtoir zu machen; daß sie die einkommenden zollbaren Waaren nicht eher einpassiren oder löschen lassen, als bis ihnen entweder die beym Zoll-Comtoir erfolgte Berichtigung des Zolls documentirt sey, oder sie vom Zoll-Comtoir eine schriftliche Autorisation zur Gestattung des Einpassirens oder Löschens erhalten hätten; daß sie das Auspassiren oder Einladen der seewärts ausgehenden Waaren nicht ohne Bescheinigung vom Zoll-Comtoir, daß der Zoll davon entrichtet sey, in Ansehung der landwärts ausgehenden Waaren aber, (da für diese, als Ausnahme, gleichfalls eine monatliche Frist zur Entrichtung des Zolls gestattet werden dürfe) auch auf ähnliche Autorisation, abseiten des Zoll-Comtoirs, gestatteten.

5. Daß die Schiffer, Makler, Litzenbrüder und Güter-Bestäter sogleich bey der Ankunft der Waaren, und bey seewärts ankommenden, vor Oeffnung der Schiffslucken, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe, Contant-Zettel rc. beym Zoll-Comtoir einliefern müßten, damit daselbst der Inhalt, so wie derjenige der Aufgaben von den Accise-Officianten an Thören und Bäumen, gehörig aufgezeichnet, zu Buche

ge-

gebracht und mit den Zoll-Zetteln verglichen Jun. 6.
werden könne; und daß in den Zoll-Zetteln die Zahl und Mark der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren ausgedrückt seyn müsse.

6. Daß die Erlegung des Zolls allein beym Zoll-Comtoir geschehen könne.

7. Daß das Zoll-Comtoir auf dem Rathhause oder Eimbeckischen Hause zu etabliren und das Personale dieses Zoll-Comtoirs, während der ad 2 bemerkten drey Monate, von der unten sub Nr. 11 vorkommenden Zoll- und Accise-Deputation, jedoch mit Rücksicht auf die früher bey den Zöllen angestellt gewesenen tüchtigen Subjecte, besetzt werde; welche Deputation auch während dieser Zeit die Remuneration derselben, unter desfallsiger Rückrede mit Verordneten löbl. Kämmerey, aufs billigste zu bestimmen habe.

8. Daß die völlige Zollfreyheit für Kupfer, Garn, Leinen und Korn, nach dem Rath- und Bürgerschluß vom 24. Novbr. 1768, so wie die Zollfreyheit aller in Hamburg fabricirten Güter, namentlich für raffinirte Zuckern, Taback, auf Hamburgischen Mühlen fabricirtes Kupfer, Messing, Eisen, nach dem R. u. B. Schluß vom 5. Novbr. 1786, beybehalten werden, auch die von Fuhrleuten nach Hollstein und Mecklenburg und von niederwärts fahrenden Schiffern mitgenommenen Victualien, Pacotille, Hausgeräthe &c. zollfrey seyn sollten.

9. Daß wegen der Transito-Güter die, auf die genaue Befolgung der Zoll-Ordnung gerichteten, Zoll-Eide in Erinnerung zu brin-

bringen; daß für Transito-Güter höchstens ein Zeitraum von 3 Monaten eingeräumt und daß Transito-Güter von keinem andern Empfänger, als von dem, worauf der ertheilte Transito-Zettel laute, ausgeführt werden dürfen.

10. Daß die beykommenden Zölle annoch von allen Waaren nachzubezahlen, die seit dem 4. May 1814 hieselbst einpassirt wären, indem an gedachtem Tage der Handel und die Schiffahrt wiederum hieselbst frey gegeben worden.

11. Daß zur Ober-Aufsicht und Direction des Zoll- so wie des Accise-Wesens, für die obgedachten drey Monate, eine besondere Deputation zu ernennen, bestehend aus zwey Mitgliedern E. E. Raths, einem Mitgliede der löbl. Commerz-Deputation und drey anderweitigen, aus der gesammten Bürgerschaft zu erwählenden Bürgern.

12. Daß die Zoll- und Accise-Deputation die Oberaufsicht über das gesammte Zoll- und Accise-Wesen zu führen, alle 8 Tage genau die ganze Führung der Geschäfte zu untersuchen und, nach Befinden, die Richtigkeit anzuerkennen oder auszumitteln, auch die Ablieferung der Zoll- und Accise-Gelder an die Stadt-Casse zu befördern habe; daß außerdem aber diese Deputation sich angelegen seyn lasse, die Materialien, zum Behuf der Revision des hiesigen Zoll- und Accise-Wesens und zum Behuf der Entwerfung einer vollständigen Zoll- und Accise-Ordnung, zu sammlen und vor Ablauf der obgedachten drey Monate, als einen stricte zu haltenden Termin, ihre Vorschläge zu solchem Behuf Senatui vorlege, damit

mit solche sodann zur verfassungsmäßigen Erwägung und desfallsigen Entschließung gebracht werden könnten. Jun. 6.

Erbg. Bürgerschaft genehmigte, unter Bezeugung ihres Bedauerns, daß sie dem Antrage E. E. Raths nicht accediren könne, das von der löbl. Deputation aufgestellte Grund-Princip, hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen die Land- und Wasser-Zölle von allen einkommenden und ausgehenden Waaren zu erheben, provisorisch auf den angetragenen dreymonatlichen Zeitraum, verwies die Berathung über die nähere Modalität an die, durch R. und B. Schluß niedergesetzte Deputation zurück und präsentirte zu Mitgliedern der Zoll- und Accise-Deputation die E. Hinr. Kentzler, P. Keetmann u. Jo. Matth. Kreep.

Senatus replicirte: Er bedaure, daß E. B. sich durch seine Vorstellung nicht bewogen gefunden, von einer Verschmelzung der bisherigen hiesigen 4 Stadt-Zölle zu einem einzigen gleichförmig zu erhebenden Zolle zu abstrahiren. Damit indeß die Einführung einer Zoll-Einnahme, deren die öffentliche Casse nicht entbehren könne, nicht länger ausgesetzt bleibe, lasse er es sich gefallen, daß, zum Versuche, auf drey Monate der Zoll, nach dem von der löbl., am 27. v. M. von Erbg. Bürgerschaft ernannten Deputation vorgeschlagenen Grundprincip, von allen einkommenden und ausgehenden Waaren erhoben werde. Uebrigens accedire E. E. Rath der Meinung Erbg. Bürgerschaft, daß die übrige Modalität, wegen der gegenwärtigen Zoll-Einrichtung, zwischen

E. E.

E. E. Rath u. besagter Deputation zu reguliren sey, mit welcher er dieserhalb, des fördersamsten in weitere Verhandlung treten werde.

XXXVIII.

Jun. 6.

Publicandum

wegen der Angabe der Reclamationen und habenden Entschädigungs-Ansprüche gegen das französische Gouvernement.

Es wird hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, zur Wissenschaft der Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets gebracht, daß die früher öffentlich angezeigte Commission zur Aufnahme der Reclamationen und Entschädigungs-Ansprüche aller Art gegen das französische Gouvernement, welche von Requisitionen, Demolitionen, oder anderweitig erlittenen Schaden herrühren, sich annoch fortwährend im Stadthause auf dem Neuenwall in Wirksamkeit befindet. Es werden daher alle diejenigen, welche bey dieser Commission ihre Angaben zu machen bisher annoch unterlassen haben, hiemit aufgefordert, ihre Reclamationen, mit den in ihren Händen befindlichen Beweisstücken begleitet, fördersamst und spätestens vor dem 30. d. M. bey der gedachten Commission einzugeben. Auch wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vermeidung gedoppelter Angaben und daraus zu besorgender Verwirrung, die obgedachte Commission mit dem Königl. französischen Ordonnateur en Chef, Herrn Chevalier Monnay, übereingekommen ist, alle bey derselben eingegangenen und ferner eingehenden Re-

clamationen an denselben zu befördern und dieserhalb das in Gemäßheit der Publication des Königl. französ. Herrn Generals en Chef, Grafen Gérard, vom 20sten v. M., Erforderliche für die Reclamanten, bey dem gedachten Herrn Ordonnateur en Chef wahrzunehmen. Jun. 6.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 6 Jun. 1814.

s. unten Jun. 18.

XXXIX.

Bekanntmachung

Jun. 6.

der Ernennung des Herrn Obrist-Lieutenant Mettlerkamp zum provisorischen Chef der Bürger-Garde u. s. w.

Dem Wunsche der Bürger-Garde gemäß ist der Herr Obrist-Lieutenant Mettlerkamp, bis etwas definitive organisirt ist, zum provisorischen Chef der Bürger-Garde ernannt; statt des, seiner andern Stadtgeschäfte wegen, entlassenen Sr. G. G. Schwarze, ist Sr. Wehncke zum provisorischen Chef des dadurch vacanten 4. Bataillons ernannt; solches wird in Gemäßheit der Notification vom 3. Juny hiemit bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Lunae d. 6 Jun. 1814.

Anmerk. Die in vorstehendem angezogene Notification vom 3. Jun. findet man oben S. 43 am Schlusse der Anmerkung. Man sehe ferner unten Jun. 13. — Wie sehr Hrn. Mettlercamp die Bewahrung der Hamburg wiedergegebenen Freyheit am Herzen liege, beweiset folgende interessante Schrift: Vorschläge, Hamburgs Männern gewidmet, von Mettlercamp. Hamburg, 1814. gr. 8.

XL.

Jun. 6.

Publicandum,

die Ernährung der Russischen Truppen betreffend.

Da sich hin und wieder die Meynung verbreitet, als wären die Einwohner gehalten, die Kaiserl.-Russischen Soldaten oder Diener der Herren Officiere zu ernähren; so wird es hiermit zu eines jeden Nachricht abseiten Eines Hochedlen Raths bekannt gemacht, daß das Russische Gouvernement seine Truppen durchaus selbst ernährt, daß von jetzt an ein jeder Soldat und Diener aus den Magazinen der Russisch-Kaiserlichen Armee Folgendes täglich erhält, als:

1. $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod oder $1\frac{1}{2}$ Pfund Zwieback.
2. $\frac{1}{4}$ Pfund Grütze oder $\frac{1}{2}$ Pfund Erbsen, oder $\frac{1}{4}$ Metze Kartoffeln.
3. $\frac{1}{3}$ Pfund Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Pfund Speck.
4. $\frac{1}{10}$ Quartier Brantewein, nach unserer Maaße $7\frac{1}{2}$ Portionen auf die Bouteille.
5. 1 Loth Salz.

Wenn der Soldat sich seine Menage allein machen will, so hat der Bürger ihm nur Feurung und einen Platz zum Kochen zu geben.

Wenn nun auch in einzelnen Fällen der Bürger, aus Gastfreundschaft, bey einzelnen Artikeln etwas zuzulegen sich veranlaßt sieht, so hat er doch, wenn er seinen Soldaten vielleicht an seinen Tisch mit essen läßt, das vollkommne Recht auf die tägliche Abgabe dieser oben bemerkten Gegenstände, abseiten seines Einquartirten, zu bestehen.

Soll-

Sollten diese aus den Magazinen gelieferten Lebensmittel dem Bequartirten nicht verabfolgt werden, so hat derselbe, zu Vermeidung von Streitigkeiten, freylich für diesen einen Tag den Soldaten zu beköstigen, er muß sich aber, wenn er diesem Uebel abgeholfen haben will, sofort bey der Einquartirungs-Commission zur Remedur dieses Mißbrauches melden. Jun. 6.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6 Jun. 1814.

s. unten Jun. 21.

XLI.

Bekanntmachung

wegen Enrollirung der Nachtwächter. Jun. 7.

Abseiten der Polizey-Behörde wird angezeigt, daß alle diejenigen, die Lust und Geschick zum Nachtwache-Dienst haben, sich fördersamst bey dem Capitaine Meske melden können, um als Nachtwächter enrollirt zu werden.

Hamburg, den 7. Jun. 1814.

XLII.

Bekanntmachung

wegen der Thorsperre im Altonaer- und Steinthor und in Nr. 1. Jun. 8.

Es wird hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, bekannt gemacht, daß von heute den 8ten d. M. an, die hiesige Thorsperre, vorgängig im Altonaer Thore, im Steinthore und in

Nr. 1, in der zuletzt hieselbst statt gefundenen Modalität wiederum den Anfang nehmen und die Sperr-Gelder für den Ein- und Auslaß dem gemäß werden erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 8 Junii 1814.

s. unten Jul. 29.

XLIII.

Jun. 9.

Publicandum
wegen der Todtenladen und Sterbekassen.

Ein Hochedler Rath bringt es hiemit zur öffentlichen Wissenschaft, daß die am 2ten April 1813 ergangene Verordnung, wegen der Todtenladen und Sterbe-Cassen, erneuert worden, und die in derselben niedergesetzte Commission bereits wieder in Activität getreten sey.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 9 Junii 1814.

Anmerkung. Die im vorstehenden Publicandum erneuerte Verordnung von 1813 ist folgende:

XLIV.

Verordnung
wegen der Todtenladen und Sterbecassen, auf Befehl E. H. u. H. Raths der freyen Hanseestadt Hamburg publ. den 2. April 1813.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, haben, in Betracht daß es nothwendig sey, die Todtenladen und Sterbecassen provisorisch unter polizeyliche Aufsicht zu stel-

stellen, um den zeither dabey eingerissenen Misbräuchen zu steuern, verordnet wie folgt:

1. Alle Todtenladen und Sterbecassen werden unter unmittelbare Aufsicht der zu ernennenden Commission gestellt.

2. Die Commission besteht aus dem Hrn. Senator Prösch, als Präses, dem Herrn Otto von Axen, dem Herrn A. W. Geier, welcher bey der Armen-Anstalt, und Herrn N. H. Burmester, der bey der Versorgungs-Anstalt mit diesen Instituten bekannt geworden.

3. Dieser Commission muß im Anfange jedes Jahres, und wo es noch nicht geschehen, sogleich mittelst Vorlegung der Bücher und der Cassen-Saldos, durch die Verwaltung jeder Lade oder Sterbecasse, Rechnung abgelegt werden. Die Rechnungsbücher müssen vom Präses gehörig bezeichnet seyn. Der Anfang des Gebrauches dieser Bücher geht sogleich an.

4. Zur grösseren Einförmigkeit müssen alle Rechnungen ultimo Decbr. 1812 abgeschlossen, und damit jährlich mit Jahresschluß fortgefahren werden.

5. Die Verwaltung der Todtenladen und Sterbecassen bestehet wie bisher aus 2 Alten und 2 Deputirten, die einen Boten zur Besorgung der laufenden Geschäfte zur Seite haben.

6 Die die Verwaltung bildenden Alten und Deputirten werden auch für die Zukunft, wie die Artikel das Weitere besagen, durch Stimmenmehrheit aus den Interessenten gewählet, ohne daß man sich an die Reihefolge zu binden nöthig hat, und werden sie zur Controlle, ob auf diese verfassungsmäßigen Erfordernisse

die

die nothwendige Rücksicht genommen worden, vom Präses confirmirt. Diejenigen Interessenten, die Boten bey andern Laden oder Cassen sind, sind von den Stellen der Alten und Deputirten ausgeschlossen.

7. Die Boten werden ebenfalls aus den Interessenten, und zwar auf 5 Jahre gewählet, und müssen lesen und schreiben können; die Wahl wird vom Präses confirmirt. Jeder Bote muß, da er Gelder in Händen hat, in Zukunft eine Caution von 500 mℒ leisten; diese Caution wird vor der Commission bestellt, und entscheidet diese über die Sicherheit derselben.

8. Jede Casse oder Lade kann zwar ihre bisherigen Namen behalten, bekömmt aber ausserdem eine Nummer, und ist dadurch ihre Anciennität bestimmt. So werden in Zukunft die frühern Nummern das höhere Alter beweisen, und werden damit alle Streitigkeiten über das Alter der einen oder andern Lade niedergeschlagen.

9. Da sich bisjetzt nur 101 Todtenladen und 20 Sterbecassen gemeldet, so wird denen, die sich noch nicht gemeldet, noch eine Frist von 4 Wochen verstattet, nach dieser Zeit werden sie als unerlaubte Vereinigungen nicht länger geduldet.

10. Es kann keine Vereinigung zweyer Laden ohne Genehmigung des Präses auf Bericht der Commission, gestattet werden.

11. Keine Lade darf Gelder belegen oder aufnehmen, auch keine Herabsetzung der Beyträge oder Todtengelder beschliessen, ohne von der Commission dazu autorisirt zu seyn.

12.

12. Da das Interesse der Mitglieder oft dadurch gefährdet wird, daß die so nothwendige Untersuchung über die aufzunehmenden Mitglieder fehlt oder vernachlässigt wird, so ist provisorisch hierüber folgendes festgesetzt:

a. Es darf Niemand als ordentliches contribuirendes Mitglied in die Casse oder Lade aufgenommen werden, als wer 40 Jahre und darunter ist.

b. Derjenige, welcher aufgenommen werden will, muß entweder sich selbst stellen, oder einen Gesundheits-Attest beybringen.

c. Bey einem höheren Alter bis zu 50 Jahren, als dem höchsten Alter, worin aufzunehmen zulässig ist, wird die Commission entweder durch eine allgemeine Verfügung, oder durch eine Anordnung für jedes Institut, die verhältnißmäßige größere Einkaufssumme bestimmen.

d. Wer sein Alter wissentlich unrichtig angiebt, wird excludirt; wird dieses erst nach erfolgtem Todesfalle bekannt, so wird für jedes unrichtig angegebene Jahr 6 Mark von dem Todtengelde abgezogen.

e. Auf der Namenliste soll das Alter der Interessenten jedesmal abgedruckt werden.

13. Da der Hauptzweck der Todtenladen und Sterbecassen beständig ist und seyn muß, den Nachbleibenden eine möglichst große Summe zu den vielen in solchen Lagen erforderlichen Bedürfnissen zu verschaffen, so wird keiner Lade oder Casse gestattet, etwas anders als die etwanige Schuld von den Todtengeldern abzuziehen, so daß also das ganze verfassungsmäßige Todten-

tengeld ganz, und wenn der Todte schuldig ist, nur nach Abzug der Schuld zu bezahlen ist. Für jeden andern Abzug wegen Nichttragens oder jeden andern, unter welchem Vorwande er auch gemacht werden möchte, ist die Verwaltung verantwortlich.

14. Damit aber auch, wenn Träger von den Laden oder Cassen genommen werden, als welches gänzlich den Nachbleibenden zu thun oder nicht zu thun frey steht, und wofür im Unterlassungsfalle kein Abzug, wie oben bemerkt, statt findet, so viel möglich erspart werden möge, so ist den Laden und Cassen erlaubt, nur im schwarzen Kleide und schwarzen tuchnen Mantel, ohne allen andern Aufwand, die Todten zu beerdigen, auch sich zur Ersparung der Kosten des ordinairen Leichenwagens zu bedienen.

15. Es werden, wie bisher, zu diesem Behuf jährlich aus den Interessenten 16 Träger gewählt; die Bestimmung des Trägerlohns ist nach den Artikeln der Lade und Casse zu reguliren, doch darf diese Bezahlung nie das Maximum von 24 ßl. überschreiten, alle und jede Kosten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mitgerechnet. Keine Brüderschaft, die nicht früher dazu berechtigt war, darf den Boten vor der Leiche aufgehen lassen; im Fall er voraufgehen darf, wird er als der 17te Träger angesehen und bezahlet.

16. Da jetzt alle Leichen außer den Thören beerdigt werden müssen, so ist in Hinsicht dieser weiten Wege die Zahl der 16 Träger gleichfalls als die höchste Zahl bestimmt; bey Kindern oder andern kleinen Leichen ist die Zahl geringer.

1.	Bey Kindern unter 1 Jahr					.	1	Träger.
2.	=	=	von 1 bis 4 Jahr				4	=
3.	=	=	=	4 =	8	=	6	=
4.	=	=	=	8 =	12	=	8	=
5.	=	=	=	12 =	16	=	12	=

Da die Zahl der Träger jedoch nur der weiten Wege halber und damit die Träger sich ablösen können, so groß bestimmt ist, so muß sie verhältnißmäßig verringert werden, wenn die Nachgelassenen den ordinairen Leichenwagen nehmen, als welches ihnen immer frey stehet, selbst wenn sie Träger von den Laden oder Cassen sind.

17. Die Lade oder Casse kann die Beerdigung durch ihre Träger nach den Artikeln verlangen, wenn dieses Institut ein eigenes Begräbniß hat und der Todte darin auf Verlangen der Nachbleibenden beerdigt werden soll.

18. Wenn der Verstorbene in mehreren Laden ist und die Erben die Beerdigung durch die Brüderschaft verlangen, so hat, wie bisher, diejenige Lade oder Casse den Vorzug, die die frühere Nummer hat.

19. Die Ausgaben und Beyträge anlangend, so sollen

a. Die Laden die in den Artikeln bestimmten Beyträge alle 4 Wochen, zur Erleichterung der Contribuablen, einheben; die Quartal-Beyträge sind abgeschafft.

b. Die Sterbecassen müssen, der Ordnung wegen, entweder aus ihrem bisherigen Cassen-Saldo, oder sonst durch Eincassirung, so viel in Cassa haben, daß sie die Zahl von 3 Todten vorräthig haben, damit die Nach-

Nachbleibenden sogleich befriedigt werden können. Ist dies Geld für 3 Todte vorräthig, so wird dann mit der Eincassirung bey einem jedesmaligen Todesfalle fortgefahren.

c. Da übrigens nur Interessenten, Alte, Deputirte oder Boten seyn können, so bezahlen diese, gleich allen übrigen Interessenten, den Beytrag.

d. Die Bezahlung der Todtengelder wird hoffentlich in allen diesen Instituten im Verhältniß zu den Einkünften stehen; sollte wider Vermuthen dies der Fall nicht seyn, so wird in zweifelhaften Fällen, zur Vermeidung eines Fallissements, die Commission dieses bestimmen.

e. Wer aus einer Lade oder Casse austreten will, muß dieses schriftlich anzeigen; er verliert dadurch allen Antheil an den Capitalien oder den Cassenfonds.

f. Spätestens innerhalb 4 Tagen, nach gehörig constatirtem Todesfalle, muß das Todtengeld bezahlt werden.

20. Die sehr wohlthätige Einrichtung eines Schadenersatzes bey Feuersbrünsten, oder Unterstützung bey Krankheiten, oder Aussteuer einer Braut, die bey mehreren Cassen oder Laden besteht, kann beybehalten werden, insofern nach dem Ermessen der Commission die Unterstützung gestattet werden kann, ohne dem Hauptzweck zu schaden.

21. Ueber die Erhaltung verschuldeter Laden wird die Commission Vorschläge machen.

22.

22. Da mehrere Laden und Cassen, durch übergroße Rückstände der Interessenten, und durch Aufwendung der zur Ausschliessung erforderlichen kostbaren Hülfsmittel, in ihren Finanzen sehr zerrüttet sind; so sind denen Vorstehern die folgenden Maaßregeln von neuem zur Pflicht gemacht:

a. Wie schon erwähnt ist, sollen zur Erleichterung der Interessenten alle 4 Wochen die Beyträge eingefordert werden.

b. Der Bothe fordert diese Zählung der Laden, so wie die der Sterbecassen, gegen Quitung ein.

c. Wenn eine frühere Zahlung restirt, so wird bey den folgenden Aufforderungen dieser Rückstand mit eingefordert und mit notirt.

d. Alle halbe Jahre wird ein sogenannter Ladentag, mit Genehmigung des Präses, gehalten. Dieser Ladentag wird vorher in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht, so daß Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann. Dadurch werden die bisherigen Vorladungen der Säumigen nicht aufgehoben. Wer schuldig ist, muß an diesem Ladentage entweder das, was er schuldig ist, bezahlen, oder von den Vorstehern der Lade Nachsicht erhalten. Versäumt er das erste, oder ist wegen des letztern nichts auszurichten, so wird er vor dem Herrn Präses dieser Commission geladen, und von demselben eventualiter excludirt. Nur eine solche von dem Herrn Präses gemachte Exclusion hat Kraft und Gültigkeit.

e. Interessenten, die in Hospitälern oder andern öffentlichen Instituten sind, können, so

so lange sie dort sind, keinesweges excludirt werden.

f. Wer stirbt, und der Lade oder Casse schuldig ist, erleidet bey der Auszahlung den Abzug der Schuld, insofern er nicht schon früher excludirt ist

g. Die Beyträge oder Schulden der Mitglieder, die durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle im Rückstande sind, können, nach dem Ermessen der am Ladentage anwesenden Mitglieder und nach dem bisherigen Herkommen, aus der Armencasse bestritten werden, insofern die Kräfte derselben dazu hinreichen.

Damit über die Fonds dieser Armencassen kein Zweifel Statt finde, so wird folgendes darüber bestimmt:

Die Revenüen dieser Armencassen sind:

1. Der am 1. Januar 1813 vorräthige Saldo der Armencasse.
2. Ein jährlicher Beytrag von 1 Schill. von jedem Interessenten.
3. Ein freywilliges Geschenk bey Auszahlung des Todtengeldes, welches in einem besonderen Buche notirt wird.
4. Zehn Procent Abzug von Todtengeldern derjenigen, deren Beyträge aus der Armencasse bestritten sind.
5. Vier Schilling Beytrag wenigstens von jedem neuen Mitgliede.
6. Der Ueberschuß von dem Verkauf der Namenliste. Ueber die Armencasse muß übrigens eben so, wie über die Hauptcasse, der Commission Rechnung abgelegt werden.

23.

23. Da der Hauptzweck der Cassen und Laden ist, die Zurückgebliebenen zu unterstützen: so kann die Art des Todes keinen Einfluß auf die Auszahlung des Todtengeldes haben; vielmehr muß bey jeder Art, wie der Verstorbene auch um das Leben gekommen seyn mag, beständig das Todtengeld bezahlt werden. Nur der, welcher in den activen Kriegsdienst zu Wasser oder zu Lande tritt, kann für seine Person nicht als Mitglied einer Lade angesehen werden, da die Cassen dabey nicht würden bestehen können.

24. Als Revenüe der Alten und Boten ist folgendes als Maximum festgesetzt; es hängt jedoch von der Interessentschaft ab, bey den neuen Wahlen die Summen noch niedriger zu bestimmen.

A. Für jeden der beyden Alten.

a. Auszahlung des Todtengeldes aus der Lade Cour. Mk. 1 : —

b. Den Ladentag zu halten, aus der Lade . . . . . . 1 : —

c. Rechnungs-Ablegung . . 4 : —

d. Für jede, mit Erlaubniß des Präses zu haltende außerordentl. Versammlung . . . . 1 : —

B. Für die Boten.

a. Gehalt . . . . . . 24 : —

b. Die Namenbücher zu schreiben . . . . . 2 : —

c. Die Wohnrolle zu renoviren . . . . 2 : —

d. Sämmtlichen Interessenten anzusagen . . . . . . 2 : —

e.

e. Dinte, Feder und Papier Cour. Mk. 4 : —
f. Auszahlung des Todtengeldes . . . . 1 : —
g. Von jedem Interessenten pr. Quartal . . . . . . — : 2
h. Von jedem neuen Interessenten bey dessen Eintritt . . — : 4

Die Deputirten erhalten nichts. Für diese Bezahlung müssen die Boten alle und jede Geschäfte verwalten. Die Alten müssen dafür das Todtengeld selbst auszahlen, auch sich alle 4 Wochen das vorräthige von den Boten, bey eigener Verantwortlichkeit, gegen Quitung einliefern lassen und in die Lade legen, wozu die Alten und der Bote jeder einen Schlüssel hat.

25. Alles was nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert ist, ist als verbindlich in den Artikeln beyzubehalten, keine Lade oder Casse darf jedoch irgend einen Artikel für die Zukunft aufnehmen, der dieser Verordnung entgegen steht. Falls unvorhergesehene Fälle noch nähere Bestimmung nöthig machen sollten, so werden diese auf Vorschlag der Commission von dem Präses angeordnet werden, und ist überhaupt diese Verordnung, welche theils auf die alten Artikel, die zum Theil durch Nachlässigkeit außer Acht gelassen sind, gegründet, theils einige Anordnungen enthält, die eine policeyliche Aufsicht unerläßlich erfordert, als eine nothwendige interimistische Verfügung anzusehen, bis etwa anderweitig über die Einrichtung dieser Cassen und Laden definitiv entschieden wird.

Gegeben zu Rath den 2. April 1813.

XLV.

XLV.

Publicandum

Jun. 10.

für diejenigen, welche ihre, der angelegten Festungswerke wegen, demolirten Grundstücke herstellen wollen.

Ein Hochedler Rath kann nicht unterlassen, diejenigen, deren Grundstücke der angelegten Festungswerke wegen demolirt oder vernichtet sind, und welche gesonnen seyn möchten, Gebäude oder auch nur Planken oder sonstige Befriedigungen wieder herzustellen, nicht allein darauf aufmerksam zu machen, daß sie solches, so lange nicht über die Festungswerke ein definitiver Beschluß gefaßt worden, ganz auf ihre Gefahr thun würden, sondern auch alle und jede ernstlich zu erinnern, daß sie den, das Bauwesen betreffenden Gesetzen gemäß, neben den Gassen, Wegen, Gräben oder was sonst öffentliches Eigenthum seyn kann, ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Gebäude, Planken oder sonstige Befriedigungen errichten dürfen, widrigenfalls nicht allein mit den gesetzlichen Strafen und Zwangsmitteln wird verfahren werden, sondern auch die, diesem Mandat zuwider laufenden Gebäude und andere Anlagen auf Kosten der Contravenienten sofort wieder weggeräumt werden sollen. Indessen ist es denen, welche zur unpräjudicirlichen Bewahrung der Reste ihres vormaligen Eigenthums und der etwa noch umher liegenden Bau-Materialien leichte hölzerne Schauer provisorisch und dem Baurechte selbst unpräjudicirlich errichten wollen, unverwehrt, vorgängig und bis auf weitere Definitiv-Verfügung dazu zu schreiten.

Uebrigens wird Ein Hochedler Rath mit aller nur möglichen Beförderung diejenigen fernern Einrichtungen verfassungsmäßig einleiten und bekannt machen, welche dem öffentlichen Wohl mit aller möglichen Schonung der Privatrechte angemessen sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10 Junii 1814.

XLVI.

Jun. 11.

Publicandum

wegen Anzeige der fremden Militär-Personen, welche sich allhier für ihr Geld eingemiethet haben.

Da die Polizey in Erfahrung gebracht hat, daß verschiedene fremde Militär-Personen sich allhier für ihr Geld eingemiethet haben, ohne daß von dem Aufenthalte derselben weder dem Militär noch der Polizey-Behörde eine Anzeige geworden ist: so wird hiemit jeder Bürger und Einwohner verpflichtet, wenn eine fremde Militär-Person sich bey ihm eingemiethet hat, davon eine schriftliche Anzeige mit Bemerkung des Namens, des Ranges, woher der Einlogirte komme, und wann er eingezogen sey, unverzüglich dem Hrn. Platz-Commendanten und der Polizey zu machen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der diese Anzeige zu machen unterläßt, in eine sogleich zu exequirende Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn soll.

Hamburg den 11. Juny 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

XLVII.

XLVII.

Publicandum

Jun. 13.

in Betreff der zur Abnahme des Bürger-Eides niedergesetzten Commission.

Da es erforderlich ist, daß diejenigen Personen, welche hieselbst vom Januar 1811 bis May d. J. Niederlassungs-Scheine erhalten haben, den gesetzlichen Bürgereid abstatten: so hat Ein Hochedler Rath zu diesem Zweck eine Commission niedergesetzt. Es werden demnach alle christliche Religions-Verwandten, welche solche Niederlassungs-Scheine erhalten haben, aufgefordert, sich an den unten angezeigten Tagen vor dieser Commission zur Abstattung des Bürgereides einzufinden, nachdem sie zuvor ihre Niederlassungs-Scheine bey dem Officianten Jacobsen (wohnhaft Hütten No. 59, vom Altonaer Thor linker Hand) eingereicht, und den Stempel des Bürgerzettels so wie ein Mark für die Ausfertigung bezahlt haben.

Die Commission wird sich in dem großen Saale des Rathhauses versammeln, und haben sich daselbst einzufinden:

1. Am Mittewochen, den 22. Juny, um 11 Uhr, diejenigen, welche vom Januar bis Juny 1811 Niederlassungs-Scheine erhalten haben;

2. Am Mittewochen, den 29. Juny, um 11 Uhr, diejenigen, welche solche Scheine vom July bis December 1811 erhalten;

3. Am Mittewochen, den 6. July, um 11 Uhr, welche diese Scheine vom Januar bis Juny 1812 erhalten;

4. Am Mittewochen, den 13. July, um 11 Uhr, welche diese Scheine vom July bis December 1812 erhalten haben;

5. Am Mittewochen, den 20. July, um 11 Uhr, welche dergleichen vom Januar bis Juny 1813 erhalten haben;

6. Am Mittewochen, den 27. July, um 11 Uhr, welche diese Scheine vom July bis December 1813 erhalten haben, und

7. Am Mittewochen, den 3. August, um 11 Uhr, welche dergleichen vom Januar bis May d. J. erhalten haben.

In Ansehung der nicht christlichen Religions-Verwandten wird das Nähere bestimmt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. Juny 1814.

s. unten Novbr. 18.

Anmerk. Eine ähnliche Publication ist auch schon am 1. Mai 1813 ergangen, nur mit anderer Bestimmung der Tage der Annahme.

XLVIII.

Jun. 13.

Publicandum

wider die Karten, Würfel und sonstige Glücks-Spiele.

Allen hiesigen Gastwirthen wird bey unfehlbarer scharfer obrigkeitlicher Ahndung verboten, keine Karten, Würfel und sonstige Glücksspiele in ihren Häusern weder von Einheimischen noch Fremden, weder von Militär- noch Civil-Personen, zu dulden, keine Karten, Würfel und andere Dinge zu diesen Spielen herzugeb n.

u.

und auch nicht zu erlauben, daß solche Spiele mit mitgebrachten Karten und Würfeln geschehen. Sobald vorbenannte Personen ein Spiel in den Gaststuben, oder andern verschlossenen Zimmern anfangen wollen, sind die Gastwirthe gehalten, sie auf diesen Befehl, der in den Gaststuben anzuschlagen ist, aufmerksam zu machen, und in Gemäsheit desselben das Spiel ernstlich zu untersagen. Sollten wider Erwartung die fremden Militär- und Civil-Personen diesem Befehl nicht Folge leisten wollen, so haben die Gastwirthe bey eigner Verantwortlichkeit unverzüglich davon eine Anzeige dem Hrn. Platz-Commendanten und der Polizey-Behörde zu machen, und werden sodann von diesen Behörden die erforderlichen Verfügungen getroffen werden, um vorstehenden Polizey-Befehl in Kraft zu erhalten, und in Ausführung zu bringen. Jeder Gastwirth, der diesen Befehl nicht in seinen Gaststuben affigirt, ist in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

Hamburg, den 13. Juny 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

XLIX.

Publicandum

Jun. 13.

die ihr Logis verlassenden Officiere oder Soldaten unverzüglich anzuzeigen.

Alle bequartirte hiesige Bürger und Einwohner werden auf ausdrückliches Verlangen

des Hrn. Platz-Commendanten, Obersten von Hoven, und bey Vermeidung unangenehmer Folgen für sie selbst, wie auch unter Androhung einer dreyfachen Einquartirung im Contraventionsfalle, dringend aufgefordert, sobald wie ein bey ihnen oder für ihre Rechnung einquartirter Officier oder Soldat das Logis verläßt, davon unverzüglich eine Anzeige entweder im Einquartirungs-Bureau, wenn das Einquartirungs-Billet von der Einquartirungs-Commission unterzeichnet ist, oder bey dem Quartiermeister des Cantons, wenn dieser es unterzeichnet hat, zu machen, indem nur allein dadurch allen Unordnungen, Bedrückungen und jedem willkührlichen Verfahren, sowohl von Seiten der Militär- als Einquartirungs-Behörde gewehrt werden kann.

Hamburg den 13. Juny 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präsident der Einquartirungs-Deputation.

s. oben Seite 20.

L.

Jun. 13.

Publicandum,

daß die am 8. Mai 1813 errichtete Bürger-Garde nebst dem Reglement noch bestehe.

Es wird hiemit zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 8. May 1813 errichtete Bürger-Garde und das Reglement noch bestehen, und daß solchemnach, in Gemäsheit dieses

ses Reglements, die Bürger von 18 bis 45 Jahren zu diesem Dienste verpflichtet sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 13 Jun. 1814.

s. oben S. 40. May 30. Nr. 21. und S. 81. Jun. 6. Nr. 39. unten S. 111. Jun. 15. Nr. 57.

LI.

Anzeige

Jun. 13.

wegen Angabe der habenden Beschwerden über das Benehmen derer, die von dem Marschall Davoust zur Austreibung der angeblich Nichtverproviantirten beauftragt gewesen.

Da der Polizey-Behörde verschiedentlich angezeigt worden, daß einige ehemalige von den Franzosen angestellt gewesene Polizeybeamten und ihre Agenten bey der Austreibung der aus Hamburg, auf Ordre des Hrn. Marschalls Davoust Expulsirten mit Humanität und Rechtlichkeit verfahren sind; von andern hingegen dabey die unerhörtesten Grausamkeiten und Verbrechen begangen seyn sollen; daß man diese unglücklichen, für nicht verproviantirt angegebenen Menschen, ohne auf Alter und Krankheit Rücksicht zu nehmen, unerwartet im strengsten Frost in der Nacht aus ihren Betten geholt haben soll, ohne ihnen Zeit zu lassen, sich gehörig zu kleiden und ihre Habseligkeiten zusammen zu packen; daß man sogleich nach der Entfernung der Expulsirten sich ihrer Effecten bemächtigt, Kisten, Kasten und Koffers erbrochen, und alles, was einigen Werth hatte, daraus geraubt haben soll; daß man selbst hinlänglich Verproviantirte, weil man

man Sachen von Werth in ihren Wohnungen vorzufinden gewiß war, als nicht Verproviantirte weggeschleppt, dem Elende preiß gegeben haben, und nun bey der Rückkehr es sich zeigen soll, daß man sie gänzlich ausgeplündert habe; daß endlich andere Verbrechen dabey begangen seyn sollen, die von der scheußlichsten Brutalität zeugen; so hält es die Polizey-Behörde für ihre Pflicht, dieser Sache wegen eine sorgfältige Untersuchung zu verfügen, die zur Absicht hat, theils den Grund oder Ungrund dieser Beschuldigungen aufzuklären, theils aber auch der unglücklichen ausgeplünderten Menschen so viel von ihren Effecten, als nachzuweisen seyn und vorgefunden werden möchten, wieder zu verschaffen, und die etwanigen Verbrecher, deren man habhaft werden kann, zur verdienten Strafe zu ziehen. Diesem zufolge fordert die Polizey alle diejenigen auf, die über das Benehmen derer, die mit der Austreibung der Nichtverproviantirten beauftragt gewesen, sich zu beschweren und über die Wegnahme ihrer Effecten und sonstige Verbrechen zu klagen haben, innerhalb 14 Tagen der Polizey, im Stadthause auf dem Neuenwall Nr. 166, eine schriftliche umständliche Anzeige darüber zu machen und eine Specification der geraubten Sachen einzureichen, worauf demnächst eine Untersuchung begründet werden soll.

Allen annoch in der Stadt befindlichen, bey der Austreibung adhibirt gewesenen Personen aber wird aufgegeben, einen genauen Bericht über alles, was bey der Vertreibung statt gehabt hat, unter Beylegung der Ordres, die sie die-

dieserwegen erhalten haben, so wie auch über die Effecten der Expulsirten, und über das, was damit vorgenommen worden, innerhalb 8 Tagen einzureichen. Jun. 13.

Hamburg, den 13. Jun. 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

Anmerk. Wegen der unglücklichen Ausgetriebenen hat die unten Jun. 20. anzuführende Wohlthätigkeits-Commission unterm 16. Aug. 1814 folgende Bitte an die auswärtigen Civil-Behörden, im Nr. 54 des unparth. Correspondenten von 1814, ergehen lassen.

Unsere unglücklichen, im Winter ausgetriebenen Landsleute, sind durch Noth und Elend so aus einander gesprengt, daß oft die Eltern nicht wissen, wo ihre Kinder, die Brüder nicht, wo ihre Geschwister geblieben sind.

Es geschehen täglich Anfragen deshalb, um nur wenn auch zu einer traurigen Gewißheit zu kommen.

Aus den drey Haupt-Departements Lübeck, Bremen und Altona sind bereits die Todten-Listen eingegangen. Indeß sind auch viele Unglückliche, die theils nicht weiter kommen konnten, theils an andern Orten Unterstützung zu finden hofften, an andern Orten gestorben. Um nun theils den täglichen Anfragen der Zurückgekehrten Genüge thun zu können, theils die Zahl der Opfer alle zu kennen, werden die Civil-Behörden der Orte, wo solche Unglückliche die letzte Pflege erhielten, von dem Unterschriebenen ergebenst ersucht, ihm die Namen und das Alter der bey ihnen verstorbenen ausgetriebenen Hamburger summarisch einzusenden.

Es

Es kann diese Bitte an die Civil-Behörden nur durch die öffentlichen Blätter geschehen, da es nicht zu wissen ist, wohin allenthalben die Vertriebenen sich gewandt haben.

Hamburg, den 16. Aug. 1814.

Senator Abendroth,
Namens der für die vertriebenen Hamburger niedergesetzten Commission.

LII.

Jun. 13.

Publicandum,
die Gassenreinigung betreffend.

Da in dem Belagerungs-Zustande, wegen gewaltsamer Hinwegnahme und Erstechung der Pferde und Requirirung der Wagen, die Gassenreinigung in der Stadt einige Zeit unterbrochen worden ist, jedoch nunmehro schon wieder mehrere Wagen zu diesem Behufe in brauchbaren Stand gesetzt und einige Pferde angekauft worden sind, auch nebst den von der Kaiserlich-Russischen Militairbehörde, zur Beschleunigung der Reinigung, hergegebenen Pferden, andere außerordentliche Verfügungen zur Hinwegräumung des Gassenkummers und Reinigung der durch den schmutzigsten Unrath verunreinigten vielen zu Casernen, Hospitälern und Infirmerien benutzten Häuser getroffen worden sind, so kann Ein Hochedler Rath erwarten, daß in kurzem der gröbste Unrath aus der Stadt geschafft und dem Nachtheile, der so leicht bey eintretender Wärme aus dessen Anhäufung entstehen könnte, vorgebeugt seyn werde.

Den

Den Bürgern und Einwohnern liegt es nun Jun. 13.
aber ob, von ihrer Seite alles das genau zu beobachten, was in früheren Verordnungen, namentlich vom Jahr 1788 und 1791, zur Verhinderung der Verunreinigung der Gassen vorgeschrieben worden ist, und somit ihrerseits dazu beyzutragen, daß der Unlust abgeholfen und dem Nachtheil gewehrt werde, der unfehlbar aus einer muthwilligen und leichtsinnigen Verunreinigung der Gassen entstehen muß.

Ein Hochedler Rath, indem er hiemit jene frühern Verordnungen erneuert, will, in Erwägung der gegenwärtigen Lage, besonders folgende Vorschriften aufs neue eingeschärft und der Polizey-Behörde aufgetragen haben, mit aller Strenge auf deren Befolgung zu wachen.

1. Niemand darf Unreinlichkeiten aus seiner Wohnung auf die Straßen oder öffentlichen Plätze gießen oder werfen, bey einem Reichsthaler Strafe für jeden Contraventionsfall.

Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dieser Verordnung zuwider gehandelt haben würde, und kann er diesen es an ihrem Lohn kürzen.

2. Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, die sich ihrer Unreinigkeiten, es sey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert, ihre Kinder von solchen ekelhaften Unsauberkeiten ernstlich abzuhalten, widrigenfalls sie selbst dafür angesehen werden sollen.

3. Es soll Niemand, bey 5 Rthlr. Strafe, Stroh oder andern Unrath aus den Häusern, Kellern u. s. w. zu einer andern Zeit, als in den frü-

frühen Morgenstunden, und zwar im Sommer zwischen 5 und 6 Uhr, auch nicht anders, als auf geräumigen Plätzen anzünden. Stroh und anderer Unrath, der aus den Casernen, Infirmerien und Hospitälern kommt, darf nicht anders, als unter der Leitung einer der Herren Aerzte der Sanitäts-Commission und unter Befolgung der von derselben bekannt gemachten Vorschriften, verbrannt werden.

4. In die Flethen u. Kanäle darf keiner Stroh oder andern Unrath werfen, bey 2 Rthlr. Strafe.

5. Jeder Hausbewohner ist bey 2 Rthlr. Strafe verbunden, die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause jederzeit so rein zu halten, daß das Wasser immer einen freyen Abfluß habe.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. Jun. 1814.

s. oben S. 73. Jun. 4. u. folgendes Publicandum.

LIII.

Jun. 13.

Publicandum

wegen Abholung des in den Gassen u. s. w. annoch angehäuften Gassen-Kummers.

Um die Gassen-Reinigung so viel wie möglich zu beschleunigen: so fordert die Polizey-Behörde

1. alle fremde Fuhrleute und Landbauer auf, den noch in manchen Gassen, auf öffentlichen Plätzen, in den Gängen und Twieten angehäuften Gassenkummer aus der Stadt unentgeldlich abzuholen;

2. macht sie es den Fuhrleuten in der Stadt und allen, die Wagen und Pferde

Pferde halten, zur Pflicht, täglich mit ihren Pferden wenigstens eine Fuhr Gassenkummer aus der Stadt zu fahren, auch verspricht sie denselben, die einen Beweis von den Accise-Beamten in den Thören, daß sie eine Fuhr Gassenkummer ausgeführt haben, beybringen werden, falls sie es verlangen sollten, für jede Fuhr ein Mark Vergütung. Jun. 13.

Die Polizey-Behörde erwartet, daß ein jeder der Fuhrleute und Besitzer von Wagen und Pferden in der Stadt sich beeifern werde, dem andern mit einem guten Beyspiele voranzugehen, und bey der Nothwendigkeit, daß zur Sicherheit der Gesundheit und des Lebens der Einwohner, der Unrath vor dem Eintritt der großen Wärme weggeschafft werde, gern und willig dies kleine Opfer bringe, ohne oder mit Vergütung von 1 Mark täglich mit seinen Pferden einigen Unrath aus der Stadt zu schaffen. Die Vergütung wird von der Polizey-Behörde auf dem Neuenwall, im Stadthause Nr. 166, bezahlt werden.

Hamburg, den 13. Jun. 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

s. vorstehende Nr. 52. unten Jul. 5.

LIV.

Bekanntmachung

der Namen derer, die provisorisch ausschließlich befugt sind, hieselbst das Notariat-Amt auszuüben. Jun. 13.

Um allen fernern Mißbräuchen zuvorzukommen, und den Nachtheil des Publi-

cums zu verhüten, wird hiemit bekannt gemacht, daß, zufolge Decreti amplissimi Senatus vom 30sten May d. J. provisorisch nur die nachbenannten Herren und zwar ausschliesslich befugt sind, hieselbst das Notariat-Amt auszuüben, nämlich:

Behrmann, Bresselau, Hübbe, Kirchhoff, Langhans, Lüders, Luis, Meier, Dr., Meldola, Molt, Dr., Patow, Schaffshausen, Dr., Wülbern, Zumbach, Beckendorff, Coulon und Trommler.

Hamburg, den 13. Jun. 1814.

Die Notariats-Kammer.

LV.

Jun. 14.

Publicandum

wegen der wieder eingeführten Signale bey Feuersbrünsten und Wassernoth.

Mit Einwilligung des en Chef commandirenden Hrn. Generals Excellenz werden die sonst üblichen Feuer- und Wasser-Signale wieder eingeführt, und wird, abseiten Eines Hochedlen Raths, daher folgende getroffene Einrichtung bekannt gemacht, damit bey Feuersbrünsten die Hülfe desto schneller herbeykomme, bey Wassernoth aber ein Jeder desto leichter sich, die Seinigen und seine Effecten retten könne.

I. Bey einer Feuersbrunst werden, wie es früher schon der Fall gewesen,

1. von jedem Wachtposten drey Schüsse aus dem kleinen Gewehre gethan,

2.

2. die Sturmglocke wird angezogen, Jun. 14.
3. das Bürger-Militair schlägt den General-Marsch.
4. Bey Feuersbrünsten in der Nacht drehen die Nachtwächter üblichermaßen ihre Räteln, unter Feuerruf.

II. Bey einer hohen Fluth werden die Einwohner durch folgende Signale auf die Rettung der Ihrigen und ihrer Effecten aufmerksam gemacht. Wenn

1. das Wasser an den gesetzten Fluthmessern zu einer Höhe von zwölf Fuß gestiegen ist: so bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß bey Nachtzeit die Nachtwache befehligt ist, in den niedrigen Gegenden der Stadt durch Anschlagen mit der Lanze und durch Geschrey von hohem Wasser, die Einwohner zu wecken und das Publikum aufmerksam zu machen; wenn aber
2. an den gesetzten Fluthmessern das Wasser zu einer Höhe von dreyzehn Fuß gestiegen ist: so werden sowohl auf der Bastion Gerhardus, als bey Johannis Bollwerk, an jedem Orte in einer Minute drey Signalschüsse mit Kanonen geschehen.
3. So oft das Wasser um einen Fuß steigt, wird an jedem der beyden gedachten Orte eine Kanone abgefeuert werden.

Nach diesem nunmehr so bestimmt angegebenden Anzeichen des hohen Wassers wird jeder dieser Stadt Einwohner es nach der Lage seiner Wohnung leicht zu bemerken im Stande seyn, welche Wasserhöhe ihm und den Seinigen schädlich

lich und bey welchem Signale er sich, seine Familie und seine Effecten in Sicherheit zu bringen hat. Ein Hochedler Rath ermahnt hiebey noch Jedermann, nicht zu lange mit dieser Sicherstellung zu warten, da vorzüglich die Sturmfluthen oft mit einer solchen Schnelligkeit anwachsen, daß die Sicherung gegen dieselben, bey zu langem Zögern, nicht mehr angewandt werden kann.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 14. Jun. 1814.

LVI.

Jun. 14.

Publicandum

wegen Anzeige der im Besitz habenden, auf dem Rathhause zu asservirenden Protocolle u. s. w.

Da, dem Vernehmen nach, von denen auf dem Rathhause asservirten Protocollen, Büchern, gerichtlichen und außergerichtlichen Acten und sonstigen Papieren eine große Menge weggeschafft worden sind, so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß jeder Besitzer solcher Gegenstände dieselben an sich halten und davon bey der ersten Prätur unverzüglich eine Anzeige machen solle, damit, nach geschehener Untersuchung derselben, die weitere erforderliche Verfügung getroffen werden könne.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d 14 Junii 1814.

s. unten Aug. 10.

LVII.

Publicandum

Jun. 15.

wegen zu leistenden Bürger-Wachtdienst.

Da, bey den gegenwärtigen Umständen, die Bürgergarde die von ihr bisher besetzt gewesenen Wacht-Pöste für jetzt nicht weiter besetzen kann und diese Wachtpöste in- und außerhalb der Stadt provisorisch von der Bürger-Wache besetzt werden müssen, so wird solches hiemit bekannt gemacht. Es sind daher die sämmtlichen, dem Bürger-Wachtdienst unterworfenen Bürger und Einwohner, bis auf anderweitige verfassungsmäßige Einrichtung, schuldig, provisorisch den Bürger-Wachtdienst in ihren Compagnien zu leisten, und sowohl in- als außerhalb der Stadt die Wacht-Posten unweigerlich zu besetzen.

Jedoch bleibt es einem Jeden vorbehalten, statt seiner einen Stellvertreter zu stellen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15 Junii 1814.

s. oben S. 100. Jun. 13. unten Septbr. 14. und Octbr. 26. wie auch Novbr. 10

LVIII.

Zwey Nachträge

zu der am 28. May d. J. publicirten Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der Hamburgischen Gesetze. (s. oben S. 29. May 28.)

1.

1.

Fernere Bekanntmachung und Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der in hiesiger Stadt und deren Gebiete vor dem 20. August 1811 und vom 31. März 1813 bis zum 30. May 1813 gültig gewesenen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten und Verfügungen. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 30. May 1814.

Nach Uebereinkunst Eines Hochedlen Raths mit der Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft wird hiedurch folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Art. 1.

A. Vom 31. März bis zum 30. May vorigen Jahres kommen die, vor dem 20. August 1811 und vom 31. März 1813 bis zum Wiedereinrücken der Franzosen am 30. May 1813, in Hamburg und dessen Gebiete gültig gewesenen Gesetze, Rechte, rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, mit Ausnahme des vorgängig ausgesetzt gewesenen Aemter-Reglements, zur Anwendung.

B. Vom 30. May 1813 bis Mitternacht des 31. May dieses Jahres werden die französischen Gesetze wiederum als eingetreten betrachtet.

C. Vom 31. May d. J. an gerechnet gelten nunmehro wieder, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. May d. J., mit vorgängiger Aussetzung des Aemter-Reglements, die Gesetze, Rechte, rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, welche vor dem 20. August 1811 und vom 31. März 1813 bis

zum

zum 30. May desselben Jahres, für Hamburg und dessen Gebiet gültig waren.

D. Da aber in mehreren Theilen des Hamburgischen Gebiets, welche früher von Kayserl. Russischen Truppen besetzt waren, von dem Chef derselben eigene Gerichtsbehörden angeordnet, und dieselben, der erhaltenen Instruction gemäß, die Justiz bereits früher nach Hamburgischen Gesetzen und Gewohnheiten zu administriren befugt worden; so wird in Ansehung solcher Theile des Gebiets, so wie auch in Ansehung des Amts Ritzebüttel, die nähere Verfügung über dasjenige, was bis Mitternacht des 31. May d. J. daselbst in solchem Betracht geschehen seyn möchte, vorbehalten.

Art. 2.

Alle vom 20. August 1811 an, bis zur Mitternacht des 31. März 1813, und vom 30. May 1813 bis Mitternacht des 31. May d. J. wirklich schon nach französischen Gesetzen erlangten Rechte bleiben in ihrer vollen Gültigkeit, und sind nach den in diesen Zeiträumen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Jedoch soll die specielle Anwendung dieser allgemeinen transitorischen Verordnung für die erforderlichen Gegenstände, vor Ablauf der Art. 5. bemerkten Gerichts-Vacanz, gesetzlich annoch näher bestimmt werden.

Art. 3.

Die am 31. März 1813 von Einem Hochedl. Rath publicirte Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen in der Stadt und deren Gebiet, (s. oben S. 30.) wird ih-

rem ganzen Inhalte nach auch auf das, zwischen dem 30. May desselben Jahres und dem 1. Jun. dieses Jahres vorgefallene, so wie auch dasjenige, was damals nach dem 31. März 1813 zu beobachten verordnet worden, auf den Zeitraum nach dem 31. May d. J. erstreckt.

Art. 4.

Das unterm 29. März 1813 ergangene Publicandum Eines Hochedlen Raths, in Betreff der Wechsel, wird hiemit in allen Puncten dahin erstreckt, daß alles, was damals in Ansehung des dati vom 31. März inclusive und 1sten April 1813 verordnet worden, nunmehro gleichfalls vom dato des 31. May inclusive und 1. Jun. dieses Jahres gilt.

Anmerk. Dieses Publicandum vom 29. März 1813 habe ich unten Seite 120, 3. mitgetheilt.

Art. 5.

Da es nicht möglich ist, alle Hamburgischen Gerichte sogleich zu organisiren, so tritt bey allen Instanzen in der Stadt eine Vacanz von zwey Monaten ein, in welcher Zeit deren erforderliche Organisation verfassungsmäßig beliebt werden soll.

Art. 6.

Jedoch werden, zur nothwendigen Beförderung der executivischen und summarischen Civil-Sachen, als: Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, Wechsel- und sonstige Handlungs-Sachen, Arrest-, Miethe-, Rente-, Dienstlohns-Sachen u. s. w., in der Stadt zwey Dielen-Instanzen in der Person zweyer Herren Prätoren vorläufig angeordnet, (s. oben S. 45. May 30.) und dazu in der Regel alle vormaligen gericht-

gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratoren, mit Einschluß der advocatorum ordinariorum, admittirt. Uebrigens wird die Anstellung der dazu erforderlichen Officianten Einem Hochedlen Rath überlassen.

Art. 7.

Von den Conclusis der Dielen-Instanzen, imgleichen von den Art. 1. D. erwähnten Instanzen, steht es den Partheien frey, das remedium supplicationis ad Senatum zu interponiren; jedoch nur in den Fällen, worin die Verordnung, zur Abkürzung der Processe, von 1802 es erlaubt.

Art. 8.

Das Publicandum Eines Hochedlen Raths, vom 31. März 1813, die Erkenntnisse, welche unter der Herrschaft der französischen Gesetze abgegeben sind, betreffend, wird in Ansehung derjenigen Erkenntnisse, welche nach dem 30. May 1813 abgegeben worden, erneuert, und was die Salvirung der darin erwähnten Nothfristen anbetrifft, auf die mit dem 24. May d. J. noch nicht abgelaufenen Nothfristen hiemit erstrecket.

Anmerk. Dieses Publicandum v. 31. März 1813 steht unten Seite 121, 4.

Art. 9.

Die zu den Zeiten der französischen Gesetze admittirt gewesenen Herren Advocaten werden vorgängig, mit Einschluß der Disciplinar-Kammer, bestätigt. Auch die, während dieser Zeit angestellten, Notarien bleiben vorgängig, so lange die Vacanz der Gerichte dauert, in allen ihren Geschäften, in so fern nicht während

der vorigjährigen Zwischenzeit der Hamburgischen Regierung Abänderungen getroffen worden, ausschließlich in Activität, und zwar nach ihren bisherigen Pflichten und unter derselben Verantwortlichkeit, jedoch in Rücksicht der Formen nur in so fern, als es die wiederhergestellte Hamburgische Verfassung gestattet.

Uebrigens können die Notarien zwar solche Auctionen, bey denen sie bereits nach öffentlichen Anschlägen wirklich angesetzt sind, noch halten; in Ansehung der übrigen aber bleiben die Gerechtsame der Makler ungekränkt, so wie auch die etwanigen Verfügungen in Betreff des Auctionators vorbehalten werden.

s. unten Seite 107. Jun. 13. und Jul. 4.

Art. 10.

Die Ausübung der Polizey, auch die Untersuchung in Criminal-Fällen, ist vorgängig einer aus zwey Mitgliedern Eines Hochedlen Raths bestehenden Polizey-Behörde übertragen.

s. oben Seite 5. May 26. u. Seite 45. May 30.

Art. 11.

In Ansehung der über die Geburten, Todesfälle und Heyrathen in dem Stadthause auf dem Neuenwall aufzunehmenden Acten bleibt es annoch vorgängig bey den bisherigen Einrichtungen; jedoch ist zur gänzlichen Vollziehung der Ehe, nach erhaltener Erlaubniß von der Polizey, die priesterliche Proclamation und Einsegnung erforderlich.

Art. 12.

Die Entscheidung der dringenden noch unentschiedenen, zur Competenz der hiesigen Behör-

hörden qualificirten Criminalsachen wird während der Art. 5. gedachten Vacanz Einem Hochedlen Rath überlassen.

Jedoch werden die Criminal- und Corrections-Fälle, welche während der Herrschaft der französischen Gesetze eingetreten und noch unentschieden sind, alsdann, wenn die französischen Gesetze eine strengere Strafe, als die jetzt wiederum geltenden, verordnen, nach den mildern Gesetzen entschieden.

Uebrigens wird Ein Hochedler Rath in den Formen und in allen Fällen, welche unmittelbare Folgen dieser Verordnung sind, und zwar in den nicht zur alleinigen Competenz desselben stehenden Puncten, mit Zuziehung der Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft, diejenigen Anordnungen treffen, welche das jedesmalige Bedürfniß erfordert.

2.

Vorbehaltener Nachtrag zu der am 30. May d. J. publicirten Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der Hamburgischen Gesetze. Jun. 15.

Zufolge der Art. 1. litt. D. der unterm 30. May d. J. publicirten Verordnung, in Betreff des Wieder-Eintritts der vorigen Hamburgischen Gesetze und Rechte, vorbehaltenen nähern Verfügung über dasjenige, was in den schon früher von Kaiserl. Russischen Truppen besetzten Theilen des Hamburgischen Gebietes, wie auch in Ansehung des Amtes Ritzebüttel, bereits noch früher, und zwar im letztern nach dem 3. Decbr. vorigen Jahres und in vorerwähnten Theilen des Hamburgischen Gebietes,

was

was den vom Herrn Dr. Palm administrirten Theil anbetrifft, nach dem 26. März dieses Jahres, in dem vom Herrn Dr. Tode aber administrirten Theile nach dem 31. März dieses Jahres, bis Mitternacht des 31. May dieses Jahres, als den allgemeinen Zeitpunct des Wieder-Eintritts der vorigen Hamburgischen Gesetze und Rechte für die Stadt und deren sämmtliches Gebiet, nach den vorigen Hamburgischen Gesetzen und Gewohnheiten vorgenommen ist, verordnet Ein Hochedler Rath, nach Uebereinkunft mit der Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft, hiemit folgendes:

§. 1. Die bey den von dem Chef der Kaiserl. Russischen Truppen in den schon früher von selbigen besetzten Theilen des Hamburgischen Gebiets, mit der Befugniß nach Hamburgischen Gesetzen und Gewohnheiten zu verfahren, angestellten Behörden, wie auch im Amte Ritzebüttel, und zwar nach dem Eingangs dieser nähern Verfügung resp. besagten Zeitpuncten, bis Mitternacht des 31. May dieses Jahres, nach Hamburgischen Gesetzen und Gewohnheiten, statt gefundene Ausübung der freywilligen (voluntariae) und streitigen Gerichtsbarkeit ist, als solche an sich, für rechtsgültig anzusehen, und müssen diejenigen, denen noch die Einwendung eines Rechtsmittels gegen die in vorbesagten Zeiträumen abgegebenen Erkenntnisse offen steht, bey Verlust desselben, innerhalb zehn Tagen, von Zeit der in jedem Gerichts-Districte geschehenen Publication dieser Verordnung an, das remedium supplicationis ad Senatum ergreifen. In Ansehung der

der nach dem 31. May d. J. abgegebenen Erkenntnisse bleibt es nicht nur bey der deshalb schon im 7ten Artikel der fernern Bekanntmachung und Verordnung vom 30. May d. J. geschehenen Bestimmung, sondern es wird diese auch auf die Conclusa der nunmehro im ganzen Hamburgischen Gebiete wieder eingetretenen vorigen Justiz-Behörden erstreckt. Jun. 15.

§. 2. Bey allen innerhalb des Eingangs dieser nähern Verfügung besagten Zeit-Räumen vorgenommenen außergerichtlichen Rechts-Geschäften kommt, in Betreff des Wesens derselben, es darauf an, ob es sich deutlich ergiebt, daß das Rechts-Geschäft nach den vorigen Hamburgischen Rechten vorgenommen sey oder nicht. Im erstern Falle ist das Rechts-Geschäft nach den vorigen Hamburgischen Rechten, im letztern aber nach dem Französischen Rechte zu beurtheilen; doch ist, was die Form anbetrifft, jedes einer gesetzlichen Form unterworfenes Rechts-Geschäft gültig, es mag eine gesetzliche Französische oder vorige Hamburgische dabey beobachtet seyn.

§. 3. Bey allen unmittelbar aus den Gesetzen entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich dem Intestat-Erbrechte, gelten, bis Mitternacht des 31. May dieses Jahres, lediglich die erst von diesem Zeitpuncte an durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. May d. J. in der Stadt und deren Gebiete abrogirten Französischen Gesetze.

Gegeben Hamburg, in der Raths-Versammlung, den 15. Jun. 1814.

3.

3.

Publicandum

in Betreff der Wechsel, vom 29. März 1813. (s. oben Seite 114. Art. 4.)

Um in den wichtigen Wechsel-Geschäften, bey den eingetretenen Veränderungen der Gesetze, keinen Zweifel übrig zu lassen, so bringt Ein Hochedler Rath, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. dieses Monats und der Verordnung über die Wieder-Einführung der Hamburgischen Gesetze, dem handelnden Publicum hierdurch folgendes zur besondern Kenntniß:

1. Die Wechselverbundenen sind in allen und jeden Stücken des Verfahrens, der Rechte und Pflichten, nach dem Dato ihrer gezeichneten Unterschriften, gesetzlich zu beurtheilen, und es ist daher von großer Wichtigkeit, besonders für jetzt und wenigstens bey den bis zum 31. März inclusive trassirten Wechseln, der Unterschrift der Acceptation und des Indossements das Datum hinzuzufügen, indem bey den jetzt laufenden Wechseln die Unterschriften ohne Datum, um alle mögliche Hindernisse des Wechselverfahrens zu beseitigen, als vor dem 1. April geschehen, und mithin nach Französischem Wechsel-Rechte bey den richterlichen Behörden beurtheilt werden müssen.

2. Dieser allgemeinen Regel zufolge sind die jetzt laufenden, vor dem 1. April dieses Jahres acceptirten Wechsel in allen Stücken dem Französischen Rechte unterworfen.

sen. Diejenigen Wechsel jedoch, welche vor dem 1. April gezogen und ohne Datum acceptirt worden, müssen vorgedachtermaßen so angesehen werden, als wenn sie vor dem 1. April acceptirt worden.

3. Bey den mit dem Dato vom 1. April und den folgenden Tagen acceptirten und indossirten jetzt laufenden Wechseln tritt für solche, mit dem Dato bezeichnete Acceptationen und Indossemente das Hamburgische Wechselrecht ein; so wie für die früheren Trassenten und Indossenten, und wider sie unter einander, das Französische Wechselrecht entscheidet; und zwar auch in den Fällen der Indossemente, worin kein Datum der Unterschrift dem Indossement beygefügt worden; es wäre denn, daß ein früheres Indossement schon ein Datum nach dem 31. dieses Monats März bezeichnete und dadurch auch das folgende Indossement, in Ansehung des Zeitpuncts, außer Zweifel setzte.

Conclusum in Senatu Hamburgensi den 29. März 1813.

4.

Publicandum

in Betreff der unter der französischen Herrschaft abgegebenen Erkenntnisse, vom 31. März 1813. (s. oben S. 115. Art. 8.)

1. Erkenntnisse, welche unter der Herrschaft der französis. Gesetze in solchen Sachen abgegeben sind, die nunmehr zur Competenz der Justizbehörden dieser Stadt und deren Gebiets gehören und noch nicht insinuirt sind, müssen, wenn

wenn solches geschehen soll, dem ersten Herrn Prätor vorgezeigt werden.

Er wird sodann die Insinuationen, welche in der Stadt vorgenommen werden müssen, einem von ihm zu benennenden Officianten auftragen, in Ansehung des Gebiets aber die Sache an die competente Landbehörde verweisen. Jeder Officiant muß den Tag und Ort der von ihm geschehenen Insinuation, imgleichen den Namen der Person, welcher er die Abschrift des Erkenntnisses eingehändigt, unter der Original-Expedition und deren Abschrift bemerken, und darüber ein genaues Register halten.

2. Während der Vacanz der Hamburgischen Gerichte bleiben die im Französischen Rechte vorgeschriebenen, mit dem 17. März dieses Jahres nicht abgelaufenen Nothfristen salvirt. Vor dem Ende dieser Vacanz sollen über das weitere Verfahren die erforderlichen Verfügungen getroffen und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 31 Martii 1813.

LIX.

Jun. 17.

Publicandum

wegen Anzeige der des Nachts ihr, bey hiesigen Bürgern oder Einwohnern habendes, Quartier verlassenden Soldaten.

Abseiten der Polizey-Behörde wird allen Bürgern und Einwohnern angezeigt, daß, um Sicherheit und Ordnung zu erhalten, und Gewaltthätigkeiten und Diebstähle zu verhindern, es nöthig ist, daß ein jeder, bey dem Soldaten ein-

einquartirt sind, falls diese des Nachts ihr Quartier verlassen, oder, wenn sie nicht auf der Wache sind, die Nächte außer dem Hause zubringen, sofort den folgenden Morgen dem Herrn Platz-Commendanten, Obersten von Hoven, Neuenwall Nr. 166, eine Anzeige davon macht, der sodann auf diese Anzeige, zur Sicherheit der Stadt, eine Untersuchung begründen wird. Kein Bürger und Einwohner darf befürchten, daß er dieser Anzeige wegen von seinem Einquartirten beunruhigt werden wird. Außerdem aber wird ein jeder Bürger und Einwohner, oder der sonst mit Soldaten einiges Verkehr hat, erinnert und gewarnt, sorgfältig allen Streit zu meiden, und vor Thätlichkeiten sich in Acht zu nehmen, da jedes Vergreifen und jede verübte Thätlichkeit an einen Soldaten, selbst mit körperlicher Strafe, geahndet werden wird; dahingegen werden die Soldaten, die Unfug machen und sich Thätlichkeiten erlauben, sobald darüber nur eine Anzeige an den Hrn. Platz-Commendanten gemacht wird, unfehlbar aufs schärfste bestraft werden. Jun. 17.

Hamburg, den 17. Jun. 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

LX.

Notification Jun. 18.

wegen der Reclamationen, das französische Kriegs-Departement betreffend.

Nach Maaßgabe der E. Hochedlen Rath von dem französischen Commissaire ordon-

donnateur, Herrn Chev. Monnay, gemachten Mittheilung, welche die Erleichterung und Beschleunigung der Entscheidung über die Reclamationen bezweckt, werden diejenigen, die bey demselben Reclamationen, die französische Regierung und insbesondre das Kriegs-Departement betreffend, machen wollen, erinnert, daß sie bey ihren Reclamationen, solche, die einzelne Militair-Personen oder Agenten und Angestellte für das Kriegswesen, und solche, die das Materielle und die Verwaltung für das Kriegswesen angehen, unterscheiden und von einander absondern.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 18 Jun. 1814.

s. oben S. 80. Jun. 6. unten Jul. 1.

LXI.

Jun. 19.

Publicandum

in Betref der aus den Magazinen abzuholenden Rationen für die einquartirten Soldaten.

Die Einquartirungs-Commission bringt es hiemit zu jedermanns Wissenschaft, daß vom Mittewochen den 22. Juni an, die Einwohner, bey denen die Soldaten einquartirt sind, die Rationen der Lebensmittel, wie solche in dem Publicando Eines Hochedlen Raths vom 6. Juni dieses Jahrs bestimmt worden, aus den Magazinen der Cantons abholen können, und zwar

im 1. Canton vom Pferdemarkt No. 40.
- 2. Canton von der kleinen Reichenstraße No. 117.

im

im 3. Canton von der Deichstraße No. 33. Jun. 19.
- 4. Canton von der Englischen Planke, Krayenkamp No. 81.
- 5. Canton vom Dragonerstall No. 360.
- 6ten Canton vom Valentinskamp No. 148.

und in St. Georg bey dem Quartiermeister Westphalen auf dem Strohhause.

Nach dieser Einrichtung wird die Beschwerde gänzlich wegfallen, daß die Rationen gar nicht, oder nur sehr gekürzt, eingeliefert werden, und darf man daher um so mehr erwarten, daß die Bürger alles dazu beytragen werden, um das gute Vernehmen mit den Kaiserlich-Russischen Truppen zu erhalten, und aus Gastfreundschaft bey einzelnen Artikeln zu besserer Verpflegung etwas beylegen werden.

Bis zum 22. Juni aber geschieht die Verpflegung auf die bisher übliche Weise.

Hamburg den 19. Juny 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präsident der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 82. Jun. 6. unten Jun. 21.

LXII.

Bekanntmachung Jun. 20.

abseiten der Wohlthätigkeits-Commission.

Bey der heutigen ersten Versammlung der Wohlthätigkeits-Commission zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Hambur-

burger haben sich eine Menge Unglücklicher gemeldet, die durchaus nicht für diese Commission gehören, namentlich haben sich viele, der Armen-Anstalt angehörige, und durch frühere Krankheit herunter gekommene Arme sistiret, denen die Commission durchaus kein Geld zu geben befugt ist. Sie muß diese Leute abweisen, und erklärt dies öffentlich, damit diesen Unglücklichen ihre Zeit erspart, und die Commission mit unnützen Arbeiten verschont werde.

Hamburg, den 20. Junius 1814.

Namens der Commission:

Senator Abendroth.

s. oben S. 103. Jun. 13. unten Jul. 22.

Anmerk. Die Einrichtung und Absicht dieser von dem Senat veranlaßten Commission hat Hr. Senator Abendroth im Hamburger unparth. Correspondenten vom 17. Jun. 1814 No. 18. folgendermaßen bekannt gemacht:

Die Wohlthätigkeit der Völker Europens, und ganz besonders Englands, hat es großmüthigst dahin gebracht, daß die vertriebenen Hamburger nicht nur während ihrer Vertreibung ernährt und in ihrer Krankheit verpflegt sind, sondern daß auch noch jetzt eine nicht unbeträchtliche Summe sich in den Händen der niedergesetzten Commißion befindet, um diesen Unglücklichen wieder Freude am Leben zu geben, um ihre gesunkenen Kräfte zu heben und um es ihnen möglich zu machen, als nützliche, thätige Bürger wieder aufzutreten.

Um mit gleicher Sorgsamkeit ihre Pflichten gegen diese edlen Geber zu erfüllen, und mit der sorg-

sorgfältigsten Unpartheylichkeit gegen unsre Mitbürger zu handeln, hat die Commißion sich über gewisse Puncte vereinigt und bey ihrer Ehre davon nicht abzuweichen versprochen. Damit mehrere Unglückliche, denen die Commißion nicht helfen kann, sich keine vergebliche Hoffnung machen, die nicht erfüllt werden kann, so werden aus den Puncten, worüber sich die Commißion vereinigt hat, die Grundsätze hiemit bekannt gemacht, nach welchen diese Gaben ganz unerläßlich vertheilt werden müssen.

I. Niemand hat einen Anspruch auf diese Gelder zu machen, als wer erweislich durch die Occupation im May 1813, oder durch die Belagerung gelitten hat, Bewohner der Stadt und der Vorstädte St. Georg und Hamburgerberg ist, und jetzt in dem Bezirk der Stadt oder der Vorstädte wohnt. Da das Gebiet anderweitig unterstützt wird, und sich dort besondere Commißionen gebildet haben, so kann kein Bewohner des Gebiets hier Unterstützung erhalten.

II. Der erlittene Schaden muß der Art seyn, daß der um Unterstützung Nachsuchende dadurch wegen mangelnder Bekleidung, Bedeckung oder Geräthe an seinem Gewerbe gehindert wird, und daß er keine Mittel hat, sich selbst zu helfen. Miethe wird nicht bezahlt.

III. Der, welcher eine Unterstützung nachsucht, muß, um zur Untersuchung, ob er eine Unterstützung erhalten soll oder nicht, zugelassen zu werden, einen von zwey hiesigen Bürgern unterschriebenen Schein folgenden Inhalts beybringen.

Wir

Wir Endes-Unterschriebene bescheinigen es auf unser Gewissen und an Eides Statt, daß es uns wohl bekannt ist, daß Vorzeiger dieses, ..., alt . . . Jahre, seines Gewerbes . . . . ., wohnhaft . . . ., verheyrathet und Vater von . . . . Kindern, die {noch nicht / schon} versorgt sind, der den gegenwärtigen Schein eigenhändig unterschrieben hat, durch die Wiederbesetzung der Stadt Hamburg im Frühjahr 1813, oder durch die später eingetretene Blockade, ohne sein Verschulden in einen solchen Zustand gerathen ist, daß er wegen mangelnder . . . . nicht mehr im Stande ist, sich und die Seinigen zu ernähren; daß er uns als ein fleißiger, redlicher, nüchterner Mann bekannt ist, und daß wir es auf unser Gewissen glauben, daß ihm mit einer Summe von . . . . ., um davon . . . . . anzuschaffen, so geholfen wird, daß er wieder ein nützlicher Staatsbürger werden kann.

Welche Scheine jedoch nicht zu drucken sind, sondern nach dem, bey den Mitgliedern vorhandenen Formulare, ausgefertiget werden müssen.

IV. Wer einen solchen Schein beybringt, wird, nach dem festgesetzten Formulare, an ein bestimmtes Mitglied dieser Commißion in turno verwiesen, welches sodann innerhalb 8 Tagen einen schriftlichen Bericht darüber abstattet, der mit allen Belegen und Erläuterungen, die erforderlich sind, begleitet seyn muß.

V.

V. Nach allen diesen beygebrachten Piécen bestimmt die Committé, ob und wie viel an die Bittenden gegeben werden soll.

VI. Uebrigens haben die Bekenner aller Confeßionen, wenn sie sich sonst zu dieser Unterstützung qualificiren, Recht an diese Fonds, so weit sie hinreichen.

VII. Wenn ein Fall einmal nach reiflicher Ueberlegung vorgewesen ist, so kann er nicht wieder zum Vortrag gebracht werden.

VIII. Um den Zweck der Geber möglichst zu erfüllen, und alles mit der größten Humanität auszuführen, werden die Commißions-Mitglieder die Geschäfte, so weit irgend möglich, alle selbst verwalten und keine Officianten dabey zuziehen.

Die Anmeldung geschieht an jedem Montage und Mittewochen auf dem Rathhause von 12 bis 2 Uhr, und zwar am Montage, den 20sten Junii, zuerst.

Am Donnerstage und Sonnabend versammelt sich die ganze Committé, um die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die Zahlungen geschehen nur am Freytage von 8 bis 12 Uhr, durch Herrn von Axen, im Jungfernstieg, auf die festgesetzte Art.

Wer noch Beyträge zu diesem menschenfreundlichen erfreulichen Zweck geben will, schicke sie gefälligst an Herrn Otto von Axen ein; überdies wird es einem jeden Commißions-Mitgliede zur großen Freude gereichen, solche der Casse einliefern zu können; so wird vieles Elend gemildert werden, und gewiß manche Familie diesen edlen Wohlthätern, deren Geschäfts-

 füh-

führer die Commißion zu seyn die Ehre hat, ihr Fortkommen und Glück danken, auch viel Segen auf späte Generationen aus diesem Verein hervorgehen. Der Krieg hat viele tiefe Wunden geschlagen; diese friedliche Vereinigung wird manche Thräne trocknen.

So wie überhaupt die Committé von ihrer Administration Rechnung ablegen wird, so werden auch die Namen derjenigen, die etwas zu diesem Zwecke großmüthigst geben, falls sie es nicht ausdrücklich verbitten, bekannt gemacht werden.

Der Senat hat Herrn Senator Sonntag und dem Unterzeichneten die Ehre erzeigt, abseiten des Senates zu dieser menschenfreundlichen Bemühung mitzuwirken; er hat durch den Unterzeichneten folgende Bürger, die sich schon in Altona, Lübeck und Bremen um unsere ausgetriebenen Bürger so verdient gemacht hatten, ersuchen lassen, diese Committé zu bilden:

Hr. Fr. Perthes, als Mitglied der Central-Committé.
- D. von Axen,
- Joh. D. Mutzenbecher,
- W. Peltzer,
- J. D. Stoppel,
- H. N. Stoppel,
- P. Rücker.

(die sechs vorstehenden:) als die 6 ältesten Glieder der Altonaer Committé.

- Arnold Schuback, abseiten der Committé zu Lübeck.
- Charles Parish, als Mitglied der Committé zu Bremen.

Die

Die also formirte Committé hat noch folgende Herren ersucht, ihrer Vereinigung beyzutreten:

Hrn. Pastor Willerding.
 " B. Roosen, Sals. Sohn.
 " Jacob Oppenheim.
 " G. von Hostrup.
 " Dr. Binder.

Gottes Segen wird bey einem so humanen Geschäfte mit uns seyn.

Hamburg, den 15ten Junii 1814.

Abendroth, Senator.

LXIII.

Publicandum,

Jun. 20.

wider die Beleidigungen französischer Militär-Personen.

Einige herumtreibende Knaben haben es in dieser Zeit einige male versucht, hier anwesende französische Militairpersonen zu insultiren, ja einige haben ihre Unart so weit getrieben, die aus den Hospitälern zurückkehrenden Militärpersonen, die ja eben sowohl ein Opfer des vorigen Frankreichs sind, als wir, thätlich zu beleidigen. Einem Hochedlen Rath ist es allerdings sehr wohl bekannt, daß die gutgesinnten ordentlichen Bürger bey allen Gefühlen des Schmerzes über ihre Leiden nicht im Stande sind, sich feigerweise an wehrlosen Menschen zu rächen, da aber die Folgen eines solchen Benehmens nicht auf die Urheber allein, sondern auf die ganze Stadt zurückfallen können, so ermah-

mahnet derselbe alle Bürger und Einwohner, einem solchen Unwesen, wo sie ihn etwa treffen sollten, zu steuern, und besonders ihre Kinder, und ihre Untergebenen, die die Folgen eines solchen Betragens nicht zu erwägen im Stande sind, zu einem ordentlichen Benehmen anzuhalten, er verordnet sodann, daß diejenigen leichtsinnigen Menschen, die eines solchen Vergehens sich ferner schuldig machen sollten, sofort arretirt werden sollen, um nach der Schwere ihres Vergehens, den Gesetzen gemäß, als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft zu werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 20. Jun. 1814.

LXIV.

Jun. 20.

Verordnung

wegen Herstellung der Hamburgischen Zoll-Einnahmen und wegen der zu dem Ende provisorisch auf 3 Monate beliebten Modalität. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 20. Juny 1814.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 6. Juny, so wie in Folge der zwischen Einem Hochedlen Rath und der von Erbgesessener Bürgerschaft am 27. May d. J. ernannten löbl. Deputation genommenen Beschlüsse, wird hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, wegen Herstellung der hiesigen Zoll-Einnahmen und wegen der zu dem Ende provisorisch auf 3 Monate beliebten Modalität, so wie wegen Unterordnung des hiesigen Zoll- und des Accise-Wesens unter der Ober-Auf-

sicht

sicht einer besondern Zoll- und Accise-Deputation, folgendes zur Wissenschaft des Publicums gebracht. Jun. 20.

I. Es ist für die nächstfolgenden 3 Monate, zur Ober-Aufsicht über das hiesige Zoll- und Accise-Wesen und zum Behuf der Revision desselben, eine Zoll- und Accise-Deputation niedergesetzt, bestehend aus den Herren Senatoren Gräpel und Westphalen, und denen Ehrbaren Joh. Friederich Voigt, Mitverordneten löbl. Kämmerey, Mart. Garlieb Sillem, Präses der Commerz-Deputation, Hinrich Kentzler, Peter Keetmann und Joh. Matth. Kreep.

II. Während der nächstfolgenden 3 Monate ist von allen seewärts hieselbst aus- und eingehenden Waaren und von den seewärts gekommenen, außerhalb dieser Stadt auf der Elbe gelöschten, hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommenden Waaren, der Zoll mit $1\frac{1}{2}$ Procent Courant von Banco vom Werthe nach dem laufenden hiesigen Börsen-Preise, und von den landwärts ein- und ausgehenden Waaren mit $\frac{1}{2}$ Procent Cour. von Banco vom gleichmäßigen Werthe zu entrichten. Dieser Zoll ist von allen denjenigen Waaren zu bezahlen, welche seit dem 26. May d. J, als dem Tage des Wiedereintritts der Hamburgischen Selbstständigkeit, hieselbst ein- und auspassirt sind, und wird in Ansehung der Zoll-Entrichtung von denjenigen Waaren, welche während der Monate März, April und May vorigen Jahres hieselbst eingeführt sind, so fern noch kein

kein Zoll deshalb entrichtet worden, die weitere Bestimmung vorbehalten. (s. oben S. 64)

Jedoch sind von dieser Zoll-Entrichtung ausgenommen:

1. alle hiesige Fabricate, welche von hier ausgeführt werden;
2. alles Leinen, Garn, Kupfer und Korn;
3. die von Fuhrleuten nach Hollstein und Mecklenburg und von niederwärts fahrenden Schiffern mitgenommenen Victualien und Pacotillen, bis 20 Pfund an Gewicht;
4. alles Transito-Gut.

Der Schiffs-Zoll wird folgendermaßen, nach auf dem Zoll-Comtoire ordnungsmäßig vorzulegenden Meß-Zetteln und ohne Rücksicht darauf, ob die Schiffe Kanonen führen oder nicht, erhoben werden:

1. von allen Schiffen, die aus Ost- und West-Indien, Nord- und Süd-America und der mittelländischen See kommen,
   für die Commerz-Last . 3 mℓ - ß
2. von allen Schiffen, die aus andern Europäischen Häfen kommen und nicht unten sub. Lit. 3. ausgenommen sind,
   für die Commerz-Last . 2 - -
3. von den aus Holland, Ostfriesland, der Weser, der Eider und von Jütland kommenden Schiffen, imgleichen von denjenigen, die bloß Steinkohlen geladen haben, wenn sie
   über 15 Commerz-Last halten,
   für die Commerz-Last . 1 - -

wenn

wenn sie unter 15 Commerz-Last halten, für die Commerz-Last . . . . . - ℳ 8 ß Jun. 20

4. von den von Buxtehude, Stade rc. und der Ost kommenden Schiffen, statt des früher bezahlten Hafen-Geldes, von jedem Schiffe . . . . . . 1 - - -

Ausgenommen sind von diesem Schiffs-Zolle die hiesigen Grönlandsfahrer und die von Grund auf hieselbst neu erbaueten Schiffe, jedoch letztere nur für ihre erste Reise.

Diese obbemerkten Zoll-Abgaben müssen in Hamburger Courant-Gelde, und zwar auf dem hiesigen Zoll-Comtoire entrichtet werden. Es finden überall keine Sporteln bey diesen Zoll-Erhebungen statt.

III. Die Zoll-Abgaben müssen in der Regel, der Zoll-Ordnung gemäß, resp. sogleich bey der Ankunft und in Ansehung der abgehenden Waaren vor der Einladung derselben geschehen. In Fällen ankommender und landwärts ausgehender Waaren kann, als Ausnahme, eine Frist von höchstens einem Monat, vom Tage resp. der Ankunft oder des Abganges der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme admittirt werden will, muß sogleich bey der Angabe der Waaren im Zoll-Comtoire einen Interimsschein unterzeichnen, in welchem genau die Größe der Gebinde, deren Inhalt, Maaß und Gewicht, Mark und Nummer anzugeben, und worin die Verpflichtung enthalten, den schuldigen Zollen innerhalb Monatsfrist, bey Strafe

Strafe der sofort per executionem zu geschehenden Beytreibung des gedoppelten Betrags desselben, zu entrichten. Diese Interimsscheine müssen auf gestempeltem Papiere, und zwar für Waaren-Parteien an Werth 100 mℤ, à 4 ß, von 101 bis 300 mℤ, à 8 ß, und über 300 mℤ an Werth, à 1 mℤ Stempel-Abgabe ausgestellet werden.

IV. Für Transito-Güter wird ein Zeitraum von 3 Monaten zugestanden. Transito-Güter dürfen von keinem andern, als demjenigen, auf welchen der ertheilte Transito-Zettel lautet, ausgeführt werden, und soll übrigens strenge auf die Vorschriften der ältern Transito-Ordnung und wegen des auf die genaue Befolgung der Zoll-Ordnung gerichteten Zoll-Eides gehalten werden.

V. Die Accise-Officianten an den Thören und Bäumen haben die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren und Schiffe zu achten und solche unter Controlle zu nehmen; sie haben den Bestand der Waaren mit den Zoll-Zetteln, in welchen die Zahl, Größe, Eigenschaft, die richtige Benennung und Marke der Gebinde, das Gewicht und der Werth der Waaren und Effecten ausgedruckt seyn muß, zu vergleichen und darauf die gehörigen Aufgaben beym Zoll-Comtoire zu machen. Sie dürfen die einkommenden zollbaren Waaren und Schiffe nicht eher einpassiren oder löschen lassen, als bis ihnen entweder die beym Zoll-Comtoire erfolgte Berichtigung des Zolls documentirt ist, oder bis sie vom Zoll-Comtoire eine schriftliche Autorisation, zur Gestattung des Einpassirens oder

lö-

löschens, erhalten haben. Das Auspassiren oder Einladen seewärts ausgehender Waaren, dürfen sie nicht ohne Bescheinigung vom Zoll-Comtoir, über den entrichteten Zoll, gestatten; das Auspassiren oder Einladen seewärts ausgehender Waaren, dürfen sie nicht ohne Bescheinigung vom Zoll-Comtoir, über den entrichteten Zoll gestatten; das Auspassiren der landwärts ausgehenden Waaren aber haben sie auch auf schriftliche Autorisation, abseiten des Zoll-Comtoirs, geschehen zu lassen. Jun. 20.

VI. Die Schiffer, Makler, Litzenbrüder und Güterbestäter müssen sogleich, resp. bey Ankunft und zeitig vor intendirter Absendung der Waaren, und bey seewärts ankommenden Waaren vor Oeffnung der Schiffslufen, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe und Contentzettel beym Zoll-Comtoire einliefern, damit daselbst der Inhalt, so wie derjenigen der Aufgaben der Accise-Officianten, an Thören und Bäumen gehörig aufgezeichnet, zu Buche gebracht und mit den Zoll-Zetteln verglichen werde.

VII. Das Zoll-Comtoir ist vorläufig hieselbst auf dem Eimbeckischen Hause, bis zu dem Ende eine Einrichtung auf dem hiesigen Rathhause getroffen seyn wird, und wird solches Zoll-Comtoir alle Tage, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage, von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet seyn.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 20 Junii 1814.

s. folgende Nr. LXV.

LXV.

Jun. 21.

Publicandum,

betreffend die Formulare zu den Zollzetteln.

Es werden hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, nachstehend die Formulare öffentlich bekannt gemacht, nach welchen, in Gemäßheit der Verordnung vom 20. d. M., wegen provisorischer Herstellung der hiesigen Zoll-Einnahmen, die Zollzettel und die Interims-Zollzettel oder Scheine ausgefertigt werden müssen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 21 Junii 1814.

Formular zu den Zoll-Zetteln.

Hamburg, den 1814.

resp. {Eingeh. / Ausgeh.} von {im Schiffe / zur Fuhr} {Schiffer . . . . / mit Fuhrmann . .}

gemarkt

wägen Netto Hamburger Gewicht
halten an Maaße
an Stückenzahl
Werth nach dem heutigen Börsenpreise Bco. Mk.
Auf geleisteten Bürger-Eid.
Am
resp. {den Zoll bezahlt mit Cour. Mk. / zu paßiren}

N N
Zoll-Schreiber.

Die Interims-Zollzettel oder Scheine sind nach dem obigen Formular der Zollzettel auszustellen, und ist hinzuzufügen:

Ich verpflichte mich hiedurch, binnen eines Monats Frist a dato den verordnungsmäßigen Zollen von obbemerkten Waaren (oder Effecten) dem hiesigen Zoll-Comtoir zu berichtigen, und unterwerfe mich widrigenfalls der sofort per executionem zu geschehenden Beytreibung des gedoppelten Zoll-Betrags.

s. unten Octbr. 21.

LXVI.

LXVI.

Publicandum

Jun. 21.

in Betreff des Hypotheken-Wesens in der Stadt und deren Gebiet.

Die von Einem Hochedlen Rathe den 26. April 1813 publicirte transitorische Verfügung, das öffentliche Hypotheken-Wesen in der Stadt und deren Gebiete betreffend, ist, zufolge Uebereinkunft Eines Hochedlen Rathes mit der Deputation Erbgesessener Bürgerschaft, auch auf den jetzigen abermaligen Wieder-Eintritt der vorigen Hamburgischen Gesetze und Rechte anzuwenden, und wird in Ansehung dessen, was Art. 1. und 5. derselben in Beziehung auf den Zeit-Punct des 20. August 1811 verordnet worden, gleichfalls auf den Zeitraum zwischen dem 31. März und dem 30. May 1813 hiemit erstreckt.

Gegeben Hamburg, in der Raths-Versammlung, den 21. Juny 1814.

s. oben S. 38. Nr. 18. und S. 30. Nr. 12.

Anmerk. Die im vorstehenden Publicando angezogene, am 26. April 1813 publicirte transitorische Verfügung ist folgende:

LXVII.

Durch R. u. B. Schluß v. 24. April 1813 beliebte transitorische Verfügung, das öffentliche Hypothekenwesen in der Stadt und deren Gebiete betreffend. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 26. April 1813.

1. Alle und jede vor dem 20. August 1811 den öffentlichen Grundstücks- und Hypotheken-

ken-Büchern der Stadt und deren Gebiets inscribirt gewesenen Grundmiethen, Renten und Pöste, selbst wenn sie während der Herrschaft der französischen Gesetze in die Register des Hypotheken-Bewahrers entweder gar nicht, oder in der Form fehlerhaft eingeschrieben seyn sollten, behalten, in so ferne sie nicht getilgt sind, ihre vor dem besagten 20. August nach den Hamburgischen Gesetzen erlangten Rechte und Priorität, und stehen ihnen alle nach dem 20. August 1811 geschehenen neuen Einschreibungen nach, in so ferne die älteren Hypothekarischen Gläubiger nicht ausdrücklich zurückgetreten seyn sollten.

2. a) Alle unter der Herrschaft der französischen Gesetze geschehenen Umschreibungen von Grundstücken, Grundmiethen, Renten und Pösten, wie auch resp. deren Tilgung, und alle und jede neue Einschreibungen müssen von den competenten Behörden in die öffentlichen Grundstücks- und Hypotheken-Bücher, die ihnen des Endes zurückzugeben sind, in der gehörigen Form, ohne vorgängige öffentliche Verlassung, ex officio unentgeldlich notirt werden. b) Hat Jemand zur vorbesagten Umschreibung, Einschreibung oder Tilgung bereits ein Recht erlangt, es ist aber die Umschreibung, Einschreibung oder Tilgung noch nicht geschehen, so ist die öffentliche Verlassung in Betreff der Behörden, wo solche üblich ist, in allen Fällen aber die persönliche Ertheilung des Consenses vor den Behörden dazu erforderlich.

3. Aus den Registern des vormaligen Hrn. Hypotheken-Bewahrers werden, zum Behuf der

der Eintragung in die öffentlichen Grundstücks- und Hypotheken-Bücher, vier, besonders nach den einzelnen Competenzen abzutheilende Auszüge angefertigt, und zwar in Ansehung der unter der Herrschaft der französischen Gesetze a) umgeschriebenen Grundstücke, b) der cedirten, vorhin eingetragen gewesenen, und c) der getilgten Grundmiethen, Renten und Pöste, wie auch d) der in diesem Zeitraum geschehenen neuen Einschreibungen.

Diese Arbeit muß unverzüglich angefangen und möglichst schleunig beendigt werden.

4. Der mit dieser Arbeit beauftragte Officiant erhält eine billige Remuneration aus der Cammer.

5. Alle und jede in den alten Grundstücks- und Hypotheken-Büchern befindliche Clauseln, welche vor dem 20. August 1811 beygefügt waren und seit der Zeit weder getilgt noch durch rechtskräftige Erkenntnisse vernichtet worden sind, bleiben in voller Kraft.

Die bloße Nicht-Erwähnung solcher Clauseln in den Registern des vormaligen Hypotheken-Bewahrers benimmt der Gültigkeit derselben nichts.

6. Um allen Irrthümern desto sicherer vorzubeugen, sollen alle die, denen unter der Herrschaft der französischen Gesetze die bereits vorhin in den Grundstücks- und Hypotheken-Büchern inscribirt gewesenen Grundstücke, Grundmiethen, Renten und Pöste zugeschrieben, oder zu deren Gunsten neue Einschreibungen geschehen oder ältere getilgt sind, sobald die Articulo 2. lit. a. verordneten Eintragungen vollendet sind, öffent-

öffentlich aufgefordert werden, ihre Beschwerungen, Extracte und Documente, innerhalb 3 Monaten, bey den competenten Behörden zu produciren, um solche Veränderungen auf denselben notiren zu lassen, widrigenfalls sie sich die ihnen daraus entstehenden Nachtheile selbst beyzumessen haben werden.

7. Durch die geschehene Eintragung der Umschreibung eines Grundstücks in die alten Grundstücks-Bücher wird der Eigenthümer desselben, den Hamburgischen Rechten gemäß, den hypothekarischen Gläubigern ebenfalls persönlich verpflichtet.

8. Bey Umschreibungen von Grundstücken, Grundmiethen, Renten und Pösten oder resp. deren Tilgung, wenn sie auf dem Namen einer unter der Herrschaft der französischen Gesetze verheiratheten Frauensperson stehen, imgleichen bey Tilgung einer zu ihren Gunsten geschehenen neuen Einschreibung, so wie auch im Falle einer beyzufügenden oder zu tilgenden Clausel, ist der Consens beyder Eheleute, um allen Schwierigkeiten einer Untersuchung über die Vermögens-Verhältnisse derselben auszuweichen, erforderlich.

s. unten Jul. 6.

Anmerk. Es erging anbey folgendes Commissorium:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis

Martis d. 23. Martii 1813.

Conclusum et commissum D^{nis} Secretariis, die frühern Normen und Grundsätze des

des Verfahrens in Ansehung der Führung der Immobilien- und Hypotheken-Protocolle, und wegen des Hypotheken-Wesens überhaupt, in der Schreiberey fördersamst herzustellen und befolgen zu lassen.

J. H. Heise, Dr.

LXVIII.

Publicandum

Jun. 21.

wegen der den Russisch-Kaiserlichen Officieren ausgesetzten Verpflegung.

Da Se. Excellenz, der Hr. General-Lieutenant Oppermann, Chef des General-Staabes der Armee von Pohlen, Einem Hochedeln Rath angezeigt hat, daß die Russisch-Kaiserlichen Officiere eine tarifmäßige Verpflegung aus den Magazinen erhalten müssen, daß diese tarifmäßige Verpflegung in folgenden Rationen besteht:

1) für die Staabs- und andere Capitaine
   4 Pfund Brod,
   4 Pfund Fleisch,
   ½ Pfund Reis oder Graupen,
   2 Portionen gutes Bier oder Brandtwein,

2) für die Lieutenants, Second-Lieutenants und Fähndrichs
   2 Pfund Brod,
   2 Pfund Fleisch,
   ¼ Pfund Reis oder Graupen,
   1 Portion guten Brandtwein oder Bier,

daß

daß die Ertheilung dieser Rationen in natura aber großen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, und daß daher Se. Excellenz der commandirende Herr General en Chef befohlen habe, daß alle Ober-Officiere, vom Fähndrich bis zum Capitain, durch ihre Wirthe mäßig, jedoch ohne Caffe, Zucker und Wein, fordern zu dürfen, gespeist werden sollen; so wird dieses hiemit abseiten der Einquartirungs-Commission zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit folgender Anzeige, daß für die Verpflegung der vorbemeldeten Officiere von den Regiments-Commandeurs Quittungen gegeben werden sollen, die die obenbemerkten Quantitäten von Lebensmitteln enthalten werden.

Hamburg, den 21. Juni 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben Jun. 6. S. 82. unten Aug. 8.

LXIX.

Jun. 26.

Publicandum

wegen der von den verabschiedeten Bürgergardisten noch inne habenden Quartiere.

Da bey der bevorstehenden starken Bequartirung es nöthig ist, daß alle Quartiere von denen, die kein Recht mehr auf Einquartirung haben, sobald möglich verlassen werden müs-

müssen; so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die verabschiedeten Bürgergardisten nur bis zum 28. Juni ein Recht auf Quartier haben, und mithin an diesem Tage diese Quartiere verlassen müssen. Jun. 26.

Hamburg, den 26. Juni 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 36, Mai 28.

LXX.

Publication

Jun. 28.

in Betreff des am 30. Junius statt habenden feyerlichen Einzugs der Hanseatischen Legion.

Da unter Vorwissen und Genehmigung von Sr. Excellenz, dem Russisch-Kayserl. General en Chef, Grafen von Bennigsen, am 30. Jun. d. J. die Hanseatische Legion ihren feyerlichen Einzug in die Stadt halten und in die offenen Arme der Ihrigen, nach ruhmvoll vollendeter militairischer Laufbahn, zurückkehren wird, so hält E. H. Rath sich überzeugt, daß ein jeder Bürger und Einwohner, so viel an ihm liegt, dahin sehen werde, daß nichts den reinen Freudengenuß stöhre oder unterbreche und Ruhe und Ordnung erhalten werde. Indem er hiezu seine Mitbürger väterlichst ermahnt, ordnet er zugleich die Feyerlichkeiten dieses Tags folgendermaßen an:

1. Der Einzug der Hanseatischen Legion geschieht durch das Brockthor, und wird deshalb

halb dasselbe, so wie das Sandthor, den ganzen Morgen geschlossen, und nicht eher, als bis der Einzug beginnt, geöffnet werden. Vor 8 Uhr ist ein Einlaß im Brockthor erlaubt, später können nur die aus- und eingelassen werden, die mit einer von einem der Polizey-Herren unterzeichneten Karte versehen sind.

2. Der feyerliche Zug geht vom Brockthor auf den Wall bis zum Sandthore, über dem Sande, die Brocksbrücke, Neuen Krahn, Kayen, Admiralitätsstraße, Neuenwall, Jungfernstieg, Bleichen, von da über die Hohen Bleichen, Gänsemarkt, Dammthorstraße, auf den Wall zwischen dem Dammthore und dem Altonaer Thore, wo Erfrischungen servirt werden.

3. Der Polizey wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß nicht allein die Straßen, durch die der Zug geht, ganz besonders gereinigt, sondern daß auch alle Hindernisse hinweggeräumt werden, die den Zug aufhalten oder dem Publico schädlich werden können, und hat ein Jeder den hierauf sich beziehenden Anordnungen der Polizey gemäß sich zu betragen.

4. Von 11 Uhr an wird die Circulation aller Wagen durch die Straßen, durch welche der Einzug paßirt, bis nach geendigter Feyerlichkeit gänzlich untersagt.

5. Einige Compagnien der Bürgerwachen werden sich am Brockthore in Reihen aufstellen, und die ankommenden Hanseaten vorbeyziehen las-

lassen und begrüßen. Deputirte des Senats werden die Legion empfangen. Jun. 28.

6. Zur Stunde des Einzugs, um 12 Uhr, wird von allen Thürmen mit allen Glocken geläutet.

7. Von 1 bis 2 Uhr werden Lob- und Danklieder von den Glockenspielen auf Petri und Nicolai Thurm gespielt.

8. Die Zugänge auf den Wall vom Altonaer und Dammthore werden von Bürgerwachen besetzt werden, die den Andrang der Volksmenge zu verhindern und dafür zu sorgen haben, daß Niemand als die, die Einrichtungen treffen müssen, auf den Wall zwischen dem Altonaer und Dammthore, bis zur Ankunft der Legion, zugelassen werde.

9. Am Abend wird eine freywillige Illumination erlaubt.

10. Da die Herren Officiere der Hanseatischen Legion zum Schauspiele eingeladen werden: so wird jeder Bürger den Anordnungen der Polizey in dieser Hinsicht Folge leisten.

11. Das höchst gefährliche Schießen auf den Straßen wird aufs ernstlichste und unter Beziehung auf die früher deshalb erlassenen Verfügungen untersagt. Die Eltern haben ihre Kinder von diesem unleidlichen Unfuge abzuhalten und sind selbst dafür verantwortlich. Wer diesen Tag der allgemeinen Freude durch Schießen oder sonstige Unordnung entweiht, ist ein Unruhestifter, und wird als solcher angesehen und nach aller Strenge der Gesetze gestraft werden. Alle Wachen sind befugt und beauf-

tragt, sowohl die, die schießen, als auch die sonst sich unordentlich betragen, sofort zu arretiren.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 28. Jun. 1814.

Anmerk. Ueber diese Feyerlichkeit findet sich im Hamb. Correspondenten von 1814, Nr. 26, folgende Nachricht:

Hamburg, den 30. Jun.

Heute war einer der merkwürdigsten und stolzesten Tage, welche die Jahrbücher Hamburgs aufzuweisen haben. Es war der Ehren-Tag, an welchem die Hanseatische Legion, mit Sieg und Ruhm gekrönt, aus dem Felde in die befreyte Vaterstadt triumphirend zurückkehrte.

Der Einzug erfolgte von Harburg her auf der großen Brücke über Wilhelmsburg. Unter dem Donner der Kanonen begaben sich die Deputirten des Senats, die Herren Senatoren Bartels und Westphalen, bis zu der Brücke außer dem Brockthore, um die heimkehrenden siegreichen vaterländischen Krieger zu empfangen. Das Officier-Corps derselben kam ihnen entgegen, worauf der Herr Senator Bartels folgende Anrede hielt:

„Willkommen, tapfere Hanseaten! Willkommen! Das dankbare Hamburg erwartet Ihrer sehnsuchtsvoll! Die Lorbeeren, die Sie errungen haben, sind Hamburgs schönster Schmuck. Der Geist der alten Hanseaten ruht auf Ihnen; durch ihn haben Sie Deutschlands Freyheit und Selbstständigkeit erkämpft! Das dank-

dankbare Vaterland erkennt Ihre hohen Verdienste! Sie würdig zu belohnen, ist unser Wunsch. Ach! daß uns die Kräfte dazu fehlen!"

„Ziehen Sie jetzt ein in unsere Mauern! Der Geist der Einigkeit und des Zutrauens ziehe vor Ihnen her! Sie werden Ruhe und Ordnung, die jetzt im Innern herrschen, zu erhalten suchen. Dies erwartet Hamburg von Ihnen und fordert es als heilige Pflicht. Hoch leben die tapfern Hanseaten!"

Mit der wärmsten Theilnahme und dem lebhaftesten Freudengefühle stimmte die Menge der Umstehenden in diesen Ausruf ein.

Der verdienstvolle Herr Oberst von Witzleben beantwortete die vorstehende Bewillkommnungs-Rede schön und zweckmäßig im Geiste der trefflichen Krieger, an deren Spitze er sich mit so vielem Ruhme befindet.

Nachdem Se. Excellenz, der Russisch-Kaiserliche General en Chef, die Erlaubniß zum Einrücken ertheilt hatte, begann um 1 Uhr Mittags der feyerliche Zug. Ein Corps von 75 weißgekleideten, mit Blumen-Guirlanden schön geschmückten Mädchen, überbrachte den einziehenden heldenmüthigen Söhnen des Vaterlandes Lorbeer- und Eichenkränze, nebst freundlichen Bewillkommungsworten. Alle Straßen, wodurch der Zug gieng oder erst gehen sollte, waren mit Menschen übersäet, mit Flaggen geziert und die Fenster bis an die Gipfel der Häuser mit Zuschauern, mit Damen und Mädchen angefüllt, welche die einziehenden Krieger mit Blumen bestreueten und durch

Schwen-

Schwenken von Tüchern freudig begrüßten, während überall von Seiten der zahllosen Volksmenge ein frohes Hurrah erscholl. Das Ganze gewährte den rührendsten Anblick. Cavallerie, Infanterie und Artillerie, die in der besten Ordnung einher zogen, erregten Bewunderung durch den trefflichen Zustand, in welchem sie, nach so vielfachen glorreichen Anstrengungen, aus dem Felde zurückkehrten. Bürger-Compagnien hatten in den Straßen Spalier gemacht, durch welche der Jubelzug gieng.

Als derselbe auf dem Neuenwall beym Stadthause angekommen war, bekränzten aufs neue einige Mütter, die den Stolz und die Freude hatten, ihre Söhne in der Legion der Tapfern glücklich zurückkehren zu sehen, die siegreichen Fahnen derselben.

Einer der schönsten Augenblicke des Zugs war der, als die Truppen vor dem Hotel des verehrten Feldherrn, Sr. Excellenz des Generals en Chef, Herrn Grafen von Bennigsen, vorbey defilirten. Die Truppen hatten das Glück, von diesem edlen Helden mit der ihm eigenen Herzlichkeit und Güte auf die schmeichelhafteste Art begrüßt zu werden.

Von den großen Bleichen gieng nunmehr der Zug durch die Dammthorstraße nach dem Walle, wo für das ganze Corps ein Frühstück bereitet war. Unter den frohesten Gefühlen wurden bey demselben folgende Gesundheiten ausgebracht: Auf die hohen Alliirten! Auf das Wohl Hamburgs! Auf das Wohl der Hanseaten, ihres würdigen

Chefs

Chefs und sämmtlicher Officiers! Auf das Wohl des Senats!

So groß das Gedränge der Menschen bey dieser Feyerlichkeit war, so fiel doch nicht die geringste Unordnung vor. Alles überließ sich nur den frohen Empfindungen des festlichen Tages.

Nachmittags um halb 5 Uhr begaben sich die Deputirten des Senats, in Begleitung der Hanseatischen Herren Officiers, zu Sr. Excellenz, dem Herrn General en Chef, Grafen von Bennigsen, um ihm die Ausdrücke ihrer innigen Hochschätzung zu überbringen. Der Empfang von Seiten dieses würdigen Helden war so milde und gütig, wie Er selbst.

Im Theater ward der Tag der Erlösung, von dem Regisseur, Herrn Schmidt, gegeben. Das Haus war sinnvoll geschmückt. Die Herren Deputirten des Senats erschienen mit dem Officier-Corps der Hanseatischen Legion in den für sie bereiteten Logen. Mit unendlichem Beyfall wurden jene Stellen des Stücks aufgenommen, die sich auf die Tapferkeit der Hanseaten bezogen. Als das Eintrachtsband ins Parterre gereicht wurde, ward es von einem der Herren Senatoren nach der Loge gezogen und den würdigen Chefs der Legion gereicht. Der zarte Sinn dieser Handlung ward allgemein verstanden. Der Jubel der Anwesenden erreichte den höchsten Grad, als jene Worte gesungen wurden: „Gott segne nun die Stadt! und unsern edlen Rath!" Es schien eine Familien-Scene zu seyn, wo sich die Herzen gegenseitig auf die ungekünsteltste Weise ergießen.

Abends

Abends war die Stadt, zur dankbaren Bewillkommung der heimgekehrten Krieger, allgemein erleuchtet, die das schönste Corps ausmachen, welches Hamburg mit seinen beyden Schwesterstädten je aufgestellt hat; ein Corps, welches sich durch seinen Heldengeist, durch seine patriotischen Anstrengungen und Verdienste ein unvergängliches Denkmal in den Herzen seiner Mitbürger und bey der spätesten Nachwelt aufs ruhmvollste errichtet hat.

s. oben S. 22 u. f. unten Jul. 1.

LXXI.

Jun. 29.

Notification

wegen Aussetzung der Haupt- und Zwölfen-Predigt in der großen Michaeliskirche, am 3. Julius.

Da wegen der Rückkehr der Hanseatischen Legion Sonntag, den 3. Jul., eine Feyer in der großen Michaelis-Kirche seyn wird, so wird deshalb die gewöhnliche Haupt- und Zwölfen-Predigt, so wie die Communion, für diesen Tag in der großen Michaelis-Kirche ausgesetzt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29 Jun. 1814.

s. unten Jul. 1.

LXXII.

Publicandum

Jun. 29.

wegen Beytreibung der Grundsteuer durch die Hausdiener.

Abseiten E. H. Raths wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß die Hausdiener der Herren Bürgermeister, Magnificenzen, zur Beytreibung der Rückstände der Grund-, Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar-Steuern beauftragt sind, und werden die hiesigen Bürger und Einwohner angewiesen, sich gegen selbige gebührend zu betragen, und sich in vorkommenden Fällen deren Geschäfts-Ausrichtungen willig zu fügen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29 Jun. 1814.

LXXIII.

Notification

Jul. 1.

wegen des auf den 3. Jul. angesetzten Dankfestes wegen Rückkehr der Hanseatischen Legion.

Das Lob- und Dankfest, welches in der großen Michaelis-Kirche wegen glücklicher Rückkehr der Hanseatischen Legion am Sonntage, den 3. Julii, angeordnet worden, wird um 9½ Uhr seinen Anfang nehmen.

Eine zu diesem Zweck eigends componirte Musik wird vor der Anrede, die der Hr. Doctor und Senior Rambach vom Altar halten wird, aufgeführt. Nach der Rede wird ein der Feyerlichkeit zweckmäßig angepaßtes Te Deum

Deum nach der gewöhnlichen Melodie gesungen. Das Lied selbst wird in hinlänglicher Anzahl vertheilt werden.

Den Beschluß dieser Feyerlichkeit macht eine Sammlung, deren Ertrag für die verwundeten Hanseaten und Bürger-Gardisten, und zur Unterstützung der Nachgebliebenen derer, die von ihnen im Kampf für Deutschlands Freyheit und Selbstständigkeit fielen, bestimmt ist.

Diese Sammlung wird an den Thüren der großen Michaelis-Kirche von Hamburgerinnen, deren Brüder und Verwandte zu dem großen Zweck der Befreyung Deutschlands in Reih und Glied mit fochten, gemacht werden.

In den andern Kirchen der Stadt und deren Gebiets werden zum Behuf dieser Sammlung Becken an den Kirchthüren ausgesetzt werden. Wer würde nicht gerne diesem edlen Zweck Opfer bringen wollen, um so mehr, da Gott mit unsern tapfern Kriegern war, und ihre Anstrengungen gesegnet hat! Ein Hochedler Rath ist der festen Ueberzeugung, daß diese Gelegenheit, wohlzuthun, von Hamburgs Bürgern und Einwohnern mit eben der Wärme wird benutzt werden, mit der sie sonst in glücklichern Zeiten zu jedem wohlthätigen Zweck beyzutragen gewohnt waren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 1. Jul. 1814.

s. oben S. 145. unten Jul. 5.

Anmerk. Im Hamb. Correspondenten vom 5. Jul. 1814 No. 28. ist wegen dieses Dankfestes unterm 3. Jul. Folgendes angeführt:

Das

Das heute gefeyerte Dankfest, bey der Rückkehr der Hanseatischen Legion nach vollbrachtem Feldzuge in ihre befreyete Vaterstadt, war von großer, herzerhebender Wirkung. Die Michaelis-Kirche, ihrem Bau und innerer Einrichtung nach ganz zu einer solchen Feyerlichkeit geeignet — und der einzige in Hamburg von der Zerstörungswuth verschont gebliebene Tempel — sah man mit acht bis zehntausend Menschen angefüllt. — Eingehaucht von des Vaterlandes Geist war aus der Feder des Dichters und Tonsetzers des Feyergesangs ein Meisterwerk hervor gegangen, und ward von einem Chor von funfzig Hamburgerinnen, meistens Schwestern oder nahe Verwandten von Hanseaten, und von 25 männlichen Stimmen mit Liebe und dem Hochgefühl der Freude und des Dankes treflich vorgetragen. Von eben diesem Geiste beseelt, und mit jugendlichem Feuer und verjüngter Kraft sprach am Altare der ehrwürdige, beynahe achtzigjährige Greis, Aeltester des geistlichen Ministeriums, Worte des Lobes und des Segens aus. Dann das hohe Lied des kirchlichen Lobgesanges: "Herr Gott Dich loben wir!" von eben dem Dichter sehr glücklich verändert und auf diese Feyer angewandt; dann die von jungen Hamburgerinnen gemachte Sammlung zur Unterstützung der Nachgeblicbenen von im Kampf gefallenen Hanseaten — dieses Alles — und nun die glänzende Gegenwart der verehrten Russischen Generalität, und der Anblick ihrer Kampf- und Siegsgenossen jener hochherzigen, feurigen, jungen Heldenschaar, die, von uns ausziehend, einst schwur,

für die Sache der Freyheit und des Rechts zu siegen oder zu sterben, nun mit Ruhm gekrönt, von der Friedenspalme beschattet, zurückgekehrt war, und in dem Heiligthum des Allerhöchsten erschien, um ihre, einst hier geweiheten, und jetzt von dem Dank des Vaterlandes mit hohem Muttergefühl bekränzten Fahnen *) darzubringen; — das Alles hob dieses Fest zu dem schönsten, würdigsten und erhabensten, das jemals in Hamburg gefeyert ward.

*) Es waren vier Mütter junger Hanseaten, die am 30. Juni, beym Einzuge der Legion, diese Fahnen mit Eichenlaub und Rosen vor dem Stadthause bekränzt hatten.

Vorstehendem ist noch aus dem Correspondenten vom 30. Sept. 1814 No. 78 beyzufügen:

Hamburg den 30. September.

Am gestrigen Tage wurden in der großen Michaelis-Kirche 3 Standarten der Hanseatischen Legion neben der Fahne der Hanseatischen Bürgergarde aufgehängt. Um 4 Uhr Nachmittags versammelte sich in der großen Michaelis-Kirche die aus Rath und Bürgerschaft zur Auseinandersetzung der Verhältnisse der Legion niedergesetzte Commission, im Beyseyn der vier Herren Prediger der Kirche. Zu ihnen brachten der Hr. Major von Stein und der Hr. Major Spoormann zwey würdige Chefs der Hanseaten, zwey Standarten der Cavallerie und eine der Artillerie, und übergaben sie, um nach glücklich errungenem Frieden dort dem Gott geweiht zu werden, der in der Hitze des Kampfes mit ihnen war, und ihre Anstrengungen seg-

segnete. Hr. Major Spoormann übergab Jul. 1.
die Fahne unter andern mit folgenden Worten: "Dieß ist die Fahne, worunter wir Angesichts mehrerer Nationen glücklich kämpften. Das Ziel ist errungen! Dank sey dafür unser aller Gott! Den Vätern des Staats, wofür wir auszogen, übergebe ich sie jetzt mit der festen Hoffnung, daß sie sie hier an der ehrwürdigen Stätte ausstellen werden, wo ihr Anblick uns jedesmal zum herzlichen Gebet zu Gott und der Vorsicht erheben muß, nie diese Stadt durch Feindes Gewalt und Spott wieder entweihen zu lassen!" Der würdige Greis, Hr. Dr. und Senior Rambach, sprach wenige, aber gehaltvolle Worte, die die Wärme seines Gefühls verriethen, mit der er die Thaten der Hanseaten anerkennt und ehrt; dann wurden unter Anstimmung des Liedes Nr. 408, begleitet mit Musik, die Fahnen aufgehängt. Keiner blieb kalt bey dieser feyerlichen Handlung, die in Gegenwat einer zahlreichen Versammlung verrichtet ward.

Neben den Fahnen wird auf Geheiß des Senats aus den erbeuteten Kanonen eine metallene Gedächtnißtafel errichtet werden, auf welcher zum ewigen Andenken die Namen der Hamburgischen Hanseaten werden verzeichnet werden, die in dem unvergeßlichen Kriege von 1813 und 1814 im Kampfe für Deutschlands Freyheit fielen, damit auf diese Weise ihre Namen auf die Nachwelt gebracht werden, und ihr Beyspiel noch die späteste Nachkommenschaft zur Nacheiferung anfeure, freudig in den Kampf zu eilen, wenn Rettung des Vaterlandes von der Stärke ihres Arms gefordert wird.

LXXIV.

LXXIV.

Jul. 1.

Notification

in Betref der Commission zur Aufnahme der Angaben wegen der demolirten Häuser.

Demnach in Uebereinkunft mit dem Königl. Französis. Commissär Ordonnateur, Hrn. Chevalier Monnay, eine Commission niedergesetzt worden ist, bey welcher alle diejenigen, denen in dem verflossenen und gegenwärtigen Jahre Erben und Grundstücke demolirt oder zerstört worden, oder deren Häuser durch Casernirung oder anderweitige militärische Einrichtungen gelitten haben, ihre Angaben zu machen haben — so fordert Ein Hochedler Rath alle diejenigen, welche dabey interessirt seyn könnten, hiermit auf, sich zum Behuf ihrer zu machenden Angaben vor der Commission im Stadthause auf dem Neuenwall zu stellen, wo die Commission von Montag den 4. Julii an, von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, in dem dazu bestimmten Zimmer versammelt seyn wird.

Jeder, der einen solchen Verlust erlitten, hat sich persönlich einzufinden, oder einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten zu senden, um über folgende Fragen, die zur speciellen Aufnahme der Angaben erforderlich sind, die bestimmtesten Antworten mitzutheilen, so wie auch ein jeder sich mit allen zur Legitimation nöthigen Beweisstücken zu versehen hat.

Die vorzulegenden Fragen sind folgende:

1) Name und jetziger Wohnort des Reclamanten oder Eigners.

2) Be-

2) Benennung des Orts oder der Commune, wo das Grundstück belegen. Jul. 1.
3) Des Cantons.
4) Der Straße.
5) Der Nummer des Grundstücks.
6) Ob bereits zuvor durch Baverständige eine Taxation vorgenommen (in diesem Fall muß der Taxations-Schein beygebracht werden), und wenn dieses nicht geschehen, wie hoch der Eigenthümer den Werth seines Grundstücks, vor der Zerstörung oder Beschädigung, schätzt.
7) Wenn das Grundstück durch Ankauf Eigenthum geworden, muß der Einkaufspreis angegeben werden, oder
8) ist das Grundstück durch den Eigenthümer neu angelegt oder erbauet worden, so müssen die Baukosten aufgegeben werden.

Die neunte Frage betrift die Versicherung wegen Feuersgefahr:
a) ob das Grundstück versichert;
b) wie hoch, und
c) in welcher Casse oder Versicherungs-Anstalt.

Die Bescheinigungen darüber müssen gleichfalls beygebracht werden.

10) Welche Bau-Materialien von den Eigenthümern gerettet, und wie hoch der Werth derselben sey.
11) Eine Aufgabe der jährlichen Grundsteuer.
12) Eine Aufgabe der jährlichen Miethe.
13) Wie hoch der Werth des Grund und Bodens, ohne die Gebäude, zu schätzen sey.

Da

Da diese Angaben bis den 15. Julii beendigt seyn müssen, so werden für die Stadt und Vorstädte

der 4te, 5te, 6te, 7te und 8te,

und für die auswärtigen Communen

der 9e, 11te, 12te, 13te und 14te Julii bestimmt, und nochmals ein jeder aufgefordert, seine Angaben bis dahin zu berichtigen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 1. Julii 1814.

s. S. 23. Jun. 18. unten Jul. 18.

LXXV.

Jul. 4.

Notification
wegen des Ausrufer-Dienstes.

Ein Hochedler Rath läßt hiemit Allen, die es angeht, bekannt machen, daß die erforderlichen provisorischen Einrichtungen, und zwar für dieß laufende Jahr 1814 und bis zum Schluß desselben, beliebt worden sind, um in Ansehung der öffentlichen Verkäufe von Mobilien und Immobilien die gesetzmäßige Ordnung, nach Maaßgabe der Ausrufs-Ordnung von 1766 und der im Jahre 1789 beliebten Zusätze wieder herzustellen.

Demnach ist:

1. Die Verwaltung des Ausrufer-Dienstes dem vormaligen Auctionarius Johann Jürgen Berndes, und die Verwaltung des Dienstes des Ausruf-Schreibers dem vormaligen Substitut-Schreiber, Caspar Friedrich Lucht, proviso-

visorisch, bis zum Schlusse dieses Jahres, übertragen. Jul. 4.

2. In Ansehung der öffentlichen Verkäufe von Immobilien ist provisorisch die Besorgung der Obliegenheiten des Actuarii und des Gerichts-Vogts, dem Substitut-Schreiber, Johann Gottlieb Burchard, aufgetragen.

3. Der provisorische Ausrufer, Johann Jürgen Berndes, soll die in Gemäßheit der, der Ausrufs-Ordnung von 1766 angehängten Schragen, dem Ausrufer, dem Ausrufs-Schreiber und dem Gerichts-Vogt zukommenden Gebühren, auch die Gebühren des Actuarii von dem öffentlichen Verkaufe der Immobilien, nach dem Schragen von 1805, erheben und vierteljährlich der löblichen Cämmerey berechnen.

4. Die in den im Jahre 1789 beliebten Zusätzen zu der Ausrufs-Ordnung bestimmten Discretions-Gelder werden, wie vorhin, erhoben.

5. In Ansehung der öffentlichen Verkäufe von Waaren und Prätiosen sind den Maklern ihre Befugnisse, nach Maaßgabe der Ausrufs-Ordnung von 1766, vorbehalten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. Julii 1814.

s. oben S. 11. 8) u. S. 116. Art. 9.

LXXVI.

Jul. 5.

Publicandum

wegen der dem Gassen-Reinigungs-Pächter angewiesenen Dünger-Plätze.

Da in Gemäßheit des mit dem Gassen-Reinigungs-Pächter geschlossenen Contracts, demselben folgende Düngerplätze angewiesen sind:

1. Vor dem Altonaer Thore, rechts am Glacis.
2. Bey der Oehlmühle.
3. Vor dem Dammthore, links neben und hinter den Kirchhöfen.
4. Der Bucksche Garten beym Lombard.
5. Die Paulstraße.
6. Der alte Dreckraum in St. Georg.
7. Der alte Köppelberg ebendaselbst.
8. Die Weide bey der Kirche daselbst.

So wird dies hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und Allen und Jedem verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gassenpächters, Otten, Dünger von diesen Plätzen wegzunehmen, mit der Verwarnung, daß Jeder, der diesem entgegen handeln würde, in eine Strafe von 2 Rthlr. für jedes weggenommene Fuder verfallen seyn soll.

Hamburg, den 5. Jul. 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

Th. Brunnemann, Lt.

J. H. Bartels, Dr.

s. oben S. 104. Jun. 13. unten Novbr. 17.

LXXVII.

LXXVII.

Publicandum

Jul. 5.

wegen der von den Hanseaten zu verlangenden Abschiede.

Nachdem die Hanseatische Legion, die sich zuerst in unsern Mauern bildete und so viel zur schnellern Verbreitung des Geistes der Freyheit und Selbstständigkeit beygetragen hat, nach für jetzt vollendeter militairischer Laufbahn, unter dem Jubel der Einwohner, in unsere gute Stadt wieder zurückgekehrt ist; so beeilt sich Ein Hochedler Rath, der Legion öffentlich den Dank für alles das, was sie gethan und gelitten hat, zu bringen, mit der Versicherung, daß das dankbare Vaterland zu jeder Zeit, so wie jetzt, die hohen Verdienste dieser tapfern Krieger anerkennen und an ihrem Wohl den lebhaftesten Antheil nehmen wird. Indeß jetzt, nach glücklich errungener Freyheit, muß es einem jeden, der zu seinen vorigen Geschäften zurückkehren und ins bürgerliche Leben übertreten will, freystehen, seinen Abschied zu nehmen. Deshalb fordert Ein Hochedler Rath alle diejenigen auf, die diesen Abschied verlangen werden, sich bey ihren resp. Compagnie- oder Escadrons-Chefs zu melden, welche den Befehl haben, die geschehene Anmeldung dem Major des Bataillons anzuzeigen, und wird dieser darüber den Commandeurs des Regiments den erforderlichen Bericht abstatten, und soll sodann ungesäumt mit der Ertheilung des Abschiedes verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. Jul. 1814.

s. oben S. 153. Jul. 1. unten Aug. 8.

LXXVIII.

Jul. 6.

Publicandum

wegen des Hypotheken-Wesens.

In Gemäßheit der durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. April 1813 beliebten, und auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 26. April 1813 publicirten, durch das Publicandum Eines Hochedlen Raths vom 21. Jun. 1814, auch auf den jetzigen abermaligen Wieder-Eintritt der vorigen Hamburgischen Gesetze und Rechte anwendbar erklärten, transitorischen Verfügung, das öffentliche Hypotheken-Wesen in der Stadt und deren Gebiet betreffend, und welche verordnet:

Art. 2. Lit. a.

„Alle unter der Herrschaft der Französischen Gesetze geschehenen Umschreibungen von Grundstücken, Grundmiethen, Renten und Pösten, wie auch resp. deren Tilgung und alle und jede neue Einschreibungen, müssen von den competenten Behörden in die öffentlichen Grundstücks- und Hypotheken-Bücher, die ihnen des Endes zurückgegeben sind, in der gehörigen Form, ohne vorgängige öffentliche Verlassung, ex officio unentgeldlich notirt werden."

Art.

Art. 6. Jul. 6.

„Um allen Irrthümern desto sicherer vorzubeugen, sollen alle die, denen unter der Herrschaft der Französischen Gesetze die bereits vorhin in den Grundstücks- und Hypotheken-Büchern inscribirt gewesenen Grundstücke, Grundmiethen, Renten und Pöste, zugeschrieben, oder zu deren Gunsten neue Einschreibungen geschehen, oder ältere getilgt sind, sobald die Art. 2. Lit. a. verordneten Eintragungen vollendet sind, öffentlich aufgefordert werden, ihre Beschwerungen, Extracte und Documente innerhalb 3 Monaten bey den competenten Behörden zu produciren, um solche Veränderungen auf denselben notiren zu lassen, widrigenfalls sie sich die ihnen daraus entstehenden Nachtheile selbst beyzumessen haben werden."

bringt Ein Hochedler Rath hiemit zur öffentlichen Wissenschaft, daß die Supplirung des Stadt-Erbe und Rente-Buchs, in Gemäßheit des obangeführten Art. 2. Lit. a. vollendet sey, und fordert derselbe alle diejenigen, welche irgend ein Interesse dabey haben, hiemit auf, ihre Papiere, in Gemäßheit des Art. 6. der besagten Verfügung und unter dem daselbst angedrohten Präjudiz, vor dem 8. Octbr. dieses Jahres in der Schreiberey zu produciren.

Sobald die übrigen öffentlichen Grundstücks- und Hypotheken-Bücher supplirt seyn werden, soll solches gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6 Jul. 1814.

s. oben S. 139. Nr. 66. u. 67. Jun. 21.

LXXIX.

Jul. 11. **Rath- und Bürgerschluß**

vom 11. July.

Am 11. Jul. convocirte der Senat Erbgesessene Bürgerschaft, um ihr folgendes zu proponiren:

1. Daß provisorisch, und mit Vorbehalt der definitiven, wegen Regulirung des hiesigen Militair-Wesens zu nehmenden Beschlüsse, 5 bis 6 Compagnien Infanterie, an Mannszahl überhaupt nicht über 800 Mann, und eine 80 bis 90 Mann starke Escadron, unter dem Commando eines erfahrnen Staabs-Officiers, in hiesige Dienste zu nehmen, und daß Erbges. Bürgerschaft, zum Behuf der Regulirung wegen der Annahme dieser Mannschaft, wegen Bestimmung des Soldes und der sonstigen Dienstverhältnisse, und was übrigens dem anhängig, die am 27. May von Erbges. Bürgerschaft ernannte löbl. Deputation bevollmächtigen möge, sich deshalb mit E. E. Rath zu vereinigen.

s. oben S. 153. Nr. 73. unten Aug. 8. u. September 10.

2. Daß, da die gegenwärtigen fünf Mitglieder der Einquartirungs-Commission ihre Entlassung von diesem Geschäfte wünschten, Erbges. Bürgerschaft zehn andere, nämlich aus jedem Kirchspiele zwey, wiederum zu derselben ernennen möge.

s. oben S. 20. unten May 27. Jul. 15.

Erb-

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat in allen Puncten bey und präſentirte 10 andere Mitglieder zur Einquartirungs-Deputation.

Anmerk. Die Namen dieſer Deputirten ſ. S. 168. Jul. 15.

LXXX.

Publicandum

Jul. 14.

wider das Feilbieten von Waaren auf beſtimmten Plätzen, vor den Hausthüren und auf den Gaſſen.

Da der unleidliche Unfug überhand zu nehmen anfängt, daß vorzüglich Juden, und auch Chriſten, an den frequenteſten Theilen der Stadt, z. B. am Buhrſtah, Hopfenmarkt, Graskeller, Rödingsmarkt, alten Steinweg, neuen Steinweg, Speersort, und an andern Gegenden der Stadt, an der Gaſſe und vor den Häuſern ihre Waaren feilbieten, und die Vorbeygehenden ſchreyend anhalten und zum Ankauf auffordern; dadurch aber nicht allein dem Gewerbe vieler ruhiger Bürger, die weniger unbeſcheiden und zudringlich ſind, groſzer Nachtheil zugefügt, ſondern auch Ruhe und Ordnung unterbrochen und dem Betruge Thür und Thor geöffnet wird: ſo unterſagt die Polizey-Behörde dieſen Verkehr gänzlich, verbietet das Feilbieten von Waaren auf beſtimmten Plätzen vor den Haus-Thüren und auf den Gaſſen, und wird den erſten Contraventions-Fall mit einer Strafe von 5 Thalern, den zweyten mit Confiſcations-Strafe der feilgebotnen Waaren, und den dritten mit wirklicher Ar-

Arretirung und Bestrafung der Ungehorsamen, die den Verfügungen der Polizey zuwider handeln, belegen. Allen Polizey-Beamten ist aufgegeben, bey eigner Verantwortlichkeit, auf die Vollführung dieses Polizey-Befehls zu wachen.

Hamburg, den 14. Jul. 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

LXXXI.

Jul. 15.

Publicandum
wegen der Feuercassen-Deputation.

Daß die bisher bestandene Feuercassen-Deputation, unter dem Vorsitze von Sr. Wohlw., Herrn Bartels, Dr., provisorisch von Einem Hochedlen Rathe bestätigt ist, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15 Jul. 1814.

LXXXII.

Jul. 15.

Publicandum
wegen der neuen Einquartirungs-Bürger.

Da an die Stelle der abgegangenen Einquartirungs-Bürger Erbges. Bürgerschaft, in ihrer Versammlung vom 11. Jul. dieses Jahres, zu Einquartirungs-Bürgern ernannt hat:

im

im Kirchspiel St. Petri die E. F. W. Gültzow und G. N. Mohr; im Kirchspiel St. Nicolai die E. A. M. Knoop und J. A. v. Beseler; im Kirchspiel St. Catharinen die E. P. F. Röding und J. N. C. Kampmeyer; im Kirchspiel St. Jacobi die E. J. W. Reisse und G. H. Gätkens; im Kirchspiel St. Michaelis die E. J. G. Langenhagen und J. J. G. Meyer; Jul. 15.

so wird dieses hiemit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 15 Julii 1814.

s. oben S. 20. und S. 166. Nr. 77. 2) unten Jul. 29.

LXXXIII.

Bekanntmachung

Jul. 18.

der Prolongation des zu den Reclamationen angesetzt gewesenen Termins.

Dem Vernehmen nach sind sehr viele der zu machenden Reclamationen der Eigenthümer verbrannter, zerstöhrter oder beschädigter Gebäude, der bekannt gemachten Aufforderungen ungeachtet, noch rückständig. Obgleich der angesetzte Termin verstrichen ist, so werden doch, nach der gemachten Einrichtung, noch während dieser laufenden Woche, nämlich am 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Jul., Reclamationen angenommen werden können.

Ein

Ein Hochedler Rath fordert demnach die Besitzer von Grundstücken in der Stadt und dem Gebiete, die in dem Falle sind, wegen zerstöhrter, verbrannter oder beschädigter Gebäude Reclamationen, die Französische Regierung angehend, zu machen, nochmals hiemit auf, und erinnert sie, die noch übrigen wenigen Tage, bis zum 23. Jul. d. J., zu benutzen, und ihre Angaben in den bestimmten Stunden, von Morgens 10 bis Nachmittags 3 Uhr, im Stadthause auf dem Neuenwall bey der angeordneten Commission zu machen, und dabey die in der frühern Bekanntmachung vom 1. Jul. d. J. enthaltenen Anweisungen zu befolgen.

Widrigenfalls hat ein Jeder es sich selbst beyzumessen, wenn in der Folge auf seine Reclamationen weiter bey der Commission keine Rücksicht genommen wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. Jul. 1814.

s. oben S. 158. Jul. 1.

Anmerk. Am 10. Octbr. 1814 erließ die Commission folgende

Anzeige.

Da die sämmtlichen Listen über die hier statt gefundenen Französischen Requisitionen ihrem Abschlusse nahe sind, so können alle diejenigen, welche ihren Schaden angegeben haben, im Laufe dieser Woche bey der Commission, zur Annahme der Reclamationen, im Stadthause auf dem Neuenwall ihre Rechnun-

nungen accordiren, um sich zu überzeugen, daß alles auf den Büchern notirt sey.

Hamburg, den 10. Octbr. 1814.

Abseiten der Commission.

LXXXIV.

Notification

Jul. 18.

wegen der im Frühjahr 1813 noch nicht liquidirten Rückstände.

Während die Hamburgische Verfassung im Frühjahr 1813 eintrat, haben nicht alle Rückstände liquidirt werden können. Wenn gleich die dringendsten Ausgaben für jetzt eine Berichtigung dieser Rückstände dieses Zeitraums bis zum 31. May 1813 noch nicht möglich macht, so wird es doch den Gang dieser Sache sehr befördern, wenn die Liquidation mit der gehörigen Vorsicht bey Zeiten vorgenommen werden kann.

Es ist deshalb, abseiten Eines Hochedlen Raths, eine Commission verfügt, bestehend aus den

Herren Senatoren Schröder und Oetzmann, und den Herren Cämmereybürgern Martens und Bieber.

Gedachte Commission wird sich an jedem Dienstage, von 10 bis 12 Uhr, in einem der Zimmer des Rathhauses versammlen, und haben alle diejenigen, welche von dieser Zeit her für Leistungen, Prästationen oder sonst etwas von der Cammer zu fordern haben, dort ihre Pro-

Professionen zu machen, ihre Papiere entweder im Original, gegen einen Empfangschein, abzuliefern, oder sonst vidimirte Copie davon zurückzulassen.

Die Reclamanten haben ihren Reclamationen ihre Wohnung beyzufügen, damit wenn die Commission noch Erläuterungen verlangen sollte, sie diese ohne Weitläufigkeiten erhalten könne. Wer dies versäumt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine Reclamation keine Rücksicht genommen werden wird.

Nach Revision dieser Reclamationen, abseiten der Commission, wird sodann seiner Zeit das Erforderliche weiter bekannt gemacht und die als liquide anerkannten Forderungen, sobald als die Umstände dies zulassen, berichtigt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. Jul. 1814.

LXXXV.

Jul. 20.

Publicandum

wider das Feilbieten fremder nicht hier gestempelter Zeitungen.

Das laute Feilbieten durch Colporteurs fremder, mit dem Hamburgischen Stempel nicht versehener, Tages-Blätter und Zeitungen wird, abseiten der Polizey, untersagt, und ist den Polizey-Beamten aufgetragen, alle die, wel-

welche diesem Befehle zuwider handeln, zu arretiren.

Hamburg, den 20. Jul. 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 59.

LXXXVI.

Bekanntmachung

in Betreff der Wohlthätigkeits-Commission.

Jul. 22.

Auf Anzeige und Ersuchen der Wohlthätigkeits-Commission, daß die sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung über die Lage der fünfhundert Familien, über welche die Commission noch nichts entschieden hat, so wie die zweckmäßige Verwendung der ihnen zu bewilligenden Hülfe, es nothwendig erfordere, mehr Zeit zu gewinnen, daß sonach die Anmeldungs-Sessionen vor der Hand auf 14 Tage ausgesetzt würden; wird hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, bekannt gemacht, daß in den Montags- und Mittwochs-Sessionen der Wohlthätigkeits-Commission, der nächsten Woche nur noch diejenigen werden zur Untersuchung gezogen werden können, die bereits N^ros^ vertheilt erhalten haben, daß aber, damit die zu untersuchenden Fälle gehörig erwogen werden, und die Hülfe, den Zwecken der Geber gemäß, gewissenhaft verwandt werden könne; die Anmeldungs-Sessionen auf 14 Tage ausgesetzt werden, so daß diejenigen, welche keine N^ros^ bereits haben, in 14 Tagen nicht werden angenom-

nommen werden können. Ein Hochedler Rath läßt dies zur Nachachtung eines Jeden bekannt machen und erinnert die Einwohner, sich diesem gemäß zu betragen, da diejenigen, welche sich dem ungeachtet ungebührlich betragen, es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn sie, die Bestrafung vorbehältlich, von dieser Wohlthat als Unwürdige werden ausgeschlossen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. Jul. 1814.

s. oben S. 125. Jun. 20. unten Aug. 8.

LXXXVII.

Jul. 25.

Mandat

wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien.

Da die Erfahrung lehret, daß noch immer viele hiesige Einwohner, statt sich durch Fleiß und Arbeit Nahrung und Wohlstand zu verschaffen, von dem Reize eines ansehnlichen, wenn gleich äußerst unwahrscheinlichen Gewinns geblendet, noch allenthalben verbotene und geheime Gelegenheiten, ihre Einsätze zu auswärtigen Zahlen-Lotterien anzubringen, wahrnehmen, dadurch sich und die Ihrigen in die tiefste Armuth stürzen, Unmündige und Dienstboten zu gleichen verderblichen Spielen, und dadurch zu Veruntreuungen veranlassen, auch wohl gar zum Nachtheile ihrer Gläubiger ansehnlichere Summen dazu vergeuden: und daß, aller bisherigen Verbote ungeachtet, und zum größten Nach-

Nachtheile der Stadt, das Colligiren für auswärtige Zahlen-Lotterien ungescheut wiederum Ueberhand nimmt: so haben Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hanse-Stadt Hamburg, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 5. Octbr. 1786, und des Mandats vom 12. Septbr. 1785, folgende Verordnung dawider erneuern und nachdrücklich einschärfen wollen: Jul. 25.

1. Zuvörderst soll alles Colligiren Hiesiger oder Fremder, in der Stadt und deren Gebieten, zu Zahlen-Lotterien, auch alles Einsetzen hiesiger Bürger, Einwohner und Landes-Eingesessenen zu denselben, nach wie vor, gänzlich verboten seyn, und wer in irgend eine Zahlen-Lotterie einen Einsatz gemacht oder dazu colligirt haben, und dessen überwiesen werden wird, für jede Contravention mit einer sofort außergerichtlich beyzutreibenden Geldstrafe von 50 Rthlr., und in deren Ermangelung mit einer zweymonatlichen Gefängnißstrafe belegt, in jedem hiernächst wiederholten Uebertretungsfalle aber die Strafe verdoppelt werden. Wenn durch diese Verdoppelung die Strafe bis auf 400 Rthlr. gestiegen ist, so wird jeder weitere Contraventionsfall mit fünfjähriger Gefängnißstrafe, bey schwerer Arbeit, belegt.

2. Einer gleichen Strafe sollen auch diejenigen unterworfen seyn, welche mittelbar, durch Austheilung von Billetten, Planen, Ziehungslisten, Lotto-Calender, Avertissements, auch als Buchdrucker und Zeitungs-Verleger, Schreiber und Boten, oder sonst, insonderheit auch

auch durch Hausiren mit Lotto-Billets, daran Theil nehmen.

3. In eben diese Geld- oder Gefängnißstrafe sollen auch diejenigen verfallen, welche ihre Häuser, Zimmer, Wohnungen oder Buden zu Lotto-Collecten wissentlich vermiethen oder hergeben; imgleichen alle Gastwirthe, Schenken und Krüger, welche dergleichen Betrieb unter ihren Gästen verstatten oder gar dazu behülflich sind; nicht weniger diejenigen, welche selbst Glücksräder halten oder Wetten auf Zahlen-Lotterien anstellen.

4. Auch sollen keine Klagen in Lotto-Sachen und daraus seit dem Verbote herrührende Forderungen, weder gerichtlich noch außergerichtlich, verstattet werden.

5. Wir ermahnen und warnen zugleich alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bey ihren Untergebnen, Kindern, Pflegekindern, Hausgenossen und Gesinde, auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehrern Nachdruck zu geben, verordnen Wir:

a) Daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er seit dem Verbote in Zahlen-Lotterien gespielt oder dazu colligirt habe, zu Mäkler-, Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b) Daß alle in Stadt-Diensten stehende oder bey öffentlichen Stadt-Arbeiten angesetzte Personen, wenn sie des Lottospiels und des Col-

Colligirens zu demselben überführt werden, nach Befinden suspendirt und cassirt, die unter der Armen-Ordnung stehenden Armen aber in solchem Falle, und bey jeder Theilnehmung daran, mit dem Zuchthause bestraft werden sollen. Jul. 25.

c) Daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre in Zahlen-Lotterien spielende Bediente, auch außer den gewöhnlichen Entlassungs-Zeiten, und ohne vorgängige Loskündigung, aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahres aber an die Armen-Ordnung verfallen seyn solle.

d) Daß alle Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlen-Lotterien gespielt, als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden sollen.

6. Da Wir auch bemerkt haben, daß das Schachern und Hausiren mit Zetteln zu auswärtigen Classen-Lotterien, der mehrmals dawider ergangenen Mandate ungeachtet, besonders von herumlaufenden Juden, noch immerfort getrieben werde; ingleichen, daß mit den sogenannten Kauf- und Hauer-Loosen für fremde Lotterien, zu möglichst kleinen Preisen, ein schnöder Mißbrauch eingerissen sey, woraus in der Folge nichts als Unordnung und Berückung armer und unkundiger Leute entstehen kann, so werden auch dergleichen an sich schon unerlaubte Gewerbe, respective unter Beziehung auf das Mandat vom 6. März 1771, bey willkührlicher, nach den Umständen zu schärfender Strafe, hiemit alles Ernstes verboten.

Und wie übrigens die jedesmaligen Polizey-Herren, Land-Herren und andere beykommende Herren sich die genaueste Vollziehung dieses Mandats bestens werden angelegen seyn lassen; so wird auch den Polizey- und übrigen Bedienten, auf die Contraventionen fleißig zu achten und solche anzugeben, ernstlich, und unter Versprechung der Hälfte der beyzutreibenden Strafgelder, anbefohlen.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque Hamburg, am 3. Junius 1791. Renovirt den 25. Jul. 1814.

s. unten Novbr. 9.

LXXXVIII.

Jul. 29.

Publicandum

wider das Tragen von Packen, den Verkauf von Zigarros und das Betteln im Jungfernstiege.

Abseiten der Polizey-Behörde ist verboten,

1. daß im Jungfernstig in der Allee Niemand Körbe, Packen u. s. w. trage, und dadurch die Promenade beenge: auch können die Kinder-Wagen daselbst nicht geduldet werden.

2. Es ist verboten, daß die Zigarro-Händler im Jungfernstieg Zigarros ausbieten, vielweniger daß sie brennende Lunten haben, und dadurch das Rauchen der Zigarros auf der Promenade befördern.

3. In der Jungfernstiegs-Allee darf nicht gebettelt werden.

Die

Die Polizey-Beamten haben auf die Ausführung dieses Befehls zu halten, und jeden Widerspenstigen der Polizey, zur Bestrafung, anzuzeigen. Jul. 29.

Hamburg, den 29. Jul. 1814.

Th. Brunnemann, Lt.
J. H. Bartels, Dr.

LXXXIX.

Publicandum

Jul. 29.

wegen Ernennung des Herrn Meiners zum Quartiermeister.

Da der bisherige Quartiermeister des 6ten Cantons, Herr Bülau, auf sein Ansuchen als Quartiermeister entlassen, und Herr Johann Wilhelm Meiners, wohnhaft in der neustädter Fuhlentwiete, Michaelis 10. Nr. 184, an seiner Statt zum Quartiermeister des 6ten Cantons wieder ernannt worden ist; so wird dies hiemit zur Wissenschaft der Einwohner dieses Cantons öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg, den 29. Jul. 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 168. Nr. 82. Jul. 15.

XC.

Publicandum

Jul. 29.

wegen nächtlicher Sperre des Broockthors.

Es wird hiemit, abseiten E. H. Raths zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß

vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, im hiesigen Broockthore eine nächtliche Sperre in eben der Art, und gegen Erlegung derselben Sperrgelder, Statt finden, und daß damit morgen, den 30. dieses Monats, der Anfang gemacht werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29 Junii 1814.

s. oben S. 83. Jun. 8. unten Sept. 12.

XCI.

Aug. 1.

Publicandum,

die Einquartirungen betreffend.

Ein großer Theil der Bürger und Einwohner Hamburgs theilt noch immer nicht dem Herrn Platz-Commendanten und der Einquartirungs-Commission die Nachrichten über die bey ihnen einquartirten Militärs mit, die schon mehreremale ihnen zur Pflicht gemacht worden, und die unumgänglich nöthig sind, damit Ordnung erhalten werde und Niemand in seinem Quartier liegen bleibe, der schon längst kein Recht mehr auf dieses Quartier hat. Verheimlichung der erforderlichen Anzeigen ist gewöhnlich die Veranlassung von größerm Drucke und verhindert die allgemeine Uebersicht und die beabsichtigte möglichst genaue Vertheilung der Einquartirungslast.

Um diesen Nachtheil zu wehren, bringt Ein Hochedler Rath folgende geschärfte Verfügung in Erinnerung:

1.

1. Jeder Wirth und solche, die Fremde bey sich einlogiren haben, müssen über die bey ihnen ankommenden Fremden ein genaues Verzeichniß in derselben Form halten, als sie es zu den Zeiten der französischen Regierung thun mußten. Sie sind verpflichtet, die Bücher und Listen, die ihnen zu diesem Behufe damals mitgetheilt wurden, fortzusetzen, und davon alle Abend einen Auszug, sowohl an den Herrn Platz-Commendanten als auch in das Polizey-Haus zu schicken, woselbst auch die Pässe, um dort visirt zu werden, eingeschickt werden müssen. Wer dies verabsäumt, verfällt in eine sogleich zu exequirende Strafe von 10 Rthlr. Aug. 1.

2. Jeder Bürger und Einwohner, und die, die Fremde für Geld bey sich einlogiren, sind gehalten, unverzüglich nach der Abreise der bey ihnen einquartirten oder einlogirten Militär-Personen davon eine schriftliche Anzeige dem Quartiermeister des Cantons zu machen. Wer diese Anzeige versäumt, ist in eine gleichmäßige Strafe von 10 Rthlr. verfallen. Der Quartiermeister hat diese Anzeige ins Einquartirungs-Bureau abzugeben, und dasselbe einen Auszug davon dem Herrn Commendanten sogleich zu übergeben.

3. Kein Einquartirungs-Billet, das auf bestimmte Zeit lautet, ist für länger als für die darin genannte Zeit gültig. Geht der Einquartirte sodann nicht weg, so muß ohne Verzug dem Quartiermeister eine Anzeige davon gemacht werden, der sodann diese Anzeige der Einquartirungs-Commission mittheilt. Wer säumig ist,

ist, diese Anzeige zu machen, ist in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

4. Am Ende jeder Woche liefert der Quartiermeister dem Einquartirungs-Bureau eine Liste der in seinem Canton logirenden Militär-Personen ein, und muß bey den Officieren ihr Rang, das Regiment, bey dem sie stehen, und die Zeit, wie lange sie sich hier aufhalten, angeführt werden.

5. Die Einquartirungs-Commission theilt eine Abschrift dieser Berichte dem Herrn Platz-Commendanten mit und hat da, wo Unförmlichkeiten vorfallen, um deren schleunige Remedur zu ersuchen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. August 1814.

s. oben S. 179. Nr. 89. Jul. 29. unten Aug 15.

XCII.

Aug. 1.

Publicandum

wegen Prolongation der Gerichts-Vacanz.

Nach Uebereinkunft mit löbl. Deputation Erbgesessener Bürgerschaft, wird hiemit folgendes zur öffentlichen Wissenschaft gebracht:

Die Gerichts-Vacanz, mit den darauf Bezug habenden Verfügungen, ist vorgängig auf Einen Monat prolongirt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Lunae d. 1 Aug. 1814.

s. oben S. 45. unten Septbr. 12.

XCIII.

Bekanntmachung

Aug. 3.

wegen der Commission zur Annahme der Reclamationen für die Forderungen von 1813.

Auf Ansuchen der Commission, welche angesetzt ist, um die Reclamationen derjenigen anzunehmen, welche von der Zeit der Befreyung der Stadt bis zu deren Wiederbesetzung durch die französischen Truppen im Frühjahr 1813, Forderungen haben, wird hiemit, abseiten Eines Hochedlen Raths, bekannt gemacht, daß diese Commission sich nur noch zweymal, von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause an den beyden Dingstagen, als am 9. und 16. August, versammeln wird, so daß also diejenigen, welche sich an diesen Tagen nicht melden, es sich selbst werden beyzumessen haben, wenn ihre Reclamationen später nicht mehr können angenommen werden.

Gegeben zu Rath. Hamburg, den 3. August 1814.

XCIV.

Verordnung

Aug. 8.

über die Beytreibung der während der Zeiträume vom 20. August 1811 bis zum 1. April 1813, und vom 30. May 1813 bis 1. Jun. 1814 nach französischen Rechten in hiesiger Stadt und deren Gebiete eröffneten, aber von den Pflichtigen noch nicht bezahlten Erbschafts-Steuern oder Abgaben von durch Todesfälle bewirkten Eigenthums-Veränderungen. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 8. Aug. 1814.

Da in den Perioden, in welchen nach der Verordnung vom 30 May d. J. die französi-

zösischen Gesetze als geltend anerkannt worden, sich mehrere Erbschafts-Fälle ereignet haben, von welchen die durch die französischen Rechte bestimmten Abgaben an die französischen Cassen nicht entrichtet sind, die Beytreibung dieser schuldigen und annoch rückständigen Abgaben aber bey den großen Bedürfnissen der Stadt um so nothwendiger wird, da während der gedachten Perioden die Hamburger Erbschafts-Steuern nicht haben erhoben werden können; so wird von Einem Hochedlen Rathe hiemit verordnet und zur öffentlichen Wissenschaft gebracht:

§. 1. Die durch die französischen Gesetze bestimmten Erbschafts-Steuern oder Abgaben von den durch Todesfälle bewirkten Veränderungen des Eigenthumes oder Nießbrauches, sollen in allen vom 20 August 1811 bis zum 1 April 1813 und vom 30 May 1813 bis zum 1 Juny dieses Jahres sowohl in hiesiger Stadt als deren Gebiete eingetretenen und eröfneten Erbschaftsfällen, zum Besten der Cämmerey-Casse eingehoben und beygetrieben werden, sofern die Pflichtigen nicht werden nachweisen können, solche bereits an die französischen Cassen entrichtet zu haben.

§. 2. Zur Bezahlung dieser Abgaben werden folgende Fristen unabänderlich festgesetzt:

a. für alle Erbschaftsfälle, für welche am 17 May dieses Jahres als dem Tage des Schlusses der vormaligen Enregistrements-Bureaus, die französisch gesetzliche sechsmonatliche Zahlungsfrist schon abgelaufen war, wird annoch eine zweymonatliche Zahlungsfrist, vom

Tage

Tage dieser Verordnung angerechnet, bewilliget, und werden die Pflichtigen von der nach dem französischen Rechte schon verwirkten Strafabgabe hiemit unter der Bedingung entbunden, daß die einfache Abgabe unfehlbar binnen den nachgelassenen zwey Monaten entrichtet werde. Aug. 8.

b. Für diejenigen Erbschaftsfälle, für welche die französisch gesetzliche sechsmonatliche Frist am 17 May dieses Jahres noch nicht abgelaufen war, wird eine Verlängerung derselben von drey Monaten vom Tage dieser Verordnung angerechnet, gestattet, und zwar so, daß die Periode vom 17 May dieses Jahres bis zum heutigen Tage nicht mitgerechnet wird.

c. Für die im Auslande sich ereigneten Todesfälle Hamburger Bürger oder Einwohner des Stadtgebietes wird rücksichtlich der dadurch eröfneten Erbschaftssteuern ein- für allemal eine sechsmonatliche Zahlungsfrist und zwar vom 1 July dieses Jahres angerechnet, bewilliget.

§. 3. Im Fall die Pflichtigen diese nachgelassenen und bewilligten Zahlungsfristen versäumen, sollen selbige nach Vorschrift der französischen Gesetze die Hälfte der Abgabe mehr als Strafe der Versäumniß unabbittlich zu entrichten haben.

§. 4. Die Berechnung der Abgabe geschieht nach der Erklärung und Angabe, welche die Erben von dem Activ-Bestande des Nachlasses zu machen haben, zu welchem Ende sie ein genaues und vollständiges abschätzendes Verzeichniß oder Inventarium des sämmtlichen zum Nachlasse gehörigen Mo- und Immobiliar-

Ver-

Vermögens, so wie solches am Todestage des Erblassers war, dem Einnehmer zu übergeben gehalten sind, es sey denn, daß davon ein öffentliches Inventarium aufgenommen worden, in welchem Falle die Vorzeigung desselben und die Beybringung eines genauen Auszuges hinreicht.

§. 5. In den gedachten Angaben und Erklärungen müssen die zerstörten und abgebrannten Häuser, der geraubte Bank-Soldo und die gewaltsam requirirten Waaren rc. mitbegriffen werden; jedoch wird von diesem Eigenthum vor der Hand keine Abgabe gefordert, sondern solche ausdrücklich vorbehalten, im Fall in Zukunft den Erben irgend eine Entschädigung zu Gute kommen sollte.

§. 6. Alle Obligationen, Wechsel, Kammerbriefe, Anleihe-Scheine u. s. w. müssen nach dem darin ausgedrückten Nominal-Werthe angegeben werden, und werden die Banko-Mark zu 125 pro Cent zu Courant-Mark berechnet.

§. 7. Jede Auslassung, Verschweigung oder Minderschätzung in den Angaben zieht die doppelte Abgabe als Strafe nach sich.

§. 8. Die Erklärung muß von den Erben selbst, ihren Vormündern, Curatoren oder von durch eine schriftliche Vollmacht besonders hiezu Beauftragten geschehen.

§. 9. Die Vollmachten der zur Erklärung Beauftragten sind einer Stempel-Abgabe von zwey Mark, und die beyzubringenden abschätzenden Verzeichnisse oder Inventarien müssen auf Stempelpapier zu 4 ß ausgefertiget werden.

§. 10.

§. 10. Die Abgabe wird von allen recht- Aug. 8.
mäßigen oder natürlichen Erben, Beschenkten, Legatarien u. s. w. entweder vom übergegangenen Eigenthume oder auch vom vermachten bloßen Nießbrauche bezahlt, und sind sie gehalten, die Testamente, Vermächtnisse, Ehecontracte u. s. w. beyzubringen; auch ist der Einnehmer befugt, in den Geschäfts-Zimmern der Notarien die Vorzeigung der deponirten Testamente, Minuten der Inventarien rc. zu verlangen.

§. 11. Für die unvermögend Verstorbenen haben die Erben oder Interessirten einen entweder von den Vorstehern der Hospitäler, Armenpflegern oder von zwey Bürgern auf ihren Bürgereid ausgestellten, und von der Polizey-Behörde für die Stadt und der competirenden Land-Behörde für das Gebiet visirten Armenschein beyzubringen.

§. 12. Im Fall die Erben sich zu irgend einer Reclamation berechtiget glauben, haben sie sich damit an den Wohlweisen Zehntenherrn zu wenden.

§. 13. Gegen die Säumigen soll mit aller Strenge verfahren und nöthigenfalls die Miethen und einzuhebenden Zinsen in Beschlag genommen werden.

§. 14. Die Erhebung und Beytreibung der hierin gedachten Abgaben ist dem Einnehmer, F. G. Nieberg, übertragen, dessen Comtoir in der Filterstraße Nr. 48, in dem Hause des Procurators Patow, eröffnet ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. August 1814.

s. oben S. II. 7) unten Octbr. 7.

XCV.

Aug. 8.

Bekanntmachung

wegen der Beköstigung der Hanseaten auf dem Lande.

Da noch immer von der einen oder der andern Seite häufige Klagen auf dem Lande darüber eingehen, daß entweder den Hanseaten zu wenig Beköstigung gereicht werde, oder daß die Hanseaten zu große Forderungen bey der Beköstigung machen: so macht Ein Hochedler Rath, um diesen Klagen abzuhelfen, folgenden Tarif bekannt, nach welchem die Beköstigung der Hanseaten auf dem Lande zu beschaffen ist.

Jeder mit Beköstigung einquartirte hanseatische Soldat und Reuter hat täglich ein Recht auf

1. 2 Pfund schwarzes Brod.
2. $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch oder $\frac{3}{8}$ Pfund Speck und auf das dazu nöthige Gemüse und Salz.
3. 1 Bouteille Bier.
4. $\frac{1}{8}$ Bouteille Brandtwein.

Alle übrigen Forderungen für Lebensmittel sind illegal und dürfen nicht beachtet, sondern es muß, falls es nöthig ist, sofort bey den Officieren Klage darüber geführt werden, und sind diese mit deren Abhelfung und eventueller Bestrafung des Militärs beauftragt.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 8. August 1814.

s. oben S. 163. Jul. 5. unten Decbr. 12.

XCVI.

XCVI.

Bekanntmachung

Aug. 8.

wegen der Unterstützungs-Commission.

Die Unterstützungs-Commission macht hiemit bekannt, daß da die Arbeiten der Commission noch nicht haben beendigt werden können, auch die neuen Fonds noch nicht eingegangen sind, in diesem Augenblicke noch keine Aufnahme statt finden kann: indeß werden die Hülfsbedürftigen hiemit benachrichtigt, daß sie alle zur Untersuchung der Deputation kommen werden, und wird der Termin, so bald dies irgend thunlich, dem Publico bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 8. August 1814.

Namens der Commission
Senator Abendroth.

s. oben S. 173. Nr. 86. Jul. 22.

XCVII.

Publicandum

Aug. 10.

wegen Zurücklieferung der aus den französischen Registraturen von Abhänden gekommenen Schriften und Papiere.

Da bey der im letztern Monate May erfolgten Räumung hiesiger Stadt abseiten der Franzosen und bey dem Abzuge der Französischen Behörden von hier eine Menge Schriftstücke und Papiere aus den hiesigen Französischen Registraturen abhänden gekommen, und, dem Vernehmen nach, theils durch Verkauf, theils an-

anderweitig im Publico zerstreut worden, deren Zurück-Erhaltung aber resp. für das öffentliche und für das Privat-Interesse der Beykommenden von Wichtigkeit ist, so werden hiemit abseiten E. H. Raths alle diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche alte oder neue Schriftstücke oder Papiere aus den hiesigen Französischen Registraturen in Händen haben, dringend aufgefordert, solche sofort bey der hiesigen Polizey-Behörde im Stadthause auf dem Neuenwall abzuliefern; diejenigen, welche Papiere der Art käuflich an sich gebracht haben, und den Ersatz des ausgelegten Kaufpreises verlangen, haben daselbst eine schriftliche Anzeige solcher in ihren Händen befindlichen, oder zu ihrer Nachweisung stehenden Papiere einzureichen, worin der Gegenstand derselben einigermaßen zu beschreiben, die Wohnung des Einhabers derselben anzugeben und der erlegte Kaufpreis zu bemerken ist, worauf sodann an selbige durch die Polizey-Behörde oder anderweitig das Weitere gelangen wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10 Aug. 1814.

s. oben S. 110. Jun. 14.

XCVIII.

Aug. 12.

Mandat,

die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend.

Ein Hochedler Rath hat ungern wahrgenommen, daß die äußerliche Feyer der Sonn-

Sonn- und Festtage auf eine der Absicht und Würde dieser Tage wenig entsprechende Weise beobachtet und namentlich in und vor der Stadt, so wie in den Werkeltagen, oft ohne alle dringende Noth Aufsehen und Geräusch erweckende Arbeiten unternommen werden; daß manche Wirthe ihren Gästen, während des öffentlichen Gottesdienstes, das Kegelschieben und andre lärmende Vergnügungen erlauben; daß die Juden auf den Gassen und in den Häusern ihre Waaren ungescheut und laut feil bieten, und auch Andere hin und wieder Einkauf und Verkauf unter den Predigten treiben, und ihre Kram-Laden offen halten; und daß überhaupt die Sonn- und Festtage durch äußerliche Stille und Ehrbarkeit von andern Tagen wenig unterschieden werden. Aug. 12.

Nun heget zwar Ein Hochedler Rath zu dem aufgeklärten Theil der hiesigen Bürger und Einwohner, welche einen edlern Gebrauch ihrer Geisteskräfte kennen, als sinnliche Vergnügungen und irdische Berufs-Arbeiten erfordern, das veste Vertrauen, daß sie andre durch ihr Exempel ermuntern werden, diese der höhern menschlichen Bestimmung gewidmeten Tage, nicht bloß den Geschäften oder einer Reihe von Zerstreuungen, die den Geist betäuben, aufzuopfern, und daß sie vielmehr die traurigen Folgen bedenken werden, welche es am Ende für Religion und Moralität nothwendig haben muß, wenn auch der Unwissende, durch ihr Beyspiel verleitet, an diesen Tagen sich weniger mit der Religion zu beschäftigen anfängt, als an jedem andern Tage.

Er siehet sich aber auch veranlaßt, die ältern Verordnungen hiemit zu erneuern, und hat zugleich den Polizei-Herren committirt, auf die Abstellung solcher einreißenden Mißbräuche sorgfältig zu halten, wider die Uebertreter zu inquiriren und die Schuldigen zu bestrafen. Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 23sten April 1800. Renovirt den 12ten August 1814.

XCIX.

Aug. 15.

Verordnung

in Beziehung auf den Wieder-Eintritt der ältern Rechte und Gesetze im Amte Bergedorf; mit transitorischen Verfügungen. Auf Befehl der Herren Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg publicirt den 15. Aug. 1814.

Da bereits unterm 31. März dieses Jahres vom Amte die Bekanntmachung erlassen worden, wonach

1. Vom 18. März bis zum 30. May vorigen Jahres inclusive, die vor dem 20. August 1811 im Amte Bergedorf gültigen Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten zur Anwendung kommen.
2. Vom 31. May, bis zum 5. December vorigen Jahres inclusive, die Französischen Gesetze wieder als eingetreten betrachtet werden.
3. Vom 6. December vorigen Jahres angerechnet, die Gesetze, Rechte und rechtliche Ge-

Gewohnheiten wieder gelten, welche vor dem 20. August 1811 für das Amt Bergedorf gültig waren. Aug. 15.

So haben Wir Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg weiter verordnet und verordnen hiemit:

§. 1. Alle Rechte, die in dem Amte Bergedorf seit dem 20. August 1811 bis zu dem 18. März 1813, und vom 30. May bis zum 5. December inclusive aus den für diese Zeiträume bestandenen Gesetzen, oder aus den während derselben Statt gefundenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen, Vorgängen und Verträgen, wirklich erworben worden, bleiben, nach Anleitung solcher Gesetze, Handlungen und Verträge, den Partheyen gegen einander gesichert, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2. Vor dem 20. August 1811 bereits bestellte Vormundschaften und für Abwesende, Blödsinnige und Verschwender angeordnete Curatelen, welche seit der Zeit keine Abänderung erlitten, bleiben ferner in Kraft, nach den damals vorhandenen Rechten.

§. 3. Die während der Herrschaft Französischer Gesetze gehörig erfolgten Vormundschafts- und Curatel-Bestellungen behalten ihre Gültigkeit, jedoch ist der Neben-Vormund als Mit-Vormund anzusehen, und haben die bisher unbeeidigten Vormünder sich in 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, beym Amte zur Abstattung des Vormünder-Eides zu melden.

§. 4.

§. 4. Die seit dem 20. August 1811 von einer Mutter oder Großmutter geführte Vormundschaft ist als erloschen zu betrachten, und haben dieselben in den Fällen, wo nach der Vormundschafts-Ordnung die Bestellung von Vormündern nöthig ist, den Kindern oder Enkeln in 4 Wochen Vormünder ernennen zu lassen, deren einer der ihnen zugeordnete Neben-Vormund wird.

§. 5. Ist bey einer Vormundschaft nur ein Vormund noch vorhanden, so hat derselbe gleichfalls in 4 Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung, die Bestellung eines Mit-Vormundes beym Amte auszuwirken.

§. 6. Die nach den französischen Gesetzen einem Vater zugeordnete Neben-Vormundschaft ist mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung unmittelbar erloschen.

§. 7. Minderjährige, die nach französischen Gesetzen, während deren Herrschaft, volljährig geworden, oder emancipirt worden sind, sind auch forthin als volljährig zu betrachten.

§. 8. Die Curatel für Frauenzimmer ist gleichfalls als wieder eingetreten zu betrachten.

§. 9. Alimenten-Forderungen für uneheliche Kinder, und Entschädigungs-Klagen wegen Schwängerung, werden, in sofern nicht bereits rechtskräftig darüber entschieden worden, nach den vor dem 20. August 1811 gültig gewesenen Gesetzen beurtheilt.

§. 10. Haben Eheleute, die unter der Herrschaft der französischen Gesetze sich verheyratheten, einen Heyraths-Vertrag mit einander geschlossen, so steht ihnen nunmehr frey, den-

sel-

selben abzuändern, jedoch nur unter Beobach- Aug. 15.
tung der jetzt gültigen Form, und wegen der Rechte Dritter, vermittelst vorgängiger öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung und Aufforderung.

§. 11. Enthält der Heyraths-Vertrag Bestimmungen über Erbrechte, so ist er nur in so weit gültig, als er den Verfügungen der vor dem 20. August 1811 hieselbst in Uebung gewesenen Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten nicht entgegen ist.

§. 12. Haben Eheleute sich unter der Herrschaft der französischen Gesetze ohne Heyraths-Vertrag verehlicht, so wird in Beziehung auf ihre gegenseitigen Vermögens-Rechte und auf die Rechte Dritter angenommen, daß sie nunmehro der Güter-Gemeinschaft sich unterworfen, so wie solche vor dem 20. August 1811 im Städtchen und Lande gesetzlich und hergebracht gewesen ist; falls sie nicht binnen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, beym Amte erklären, daß sie ihre Vermögens-Verhältnisse nach der französischen gesetzlichen Güter-Gemeinschaft beurtheilt wissen wollen.

Uebrigens sind etwa berechtigte Dritte befugt, binnen einer peremtorischen Frist von 6 Monaten, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ihre auf Fortdauer der französischen gesetzlichen Güter-Gemeinschaft erworbenen Rechte gegen solche Eheleute geltend zu machen.

§. 13. Während der Herrschaft der französischen Gesetze errichtete Testamente behalten ihre Gültigkeit nach Form und Inhalt, wenn die Erbschaft vor den 18. März oder zwischen dem

dem 30. May und 5. Decbr. vorigen Jahres inclusive eröffnet worden. Für die vom 18. März bis zum 30. May und nach dem 5. December vorigen Jahres eröffneten Erbschaften bleiben zwar solche Testamente in Ansehung der Form, wenn solche den französischen Gesetzen angemessen ist, gültig; in Ansehung der Rechtsfähigkeit der Person, die das Testament hinterlassen, und dessen Inhalts hingegen, gelten die vor dem 20. August bestandenen Gesetze und Rechte.

§. 14. Holographische Testamente müssen binnen vier Wochen, nach dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, beym Amte eingereicht werden, widrigenfalls sie auch in Ansehung der Form nicht weiter gültig sind.

§. 15. Alle und jede vor dem 20. August 1811 den Stadt- und Landbüchern inscribirt gewesenen Pöste und andere Pfandrechte, selbst wenn sie während der Herrschaft der französischen Gesetze in die Register des Hypotheken-Bewahrers entweder gar nicht, oder fehlerhaft eingeschrieben seyn sollten, behalten, in so ferne sie nicht getilgt sind, ihre vor dem besagten 20. August nach den damaligen Gesetzen erlangten Rechte und Priorität, und stehen ihnen alle nach dem 20. August 1811 geschehenen neuen Einschreibungen nach, in so ferne die älteren hypothecarischen Gläubiger nicht ausdrücklich zurückgetreten seyn sollten.

§. 16. Alle unter der Herrschaft der französischen Gesetze geschehene Umschreibungen von Grundstücken, Pösten und anderen Pfandrechten, wie auch resp. deren Tilgung und alle und

jede

jede neue Einschreibungen sind, nach Maaßgabe Aug. 15.
der aus den Büchern des vormaligen conservateur des hypotheques des vormaligen Arrondissements Hamburg in die Stadt- und Landbücher in der gehörigen Form, ohne vorgängige öffentliche Verlassung, ex officio unentgeldlich zu notiren. Hat aber Jemand zu solcher Umschreibung, Einschreibung oder Tilgung bereits ein Recht erlangt, es ist aber dieselbe noch nicht geschehen, so ist die öffentliche Verlassung dazu erforderlich.

§. 17. Um allen Irrthümern desto sicherer vorzubeugen, sollen alle die, denen unter der Herrschaft der französischen Gesetze die bereits vorhin in den Stadt- und Landbüchern inscribirt gewesenen Grundstücke und Pfandrechte zugeschrieben oder zu deren Gunsten neue Einschreibungen geschehen, oder ältere getilgt sind, sobald die §. 16. verordneten Eintragungen vollendet sind, öffentlich aufgefordert werden, ihre Beschwerungen, Extracte und Documente innerhalb drey Monaten beym Amte zu produciren, um solche Veränderungen auf denselben notiren zu lassen, widrigenfalls sie die ihnen daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beyzumessen haben.

§. 18. Durch die geschehene Eintragung der Umschreibung eines Grundstücks in die Stadt- und Landbücher, entstehen zwischen dem Eigenthümer und dem hypothecarischen Gläubiger auch die persönlichen Rechtsverhältnisse, welche nach dem vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze, durch die Umschreibung in Folge öffentlicher Verlassung entstanden.

§. 19.

§. 19. Die Vollendung der vor dem 20. August 1811 begonnenen Verjährungen, so wie derjenigen Verjährungen, welche nach dem 20. August 1811 begonnen und während der Herrschaft der französischen Gesetze nicht bereits abgelaufen sind, werden nach dem gegenwärtig gültigen Gesetze, in Hinsicht ihrer Dauer, beurtheilt.

§. 20. Die in den französischen Gesetzen ausschließlich gegründeten und während deren Herrschaft erworbenen Vorzugsrechte in Concursen, gelten nur noch bey denjenigen, welche vor dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ausgebrochen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. August 1814.

s. oben Seite 29.

C.

Aug. 15.

Publicandum,

die Einquartirung der durchmarschierenden Truppen betreffend.

Um die Uebersicht bey der Einquartirung der durchmarschirenden Truppen, die wenigstens auf einen, und höchstens auf acht Tage bey den Bürgern einquartirt werden, zu erleichtern, und jeden Mißbrauch der dabey statt finden könnte zu verhindern, hat die Einquartirungs-Commission folgende Beschlüsse genommen:

1. Den Quartiermeistern wird aufgegeben, innerhalb 24 Stunden nach der Einquartirung durch-

durchmarschirender Truppen, der Commission eine Namenliste der Bürger bey wem, und wie viele daselbst einquartirt sind, einzureichen. Aug. 15.

Sind die durchmarschirenden Truppen für Rechnung eines Bürgers ausquartirt, so ist der Commission anzuzeigen wo und für wessen Rechnung sie ausquartirt sind.

2. Die Bürger haben dagegen die Einquartirungs-Billette über durchmarschirende Truppen den zweiten Morgen nach dem Empfang derselben bey der Einquartirungs-Commission, im Stadthause auf dem Neuenwall Nro. 166. vorzuzeigen, um daselbst von einem der dort anwesenden Bürger contrasignirt zu werden. Dieses Vorzeigen der Billette, um contrasignirt zu werden, ist nicht allein von denen nothwendig, die die durchmarschirenden Truppen in natura einnehmen, sondern auch von denen, für dessen Rechnung sie ausquartirt sind. Daß daher auch diese letzten sogleich darüber ein Einquartirungs-Billet erhalten müssen, versteht sich von selbst, und wird hiemit den Quartiermeistern aufgegeben.

Nur allein dann wenn diese Einrichtung, die die Quartiermeister zu ihrer Legitimation selbst gewünscht haben, genau befolgt wird, ist die Einquartirungs-Commission im Stande, eine genaue Controlle über diesen, für die Bürger so äußerst lästigen Theil des Einquartirungs-Wesens zu führen, und den Grund oder Ungrund jeder Beschwerde über zu große und zu häufige Belästigung zu beurtheilen, und eventualiter demselben abzuhelfen. Wer die Mühe der Vorzeigung des Einquartirungs-Billets um con-

contrasignirt zu werden scheut, verhindert eine Ordnung, die zur allgemeinen Uebersicht führt, und kann dadurch nicht allein leicht größern Druck für sich und seine Mitbürger veranlassen, sondern wird auch mit seinen Beschwerden über die ihn treffende zu große Last nicht weiter gehört werden können.

Hamburg, den 15. August 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 180. Nr. 91. Aug. 1.

CI.

Aug. 17.

Publicandum

wegen Stempelung der Polizen für See-Assecuranzen.

Da zeithero verschiedentlich für See-Assecuranzen bestimmte Polizen auf dem hiesigen Stempel-Comtoire zur Stempelung eingereicht worden, nachdem solche bereits von den Versicherern gezeichnet waren, aus der Aussetzung der Stempelung, bis nach erfolgter Zeichnung, aber leichtlich Unordnung und Mißbräuche entstehen können, so macht E. H. Rath hiemit öffentlich bekannt, daß von nun an überall keine See-Assecuranz-Versicherung auf einer Polize von den Versicherten gezeichnet werden darf, wenn solche nicht bereits für die versicherte Summe mit dem gehörigen Stempel auf dem hiesigen Stempel-Comtoire bezeichnet worden, und daß gegen die Versicherer, welche dem entgegenhandeln, so wie gegen die Versicherten, wel-

welche solche ungestempelte oder nicht gehörig für den ganzen Betrag der Versicherung gestempelte Policen an sich nehmen werden, mit den in der Stempel-Verordnung vom 14. Novbr. 1803 §. 6. bestimmten Strafen verfahren werden wird. Aug. 17.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17 Aug. 1814.

s. oben Seite 58. 3)

CII.

Mandat

Aug. 19.

gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen, vor und auf dem Rathhause und der Börse.

Es hat Ein Hochedler Rath höchst mißfällig vernommen, daß, der dawider ergangenen Verordnungen ungeachtet, das wörtliche und selbst das thätliche Injuriiren an öffentlichen Plätzen, besonders vor und auf dem Rathhause und der Börse, wiederum überhand nimmt.

So unanständig und gesetzwidrig nun schon an sich jede Selbsthülfe ist, um so unleidlicher ist dieselbe an denen nur für Berufs-Geschäfte bestimmten Plätzen. Um diesen unsittlichen Unfug für die Folge zu stören, sieht sich Ein Hochedler Rath veranlaßt, das unterm 7. April des Jahrs 1766 ergangene Mandat zu renoviren und den Störer der öffentlichen Ruhe, er erlaube es sich nun, den andern wörtlich oder gar thätlich anzugreifen, dem Beleidigten seine Privat-Satisfaction vorbehältlich, Andern

dern zum warnenden Beyspiele, mit einer Geldstrafe von 200 Rthlr. ex officio, ohne daß es deshalb einer Denunciation bedürfe, zu belegen. Sollte aber Jemand den Frevel so weit treiben, sich eines mörderlichen Gewehrs zu bedienen, so soll derselbe, in Gemäßheit des unterm 30. Decbr. 1803 erlassenen Mandats, ohne Ansehn der Person, unabbittlich bestraft werden.

Würde aber der Friedensstörer die verwirkte Geldstrafe nicht zu erlegen im Stande seyn, so soll derselbe ohne weiteres zur gefänglichen Haft gebracht und am Körper gestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Februar 1804. Renovirt, den 19. August 1814.

CIII.

Aug. 22.

Notification,

die Auspassage durch das Altonaer Thor gegen Thorschluß betreffend.

Da die Beschränktheit des Raums im Altonaer Thore, bey der großen Menge Ein- und Auspaßirender, es nicht gestattet, daß um die Zeit des Thorschlusses, wenn der Menschen-Zudrang, um in die Stadt zu kommen, besonders sehr groß ist, zu gleicher Zeit auch eine Auspassage für Fuhrwerke, Schubkarren, für großes Gepäcke und für Reuter gestattet werde; so will Ein Hochedler Rath, zur Verhinderung von Gefahr und unvermeidlichem Unglück, die Auspassage durch das Altonaer Thor, für die benannten Gegenstän-

stände, eine Stunde vor der Zeit des Thorschlusses und bis zu dem Thorschlusse oder dem Anfange der Sperre, hiemit gänzlich untersagt haben, und sind alle auspaßirende Fuhrwerke, Reuter und Gepäcke, von dem Altonaer Thore hin an das Dammthor zu weisen. Aug. 22.

Es wird der Polizey aufgetragen, für die Ausführung dieser Verfügung zu wachen, und diejenigen, die in Güte dieser Verordnung nicht Gehorsam leisten, sondern sich ihr widersetzen würden, als Unruhestifter zu arretiren, und werden sie den Gesetzen gemäß bestraft werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 22 Aug. 1814.

s. oben S. 179. Jul. 29, unten Septbr. 12.

CIV.

Rath- und Bürgerschluß vom 10. Septbr. Sept. 10.

In der am 10. Septbr. versammleten Erbgesessenen Bürgerschaft proponirte E. E. Rath

1. die Beliebung der beyden der Anlage A. angebogenen Entwürfe zu Verordnungen wegen des zu organisirenden Bürger-Militairs im Allgemeinen und wegen des Dienstes desselben ins Besondere, und die Anstellung eines hiesigen Stadt-Commendanten.

s. folgende Nr. 105 u. 106.

2.

2. Die Verlängerung der bisherigen Gerichts-Vacanz bis zu Ende dieses Jahres, mit den darauf Beziehung habenden Verfügungen, und die Errichtung eines Handels-Gerichts nach der im Subadjuncto Nr. 1. zur Anl. B. enthaltenen Modalität.

s. oben S. 182. unten Nr. 108. Sept. 12.

3. Die Prolongation der in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. May d. J. von derselben, zum Behuf des Reorganisations-Wesens ernannten Deputation.

s. folgende Resol. Civium ad 3.

E. B. genehmigte

ad 1. a) und b) das angetragene Bürger-Militair-Reglement, so wie das damit verbundene Dienst-Reglement, jedoch vorgängig nur auf ein Jahr, und cum annexo, daß nicht allein Bürger und deren Söhne, sondern auch alle Einwohner und deren Söhne vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 45sten Jahre sich dem bürgerlichen Militair-Dienste zu widmen schuldig; — wie auch c) die Anstellung eines Stadt-Commendanten, mit einem Jahrgehalte von 2500 Rthlr. Crt., so wie dessen, E. E. Rathe für diesesmal zu überlassende Wahl.

ad 2. die Prorogation der Gerichts-Vacanzen, mit allen darauf Bezug habenden Verordnungen, bis zum Ablauf dieses Jahres, so wie die Extension der Com-

Competenz der Herren Prätoren auf alle Civil-Sachen, selbst auf die bereits zu Gericht verwiesenen, mit Ausnahme der förmlichen Prosecutions-Prozesse, während dieses Zeitraums, in dem Maße, daß die mit Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Gerichts-Ordnung beauftragte Commission ihre Arbeit spätstens ultimo November d. J. beendigt habe, damit solche im December an Collegia und E. B. gebracht werden könne. Sept. 10.

Dagegen schlug sie ab:

ad 2. b) die Errichtung des Handlungs-Gerichts, so wie solche proponirt worden.

ad 3. Die Prolongation der Organisations-Deputation.

Senatus replicirte:

ad 1. danke er für den Beitritt und accedire im übrigen dieserhalb der Meinung Erbgesess. Bürgerschaft, auch danke er ad 2. für den Beytritt, und werde sich angelegen seyn lassen, wegen Organisirung der Gerichte die Sache möglichst zu befördern.

ad 2. b) und ad 3. behalte er sich weitere Vorstellungen bevor.

CV.

Reglement,

Sept. 10.

das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, beliebt durch R. u. B. Schluß am 10. Sept. 1814.

Das Hamburgische Bürger-Militair wird, mit Aufhebung aller ältern Verfügungen

und gesetzlichen Anordnungen, den Bürger-Wachdienst betreffend, auf folgende Art organisirt:

§. 1. Das Bürger-Militair besteht aus allen Bürgern und Einwohnern und deren Söhnen, vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 45sten Jahre. Mit vollendetem 45sten Jahre ceßirt die Verpflichtung, zum regelmäßigen, in Compagnien vertheilten Militair sich zu stellen; nur bey allgemeinen Nothfällen ist Jedweder, wenn er gleich älter ist, sich den im §. 5 bemerkten Reserven anzuschließen pflichtig. Der Fall, wann dieser Nothfall als eingetreten angesehen seyn soll, wird obrigkeitlich angezeigt. Die Bestimmung dieses Bürger-Militairs ist, wenn die Umstände es erfordern, gemeinschaftlich mit der Garnison, oder sonst allein, den Garnisondienst zu versehen, Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten, und die Stadt, so wie ihr Gebiet, falls dies von dem Bürger-Militair verlangt wird, gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

§. 2. Ausgenommen vom ordentlichen und außerordentlichen Wachdienste sind die Mitglieder des Senats, E. Oberalten, Verordnete löbl. Kämmerey, Banco- und Commerz-Deputirte, die Mitglieder der im §. 4. bemerkten Commission, so wie auch Prediger und Candidaten des Prediger-Amts, öffentliche Schullehrer, anerkannte praktische Aerzte, Wundärzte und Apotheker, Kanzellisten und bey löbl. Kammer Angestellte, Gymnasiasten und Schüler öffentlicher Schulen.

Frey

Frey sind die Thürmer, die beym Hafen Angestellten, die Brunnenmeister, die Nachtwächter und Spritzenleute, Gerichtsdiener und bey der Polizey Angestellte. Sept. 10.

§. 3. Ungeachtet die Verpflichtung, zu dienen, allgemein ist, so hat doch, wegen Gesundheits-Umstände oder anderer körperlicher und sonst wichtiger Entschuldigungs-Gründe, Dispensation Statt. Ueber die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Gründe entscheidet die unten angeordnete Commission. Bey ordentlichem Dienste kann man einen Stellvertreter aus dem Bürger-Militair, der nicht die Wache hat, senden, beym außerordentlichen Dienste oder bey der Waffen-Uebung muß Jeder selbst erscheinen, wie das Dienst-Reglement dies näher bestimmt. Auch der Abwesende muß beym ordentlichen Dienste einen Stellvertreter stellen; bey der Waffen-Uebung oder außerordentlichem Dienste muß die Abwesenheit oder wirkliche Krankheit, die Untersuchung des Officiers vorbehältlich, documentirt seyn. Zur Annahme einer Officierstelle kann Niemand gezwungen werden.

§. 4. Der Senat und die Bürgerschaft disponirt über das Bürger-Militair durch eine Commission, bestehend aus dem ältesten Herrn Bürgermeister, zwey Herren Senatoren, dem Herrn Stadt-Commendanten, dem Chef des Bürger-Militairs und 6 Bürgern. Von den 6 Bürgern tritt jährlich einer ab; von den zuerst erwählten tritt der Aelteste, bis die Organisation erst einige Festigkeit erhalten, erst im 2ten Jahre ab. Sie werden aus 4 von der Com-

mission präsentirten Bürgern vom Senat erwählt. Das erstemal erwählt sie E. E. Rath.

Diese Commission bestimmt allein den Dienst, ob und wie lange er statt haben soll, und die Zeit und Dauer der Waffen-Uebung. Ohne ausdrückliche Ordre dieser Commission kann weder der Chef das ganze Bürger-Militair oder einzelne Theile desselben, noch ein Officier, ohne Erlaubniß seines unmittelbaren Vorgesetzten, einiges Bürger-Militair, es sey zu welchem Endzweck es wolle, weder zum Dienst noch zu den Uebungen versammlen, oder zugeben, daß ein ihm Untergebener eine solche Versammlung halte.

Die Commission entscheidet über die Dispensations-Fälle und bestimmt und verordnet alles, was auf die Organisation und Erhaltung der Bürger-Bewaffnung Bezug hat. Alle Verfügungen des Senats gelangen an das Bürger-Militair durch die Commission oder den sie präsidirenden Herrn Bürgermeister. Die Commission wird ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß die Zeit dem Bürger möglichst gespart und sonach die Waffen-Uebung nicht mehr als nöthig und zu einer am wenigsten beschwerlichen Zeit angesetzt werde.

§. 5. Zum Behuf dieses Bürger-Militairs wird die Stadt in sechs, rücksichtlich der Bevölkerung, ungefähr gleiche Bezirke abgetheilt. Die Mannschaft eines solchen Districts formirt ein Bataillon. Jeder dieser Districte wird in ungefähr 6 gleiche Quartiere eingetheilt, deren jedes eine Dienst-Compagnie von 200 Mann hergiebt. Aus jedem Districte wird

außer-

außerdem noch eine Jäger- und eine Scharf- Sept. 10.
schützen-Compagnie, jede von 100 Mann, gebildet. Diese werden aus den 200 Mann formirt, die sich am ehesten dazu melden und die geschickt dazu befunden werden. Jedes Bataillon ist also 1400 Mann stark. Noch steht es Jedem frey, der ein Pferd hat, oder der die Equipirung und Unterhaltung als Cavallerist tragen will, sich unter eine der beyden Schwadronen der leichten Cavallerie oder unter die Artillerie-Compagnie aufnehmen zu lassen, in welchem Distritte er auch wohne. Die 200 Jüngsten jedes Quartiers formiren die Dienst-Compagnie, die übrig bleibenden formiren die Reserve-Compagnie unter besondern Chefs. Die Stärke dieser Reserve-Compagnien läßt sich bestimmt nicht angeben, da alle diejenigen zu ihnen gehören, die, nach Abzug der 200 Jüngsten, der Scharfschützen, Jäger, Cavalleristen und Artilleristen übrig bleiben. Die Reserve-Compagnie bezieht die Wache in Proportion mit den Dienst-Compagnien, wie 2 zu 3.

Damit die Bürger nicht unnöthiger Weise durch den Dienst belästigt werden, so soll, statt daß bisher bey einer Feuersbrunst alle Compagnien aufmarschirten, durch ein besonderes Reglement bestimmt werden, wie viel Compagnien alsdann aufmarschiren müssen.

Die bisher so höchst ungleiche Compagnie-Vertheilung wird aufgehoben, und durch die verordnete Commission die vorstehend angeordnete Eintheilung bewirkt. Die Capitains des Bürger-Militairs haben gegen das Publicum und den Senat dieselbe Pflicht, die die Bür-

ger-

ger-Capitains hatten, und müssen auch auf Verlangen eine Liste der Einwohner des Quartiers aufnehmen und abgeben. Die Capitains der Dienst- und Reserve-Compagnien haben diese Liste gemeinschaftlich zu machen, damit Niemand übergangen werde. Die Officiers bleiben, wenn sie auch in andere Quartiere der Stadt ziehen, bey ihrer Compagnie; die Gemeinen und Unterofficiers werden an die Compagnie des Quartiers, wohin sie ziehen, abgegeben. Die Feldwebel bleiben gleichfalls, auch wenn sie umziehen, bey ihrer Compagnie. Der Tambour muß in dem Quartier der Compagnie wohnen, so wie auch wenigstens Ein Officier.

§. 6. Die Vorstadt St. Georg, der Stadtdeich bis Rothenburgs Ort, und alles, was hinter der Linie des Ausschlägerweges, des Hammer und Lübschen Baumes und der Kuhmühle liegt, formirt das 7te Bataillon, welches, wenn es hinlängliche Mannschaft hat, ebenfalls wie die Bataillon-Districte der Stadt eingetheilt wird.

§. 7. Die bisherigen Landherrschaften von Hamm und Horn, Bill- und Ochsenwärder, die Walddörfer und Barmbeck formiren das 8te Bataillon; es werden, des Terrains wegen, besonders Scharfschützen aus ihnen gebildet.

§. 8. Eben so werden aus dem Hamburgischen Gebiete, außerhalb des Altonaer und Dammthors, Compagnien gebildet, über deren fernere Bestimmung und Organisation die im §. 4. benannte Commission das Erforderliche anordnen wird.

§. 9.

§. 9. Im Amte Ritzebüttel werden einzelne Jäger-Compagnien gebildet, so viel das Land aufbringen kann, und wird über das Amt Bergedorf, nach gemeinschaftlicher Berathung mit dem Senate zu Lübeck, eine besondere Verfügung erlassen werden. Sept. 10.

§. 10. Das ganze Bürger-Militair erhält einen Chef mit Oberst-Lieutenants-Rang und einem Staabe, bestehend aus

a) einem General-Adjutanten,
b) zwey Adjutanten und
c) einem Auditeur.

Jedes Bataillon, welches sonach aus 8 Compagnien, als 6 Compagnien Linien-Infanterie, 2 Compagnien Scharfschützen und Jägern, und aus 6 Reserve-Infanterie-Compagnien besteht, hat einen Major und Adjutanten und eine Fahne, jede Compagnie einen Capitain, 3 Lieutenants, (die Jäger- und Scharfschützen-Compagnie nur 2 Lieutenants) 1 Feldwebel, mit der Beschränkung des §. 11., 6 Unter-Officiere, 8 Corporale und 2 Tambours. Die Tambours dienen auch der Reserve-Compagnie. Die Musik besteht, wie bisher, ganz aus Freywilligen, aus allen Distrikten der Stadt und des Gebietes. Die Officiere der Bürgerwache, die noch dienstfähig sind, so wie die der Bürgergarde, sollen Vorzugsweise, ohne ihnen jedoch ein Recht einzuräumen, zu den Officierstellen genommen werden. Die ältern, zum activen Dienste nicht gezogenen Capitaine und Officiere der Bürgerwache und Bürgergarde, sollen Vorzugsweise bey den im §. 5. angeführten Reserve-Compagnien,

nien, falls sie dies wünschen und noch dienstfähig sind, genommen werden. Alle Officiere der Bürgerwache und Bürgergarde, die nicht mehr zu dienen wünschen, sollen davon sowohl, als von der im §. 18. bemerkten Abgabe, frey seyn.

§. 11. Da Gleichheit der Waffen und Kleidung ein nothwendiges Dienst-Erforderniß ist, gleichwohl jeder Bürger, der dazu im Stande sich findet, sich Waffen und Uniform selbst anschaffen muß, so soll, um diese Gleichheit zu bewirken, ein Depot calibermäßiger Gewehre mit Patrontasche und Bandelier, auch eventualiter ein Uniform-Depot angeschafft und daraus einem Jeden das Erforderliche, gegen Bezahlung, überlassen und nach Befinden der Deputation gegeben werden, falls die Kräfte der Casse solches erlauben. Aus der auf die später zu bestimmende Art formirten Casse wäre auch dem Zahlungsunfähigen der Betrag des Preises der Armaturstücke, nach der festgesetzten Taxe, zu verabfolgen, damit ihm solche aus dem Depot gegeben werden können. Die Commission wird es bestimmen, ob nicht zur Vereinfachung des Dienstes dies Depot unter Aufsicht einiger, aus der Commission und dem Officier-Corps dazu zu bestimmenden Männer, von Privatleuten gehalten werden könne. Zur Erhaltung der nothwendigen Gleichheit, und um Eifersucht zu vermeiden, ist Jeder, der sich nicht früher die Uniform angeschafft, gehalten, die Uniform mit Zubehör aus diesem Depot, gegen Bezahlung der festgesetzten Taxe resp. baar oder in festgesetzten Terminen, zu nehmen.

Beym

Beym Tode eines Bürgers, der ein Gewehr aus dem Depot erhalten, oder wenn er seines Alters, oder sonstiger Umstände wegen, dienstunfähig wird, muß diese Armatur in untadelhaftem Zustande in das Depot zurückgeliefert werden, gegen Erstattung des Werthes an die Erben, falls der Verstorbene sie bezahlt hat. Sept. 10.

§. 12. Für die Zukunft muß Jeder, ehe er als Bürger angenommen wird, die complete vorschriftsmäßige Uniform und Armatur sich anschaffen, und daß er beydes besitze, beweisen. Er kann nur zum Bürger-Eide zugelassen werden, wenn er sowohl mit den Waffen zu exerciren versteht, als auch wenn er völlig equipirt ist. Für die Armen wird ans der obbemeldeten Casse, so weit die Kräfte derselben gehen, gesorgt werden.

Die bereits angenommenen, noch nicht 45 Jahre alten Bürger und Einwohner, die die Waffen zu führen nicht verstehen, müssen sich fördersamst darin üben und wenigstens in Zeit von zwey Monaten exercirt seyn. Es wird zu diesen Uebungen ein Local angewiesen werden.

Niemand, er mag sich nun das zur Equipirung Erforderliche selbst angeschafft oder die Effecten von der Commission vorgeschossen oder, bey gänzlicher Unvermögenheit, geschenkt erhalten haben, darf, ohne Erlaubniß seines Compagnie-Chefs, die Kleidung oder Armatur verkaufen oder versetzen. Diejenigen, welche sie an sich kaufen, oder Geld darauf vorschießen, müssen sie, vorbehältlich der Bestrafung dessen, der Geld darauf angeliehen hat, unentgeldlich herausgeben.

§. 13.

§. 13. Das Bürger-Militair ist bewaffnet mit einem calibermäßigen Gewehre, mit Bajonet, Patrontasche und Bandelier, die Unter-Officiere haben noch überdies Säbel, die Artilleristen haben Säbel und keine Gewehre, die Cavallerie Säbel und Pistolen, und die sämmtlichen Officiere Säbel; die Uniform bleibt in allen ihren Abzeichen und Unterscheidungen, wie sie vorher bey der Bürgergarde war.

§. 14. Wegen der besondern Arbeiten der Artilleristen, und der Nothwendigkeit einer Aufsicht auf das Pulver und die Arsenäle, wird der Stamm der Artillerie aus besoldeten Artilleristen bestehen.

§. 15. Da der Chef des Bürger-Militairs, die beyden Adjutanten und der Auditeur, der vielen vorfallenden Geschäfte wegen, falls Ordnung bey diesem Bürger-Militair herrschen soll, den größten Theil ihrer Zeit dem Dienste werden widmen müssen, so werden ihnen zur Entschädigung bezahlt:

1. dem Chef des Bürger-Militairs jährlich 1500 Rthlr.
2. den beyden Adjutanten 400 Rthlr. jedem, und dem Auditeur 500 Rthlr.

dem Chef und dem Auditeur noch jedem zu den Bureaukosten 100 Rthlr.

§. 16. Da die Feldwebel die eigentlichen Exerciermeister der Compagnien sind, sie überdies alle Listen und was sonst zu schreiben ist, besorgen müssen, so ist es nothwendig, ihnen ein Gehalt zu geben. Ihre Zahl wird vorgängig und zum Versuch auf 24, und die der Tambours auf 48 gesetzt, so daß also jeder Feldwebel

2

2 Compagnien zu besorgen hat; es wird der Commission überlassen, auf Vorschlag der Officiere, diesen Feldwebeln einige Corporale zu adjungiren, die dadurch vom ordentlichen Wachdienste befreyet werden, und auf welche, bey Besetzung der Feldwebel, vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. Sie erhalten 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthl. jährlich. Die Tambours erhalten 50 Rthl. jährlich und müssen in turno den Dienst der Ordonnanzen bey dem Chef, dem Major und den Capitainen, falls diese Letztern in besondern Fällen eine Ordonnanz nöthig haben sollten, thun. Sept. 10.

§. 17. Den Chef des Bürger-Militairs erwählt der Senat aus der Liste dreyer, ihm von der Commission präsentirten Candidaten. Die Officiere, bis zum Capitain, aber erwählt die Commission. Die Wahlen, mit Einschluß der Lieutenants abwärts, stehen dem Chef und dem Bataillons-Major gemeinschaftlich mit dem competenten Capitain zu.

§. 18. Alle diejenigen, welche von der Commission, wegen Wachdienste, dispensirt sind, Frauenzimmer, welche ein Haus bewohnen, alle, welche wegen zurückgelegten 45sten Jahres vom Dienste frey sind, sie mögen Häuser oder Zimmer bewohnen, bezahlen an die Kammer jährlich:

bis zu	100 mk	Miethe.		. . .	nichts,
von	101	bis	300 mk	. . .	2 mk
=	301	=	500	=	4 =
=	501	=	1000	=	8 =
=	1001	=	1500	=	12 =
=	1501	=	2000	=	16 =
=	2001	=	3000	=	24 =
über	3000	=	. . . .	. . . .	30 =

Die

Die im §. 4. bemerkten, vom Dienste eximirten Personen sind von dieser Bezahlung frey. Es wird hiebey auf das ganze gemiethete Local gesehen, wozu es auch gebraucht werden mag.

Diejenigen, welche eigene Häuser bewohnen, werden nach einer Berechnung von 4 pCt. vom Kaufwerthe taxirt und darnach die Abgabe bezahlt.

Besteht ein Erbe aus mehrern Wohnungen, oder concurriren zu dessen Bewohnung mehrere Individuen, so wird die Miethe der übrigen Wohnungen abgezogen und bezahlt der Eigener von dem Reste, der als seine Miethe angesehen wird, die bestimmte Abgabe. Da hier jedoch ein Erwerb bey diesem Hausbesitze ist, so werden hier 5 pCt vom Kaufpreise gerechnet.

Zur Erleichterung des Publikums wird diese Abgabe alle 6 Monate pränumerando eincassirt, und ist dies pränumerirte Geld auf alle Fälle der Kammer verfallen, es mag sich auch mit dem der bezahlt hat, während der 6 Monate, ereignen was da wolle. Hievon werden nicht nur die im §. 15. und 16. bemerkten Gehalte bezahlt, sondern auch das Gewehr-Depot davon so stark errichtet, als die Kräfte dieser Casse es gestatten; den unvermögenden Bürgern wird daraus das Erforderliche vorgeschossen oder gegeben. Der Betrag des Gewehrs wird der Casse in 24monatlichen Terminen wieder ersetzt. Derjenige, der Wachen für andere übernimmt, muß jedesmal die Hälfte des Wachgeldes, zum Behuf dieses Abtrages, einlassen. Ein Mehreres, als diese an die Kammer zu entrichtende Abgabe, hat Niemand, unter irgend einem

Vor-

Vorwande, wegen des Bürger-Militairs an Sept. 10. Jemanden zu bezahlen, noch Jemand ein Recht, etwas zu nehmen.

§. 19. Für diejenigen Bürger-Capitaine, die durch diese neue Einrichtung ihre bisherigen Revenüen verlieren, soll, falls sie nach ihrer individuellen Lage um eine Pension nachsuchen zu müssen glauben, aus der im § 18. etablirten Casse für ihre Lebenszeit eine Pension von 400 bis 900 mℊ bezahlt werden. Den Wittwen der in Dürftigkeit verstorbenen Bürger-Capitaine wird für ihre Lebenszeit ⅓ der ihren Ehemännern zugebilligten Pension bewilligt.

§. 20. Die Commission macht alle Jahre im September einen Anschlag ihrer Geldbedürfnisse, damit derselbe ordnungsmäßig beliebt werden könne.

§. 21. Der Rath und die Bürgerschaft behalten es sich vor, in diesem Reglement alle nothwendigen Abänderungen zu machen, oder es auch ganz aufzuheben, wie die Umstände es erfordern, ohne daß irgend Jemand aus diesem Reglement ein Recht oder Prätension zu formiren sich befugt halten darf.

§. 22. Bis die neue Einrichtung organisirt ist, bestehen die bisherigen Bürgerwachen, und wird überhaupt der Dienst ganz so wie bisher versehen. Die zum Behuf des Bürger-Militairs angeordnete Commission bestimmt es, wann der Dienst angeht.

s. oben Seite 111. Jun. 15. und folgendes Dienst-Reglement:

CVI.

Sept. 10.

Dienst-Reglement

für das Hamburgische Bürger-Militair, beliebt durch R. u. B. Schluß am 10. Septbr. 1814.

Von einem jeden Mitgliede des Bürger-Militairs wird vor allen Dingen erwartet, daß es durch die Grundsätze der Ehre und durch die Beherzigung des Zwecks der Bürger-Bewaffnung, welcher strenge Ordnung und gewissenhafte Beobachtung der Dienstpflichten erfordert, sich leiten lassen, auch wegen der Verhältnisse, in welchen es außer dem Dienste zu seinen Mitbürgern steht, dem Dienste sich nicht entziehen werde. Wie es nun eines jeden Mitgliedes erste Pflicht ist, die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich zu befolgen und keiner Nachläßigkeiten oder Vergehen im Dienste sich schuldig zu machen, so wird auch von den Vorgesetzten erwartet, daß sie keine Uebertretung der Dienstvorschriften gestatten, sondern über die Befolgung der Befehle mit aller Sorgfalt wachen werden. Für Fälle, in welchen dessen ungeachtet Vergehen statt finden, gelten, fernere Bestimmungen vorbehältlich, folgende Verfügungen:

I. Von den Strafen im Allgemeinen.

1. Die Strafen für Dienstvergehen sind folgender Art:

a) Geldstrafen, in Fällen die nicht die Subordination betreffen,
b) Gefängniß,
c) Oeffentlicher Verweis,

d)

d) Degradation, Sept. 10.
e) Cassation.

2. Ein jeder Officier und ein jeder Posten-Commendant ist berechtigt, einen Arrest von 24 Stunden zu verfügen.

3. Die Compagnie-Chefs sind überdies berechtigt, Gefängnißstrafen bis auf zweymal 24 Stunden zu erkennen.

Die höhern Officiere können die von den niedern angeordneten Strafen mildern oder schärfen, ohne daß jedoch die etwanige Provocation an dieselben dem Verurtheilten das Recht giebt, die Suspension der Strafe zu verlangen. Einzelne höhere Officiere können nur unter Beyrath und in Uebereinstimmung des Chefs, des Bataillons-Chefs und des Capitains bis auf 14 Tage Gefängnißstrafe erkennen, vorbehältlich übrigens allemal der Provocation, jedoch ohne den Anfang der Strafe aufzuhalten.

4. Gefängnißstrafen bis auf 4 Wochen, so wie alle Strafen der 3ten, 4ten und 5ten Classe, können nur von einem Kriegsgerichte erkannt werden.

Wegen Verbrechen und Vergehen welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben.

5. Wer sich der Gefängnißstrafe zu entziehen sucht, verdoppelt dadurch seine Strafzeit.

6. Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden. Besuche wer-

den,

den, ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, bey keinem Arrestanten zugelassen.

7. Die öffentlichen Verweise werden vor der Fronte, jedoch nur in einem geschlossenen Kreise, durch den kommandirenden Officier ertheilt; sie können mit der Gefängnißstrafe verbunden werden.

8. Die Degradation geschieht entweder für eine bestimmte Zeit oder auf immer.

9. Die Cassation geschieht öffentlich, das Urtheil wird dem Schuldigen vor der Fronte vorgelesen und ihm die Uniform ausgezogen. Die Erduldung dieser Strafe zieht Unfähigkeit zu jedem besoldeten und Ehren-Amte nach sich.

10. Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens zieht immer eine Schärfung der Strafe nach sich.

II. Dienstpflichten und Anwendung der Strafen auf deren Uebertretung.

A. Pflichten, außer der Dienstzeit.

11. Der Bürger ist verpflichtet, seine Waffen und seine Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch alle 3 Monate, und falls während dieser Zeit ein gegründeter Verdacht über den Nichtbesitz des Gewehrs entsteht, auch während dieser drey Monate seinem Vorgesetzten in seiner Wohnung vorzuzeigen.

Werden Fehler an demselben gefunden, denen in der von den Vorgesetzten bestimmten Frist nicht abgeholfen wird, so kann der Compagnie-Chef die Reinigung und Ausbesserung,

auf

auf Kosten des Saumhaften, verfügen, und Sept. 10.
muß der Schuldige überdies, nach seinem Vermögen, eine Geldstrafe von 8 Schilling bis 1 Mark bezahlen. Wiederholte Nachläßigkeit dieser Art wird mit Vermehrung der Strafe um dieselbe Summe, außer der Ausbesserung und Reparirung, auf Kosten des Säumigen, geahndet. Ueber diese, so wie über alle andere Geldstrafen, wird von dem Feldwebel ein Register gehalten, sie werden von ihm, auf Befehl des Capitains, beygetrieben und monatlich an die Kammer-Cassa abgeliefert. Zu Ende des Jahrs wird dem Bataillons-Chef, und von diesem, in Uebereinstimmung mit dem Chef, der Commission Rechnung, mit den Belegen der Ablieferung, abgelegt.

12. Eine jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung der Waffen und Montirungsstücke wird mit Gefängnißstrafe geahndet.

13. Die Veräußerung derselben ist auch denjenigen Bürgern verboten, welche sich solche selbst angeschafft haben; bey den übrigen wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben, und ist hier der Art. 12 des Reglements in Anwendung zu bringen.

14. Gewehr und Uniform darf der Wachpflichtige nur im Dienst tragen. Dem Officier und Unterofficier allein ist erlaubt, außer der Dienstzeit und bey feyerlichen Gelegenheiten in Uniform und mit Seitengewehren zu erscheinen. Die Vorgesetzten sind indeß berechtigt, den Gebrauch der Uniform, außer dem Dienste, denjenigen zu verbieten, welche sich einen Miß-

brauch dieser Befugniß haben zu Schulden kommen lassen.

Die Untersagung des Gebrauchs der Uniform und des Degens ausser der Dienstzeit bezieht sich übrigens nicht auf die freywilligen Waffenübungen. Diese mögen fernerhin wohl geschehen, wenn dazu vorher die Erlaubniß des Compagnie-Chefs eingeholt ist, der dabey seiner Instruction gemäß zu verfahren hat (§. 20).

Wer aber später als zwey Stunden nach Aufhören des Dienstes oder der Handlung, bey welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen.

15. Alle zu dem Bürger-Militair gehörige Personen sind verpflichtet, sich unweigerlich zum Dienst zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden, oder wenn der Generalmarsch geschlagen, oder die Sturmglocke wegen öffentlicher Noth gezogen wird.

Der Dienst des Bürger-Militairs bey Feuersbrünsten und deshalb angezogener Sturmglocke wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

Zur Erleichterung der Wachpflichtigen wird es in Gemäßheit §. 3. des Reglements verstattet, zum ordentlichen Dienst einen Stellvertreter aus den Bürgern oder Einwohnern, die an diesem Tage nicht die Wache haben, auf eigne Kosten zu stellen; es ist dieses jedoch lediglich die Sache des Verhinderten, und wird, die Arreststrafe, die sich der Stellvertreter etwa durch Dienstvergehungen zuzieht, ausgenommen,

men, alles so angesehen, als hätte er selbst Sept. 10.
den Dienst gethan.

Zu den Waffenübungen oder dem allgemeinen Dienst darf aber kein Stellvertreter gesandt werden; nur die erwiesene physische Unmöglichkeit in Person erscheinen zu können, dispensirt von der Strafe.

Verletzungen dieser Pflichten können, den Umständen nach, mit allen Graden der Strafen geahndet werden. Die niedern Grade finden Anwendung, wenn der Fehler bloß aus Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen würde; die höchsten, wenn der Schuldige sich in dem Augenblick der Gefahr dem Dienste entzogen hat.

16. In Hinsicht des gewöhnlichen Appells und der Waffenübungen, wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß seines Compagnie-Chefs davon zurückbleibt, ohne bey dem gewöhnlichen Dienst einen Stellvertreter gestellt zu haben, das erste Mal nach seinem Vermögen mit 1—12 mg Strafe belegt werden soll, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus böslichem Vorsatz geschiehet.

17. Ein jeder Bürger und Einwohner ist verpflichtet, eine Abwesenheit von mehr als 8 Tagen dem Feldwebel seiner Compagnie, die Officiere ihrem Bataillons-Chef anzuzeigen. Im Unterlassungsfall kann die Abwesenheit nie zu einer Entschuldigung dienen.

18. Ueber Dispensations-Fälle entscheidet der §. 3. des Reglements.

19. Auch außer der Dienstzeit muß sich der Bürger aller unbescheidenen Vorwürfe,

Drohungen oder gar Beleidigungen gegen seinen Vorgesetzten, auf Veranlassung von Dienstsachen oder in Beziehung auf den Dienst des Bürger-Militairs, enthalten.

B. Pflichten nach eingetretener Dienstzeit.

1. Eintritt des Dienstes.

20. Ohne den Befehl der im §. 3. des Reglements angeordneten Commission oder deren mittelbare oder unmittelbare Genehmigung, kann kein Theil des Bürger-Militairs in Dienst gesetzt werden, wie der §. 4. des Reglements dies näher bestimmt.

Dieser Genehmigung sind auch alle freywillige Waffenübungen mit den Dienstwaffen auf öffentlichen Plätzen unterworfen.

Die Uebertretung kann, nach Maaßgabe der dabey Statt gefundenen Absicht, mit allen Graden der Dienststrafen, und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung verbunden oder beabsichtigt war.

21. Der Dienst jedwedes Bürgers und Einwohners fängt an mit dem in dieser Hinsicht bestimmten Jahre; der Dienst endigt, sobald die Entlassung von den Vorgesetzten genehmigt ist.

2. Dienstpflichten im Allgemeinen.

22. Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten in allen Dienst-

Dienstsachen, und die genaue, unverdrossene und muthige Ausführung aller Dienstverrichtungen, sind im Allgemeinen die Pflichten eines jeden Kriegers, und um so mehr des Bürgers. Sept. 10.

Ihre Verletzung ist immer ein strafbares Dienstvergehen, auch wenn desselben in diesen Artikeln nicht besonders erwähnt seyn sollte.

3. Einzelne Dienstpflichten.

a. Treue.

23. Eine jede Verletzung der Diensttreue, namentlich durch Zusammenrottirung und Einverständniß mit äußern oder innern Feinden, wird von dem peinlichen Gerichte gegen die im Dienst befindlichen Bürger stets mit den höchsten Graden der von den Gesetzen auf den Hochverrath angedroheten Strafen geahndet.

b. Muth.

24. Feigheit, im Dienst bewiesen, soll, nach den Umständen, mit jedem Grade der Gefängnißstrafe, öffentlichem Verweise, Degradation und Cassation bestraft werden können.

c. Gehorsam und Disciplin.

25. Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten, aus bloßer Nachläßigkeit, wird mit den Strafen belegt, zu deren Anwendung die Vorgesetzten befugt sind.

Auch können grobe und wiederholte Nachläßigkeiten dieser Art, nach den Vorschriften des folgenden Artikels geahndet werden.

26.

26. Wissentlicher Ungehorsam, Widersetzung mit Worten oder Gebehrden, werden, nach Bewandniß der bösen Absicht, mit vier bis achttägigem Gefängniß, auch mit öffentlichem Verweise bestraft.

27. Denselben Strafen ist eine jede, auch die geringste, Beleidigung des Vorgesetzten unterworfen; grobe Beleidigungen werden von dem Criminal-Gerichte mit dem höchsten Grade der Strafe belegt, welche die Gesetze auf die Beleidigung öffentlicher Beamten angedrohet haben.

28. Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienst ziehen unfehlbar Cassation und außerdem die peinlichen Strafen nach sich, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen.

Die Schildwachen und Patrouillen sind in Rücksicht der beiden obigen Artikel den Vorgesetzten gleich zu stellen.

29. Mißbrauch der Waffen gegen dritte Personen und andere unbefugte Thätlichkeiten sind den Dienststrafen unterworfen, ohne daß deshalb, nach Beschaffenheit solcher Fälle, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

30. Unter keinerley Vorwande darf das Bürger-Militair oder ein Theil desselben sich, unter den Waffen, Berathungen über öffentliche Angelegenheiten erlauben. Die Uebertreter machen sich der peinlichen Strafe des Aufruhrs schuldig.

d. Ordnung und genaue Ausführung der Dienstverrichtungen.

31. Der Bürger darf im Dienst den ihm angewiesenen Platz oder Posten unter keinerley Vor-

Vorwand verlassen, ohne daß es ihm von sei- Sept. 10.
nem Vorgesetzten erlaubt worden.

Gegen die Uebertreter finden, den Umständen nach, die einzelnen Grade der Dienststrafen statt. Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig macht, so wird immer eine sechs- bis achttägige Gefängnißstrafe angeordnet.

32. Trunkenheit im Dienste wird mit Gefängnißstrafe von einem bis zu drey Tagen bestraft, für Schildwachen ist die Strafe doppelt.

Sie kann auch nie bey andern Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen, sondern die auf diese gesetzte Strafe soll vielmehr, den Umständen nach, geschärft werden können.

Das Schlafen auf dem Posten zieht wenigstens eine zweytägige Gefängnißstrafe nach sich, jedoch kann auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, eine stärkere Strafe erkannt werden.

34. Wer einen Arrestaten, falls die Bewachung der Gefangenen von dem Bürger-Militair gefordert wird, aus Fahrläßigkeit entwischen läßt, kann, nach Bewandniß des Grades der Fahrläßigkeit, mit den einzelnen Graden der Dienststrafen belegt werden.

35. Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, wenn der Arrestat sich wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens in Haft befand, als Theilhaber an demselben, peinlich bestraft, wo aber dieses nicht der Fall ist, mit vier bis achttägiger Gefängnißstrafe.

36. Kleine Exercier- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, verspätete Stellung zum Dienste, werden mit Geldstrafen belegt,

legt, und, den Umständen nach, mit der im Art. 1. und 2. angeführten Strafe.

37. Auf gleiche Weise werden Unanständigkeiten geringerer Art im Dienste geahndet, wohin das Tobackrauchen, Plaudern, Gelächter und Possen unter dem Gewehr und in Reihe und Glied, gehören.

4. Pflichten der Officiere und Unterofficiere.

38. Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere und Unter-Officiere zieht strengere Strafen nach sich, als die der gemeinen Bürger.

Wegen grober Nachläßigkeit und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten kann, außer den für die Gemeinen angedroheten Strafen, noch die Degradation gegen sie erkannt werden.

Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer nach sich.

39. Die Officiere und Unterofficiere, insbesondere die Commendanten der Posten und Detaschements, sind verpflichtet, allen Dienstfehlern und Vergehungen der ihnen untergebenen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen, dieselben zu bestrafen und bey ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen.

Eine jede Fahrläßigkeit in der Ausübung ihrer Pflicht, macht sie selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

40. Es ist den Officieren und Unterofficieren das Tragen der Waffen und Uniform zwar überlassen, allein sie sind für jedweden Mißbrauch und jedwede Entwürdigung derselben verantwortlich, und ein in der Uniform begangener Un-

Unfug hat außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe zur Folge. Sept. 10.

41. Die Officiere und Unterofficiere dürfen nie vergessen, daß ihre Untergebene Bürger und, außer dem Dienste, ihnen gleich sind. Sie haben daher in ihren Zurechtweisungen, insbesondere bey den ohne bösen Vorsatz begangenen Fehlern, die möglichste Schonung zu beobachten und sich aller beleidigenden Ausdrücke und Thätlichkeiten zu enthalten.

III. Vom Kriegs-Gerichte. *)

42 Die im §. 4. des Reglements bestimmte Commission ernennt entweder ex officio oder auf Antrag des Chefs des Bürger-Militairs das Personale des Kriegs-Gerichts, und es ist ihr überlassen, es für eine gewisse Zeit oder für einzelne Fälle anzuordnen, es besteht:

1. für Unter-Officiere und Bürger aus einem Hauptmann, zwey Lieutenants, zwey Unter-Officieren und zwey Bürgern,
2. für Lieutenants und Adjutanten aus einem Major, zwey Hauptleuten und zwey Unter-Officieren,
3. für Hauptleute, aus zwey Majors, zwey Hauptleuten und drey Lieutenants,
4. für Majors, aus drey Majors und vier Hauptleuten.
5. Alle müssen aus andern Bataillons genommen werden, als wozu der Angeschuldigte gehört.

*) In den Zeitungen ist statt „Kriegs-Gericht" „Militair-Gericht" gesetzt.

Alle

Sept. 10. Alle zur Untersuchung und Entscheidung sich eignende Fälle zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs während sie im Dienst sind, und andern, die entweder überall nicht zum Bürger-Militair gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorganges nicht im Dienst waren, gehören vor eine besondere Commission, bestehend aus den beyden Senatoren und einem Bürger der im §. 4. des Reglements angeordneten Commission und dem Chef des Bürger-Militairs, wobey der Auditeur das Protokoll führt.

In Ermangelung oder Abwesenheit des Chefs des gesammten Bürger-Militairs kann die Commission einem ihrer Mitglieder den Vorsitz übertragen.

43. Alle zur Beurtheilung des Kriegsgerichts sich eignende Fälle sind durch den Adjutanten des Bataillons dem Auditeur anzuzeigen, der davon dem Chef desselben Nachricht giebt. Dieser bestimmt dann zwey Officiere, um als Beysitzer bey dem Verhör des Auditeurs gegenwärtig zu seyn.

Wenn die Sache gehörig instruirt, und zum Urtheile reif ist, setzt der Chef oder das vorsitzende Mitglied des Kriegsgerichts die Sitzung des letztern an.

44. Der Angeschuldigte wird bey dem Verhör, so wie zu der Sitzung des Gerichts, durch den Feldwebel vorgefordert. Erscheint er nicht, so wird in leichten Vergehungen, die keinen Arrest nach sich ziehen, die zweyte Citatio sub pœna contumaciæ erlassen, auch beym fernern Ausbleiben würklich in con-

contumaciam gegen den Angeschuldigten erkannt. Da der Angeklagte aber auf diese Weise die ihm sonst zustehende Appellation in schweren Sachen verliert: so wird er in solchen Fällen, wo der Wahrscheinlichkeit nach, gegen denselben auf Arrest erkannt werden wird, bey dem Ausbleiben auf die erste Ladung, durch den Feldwebel herbeygeholt. Sept. 10.

Sollen Zeugen vernommen werden, so werden sie ebenfalls durch den Feldwebel geladen.

45. Die Entscheidungen des Kriegsgerichts werden sofort in Ausführung gebracht. Nur wenn der 4te oder 5te Grad der Strafen ausgesprochen ist, findet eine Berufung an die obere Justiz-Behörde statt. Diese muß aber innerhalb 8 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auditeur, worüber dieser eine Registratur aufzunehmen hat, eingelegt werden. Nach deren Ablauf wird sonst die Strafe vollzogen.

46. Uebrigens soll in den, in den vorstehenden Artikeln nicht besonders erwähnten Fällen, die Commission ermächtigt seyn, Erläuterungen und Zusätze zu erlassen, und in der Form von Parolebefehlen dem Bürger-Militair bekannt zu machen; und sollen dieselben mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dienstreglements gleiche Kraft haben.

s. vorstehende Nr. 105. unten Sept. 14. Octbr 17. und 20.

CVII.

CVII.

Sept. 10. **Bekanntmachung**

wegen der Feyer des Alexander-Festes.

Da Ein Hochedler Rath erwartet, daß Hamburgs Bürger und Einwohner bey der morgenden Feyer des heiligen Alexander-Festes, des Namenstages Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät, ihre Freude an den Tag zu legen wünschen; so hat Derselbe der Polizey-Behörde den Auftrag gegeben, eine freywillige Illumination auf morgen Abend zu erlauben.

Das Schießen in der Stadt bleibt aber gänzlich verboten, und werden die deshalb erlassenen Strafverfügungen hiemit erneuert.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10 Septbr. 1814.

s. unten Decbr. 23.

CVIII.

Sept. 12. **Publicandum**

wegen der Verlängerung der Gerichts-Vacanz.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. dieses Monats ist die Gerichts-Vacanz, mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen, bis zum Ende dieses Jahres verlängert und dabey beliebt worden, daß bis zur Wiedereröffnung der Gerichte keine Provocation zu Gericht Statt finde, und dagegen die Competenz der Herren Prätoren, während dieser Vacanz, auf alle Civil-Sachen und auch auf die Sachen, wel-

welche etwa schon zu Gericht verwiesen seyn Sept. 12.
möchten, zu erstrecken sey; jedoch daß die Anstellung des förmlichen Prosecutions-Prozesses, in Ansehung der Immobilien, bis auf weitere Verordnung nicht Statt finde.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12 Septbr. 1814.

s. oben S. 182. Aug. 1. S. 204. Sept. 10. unten Decbr. 29. V.

CIX.

Publicandum Sept. 12.

wegen der nächtlichen Sperre des Deichthors für Fußgänger.

Es wird hiemit abseiten E. H. Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß bis auf weitere Verfügung auch im hiesigen Deichthore, jedoch nur für Fußgänger, so wie im hiesigen Dammthore bis ultimo November d. J., eine nächtliche Sperre in eben der Art, wie bey den übrigen hiesigen Thor-Sperren, in Ansehung des Deichthors gegen Erlegung der Sperrgelder wie im Steinthore, und in Ansehung des Dammthors gegen Erlegung der Sperrgelder wie in den übrigen hiesigen Thören statt finden und daß mit diesen Sperren am Mittewochen den 14. d. M. der Anfang gemacht werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12 Septbr. 1814.

s. oben S. 179. Jul. 29. u. S. 202. Aug. 22.

CX.

Sept. 12. **Bekanntmachung**

wegen der des Nachts von hier nach Wilhelmsburg zu Fuß Paßirenden.

Da von Seiten des Amts Wilhelmsburg die Verfügung gemacht worden, um die Passage zwischen Harburg und Hamburg zu sichern, daß von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens Patrouillen gehen, und daß diejenigen Fußgänger, die nicht im Amte wohnhaft sind und sich nicht durch Obrigkeitliche Pässe oder sonstige Bescheinigungen ausweisen können, wenn sie zur Nachtzeit die Chaussee und Brücken paßiren, verhaftet werden sollen; so macht E. H. Rath diese Verfügung hiemit bekannt, damit Niemand durch Unwissenheit in Verlegenheit gerathe.

E. H. Rath befiehlt den Einnehmern des Zollen und des Fährgeldes bey denen Fähren, die paßirenden Fußgänger, zu ihrer Warnung, an diese Verfügung zu erinnern.

Conclusum in Senatu. Lunae, d. 12 Septbr. 1814.

CXI.

Sept. 14. **Publicandum,**

den vor der Hand noch fortdauernden Bürgerwache-Dienst betreffend.

Demnach, bis zur vollendeten Organisirung des durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. dieses Monats beliebten Bürger-Militairs, die Fort-

Fortdauer des bisherigen Dienstes der Bür- gerwache unumgänglich erforderlich ist; so sind bis zu dem bemerkten Zeitpunkte sämmtliche, dem jetzigen Dienst der Bürgerwache unter- worfene Bürger und Einwohner, den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtun- gen sich zu unterziehen und den Anordnungen der Bürger-Capitaine unweigerlich Folge zu leisten schuldig. Sept. 14.

In Ansehung des Vorbehalts, einen an- nehmlichen Stellvertreter zu stellen, bleibt es bey der frühern Verfügung.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 14 Septbr. 1814.

s. oben S. 111. Jun. 15. S. 205. Septbr. 10. unten Octbr. 17.

CXII.

Rath- und Bürgerschluß

Sept. 15.

vom 15. September.

Die am 15. Septbr. versammlete Erbgesess. Bürgerschaft ersuchte E. E. Rath um die Mitgenehmigung

1. des der Anlage A. sub Nr. 1. ange- bogenen Plans zur Verbesserung der hie- sigen öffentlichen Finanz-Verwal- tungen.

2. daß, aus den in der Anlage B. ausein- andergesetzten Gründen, das gesammte hiesige Bauwesen für die Folge unter zwey dazu be- sonders zu bestimmende Behörden zu stellen, nämlich das gesammte Bauwesen zu Lande un-

unter die Aufsicht und Leitung einer allgemeinen Bau-Deputation, und das gesammte Wasserbauwesen und was die Strohm- und Uferwerke betrifft unter die Aufsicht und Leitung einer Schiffahrts- und Hafen-Deputation, nach den besagter Anlage B. angebogenen Reglements.

s. folgende Nr. 113. und Decbr. 12.

Die Resolutio Civium gieng dahin, Erbges. Bürgerschaft genehmige

ad 1. die Art. 1. 3. 4. 5. 6. und 11. des angetragenen Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung; schlage dagegen den nach Art 2. anzustellenden General-Kassen-Verwalter, so wie die Art. 7. 8 9 und 10., insoferne sie auf denselben und dessen Geschäftsführung Bezug hätten, nicht minder die durch den Art. 12. den Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen zur Pflicht gemachte Einreichung von Particular-Budgets, so wie die derselben durch den Art. 13. zur Verpflichtung gemachte Licitation ihrer Bauten, ab.

ad 2. Genehmige sie

ad a) die Bau-Deputation und das derselben zur Norm dienende Reglement, jedoch mit Weglassung des Art. 15, welcher die Bauten der Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen der nämlichen Formalität unterwerfe, so wie

ad b) die Hafen- und Schiffahrts-Deputation und das für selbige angetragene Reglement.

E. E.

E. E. Rath behielt sich in Ansehung der Puncte, welchen E. B. nicht beygetreten, weitere Vorstellung bevor.

CXIII.

Reglement

Sept. 15.

für die Bau-Deputation, beliebt durch R. u. B. Schluß am 15. Septbr. 1814.

Das öffentliche Bauwesen, wie es in diesem Reglement bestimmt worden, ist einer Bau-Deputation auf die nachstehende Art untergeordnet.

§. 1. Die Bau-Deputation besteht aus zwey Senatoren, einem Verordneten löblicher Kammer und fünf Bürgern für die Stadt und drey für das Gebiet. Erstere werden vom Senat und resp. von der Kammer deputirt, Letztere auf Präsentation der Bau-Deputation von dem Senat erwählt. Um desto mehr Ordnung in diesen Administrationszweig zu bringen, tritt alle zwey Jahre der älteste, resp. für die Stadt oder das Gebiet deputirte Bürger, ab, wenn die Bürger nicht schon früher entweder zu andern, mit den Geschäften dieser Deputation nicht verträglichen Aemtern erwählt worden sind, oder ihre Entlassung ordnungsmäßig gesucht und erhalten haben.

§. 2. Es gehören ferner zu dieser Deputation der Stadt-Baumeister, der Stadt-Ingenieur und ein Secretair cum voto Consultativo. Der letztere macht mit den Kunst-

verständigen die Anschläge nach Anweisung der Deputation, und führt das Protokoll und die Rechnung. Sollte die Erfahrung es ergeben, daß noch mehrere, als die in diesem und in §. 17. bemerkten Officianten nöthig sind, so wird auf den Vorschlag der Deputation und auf constitutionellem Wege bestimmt werden, welche Dienstgehülfen noch anzustellen seyn möchten.

§. 3. Es ist der Bau-Deputation unbenommen, auch mit andern Kunsterfahrnen Männern sich zu berathen, und diese zu der Versammlung zu ziehen.

§. 4. Die Aufsicht auf die sämmtlichen zur Competenz der Deputation gehörigen Gegenstände, die weiter unten näher angegeben werden sollen, wird von derselben in Ansehung der Stadt in fünf ohngefähr gleichen Theilen unter die fünf nicht zum Senat und zur Kammer gehörenden Mitglieder der Deputation dergestalt vertheilt, daß einem jeden die specielle Inspection über einen Theil derselben und der namentlich anzugebenden Gegenstände zusteht. Das Gebiet wird in drey gleiche Theile getheilt und jedem Theile einer der drey übrigen Bürger auf dieselbe Art vorgesetzt.

Die Deputation versammelt sich alle 14 Tage oder so oft sie es nöthig findet und hat dann ein jedes der acht mit der speciellen Aufsicht beauftragten Mitglieder einen Bericht über die seiner speciellen Aufsicht anvertrauten Gegenstände, über das Gassenpflaster und die Reinlichkeit der Straßen ꝛc. abzustatten, es mag nun ein solcher Bericht Verfügungen ver-

veranlassen oder nicht. Es darf im Protocoll nicht unangemerkt bleiben, daß der Bericht stattgehabt habe. Sept. 15.

§. 5. Es gehören zur Competenz dieser Deputation die Aufsicht und Inspection in Ansehung aller dem Staate angehörenden Gebäude, Brücken, Straßen, Wege und Promenaden, Landstraßen, Pumpen, öffentlichen Brunnen, Thore, Hameyen, Schlagbäume, Reinigung der Straßen ꝛc. ꝛc. innerhalb der Stadt und im Gebiet, kurz alle Gegenstände, die früher vom Bauhofe, der Fortification und Gassen-Ordnung ausgiengen. Wegen der ganz verschiedenen Behandlungsart sind die Deiche, Ströme, Uferwerke und was sonst zum Wasserbau gehört, dieser Deputation nicht unterworfen, sondern gehören vor die Schiffahrts-Deputation, welche letztere jedoch das Recht hat, rücksichtlich der zu erbauenden Hafenwerke ꝛc., sich das Gutachten der Bau-Deputation zu erbitten.

§. 6. Die Deputation hat durchaus mit keiner directen Ausführung von Bauten irgend einer Art etwas zu thun. Weder die zu ihr gehörenden, im §. 2. bemerkten Angestellten, noch die Untergeordneten derselben, dürfen Arbeiten dieser Art eben so wenig selbst übernehmen, als Theil an solchen Unternehmungen haben. Sie haben dieses ausdrücklich in ihren Eid zu nehmen.

§. 7. Alle öffentliche Arbeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden öffentlich an den Mindestnehmenden verlicitirt; nur wegen großer Eile eines Baues oder sonst höchst wichtiger besonders zu erwägender Gründe, wird

eine Ausnahme, nach gehörig gefaßtem Beschlusse, statt haben dürfen.

Die kleinen Reparaturen, unter dem Belauf von 300 ℳ, werden zwar ohne Licitation, nach Anleitung der zu entwerfenden Bedingungen, verdungen, es werden diese Arbeiten aber unter gewisse Arbeiter, wozu alle gezählt werden, die die Deputation zu dieser Arbeit zulassen zu können glaubt, nach der Reihe vertheilt. Damit auch nicht die in diesem §. als Grundsatz angenommene Verlicitirung der öffentlichen Bauten dadurch vereitelt werde, daß man die reparanda in viele Posten unter 300 ℳ vertheilt, so ist vorgeschrieben, daß von der ganzen zum Bau von Reparaturen ausgesetzten Summe nur ein Viertel auf solche Art verwendet werden sollte.

Es darf sonach keine Arbeit irgend einer Art unternommen werden, von der nicht der Belauf entweder durch Licitation oder Verdingung, vor dem Anfange der Arbeit festgesetzt ist.

§. 8. Die Sorge der Deputation geht nun besonders dahin, mit möglichster Sparsamkeit auf die Erhaltung des sämmtlichen Staats-Eigenthums, welches zur Competenz der Deputation gehört, es bestehe in Häusern, Brücken, Wegen und Promenaden, Landstraßen, Pumpen, Bäumen, Hameyen ꝛc. bedacht zu seyn, die Ausbesserungen auf das dauerhafteste beschaffen zu lassen, durch die zeitige Anordnung derselben größeren Schäden vorzubeugen, darauf zu achten, daß dieses Staats-Eigenthum nicht gefährdet werde, und, falls dasselbe auf irgend eine Weise von Privatpersonen benachtheiligt würde, das Erforderliche, zur Abwendung sol-

ches Nachtheils, zu verfügen und durch die Po- Sept. 15.
lizey oder die competente Landes-Behörde zur Execution bringen zu lassen: so wie sich überhaupt die Bau-Deputation in allen Sachen und Angelegenheiten, in Ansehung deren ihre Wirksamkeit durch Privatpersonen gehindert werden sollte, sich auf die eben bemerkte Art an die Polizey oder sonstige Landes-Behörde zur Vollziehung ihrer Beschlüsse zu wenden hat. Ferner erstreckt sich ihre Aufsicht auf alle zum öffentlichen Gebrauche dienende Anstalten, wenn solche gleich von Privatpersonen oder auf öffentliche Kosten unterhalten werden; auch hierauf haben die Deputations-Mitglieder zu sehen und der Deputation zu referiren, damit durch den präsidirenden Herrn Senator das Erforderliche an die Behörde gebracht werden möge.

§. 9. Zum Behuf der Reparaturen und Bauten des folgenden Jahres sind vom
d. J. an, sämmtliche zur Competenz der Deputation gehörende Gegenstände in der Art zu besichtigen, daß mit dem Ende d. M. die Besichtigungen aller beendigt sind; alsdann werden, nach der Aufgabe der Deputation, von den zu ihr gehörigen Kunstverständigen die detaillirten Anschläge über die im nächsten Jahre vorzunehmenden Bauten und Reparaturen, nebst den Bedingungen, gemacht, nach welchen diese Arbeiten verlicitirt werden sollen.

Das Resultat dieser Besichtigungen und der Kosten-Anschläge muß künftig medio August im Senat producirt werden.

§. 10. Keine nothwendige Reparatur darf auf ein späteres Jahr verschoben werden; nur ist

bey

bey jedem Anschlage zu bemerken, ob sie höchst dringend sey, oder ob sie eventualiter, und falls die pecuniären Hülfsquellen der Stadt dies verlangen, noch allenfalls ausgesetzt werden könne. Aus diesem folgt, daß, so viel möglich, dafür gesorgt werden müsse, daß alle Reparaturen und Bauten in den General-Anschlag der zum Stadt-Budget des nächsten Jahres gemachten Anschläge kommen, so daß die im §. 12. bemerkten außerordentlichen und plötzlichen Fälle so wenig als möglich eintreten können.

§. 11. Wenn nun diese Bauten ganz oder zum Theil beliebt sind und zur Licitation derselben geschritten ist, so wird bey der Ausführung mit der Aufsicht verfahren, wie der §. 13. bemerkt.

§. 12. Rücksichtlich der nicht dringend befundenen Ausbesserungen wird alles in Zeiten so vorbereitet, daß sie zu der Arbeit des nächsten Jahres genommen werden können. Die übrigen Fälle, wo eine plötzliche Hülfe nöthig ist, die sich nicht in dem proponirten und beliebten Anschlage befindet, werden, insofern sie unter 300 mℊ sind, wie der §. 7. besagt, sonst aber ordnungsmäßig verlicitirt, und die dazu erforderlichen Kosten von der zu unvorhergesehenen Fällen ausgesetzten Summe bestritten.

Sollten ungeachtet dieser fortdaurenden speciellen Aufsicht dennoch plötzliche Fälle eintreten, die einer augenblicklichen Hülfe bedürfen, so hat das präsidirende Mitglied des Senats, an welches sich die Polizey oder die sonstige competente Behörde mit dieser Anzeige wenden wird, die Bau-Deputation außerordentlich sofort zu versam-

sammeln, auch bey einer wirklich drohenden Sept. 15.
Gefahr, unter Anzeige dieses Vorfalls an den Präses löblicher Kammer, und falls die Umstände, wegen höchst dringender Gefahr, auch dies nicht verstatten, ohne diese Anzeige das Erforderliche unmittelbar sofort zu verfügen. Es ist dies jedoch nur von den augenblicklichen, zur Abwendung der wirklich drohenden Gefahr nothwendigen Anordnungen zu verstehen; ist die Gefahr abgewandt, so wird auch in eiligen Fällen auf die in diesem Reglement bemerkte Art zu verfahren seyn. In keinem Falle kann mehr auf die Bauten verwandt werden, als dazu von der Bürgerschaft bewilligt ist. Treten ganz unvorhergesehene Fälle ein, die dringend sind, und mit der ausgesetzten Summe nicht bestritten werden können, so muß so verfahren werden, als im §. 9. und den folgenden angegeben worden.

§. 13. Ueber die Gebäude, Brücken, Landstraßen, Straßen, Promenaden oder sonstiges zur Competenz der Deputation gehörendes öffentliche Eigenthum, welches fehlerhaft befunden worden, wird, wie der §. 9. festsetzt, mit Zuziehung der competenten Kunstverständigen, sofort eine Untersuchung gehalten und dem gemäß eventualiter mit Anfertigung der erforderlichen Risse und Plane, und der ganz ins Einzelne gehenden Bau-Bedingungen, verfahren, für die Sicherung des Publikums, rücksichtlich der übernommenen Ausführung dieser Bedingungen, gesorgt, und dann der Plan der Deputation vorgelegt. Ist dieser Vorschlag hier genehmigt, so wird er durch den ältesten der Deputirten des Senats an den Senat und alsdann

dann weiter an die Behörde zur ordnungsmäßigen Beliebung gebracht. Ist der Plan genehmigt und die Licitation geschehen, so wird sodann, falls die Zahl der unternommenen Bauten so groß ist, daß der Bau-Inspector und Ingenieur oder ihre Gehülfen die specielle Aufsicht nicht übernehmen können, nach dem Willen und der Wahl der Deputation und auf ihren Befehl, einem der unter dem Inspector oder Ingenieur anzustellenden Unterofficianten die specielle Aufsicht dahin aufgetragen werden, daß alles, den genehmigten Bedingungen gemäß, genau ausgeführt wurde. Allemal ist jedoch der Inspector oder Ingenieur, wenn er auch die specielle Aufsicht über einen solchen Bau nicht haben kann, verpflichtet, so oft seine Geschäfte es erlauben, die Ober-Aufsicht vorzunehmen, so wie auch der Bürger, zu dessen District der Bau gehört, ein fleißiges Auge darauf haben wird.

Bey fortgehenden Arbeiten, als z. B. der Ausbesserung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Reinigung der Straßen rc. ist dahin mit größter Sorgfalt zu sehen, daß die Pächter den Bedingungen genau nachkommeu, und wird noch näher im §. 17. bestimmt werden, welche Officianten zu diesem Behufe der Deputation beygegeben werden sollen.

§. 14. So oft die Vollendung der einzelnen Theile des Baues es erfordert, und namentlich vor jedem Zahlungstermine, wird der Bau besichtigt. Nur auf das von den Kunstverständigen auf ihren geleisteten Eid abgegebene und von der Deputation bestätigte Zeugniß, daß alles

alles den Bedingungen gemäß verfertigt sey, Sept. 15.
wird die Zahlung erfolgen. Dies erstreckt sich auch auf die Pacht des Gassenpflasters und der Reinigung desselben.

§. 15. Wenn gleich die Deputation weder eine Administration noch ein Lager von Bau-Materialien haben soll, so werden dennoch die jetzt vorhandenen, zum Bau erforderlichen Maschinen, und der sonstige für's Allgemeine nützliche Vorrath von Karren, Bäumen, und denjenigen Gegenständen, deren Aufbewahrung dienlich scheint, weil Privat-Leute dergleichen nicht immer hinlänglich besitzen, in einem besondern Locale, nach einem Inventario, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit eines besondern Aufsehers aufbewahrt bleiben. Es soll in die Bau-Bedingungen aufgenommen werden, ob und welche Maschinen den Unternehmern zum Behuf des Baues geliehen werden sollen, die sie dann in dem nehmlichen Zustande, wie sie solche erhalten, (die durch ordentlichen Gebrauch entstehende Abnutzung nicht in Anschlag gebracht) wieder abzuliefern haben. Der Aufseher hat dafür zu sorgen, und über den untadelhaften Rück-Empfang vor Auszahlung des letzten Termins eine Quitung zu geben. Die etwanigen jährlichen Reparaturen und Unterhaltungskosten dieses Bau-Apparats werden gleichfalls von der Deputation jährlich mit angeschlagen, und in Verding, ohne Anstellung von Arbeitern zu diesem Behuf, die Ausbesserung und Unterhaltung beschafft.

Sollte später die Anlegung eines Holz-Magazins von der Deputation nützlich geachtet

tet werden, so wird ein ordnungsmäßiger Beschluß in dieser Hinsicht erfordert.

§. 16. Wenn gleich alle Officianten nur unter der Bedingung einer gegenseitigen halbjährlichen Aufkündigung angestellt werden, und ihnen also diese Stellen nicht für immer übertragen sind, so ist dennoch, für ihre Dienstzeit, rücksichtlich der Gehalte folgendes bestimmt:

Der Bau-Inspector erhält ein jährliches Gehalt von 3000 mk, der Ingenieur und Aufseher der Promenaden, Straßen in der Stadt und Landstraßen 3000 mk, der Secretair und Anfertiger der Anschläge 2200 mk, der zweyte Ingenieur und Aufseher der Promenaden 2200 mk, der erste Adjunctus des Bau-Inspectors, der jedoch keine sur vivance hat, erhält 1500 mk, der zweyte Adjunctus 1200 mk, die fünf zur Aufsicht in der Stadt angestellten Aufseher, so wie der eine zu der Aufsicht ausserhalb der Stadt für die Promenaden und Landstraßen angestellte Dienstgehülfe, jeder 500 mk. Keiner von diesen hat jedoch ein ausschließlich bestimmtes Geschäft; ein Jeder muß vielmehr dasjenige übernehmen, mit welchem ihn die Chefs mit Bewilligung der Deputation beauftragen, und ist kein Officiant nur für einen Theil der Competenz dieser Deputation, z. B. des Gassenpflasters, sondern immer für alle Gegenstände angenommen, wie dies die zu entwerfende Instruction näher ergeben wird. Der Bothe oder Läufer erhält 500 mk. Das Gehalt des Magazin-Aufsehers wird erst bestimmt werden, wenn die

Größe

Größe des ihm anzuvertrauenden Magazins Sept. 15.
näher bestimmt ist.

Zu Aufsehern bey den Bauten wird, falls die Menge der letztern die Anstellung von Unter-Aufsehern außerordentlich erforderlich machen sollte, die den Umständen nach nöthige Zahl angenommen werden. Da diese Dienstgehülfen keine feste Anstellung haben, so ist ihnen für jede einzelne Aufsicht, nach der Wichtigkeit des Baues, ein bestimmtes Gehalt auszusetzen.

Die Deputation wird ebenfalls, nach dem Maaße der Arbeiten bestimmen, ob überhaupt Copisten, und wie viel und auf wie lange Zeit solche, sowohl dem Baumeister oder Ingenieur zum Copiren der Risse, als auch dem Secretair zum Copiren der Aufsätze und Anschläge beyzugeben sind.

§. 17. Um die Uebersicht dieser Arbeiten möglichst zu erleichtern, soll dahin gesehen werden, daß die auswärtigen entfernten Bauten, so viel nur immer thunlich ist, cessiren, und bleibt es der Deputation vorbehalten, damit die zu ihr gehörigen Personen nicht dadurch von den Arbeiten in der Stadt selbst abgehalten werden, Vorschläge zu machen, wie dieser Inconvenienz etwa durch Uebergebung der Gebäude in Erbpacht oder sonst abgeholfen werden könne.

§. 18. Wenn aus Vernachläßigung der Bauten oder Gebäude von Privatpersonen dem Staate oder dem Publico ein Nachtheil drohet, so ist die Bau-Deputation auf Requisition der Polizey verpflichtet, auf Kosten und Ge-

Gefahr des nachläßigen Eigners das Erforderliche zur Abwendung derselben sofort zu verfügen.

§. 19. Im December hat die Deputation ihre Rechnung über die Administration des letzten Jahres abzuschließen, alles entweder mit den gehörigen Beweisen zu belegen, oder sich auf die bereits bey abgegebenen Rechnungen befindlichen Documente zu beziehen. Da kein allgemeines Salarium-Conto bey löblicher Kammer mehr statt findet, so sind die im §. 17. bemerkten Gehalte der Officianten, die ihnen vierteljährig ausbezahlt werden, darin mit aufzuführen, damit eine General-Uebersicht statt finde.

§. 20. Die Deputation wird, sobald irgend möglich, die Instructionen sämmtlicher Angestellten entwerfen, und darin die Verpflichtungen derselben genauer bestimmen.

s. vorstehende Nr. 112. 2) unten Novbr. 11.

CXIV.

Sept. 15.

Reglement

für die Schiffahrts- und Hafen-Deputation, beliebt durch R. u. B. Schluß am 15. Sept. 1814.

Der Wasserbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe, der Kanäle und der Alster in fahrbarem Stande, die Unterhaltung der Häfen, die Erhaltung und Unterhaltung der dem Staate gehörenden Schiffe, nebst den dazu gehörenden Arsenälen, die Stack- und Hafenwerke, die Signale zu Cuxhaven und Neuwerk, alle da-

daselbst dem Handel und der Schiffahrt dienende Gebäude, das Lootsen- und Tonnenwesen, die Inspection über die Deiche des Hamburgischen Gebietes und der Vierlande, so wie die Ritzebüttler Quarantaine-Anstalten, sind der Schiffahrts- und Hafen-Deputation untergeordnet. Es ist darüber folgendes festgesetzt worden: Sept. 15.

§. 1. Die Schiffahrts- und Hafen-Deputation besteht aus

einem der Herren Syndicorum,
drey Herren Senatoren,
dem jedesmaligen Herrn Amtmann zu Ritzebüttel,
zwey Herren Oberalten,
drey Verordneten der Kammer und
drey Commerz-Deputirten.

§. 2. Es gehören zur Competenz dieser Deputation alle vorangegebene Gegenstände; sie vereinigt also, auf die weiter unten näher zu bestimmende Art, alle die Administrations-Zweige, die früher durch die Admiralität, Stack-Deputation, Convoy, Elb-Deputation, Hafen-Ordnung, Düpe und Inspection über das Loots- und Tonnenwesen besorgt wurden.

§. 3. Sie hat keine Kasse irgend einer Art, auch keine Ausübung der Polizey. Das erforderliche Geld wird auf die vorgeschriebene Art von der Kammer ausbezahlt. Wegen der nothwendigen Rechtshülfe wendet sie sich an die Polizey- oder Local-Behörde. Diese Verfügung schließt jedoch nicht aus, daß bey den dahin gehörigen, in Ritzebüttel sich ereignenden Fällen, der

der Herr Amtmann, in dieser seiner Qualität, die erforderliche Hülfe selbst gebe.

§. 4. Zur schnellen Betreibung der Geschäfte ist die Deputation in folgende Sectionen getheilt:

Erste Section.

Zur Inspection der Stack-, Ufer- und Hafen-Werke zu Ritzebüttel und Neuwerk, der Anlagen auf der Elbe, der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven und Inspection der Deiche gehören

der Herr Syndicus,
ein Mitglied des Senats,
der jedesmalige Herr Amtmann zu Ritzebüttel,
einer der Verordneten löblicher Kammer und
einer der Commerz-Deputirten.

Zweyte Section.

Zur Inspection des Nieder- und Ober- und auch des Holzhafens, der Düpe, der Häfen, Kanäle und der Alster, der Aufsicht über die im Gebrauche befindlichen Schiffe der Stadt und in der Nähe von Hamburg, sind deputirt:

ein Mitglied des Senats,
einer der E. Oberalten,
ein Verordneter der Kammer und
ein Commerz-Deputirter.

Dritte Section.

Zum Loots- und Tonnenwesen, den Magazinen, Arsenälen, Signalen rc. auf der ganzen Elbe, in Hamburg und Ritzebüttel:

der

der Herr Amtmann zu Ritzebüttel, Sept. 15.
ein Mitglied des Senats,
ein E. Oberalter,
ein Verordneter der Kammer und
ein Commerz-Deputirter.

Alle Beschlüsse werden in der ganzen Deputation gefaßt und die einzelnen Sectionen mit der Ausführung beauftragt; so wie auch die Anträge über die einzelnen Gegenstände an die Deputation, von den speciell damit beauftragten Sections-Mitgliedern geschehen.

§. 5. Zur Ausführung der ordnungsmäßig genommenen Beschlüsse sind der Schiffahrts- und Hafen-Deputation folgende Beamte beyzugeben:

1. der Director der Strom- und Uferwerke und der Kanäle,
2. der Commandeur und Loots-Inspector,
3. der Arsenal- und Schiffs-Inspector,
4. die beyden Loots-Kapitaine,
5. die sämmtlichen Hafenmeister, in Ansehung des Oeconomischen der Einrichtung der Häfen und der zweckmäßigsten Benutzung der Locale; in polizeylicher Hinsicht sind sie der Polizey unterworfen, jedoch haben sie über alle Vorfälle das Erforderliche an die Deputations-Mitglieder ebenfalls zu berichten;
6. die Conducteur des Directors,
7. die Kapitaine und die Mannschaft der Zolljacht und anderer ausgerüsteter, oder noch auszurüstender Schiffe, rücksichtlich des Oeconomischen,
8. die Aufseher der Leuchtthürme,

9.

9. die Lootsen und zum Tonnenlegen erforderlichen Gehülfen,
10. sämmtliche bey diesen Werken angestellte Unter-Beamte und Arbeiter.

§. 6. Die Inspection über die Deiche geht nur dahin, daß die Deputation selbst, oder durch ihre Officianten, die Deiche, so oft sie es erforderlich hält, besichtigen und der competenten Behörde von dem Zustand derselben Anzeige machen lasse, auch erforderlichen Falles in Senatu durch die Senats-Mitglieder referire, damit abseiten des Senats die nothwendigen Verfügungen erlassen werden können.

Wirkliche Verfügungen werden von ihr, bey der sehr zweckmäßig bestehenden Einrichtung der Deich-Aufsicht nicht erlassen und erstreckt sich diese Inspection auch auf die Deiche der Vierlande, als worüber das Erforderliche dorthin mitgetheilt werden soll. Der Deich-Inspector ist übrigens verpflichtet, der Deputation, oder dem Director stets die erforderliche Auskunft zu geben.

§. 7. Alle Arbeiten werden soweit dies nur irgend thunlich, verlicitirt. Die Beamten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Theil an diesen Arbeiten durch Verlicitirung nehmen, als worauf sie besonders zu beeidigen sind.

§. 8. Da aber theils die besondere Natur dieser Arbeiten nicht allenthalben die Licitation an den Mindestnehmenden zuläßt, theils auch bey kleinern Reparaturen unter 300 m℔, die Licitation nicht zuläßig erachtet wird, so ist in

die-

diesen Fällen die Abweichung von der allgemeinen Vorschrift der Licitation, allerdings zuläßig; doch darf, wenn die Arbeiten selbst ordnungsmäßig beliebt worden, bey keiner Art Arbeit irgend etwas angeschafft oder verfertigt werden, bis die mit der speciellen Aufsicht über diese Arbeiten beauftragten Deputations-Mitglieder dies genehmigt haben, auch diesen keine Rechnungen zur Zahlung präsentirt werden, als nur solche, die von dem, diesem Verwaltungs-Zweige zunächst vorgesetzten Officianten, der dafür verantwortlich ist, und dem competenten Deputations-Mitgliede unterschrieben sind. Sept. 15.

§. 9. Die Deputation wird, nach der Erfahrung und durch ihre genaue Aufsicht, in kürzer Zeit am besten im Stande seyn, die Verfügungen zu veranlassen, die dem Staate die möglichst gute und wohlfeilste Arbeit in dieser Hinsicht liefern.

§. 10. Die Versammlungen der Deputation hängen von ihr ab, indessen müssen im Juny jedweden Jahrs die erforderlichen Besichtigungen zu den Arbeiten des nächsten Jahrs vorgenommen und deshalb die speciellesten Vorschläge und Anschläge, so daß mit der Licitation verfahren werden könne, angefertigt werden. Die Arbeiten, die nicht verlicitirt werden können, werden im Detail angeschlagen.

§. 11. Da aber die Ufer- und Stromwerke besonders durch die Herbst- und Frühlings-Stürme und durch den Eisgang leiden und also im voraus die auf solche Art entstehende Schäden nicht genau zu berechnen sind, so muß, um eine möglichst genaue Uebersicht des nächsten

Jahrs zu haben, eine hinlängliche, nach der Erfahrung mehrerer Jahre muthmaßlich zu bestimmende Summe zu unvorhergesehenen Ausgaben festgesetzt werden.

§. 12. Diesen Anschlag der Kosten des nächsten Jahres läßt sodann die Deputation durch die ihr zugegebenen Mitglieder ex Senatu dem Rathe, vor Ausgang Julii, präsentiren, damit solcher ordnungsmäßig beliebt werden möge.

§. 13. Wenn es im Frühjahr sich zeigt, daß die Strom- und Uferwerke gänzlich nicht oder nur wenig gelitten, als worüber gleich nach dem Eisgange eine anderweitige Besichtigung und, erforderlichen Falls, ein Anschlag zu machen ist, so dürfen die unter der Rubrik: zu unvorhergesehenen Ausgaben, hiezu bestimmten Ausgaben nicht zu andern, wenn auch nützlichen doch nicht unentbehrlichen, Ausgaben verwandt, sondern müssen diese Arbeiten aufs nächste Jahr verschoben werden.

§. 14 Die Kosten des Tonnenwesens sind im voraus nicht zu limitiren, es ist jedoch, in Ansehung der andern Ausgaben bestimmt, daß

1. die Ufer und Stackwerke in Ritzebüttel nie über 25000 m℔ jährlich kosten dürfen, und daß also, wenn Eisgang oder Stürme unvorhergesehene Ausgaben veranlaßt haben sollten, die, mit Einschluß der ordentlich beliebten Arbeiten, mehr als diese Summe betragen würden, von den ordentlichen Arbeiten diejenigen ausgesetzt werden, die ohne Gefahr allenfalls noch ein Jahr auszusetzen sind, so daß die Ausgaben, die als Maximum bestimmte Summe von

25000

25000 m̃ℒ nie überschreiten. Sollten ganz besonders große, nicht vorherzusehende Unglücksfälle ein mehreres unerläßlich erfordern, so muß dies besonders und von neuem ordnungsmäßig beliebt werden. Sept. 15.

2. Zur Düpe werden, da die Austiefungen gänzlich vernachläßigt worden, auch die Kanäle so vielfach verunreinigt sind, für die ersten drey Jahre 30000 m̃ℒ und hernach 20000 m̃ℒ ausgesetzt, und müssen darin alle und jede Kosten der Hafen-, Kanal- und Alster-Austiefung, nebst der Bezahlung der dabey angestellten Officianten oder Aufseher, kurz, alle und jede die Austiefung betreffenden Ausgaben mit begriffen seyn, sowohl diejenigen, die der Staat allein in der Elbe, Alster und in den Kanälen besorgt, als auch die, wo derselbe mit Privatis gemeinschaftlich einen gewissen Antheil zu bestreiten hat. Da es bey der Düpe keine Fälle geben kann, die eine plötzliche Hülfe nöthig machen, so darf diese Summe nie und in keinem Falle überschritten werden.

§. 15. Die Kosten der Beamten und Aufseher, die einem gewissen Dienst-Zweige speciell vorstehen, sind also in den für denselben ausgesetzten Kosten mit begriffen; nur die Gehalte der; im §. 5. sub Nrs. 1. 2. 3. 5. bemerkten Beamten werden nicht auf die einzelnen Administrationen angewiesen, jedoch müssen sie in dem General-Etat des Kosten-Anschlags, so wie in der Schluß-Rechnung mit aufgeführt seyn. Die Deputation wird übrigens fördersamst ihre Vorschläge dahin ma-

machen, wie das Lootswesen aus den Lootsgeldern ganz bezahlt werden könne.

§. 16. Das Magazin zu den Uferwerken in Ritzebüttel, das Tonnen- und Schiffarths-Magazin in Ritzebüttel, das Arsenal und Tonnen-Magazin in Hamburg, letzteres, nachdem es von den überflüßigen Sachen, zum Besten des Staates, entledigt worden, werden nach dem Inventario, auf den Vorschlag und mit Genehmigung der Deputation jährlich respective ergänzt und unterhalten und sind übrigens die denselben vorgesetzten Beamte, da sie nichts ohne gehörige, von den competenten Deputations-Mitgliedern contrasignirte Scheine verabfolgen lassen dürfen, für die Magazine verantwortlich.

§. 17. Eben so ist rücksichtlich der im Dienste befindlichen Schiffe zu verfahren, und auch über ihren Zustand ein jährlicher Bericht einzuliefern und nach Maaßgabe des beyzubringenden Inventarii das Erforderliche von der Deputation zu beschließen.

§. 18. Es geschehen übrigens überhaupt, wie es schon oben bey einem einzelnen Falle bemerkt ist, keine Zahlungen irgend einer Art, als nur nach Ordnungsmäßig bescheinigter Vollendung der Arbeit durch die vorgesetzten Beamten und der Section der Deputation, welche die Arbeit angeht.

§. 19. In Ansehung des Arbeitslohns der Tagelöhner und Arbeiter ist, damit eine Uebersicht und die Beurtheilung möglich werde, ob die Ausführung der Arbeit mit dem Anschlage übereinkommt, das im Allgemeinen ausbezahlte

Ar-

Arbeitslohn einer Woche, auf die Arbeit zu repartiren und bey den einzelnen Arbeiten abzusetzen, auch diese specielle Repartirung der Kosten der Deputation vorzulegen. Sept. 15.

Da diese Arbeiten im späten Nachjahre alle cessiren, so kann es um so weniger Schwierigkeit haben, die Rechnungen ultimo December der Deputation zu präsentiren, dieses wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, damit sie der Kammer im Januar definitive übergeben werden können. Die einzelnen Sectionen haben um so mehr mit Ernst hierauf zu halten, da auf später eingehende Rechnungen keine Rücksicht genommen werden wird, und sonach die Nachläßigen es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie dadurch in Schaden kommen.

§. 20. Uebrigens wird die Deputation fördersamst die Instructionen für die Beamten entwerfen.

§. 21. Rücksichtlich der Gehalte der im §. 5. bemerkten Beamten ist folgendes bestimmt:

a. Der Director der Strom- und Uferwerke erhält 4000 m℔. Er hat die Wahl, in Hamburg oder Ritzebüttel zu wohnen, muß jedoch, so oft der Dienst es erfordert, die nöthigen Reisen auf seine Kosten machen, und sich nach Erfordern, an Ort und Stelle, wo es nöthig ist, aufhalten.

b. Der Commandeur und Loots-Inspector erhält 2500 m℔ Gehalt, nebst der bisher üblichen Einnahme von Lootsgeldern. Er hat eine freye Wohnung.

Damit die Stadt von allen ungewissen Ausgaben befreyet werde, so sollen dem

dem Commandeur zu den nothdürftigen Reparaturen 500 mℊ jährlich vorgängig gegeben werden. Er wird derselbe in einer jährlich zu haltenden Besichtigung die gemachten Reparaturen anzeigen und wird sodann der Deputation darüber berichtet werden, in welchem Zustande sich das Haus cum pertinentiis befinde. Falls die Umstände es der Deputation nicht mehr gestatten sollten, dem Commandeur eine freye Wohnung zu geben, oder falls man diese freye Wohnung sonst nicht mehr zuläßig finden sollte, so sollen dem Commandeur 1000 mℊ zur Miethe gegeben werden, wofür er sich eine Wohnung am Hafen zu halten hat.

c. Der Arsenal- und Schiffs-Inspector hat 3000 mℊ Gehalt nebst einer freyen Wohnung. Falls rücksichtlich derselben etwas anders sollte beschlossen werden, so hat er eine verhältnißmäßige Entschädigung zu erwarten. Außer seinen sonstigen Geschäften hat er für diese Emolumente auch das Tonnenlegen bis Glückstadt mit zu besorgen.

d. Die Loots-Kapitaine erhalten kein Gehalt, sondern haben ihre Revenüen aus den Lootsgeldern.

e. Die Conducteure in Cuxhaven und hier erhalten Jeder 900 mℊ.

f. Rücksichtlich der Hafenmeister im Ober- und Nieder-Hafen wird das Erforderliche erst bestimmt werden, wann in Ansehung ihrer Sporteln bey der definitiven Regulirung

rung des Zolles das Nöthige festgesetzt seyn wird. Sept. 15.

g. Der Hafenmeister in Ritzebüttel erhält 400 mẞ. Es wird ihm und einem zweyten Aufseher die Wartung des Thurmes zu Cuxhaven aufgetragen, wofür Jeder von ihnen 400 mẞ erhält.

h. Rücksichtlich des bisherigen Blüsenmeisters auf Neuwerk, wird das Erforderliche dann bestimmt werden, wann erst das neue Lampenfeuer dort eingerichtet seyn wird.

i. Der Kapitain der Zolljacht erhält 1500 mẞ.

k. Die Bootsleute auf derselben, der erste 60 mẞ, die beyden andern aber 50 mẞ monatlich.

l. Die Matrosen 42 mẞ monatlich, inclusive der Kost und Kleidung.

m. Die Lootsen werden von den Lootsgeldern bezahlt.

n. Zur Tonnenlegung wird vorgängig dem Commandeur und den Loots-Kapitainen in Ritzebüttel ein Gehülfe mit 500 mẞ Gehalt gegeben, dem Arsenal- und Schiffs-Inspector, der bis Glückstadt das Tonnenlegen besorgt, sind die 4 Tonnenleger zu Blankenese und Twielenfleth und einer im Grauenort untergeordnet, und werden diese in Gemäßheit ihres Contractes mit löblicher Kammer, bezahlt.

o. Zum Dienst der Galiote, Kutter und sonst in Ritzebüttel armirten Schiffe, zum Tonnenlegen rc. werden 9 Matrosen angenommen, die statt der Kleidung, Kost und Lohn 40 mẞ den Monat erhalten. Sie müs-

müssen alle die Arbeit verrichten, die ihnen aufgetragen werden, und vertreten übrigens die Stelle der frühern Loots- und Galliots-Knechte, ohne jedoch de jure zu den Loots-Stellen zu ascendiren.

Da die Loots-Kapitaine nunmehro den Lohn dieser Leute ersparen, so fällt das bisher ihnen für sich und ihre Knechte gegebene Kostgeld von 4 mℒ, während sie in der See kreuzen, weg, und haben sie sich selbst zu beköstigen.

s. S. 236. Nr. 112. 2) unten Octbr. 10.

CXV.

Sept. 16.

Notification

wider den Ankauf von Militair-Effecten und Waffen.

Da, dem Vernehmen nach, noch immer Militair-Effecten, Uniformen und Armatur-Stücke, Säbel, Gewehre, Pistolen ꝛc. von hiesigen Bürgern und Einwohnern angekauft werden sollen; so will Ein Hochedler Rath wiederholt dieselben wohlmeinend gewarnt haben, keine Gegenstände der obbemerkten Art weder von Militair- noch Civil-Personen an sich zu kaufen, noch in Zahlung oder zur Aufbewahrung anzunehmen, indem diejenigen, bey denen dergleichen Gegenstände gefunden werden möchten, nicht allein zur unentgeldlichen Herausgabe derselben werden angehalten, sondern auch als Beförderer des Unterschleifs werden in Anspruch genommen werden.

Wor-

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 16 Septbr. 1814.

s. unten Decbr. 22.

CXVI.

Notification

wegen falscher Zweymarkstücke von 1809.

Sept. 23.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß seit einiger Zeit falsche Zweymarkstücke, mit der Jahrszahl 1809, in Circulation gekommen, welche, nach angestellter Probe, $\frac{3}{16}$ Loth leichter wie die vollwichtigen, nicht geprägt, sondern gegossen sind, auch nicht das geringste Silber enthalten, sondern bloß aus Zinn bestehen. Ein Exemplar davon ist zu jedermanns Ansicht an der Börse affigirt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Septbr. 1814.

CXVII.

Fernerweitige Verordnung

wegen Erhebung der in den Vierlanden angeordneten gedoppelten Kriegs- und Vermögens-Steuer, publ. den 26. Sept. 1814.

Sept. 26.

Da es von der höchsten Nothwendigkeit ist, die Landes-Schuld der Vier Landschaften, Kirchwärder, Neuengamm, Altengamm und Curs-

Curslack, zu decken; den regelmäßigen Abtrag der Zinsen und den allmähligen Abtrag der Capital-Schuld sicher zu stellen, und dadurch den Credit dieser Landschaften, auch für künftige nicht vorauszusehende ausserordentliche Bedürfnisse, zu erhalten: So haben Wir Bürgermeister und Räthe der freyen Hansestädte Lübeck und Hamburg, in Ansehung der im Jahr 1809 angeordneten Kriegs- und Vermögens-Steuer, deren Erhebung und Verwendung, für nöthig erachtet zu verordnen, und verordnen hiemit:

1. Es soll, bis auf anderweitige Verfügung, eine gedoppelte Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden erhoben werden; wie es bereits in der Verordnung vom 30. März d. J. vorgeschrieben ist.

2. Die Hälfte des Ertrags, mithin der Ertrag einer einfachen Kriegs- und Vermögens-Steuer, soll ausschließlich zum Abtrag der Zinsen der Landes-Schuld und zum allmähligen Abtrag der Capital-Schuld verwendet, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

3. Die andre Hälfte des Ertrags, mithin ebenfalls der Ertrag einer einfachen Kriegs- und Vermögens-Steuer, soll in Gemäßheit der Verordnung vom 30. März d. J. zunächst zur Bestreitung des Antheils der Vierlande an den gemeinschaftlichen Ausgaben für Magazin-, Hospital- und andre Kriegsleistungen der Vierlande dienen, jedoch unter der näheren Bestimmung:

Daß

Daß keine Ausgaben gemacht, oder für zuläßig und gültig geachtet werden sollen, wozu nicht die Belege beygebracht, und die nicht zuvor vom Amte Bergedorf genehmigt worden; demnach sind die beykommende Landvögte und Höftleute persönlich verantwortlich für alle die Ausgaben und Verwendung von Geldern, die sie ohne vorgängige Genehmigung des Amtes vornehmen möchten: Sept. 26.

Und daß der, bey jeder der Vier Landschaften, halbjährlich sich ergebende Ueberschuß, zum Abtrag der jede Landschaft angehenden Landes-Schuld an Capital und Zinsen, mit verwendet werden soll.

4. Die beykommende Landvögte und Höftleute sollen die säumige Contribuenten, und deren Rückstände, jedesmal unverzüglich dem Amte anzeigen, damit in Gemäßheit der Verordnung von 1809 im 13 §. verfahren werden könne: Im Fall sie dieses unterlassen würden, sind sie persönlich für die Rückstände der Contribuenten verantwortlich, die sie nicht dem Amte angezeigt haben werden.

5. Zur behufigen Controlle in Ansehung der Kriegs- und Vermögens-Steuer, deren Ansatz und Vertheilung; auch in Ansehung der Erhebung und Verwendung der Gelder; soll von den beyderseitigen Visitatoren des Amts Bergedorf, eine taugliche Person zum Rechnungsführer bestellt, und dessen Besoldung; so wie auch der Beytrag jeder der Vier Landschaften zu dieser Besoldung bestimmt werden; die auf den Ertrag der Kriegs- und Vermögens-Steuer hiemit angewiesen ist.

6.

6. Die in den verschiedenen Kirchspielen vor dem November 1806 entstandene ältere Landes-Schuld, soll an Capital und Zinsen, durch das Höftleute-Geld gedecket und abgetragen werden.

Uebrigens bleibt es bey den Verordnungen vom 13. October 1809 und vom 30. März d. J. nach ihrem ganzen Inhalt, in so fern sie nicht durch diese gegenwärtige Verordnung abgeändert worden.

Und ist sowohl den zur Visitation des Amtes Bergedorf von Seiten beyder Städte verordneten Herren, als den Beamten zu Bergedorf, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zur Beobachtung dieser Verordnung empfohlen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Lübeck den 24. und Hamburg den 26. September 1814.

CXVIII.

Sept. 26.

Publicandum
wegen der Illumination am 27. Septbr.

Die auf morgen einfallende Krönungsfeyer Sr. Majestät des allverehrten Kaisers Alexander, annoch durch die Feyer des Namenstages des zur allgemeinen Freude jetzt hier anwesenden Englischen Prinzen, Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cambridge, verschönert, veranlaßt Einen Hochedlen Rath, abermals den Bürgern und Einwohnern eine Gelegenheit zu geben, ihre Freude auch öffentlich zu bezeugen, und hat des-

deshalb der Polizey-Behörde den Auftrag gegeben, auf morgen Abend, Dienstag den 27. Sept., eine allgemeine Illumination zu erlauben. Sept. 26.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 26. Septbr. 1814.

CXIX.

Notification

Octb. 7.

wegen der Erbschafts-Steuer von unter der französischen Herrschaft gefallenen Erbschaften.

Da in der, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses erlassenen Verordnung vom 8. August d. J., die Erhebung der Erbschafts-Steuer nach französischen Gesetzen, für die Erbschaftsfälle, welche unter der Herrschaft der französischen Gesetze eröffnet worden, betreffend, bestimmt worden: daß zur Erklärung derjenigen Erbschaftsfälle, für welche die französisch gesetzliche sechsmonatliche Frist schon am 17. May d. J. verstrichen, den Erben noch eine zweymonatliche Frist, vom Tage der Verordnung angerechnet, bewilligt werden solle, die vielen Vorarbeiten aber, die die Ausführung der Sache nöthig machten, diese Frist um 14 Tage verkürzt hat; so hält E. Hochedler Rath es der Lage der Sache angemessen, die vorgedachte, bereits am 8. d. M. ablaufende Frist bis zum 1. Novbr. d. J., jedoch pro ultimato, zu verlängern. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Ge-

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. Octbr. 1814.

s. oben S. 183. Aug. 8.

CXX.

Octb. 7.

Notification wegen der Feuer-Cassen-Zulage.

Da aus den Berichten der Feuer-Cassen-Deputation sich ergiebt, daß von der im vorigen Jahre auferlegten 1 pro Mille Zulage, bis jetzt nur ½ pro Mille und in diesem Jahre noch gar keine Feuer-Cassen-Zulage erhoben worden sey, das gegenwärtige Bedürfniß der Feuer-Casse bis zu Weihnachten aber nicht allein die vom vorigen Jahre noch rückständige Erhebung des ½ pro Mille, sondern auch die Erhebung der gewöhnlichen jährlichen Zulage von ½ pro Mille erfordere: so verordnet Ein Hochedler Rath, daß ein Jeder, der Feuer-Cassen-Ordnung zufolge, die vorbemeldete außerordentliche Zulage vom vorigen Jahre, und die gewöhnliche Zulage von diesem Jahre unverzüglich, und bey Vermeidung der der Feuer-Cassen-Ordnung angehängten Strafe, zu entrichten und zu bezahlen schuldig sey.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 7. Octbr. 1814.

Anmerk. Unterm 10. October 1814 ergieng folgende Aufforderung wegen der unberichtigten Feuer-Cassen-Zulagen von 1811, 12 und 13.

Da

Da noch immer verschiedene Feuer-Cassen-Gelder von den in den Jahren 1811, 12 und 13 ausgeschriebenen Zulagen unberichtigt restiren, so fordert die Feuer-Casse alle Interessenten, die noch im Rückstande sind, auf, solche Gelder ungesäumt, und innerhalb 14 Tagen spätstens, den Feuer-Cassen-Läufern zu bezahlen, widrigenfalls die Deputation sich genöthigt sehen wird, Execution auf diese Rückstände nachzusuchen.

Hamburg, den 10 October 1814.

Die Feuer-Cassen-Deputation.

CXXI.

Notification

Octb. 10.

wegen rückständiger Grund-Miethen u. s. w.

Da wider Erwarten mehrere zahlungsfähige Individuen mit Entrichtung der schuldigen Grundmiethe, Pacht- und Miethe-Gelder an löbl. Kämmerey noch im Rückstande sind; so werden solche zum letztenmale eingeladen, innerhalb 8 Tagen ihrer Pflicht ein Genüge zu leisten, und haben die aus längerer Verzögerung entstehenden Unannehmlichkeiten sich selbst beyzumessen.

Hamburg, den 10. October 1814.

CXXII.

CXXII.

Octb. 10.

Notification

wegen der Eintheilung der Schiffahrts- und Hafen-Deputation in 3 Sectionen.

Von Seiten der Schiffahrts- und Hafen-Deputation wird hiemit bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Septbr. d. J., zur besondern Aufsicht und um in Ansehung der verschiedenen von der Deputation zu besorgenden Angelegenheiten die Beschlußnehmung vorzubereiten und die genommenen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, gedachte Deputation sich in die nachbemerkten drey Sectionen getheilt habe:

Erste Section.

Zur Inspection der Stack-, Ufer- und Hafen-Werke zu Ritzebüttel und Neuenwerk, der Anlagen auf der Elbe, der Quarantaine-Anstalt zu Cuxhaven und Inspection der Deiche:

Herr Syndicus Oldenburg.
- Senator Bausch.
- Senator Abendroth, Amtmann zu Ritzebüttel.
- Johann Friedrich Voigt, von Verordneten löbl. Cämmerey.
- Jacob Albers, von der Commerz-Deputation.

Zweyte Section.

Zur Inspection des Nieder- und Ober- und auch des Holzhafens, der Düpe, der Häfen, Kanäle und der Alster, der Aufsicht über die

die im Gebrauch befindlichen Schiffe der Stadt und in der Nähe von Hamburg: Octb. 10.

Herr Senator Westphalen.
- Ober-Alter Siegmund Died. Rücker.
- Gustav Knorre, von Verordneten löbl. Cämmerey.
- C. D. Benecke, von der Commerz-Deputation.

Dritte Section.

Zum Loots- und Tonnenwesen, den Magazinen, Arsenälen, Signalen ꝛc. auf der ganzen Elbe, in Hamburg und Ritzebüttel:

Herr Senator Abendroth, Amtmann zu Ritzebüttel.
- Senator Gräpel.
- Ober-Alter Franz Doormann.
- Johannes Moller, von Verordneten löbl. Cämmerey.
- Lud. E. Seyler, von der Commerz-Deputation.

s. oben S. 250. Sept. 15.

CXXIII.

Notification Octb. 12.

wegen der Hafen- und Zolljachts-Patrouille.

Da die zu ihrer Legitimation mit einem mit dem Stadt-Wappen bezeichneten Stock, Leibgurt und Säbel versehene Hafen- und

Zolljachts-Patrouille in diesen Tagen ihre Dienst-Verrichtung angetreten hat, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht; jedermann aber, und namentlich alle in den hiesigen Häfen liegende hiesige und auswärtige Schiffs-Mannschaft, wohlmeynend erinnert, und denselben geboten, sich gegen die zu dieser Patrouille angestellte Mannschaft mit gebührender Bescheidenheit und Folgeleistung zu betragen, sie auf keine Weise in der Ausübung der ihr aufgetragenen Dienstgeschäfte zu stöhren, sich wohl gar derselben zu widersetzen, oder auf irgend eine andere Weise diese auf Beförderung öffentlicher Sicherheit abzweckende Einrichtung zu behindern; in Entstehung dessen, die Uebertreter dieser obrigkeitlichen Warnung sich selbst beyzumessen haben, wenn nicht nur von den zur werkthätigsten Unterstützung dieser Patrouillen beorderten Wachen, in diesem Fall, wie bey jeder sonstigen Stöhrung und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, mit der gegen Tumultuanten und Stöhrer der öffentlichen Ruhe in den Gesetzen vorgeschriebenen militairischen Gewalt gegen sie verfahren, sondern auch überdies ein jeder Urheber und Theilnehmer solches Frevels, ohne Ansehen der Person, zur gefänglichen Haft gebracht, und nach aller Schärfe der Gesetze bestraft werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Julii 1799. Renovirt, den 12. October 1814.

s. vorstehende Nr. 122.

CXXIV.

Notification

Octb. 14.

wegen des Dankfestes am 18. October.

Bey der Rückkehr des 18. Octobers, an welchem im verwichenen Jahr die Völkerschlacht bey Leipzig durch die Tapferkeit der Alliirten Heere den Leiden Deutschlands ein Ende machte, und die großen Begebenheiten, die nachher vorgefallen sind, vorbereitete, ist es die Pflicht eines Jeden, zuvörderst sein Herz zu Gott zu erheben, und der Vorsehung zu danken, die alles so wunderbar leitete, und endlich so herrlich hinausführte. Ein Hochedler Rath hat deshalb ein allgemeines Dankfest und eine kirchliche Feyer auf den 18. October angeordnet. In allen Kirchen wird in den Predigten dieser großen Begebenheit erwähnt, der Vorsehung gedankt, und nach der Predigt „Herr Gott dich loben wir" gesungen werden. Nichts aber ist den Umständen angemessener, als daß Hamburg bey dieser Gelegenheit sich seiner Hanseaten, und besonders derer erinnere, die im Kampf fürs Vaterland entweder fielen, oder ihre Gesundheit verloren. Diesen ihre Leiden zn erleichtern, und das Andenken jener durch Sorge für die Nachgebliebenen zu ehren, ist alles, was das dankbare Vaterland für sie thun kann, und wird gewiß ein Jeder, der der neu errungenen Freiheit sich freut, zur bessern Erreichung dieses Zwecks nach seinen Kräften möglichst und gern beytragen. Ein Hochedler

edler Rath hat deshalb an diesem Dankfeste eine Collecte in allen Kirchen angeordnet, und werden vor allen Kirchthüren die Becken zu diesem Endzweck ausgesetzt werden. Es bedarf gewiß keiner Aufforderung zur Darbringung einer reichlichen Gabe, da die heiligste Pflicht hier Wohlthätigkeit gebietet.

Das Fest dieses Tages wird noch für Hamburg durch die Gegenwart des allverehrten Helden, Sr. Excellenz des en Chef commandirenden Herrn Generals Grafen von Bennigsen und seiner tapfern Krieger verschönert, die zur glücklichen Entscheidung der Schlacht bey Leipzig, und also zu alle den Folgen derselben, so wie zur möglichst schnellen Entsetzung Hamburgs bekanntlich so vieles beytrugen.

Ein Hochedler Rath, überzeugt daß Hamburgs Bürger und Einwohner dieses in dankbarem Andenken halten, glaubt ihren Wünschen zuvorzukommen, wenn er neben andern Feyerlichkeiten dieses Tages eine allgemeine, jedoch freywillige Illumination, erlaubt, und hat dazu der Polizey-Behörde die erforderlichen Aufträge gegeben.

Das der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuwiderlaufende Schießen in den Gassen und Häusern bleibt indeß wie immer so auch diesesmal gänzlich verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. October 1814.

Anmerk. Von der Feier dieses Festes findet man in Nr. 89 des Hamb. unparth. Correspondenten von 1814 folgende umständliche Nachricht:

Ham-

Hamburg, den 18. Octbr.

Heute begiengen wir zum erstenmale die Jahrsfeyer des Tags, den die größte Schlacht in der Weltgeschichte bezeichnet, und der der Erlösungstag für ganz Deutschland und so viele andere Gegenden geworden. Mögen andere Städte und Länder des Vaterlandes diesen Tag noch glänzender und geräuschvoller gefeyert haben, nirgends aber ist es sicher mit herzlichern Empfindungen geschehen, als bey uns. Je größer die Unterdrückung war, je namenloser die Leiden Hamburgs gewesen, desto inniger unser Dank gegen die Vorsehung und die hohen Verbündeten, die auf den Gefilden von Leipzig die Retter des Vaterlandes, die Befreyer der Welt wurden.

Die Feyer des großen Tages begann mit Gottesdienst in allen Kirchen. Se. Erlaucht, der Ober-Feldherr, Graf von Bennigsen, empfing hernach die Glückwünsche der hiesigen Behörden und vieler andern Personen. Einen besondern Glanz erhielt das ganze Fest durch die Gegenwart des Helden, der sich mit seiner tapfern Armee auch in den Gefilden von Leipzig so unvergängliche Lorbeeren erworben hat.

Der Frohsinn unsrer Mitbürger äußerte sich während des Tags auf vielerley Art, durch Ausstecken von Flaggen, von Eichenkränzen und Blumen-Guirlanden, durch Mahle und gesellschaftliche Zusammenkünfte, in welchen das Fest des Tags mit neuer Heiterkeit begangen wurde.

In dem Freymaurer-Logenhause auf der Mühlenstraße ward durch die uneigennützigen

gen Bemühungen patriotischer Mitbürger ein frohes Mittagsmahl den verwundeten und verkrüppelten Hanseaten und Bürgergardisten bereitet. Ueber 90 Krieger waren da versammlet und wurden mit dem bereitwilligsten Eifer von Deutschen Mädchen in einem mit Festons behangenen Saale mit Speise und Trank erquickt. Mit dem Liede: „Nun danket alle Gott," hob das Mahl an, und schloß mit dem dankbaren Hinblick auf den Gott, dessen mächtige Hand so gütig durch jene denkwürdigen Tage des vorigen Jahrs das sehnende Verlangen Aller erfüllt hatte. Die Gesundheit auf das Wohl der hohen Alliirten, des Senats, der hochherzigen Bürger und des uns beglückenden Muthes der Kämpfer für Freyheit und Recht, wurden mit dem lautesten Frohsinn ausgebracht — und somit der Grund gelegt zu einer Erinnerungs-Feyer, welche auch den spätesten Nachkommen unvergeßlich seyn wird.

Im Theater wurde der 18te October gleichfalls sehr zweckmäßig gefeyert. Am Schlusse des Prologs entwickelten sich aus einem Wolkenschleyer die transparenten Wappen der vier Hauptmächte, in deren Mitte man vielbedeutend das von ihnen aufs neue wieder hervorgerufene und geschirmte Stadtwappen erblickte. In der Loge des anwesenden Helden sah man die Büsten der beyden Kaiser und der Könige von England und Preußen, mit Eichenlaub umwunden. Das historische Schauspiel: Deutsche Treue, gab vielfach Gelegenheit, sich der an diesem Tage des vorigen Jahrs bewiesenen deutschen Treue und deutschen Kraft zu erinnern.

Auf

Auf dem Stadthause ward ein glänzender Ball gegeben, einer der froheſten, die je veranſtaltet worden.

Des Abends war die ganze Stadt freywillig aufs ſchönſte erleuchtet. Tauſende von Menschen durchwogten die Straßen, und die Natür selbst feyerte den Tag durch die mildeste, heiterſte Witterung.

CXXV.

Publicandum

Octb. 17.

wegen der angeordneten Deputation zur Organiſirung des durch R. u. B. Schluß vom 10. Sept. beliebten Bürger = Militairs.

Demnach für die Organiſirung und für die fernern Angelegenheiten des durch Rath- und Bürgerſchluß vom 10. des vorigen Monats beliebten Bürger = Militairs eine Deputation angeordnet iſt, welche aus

Sr. Magnificenz, dem Herrn Bürgermeiſter Lienau,
Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Weſtphalen,
Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Haſſe, Dr.,
dem Herrn Oberſten, Baron von Bennigſen, als Militair = Commendanten dieſer Stadt,
dem Herrn Oberſt = Lieutenant Kleudgen, als Chef des Bürger = Militairs,
dem Herrn S. D. Krüger,
" " J. M. Schmidt,

dem

dem Herrn H. F. Justus,
" " H. J. Merck,
" " J. A. Prell sen. und
" " Ferdinand Schwarz

besteht, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, damit ein Jeder den, nach Anleitung der im Druck bereits erschienenen Reglements für das Bürger-Militair, zu treffenden Verfügungen der gedachten Deputation, die gebührende Folge leiste.

Wer in unsrer Mitte gedächte des blutigen Streites für Deutschlands Befreyung, wer unter uns überließe sich der Freude über den errungenen Sieg, ohne zugleich dessen eingedenk zu seyn, was Hamburgs Bürger und Einwohner für diese heilige Sache thaten, ohne anzuerkennen, daß ihnen, wäre es auch nur mittelbar, ein Antheil an dem glorreichen Ausgange der allgemeinen Kraft-Anstrengung Deutschlands, nicht versagt werden dürfe.

In den Waffen nicht geübt, des Kampfes nicht gewohnt, gehörten sie dennoch zu den Ersten, welche die Waffen ergriffen, und mit Muth und mit Ausdauer dem Kampfe sich darboten, um das Erbtheil ihrer Väter: ihre Freyheit, sich nicht wieder entrissen zu sehen. Ein erhabenes Vorbild Deutscher Treue und Deutschen Heldensinnes ward von ihnen aufgestellt.

Für Männer, welche in einem solchen Geiste zu handeln gewohnt sind, für Hamburgs Bürger und Einwohner ist die gegenwärtige Anzeige von der Errichtung des durch Rath

und Bürgerschluß beliebten Bürger-Militairs, Octb. 17.
bestimmt; — wozu bedürfte es noch der Rechtfertigung des Bedürfnisses: auch unsrer Bürger-Bewaffnung eine, den Zeitverhältnissen angemessene Gestalt zu verleihen? Wiedergegeben ist uns zwar unsre Freyheit, wiedergekehrt zwar die Hoffnung des Aufblühens unseres zerrütteten Wohlstandes; doch die traurige Erfahrung vieler verhängnißvoller Jahre hat uns gelehrt, wie schnell jene geraubt werden könne, und wie leicht sich dieser untergraben lasse. Was dürfte demnach einen höhern Werth für uns haben, was mit größerm Eifer begonnen und ausgeführt werden, als das Werk der Erhaltung unserer Freyheit und unseres Wohlstandes! Zunächst durch uns selbst, durch eine zweckmäßige allgemeine Bürger-Bewaffnung, muß und kann die Beförderung desselben geschehen. Ungesäumt wird nunmehr mit derselben der Anfang gemacht werden. Mit Zuversicht läßt sich erwarten, daß Jedwedem dieser Aufruf willkommen sey, daß Jedweder der etwanigen Beschwerden, welche auch von dieser Sache unzertrennlich sind, nicht achten werde, um den allgemeinen Zweck, der zugleich das Interesse des Einzelnen ist, erfüllen zu helfen.

Es bleibt noch übrig, die würdigen Männer namhaft zu machen, welche der ehrenvollen Aufforderung, die neue Bürger-Bewaffnung bilden zu helfen, lediglich aus Eifer für die Beförderung des allgemeinen Wohls sich gerne unterzogen haben. Hamburgs Bewohner werden in diesen fast nur solche Männer finden, welche mit ihnen schon früher dem Dienste sich weiheten,

dem sie jetzt aufs neue sich widmen; Männer, welche nie vergessen werden, daß die zu Bewaffnenden ihre Mitbürger sind, welche aber auch deshalb um so mehr auf deren Achtung und Folgsamkeit rechnen zu dürfen hoffen.

Chef des gesammten Bürger-Militairs.

Herr Peter Kleudgen, Oberst-Lieutenant, wohnhaft Neustädter Fuhlentwiete, No. 195, *M.* X.

(Die Wahl der Adjutanten wird nächstens vorgenommen werden.)

Bataillons-Chefs.

Chef des ersten Bataillons.

Herr J. M. Sutor, Gröninger-Straße, No. 39.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *P.* VI. *J.* VI. VII. V. *P.* VII. IX. *J.* II. I.

Chef des zweyten Bataillons.

Herr H. M. Wehnke, Brauerstraße No. 87.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *J.* VIII. III. IV. *P.* V. VIII. I. III. *C.* X. *J.* IX. *C.* IX. I. *N.* I. C. VIII. VI. VII.

Chef

Chef des dritten Bataillons. Octb. 17.

Herr J. J. Fischer, dem ABC gegenüber, No. 53.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *P.* IV. *N.* IX. X. *P.* II. *N.* IV. VI. V. III. II. *C.* V. IV. III. II.

Chef des vierten Bataillons.

Herr A. M. Knoop, Rödingsmarkt O. S. No. 65.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *N.* VII. VIII. XI. *M.* I. XI. *C.* XI. *M.* II. III.

Chef des fünften Bataillons.

Herr P. Rücker, Jungfernstieg No. 21.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *P.* XI. *M.* IV. V. VII. VI. *J.* XI.

Chef des sechsten Bataillons.

Herr H. Borkenstein, ABC-Straße No. 142.

Zu diesem Bataillon gehören die bisherigen Bürger-Compagnien *J.* X. *M.* IX. VIII. X. *P.* X.

Chef der Cavallerie.

Herr Wiedemann, Major, Pferdemarkt, im Hause des Herrn Reisse.

Chef der Jäger.

Herr J. H. Meyer, Capitain, Neuenwall, im König von England.

Chef

Chef der Artillerie.
(Wird nächstens noch gewählt werden.)

Die Aufzeichnungen zum Infanterie-Dienst werden sofort von Haus zu Haus vorgenommen werden, damit die Eintheilung in Compagnien ohne Verzögerung beschafft werden könne. Diejenigen, welche sich zum Cavallerie-, Artillerie- oder Jäger-Dienst zu melden wünschen, wenden sich an die vorbemerkten oder noch zu erwählenden und bekannt zu machenden resp. Chefs.

Schließlich macht Ein Hochedler Rath hiedurch zugleich bekannt, daß bis zum würklichen Anfange des Dienstes des neuen Bürger-Militairs die Functionen der Bürger-Capitains und der jetzige Wachdienst der Bürger und Einwohner fortdauern, und niemand berechtigt sey, den in dieser Beziehung ihm obliegenden Pflichten zu entziehen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. October 1814.

s. oben S. 205. Nr. 105. Septbr. 10. S. 234. Septbr. 14. unten Novbr. 11. und Decbr. 22.

CXXVI.

Octb. 20. **Rath- und Bürgerschluß**
vom 20. October 1814.

Der Antrag des Senats an die am 20. October versammlete Erbgesess. Bürgerschaft lautete wie folgt:

1.

1. In Betrachtung sowohl der großen Veränderungen, welche die Zeitumstände überhaupt nicht nur in den Gesinnungen, sondern selbst in den innern und äußern Verhältnissen der Nationen und Staaten veranlaßt haben, als auch in Betrachtung der seit mehrern Jahren schon genossenen Rechte und Begünstigungen, und endlich der Beyspiele anderer nahen und fernern Staaten, hat E. E. Rath die Angelegenheiten der hiesigen Nicht Lutherischen, christlichen Religions-Verwandten und der hiesigen Israeliten, für das wahre Wohl der Stadt in allen Rücksichten, um so mehr in nähere Erwägung gezogen, je allgemeiner auch der öffentliche Wunsch sich dafür zu äußern geschienen habe. Octb. 20.

Zu dem Ende legt derselbe in dem sub Nr. 1. angeführten P. M. sowol die ganze umständliche Ansicht dieser Angelegenheit, als auch in dessen Neben-Anlagen sub B. & C. die darauf gegründeten Reglements, sowol

a) über die künftigen bürgerlichen Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten, als
b) über die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und Religions-Verhältnissen,

mit dem Ersuchen an, daß Erbgesess. Bürgerschaft diese unter andern auch mit der Zufriedenheit einer großen Anzahl wohlhabender Einwohner und folglich mit deren Erhaltung für unsere so sehr ruinirte Stadt, so wie mit dem Hereinziehen begüterter Fremden, verbundene Angele-
gen-

genheit in sorgfältige Erwägung ziehen, und dem zu Folge

beyde bemerkte Reglements sub Litt. B. & C. genehmigen wolle.

2. Ersucht E. E. Rath Erbgesess. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage No. II., um deren Zustimmung zur Prolongation der Gesetzes-Kraft der bisherigen interimistischen Zoll-Ordnung und der bisherigen Competenz der Zoll- und Accise-Deputation für die Zeit eines Monats, sofern nicht bereits früher die definitiven desfalsigen Verfügungen beliebt seyn sollten.

s. oben S. 132. und folgende Nr. 125. Oct. 21.

3. Trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage No. III., auf die Errichtung eines Militair-Departements, an die Stelle des ehemaligen Kriegs-Raths, welchem Militair-Departement dieselben Rechte und Verbindlichkeiten die dem vormaligen Kriegs-Rathe zugestanden, beyzulegen, an, und ersucht eventualiter Erbgesess. Bürgerschaft in deren heutiger Versammlung, die vier Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft, welche diesem Departement beyzutreten haben, zu erwählen.

s. oben Nr. 105. und 106. Sept. 10.

4. Wird E. B. aus der Anlage No. IV. die Gründe ersehen, durch welche E. E. Rath sich veranlaßt findet, auf die Beyfügung einer aus 66 Mann inclusive eines dieselbe commandirenden Capitains und eines Lieutenants

zu

zu bestehenden Artillerie-Compagnie zur hiesigen Garnison, in Ansehung deren durch den desfalsigen R. u. B. Schluß bisher nur auf Infanterie und Cavallerie Rücksicht genommen worden, anzutragen, und ersucht E. E. Rath Erbgesess. Bürgerschaft um deren Zustimmung, zu der in dieser Anlage bemerkten Modalität. Octb. 20.

5. Wird es E. Bürgerschaft erinnerlich seyn, daß im R. u. B. Convente vom 15. v. M. wegen des, übrigens von E. Bürgerschaft genehmigten Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltungen, annoch wegen zweyer Punkte ein Dissensus zwischen E. E. Rath und E. Bürgerschaft verblieben ist. Aus der Anlage No. V. wird Erbgesess. Bürgerschaft die desfalsige Meinung E. E. Raths zu entnehmen belieben, und ersucht E. E. Rath die Erbgesess. Bürgerschaft, der in dem Subadjuncto dieser Anlage sub signo Solis enthaltenen nunmehrigen Abfassung der articulorum 2, 7, 8, 9 und 10. des obgedachten Plans ihre Zustimmung zu ertheilen, und in deren heutiger Versammlung in der Anlage No. V. bemerktermaßen die Wahlen

a) von drey Mitgliedern zur Verordneten löbl. Kämmerey, nämlich aus den Kirchspielen Petri, Catharinen und Jacobi.

b) von drey Mitgliedern zur Schulden-Administrations-Deputation, und

c) von zwey Mitgliedern zur Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens

vorzunehmen.

Die Resolution Erbges. Bürgerschaft gieng dahin, daß sie

ad 1. die für die fremden christlichen Religions-Verwandten angetragene Erweiterung ihrer Rechte und Befugnisse, nebst dem Reglement, genehmige, die für die Israelitischen Glaubens-Genossen angetragene Erweiterung ihrer politischen und Civil-Rechte aber abschlage;

ad 2. nehme sie die proponirte Prolongation auf einen Monat an;

ad 3. genehmige sie das angetragene Militair-Departement, mit der Modalität, indem sie dazu 4 Bürger präsentirte;

ad 4. genehmige sie die Annahme einer Artillerie-Compagnie, inclus. der dabey anzustellenden Officiere, 66 Mann stark;

ad 5. genehmige sie die Art. 2., 7., 8. und 10. des Plans der Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung in der nunmehr proponirten Form.

Senatus behielt replicando sich wegen der israelitischen Glaubens-Genossen nähere Vorstellung bevor.

CXXVII.

CXXVII.

Publicandum

Octb. 21.

wegen der geschehenen Prolongation der Deputation für das Zoll- und Accise-Wesen, so wie der interimistischen Zollverordnung.

Es wird hiemit, abseiten E. Hochedlen Raths, zur Kenntniß des hiesigen Publikums gebracht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom gestrigen Tage die Competenz der hiesigen Zoll- und Accise-Deputation für das Zoll- und Accise-Wesen, so wie die Gesetzeskraft der am 20. Juny d. J. publicirten interimistischen Zollverordnung auf einen Monat a dato des obgedachten Rath- und Bürgerschlusses prolongirt worden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 21. Octbr. 1814.

s. S. 282. wie auch S. 132. Jun. 20. unten November 21. und 23.

CXXVIII.

Publicandum

Octb. 26.

in Betreff der Fortdauer des bisherigen Bürger-Wachdienstes.

Demnach zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Fortdauer des bisherigen Wachdienstes der Bürger, bis zum wirklichen Eintritt der durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. des vorigen Monats beliebten neuen Bürger-Bewaffnung, unerläßlich

ist, und eben deshalb kein wachpflichtiger Bürger und Einwohner dieser Stadt, weder dem activen Dienst in Person oder durch einen zulässigen Stellvertreter, noch respective der Bezahlung des Wachgeldes an seinen Capitain für die Zeit der wieder stattgehabten Bürgerwachen seit dem Juny dieses Jahres, sich entziehen darf, dennoch aber, der wiederhohlten obrigkeitlichen Anzeigen ungeachtet, bey weitem der größte Theil der Wachpflichtigen sich weder zum Wachdienst in Person oder durch einen Vertreter stellt, noch respective Wachgeld bezahlt, und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und den Bürger-Capitainen eine, bey der Fortdauer ihrer Functionen rechtmäßig denselben zukommende und zur Bestreitung des nothwendigen Kosten-Aufwandes für die Wachen erforderliche Einnahme, vorenthalten wird; so sieht Ein Hochedler Rath sich unumgänglich veranlaßt, aufs neue hiedurch zu verordnen:

daß, nach Maaßgabe des Art. 2. der Wach- und Feuer-Ordnung von 1626, alle zum wirklichen Dienst gehörige Bürger und Einwohner, so oft ihnen die Wache angesagt wird, bey Strafe eines sofort zu exequirenden Reichthalers persönlich erscheinen und bey der Wache verbleiben sollen;

daß unter gleicher Strafe diejenigen, welche zu erscheinen verhindert werden, entweder durch eine zuläßige Person sich vertreten lassen, oder dem Capitain statt derselben 1 m℔ zur Anschaffung und Bezahlung eines Lohnbürgers, vergüten sollen;

daß

daß alle zum Wachgelde pflichtige Personen dasselbe für die Zeit des Wiederanfanges der Bürgerwachen seit dem Junius dieses Jahres, dem Capitain bezahlen sollen. Octb. 26.

Zur Entscheidung aller über diese Gegenstände vorkommenden Streitigkeiten, so wie zur Vollziehung der Entscheidungen derselben, ist von Einem Hochedlen Rath eine Deputation niedergesetzt worden, welche aus

Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Brunnemann, Lt.,
Sr. Wohlweisheit, dem Herrn Senator Schroetteringk, Dr.,
dem Herrn Oberstlieutenant Krüger, und
dem Herrn Capitain Schwieler

besteht.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. October 1814.

f. oben S. 111. Jun. 15. unten Novbr. 11.

CXXIX.

Mandat

wider den Aufkauf des Schlachtviehes und das heimliche Schlachten. Octb. 26.

Da eine nähere Untersuchung, über die Ursachen des seit mehreren Jahren gestiegenen Preises des frischen Fleisches ergeben hat, daß der Grund davon hauptsächlich in der Aufkäuferey des Schlachtviehes zu suchen sey, und diese zugleich mit der heimlichen Schlächterey, die der Accise-Einnah-

nahme großen Schaden zufügt, und dem Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches der dem allgemeinen Wohl gefährlich ist, genau zusammenhängt: so hat Ein Hochedler Rath in Gemäßheit der bisher bestehenden Gesetze dagegen folgende geschärfte Verordnung ergehen zu lassen sich bewogen gefunden:

1. Das Auffaufen von Schlachtvieh in der Stadt und den Gegenden umher, um solches hier ungeschlachtet wieder zu verkaufen, ist bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, und bey Confiscation des verkauften Schlachtviehes, verboten.

2. Der polizeiwidrige Unfug des heimlichen Schlachtens in den Häusern zum Behuf des Verkaufes, und der Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches, der der Gesundheit so sehr nachtheilig werden kann, wird gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe und bey Confiscation des Fleisches verboten. Auch darf kein hiesiger Knochenhauer anderswo schlachten lassen, als auf den dazu angeordneten beyden Küterhäusern, bey der in der Vieh-Accise-Ordnung von 1753 verordneten Strafen.

3. Den hiesigen Bürgern und Einwohnern bleibt es jedoch unbenommen, zum Behuf ihrer Haushaltung auf die bisherige Weise in ihren Häusern einschlachten zu lassen, sie haben sich aber dazu allein der Hausschlächter oder der zum alten Küterhause gehörigen Küter-Schlächter zu bedienen, bey 10 Rthlr. Strafe.

4. Die erwähnten Haus- und Küter-Schlächter dürfen nur für die hiesigen Bürger

und

und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, schlechterdings aber nicht, weder für sich, noch für andre, zum Behuf des Verkaufes, schlachten, bey 10 Rthlr. Strafe. Jedoch mit Ausnahme des zur Victualisirung von hier seewärts abgehender Schiffe dienenden Fleisches, nach Maßgabe Art. 4. der vorerwähnten Vieh-Accise-Ordnung. Auch dürfen sie kein Stück Vieh für hiesige Bürger und Einwohner schlachten, ehe ihnen der Accise-Zettel nicht eingeliefert worden ist. Wie sie denn überhaupt dem Art. 3. der Vieh-Accise-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben schuldig sind. Octb. 26.

5. Die Ausübung dieses Mandats wird den Polizey- und Accise-Herren committirt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 26. October 1814.

CXXX.

Notification, Octb. 28.

daß die Bank fernerhin auf ultimo Decembris nicht geschlossen werden solle.

Demnach E. Hochedlen Rathe von den Bürgern der Banco angezeigt worden, wie die Erfahrung der letztern Jahre ergebe, daß der im 27. Art. des Banco-Reglements für etliche Tage auf ultimo Decembris jeden Jahres verordnete Schluß der Banco, um alles in Richtigkeit zu bringen, für jetzt nicht erforderlich sey, und es zum wesentlichen Vortheile des handelnden Publicums gereicht, die Zahlun-

lungen nicht unnöthig zu unterbrechen: als soll die in dieser Hinsicht veränderte Einrichtung in der Banco ferner beybehalten werden, und demnach auch fernerhin die Banco auf ultimo Decembris nicht geschlossen werden, vielmehr sollen die Zahlungen ununterbrochen fortgehen; wobey es sich von selbst versteht, daß die im 24. und 25. Artikel der Wechsel-Ordnung enthaltenen Verfügungen, welche nur auf den Banco-Schluß Beziehung haben, zugleich cessiren.

s. oben Seite 50.

CXXXI.

Octb. 29.

Ankündigung

einer am Bußtage, den 3. Novbr. 1814, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Kirchen-Collecte. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg, den 29. Octbr. 1814.

Ein Hochedler Rath hat beschlossen, daß am bevorstehenden Bußtage eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zum Behuf des Krankenhofes, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets gehalten werden solle. Die in dieser Absicht vor den Kirchthüren auszustellenden Becken sind, zur Unterscheidung von den übrigen, mit einem Mauersteine bezeichnet.

Zwar hat auch das Gebäude, welches zur Aufnahme derjenigen Unglücklichen diente, die in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe und Pflege auf eigene Kosten sich zu verschaffen außer Stande waren, durch die Heiligkeit seines

Zwecks

Zwecks der allgemeinen Zerstörung sich nicht zu entziehen vermocht: doch dem unermüdlichen Eifer der würdigen Vorsteher dieser Anstalt ist es gelungen, sie selbst vor dem Untergange zu bewahren. Octb. 29.

Für diese so überaus wichtige Anstalt nimmt Ein Hochedler Rath die Mildthätigkeit seiner Mitbürger jetzt in Anspruch. Groß ist der Kostenaufwand, den diese Anstalt veranlaßt; so manche ihrer frühern Einnahmen hat noch zur Zeit nicht statt; sie bedarf daher vorzüglich der öffentlichen Beyhülfe.

Nicht vergeblich wird die gegenwärtige Aufforderung zum Wohlthun geschehen. Hamburgs Bürger zeichneten auch in dieser Beziehung von jeher auf das Ruhmvollste sich aus. Aehnliche Gesinnungen werden sie jetzt um so mehr erfüllen, als die traurige Erfahrung der letzten Zeiten uns alle gelehrt hat, wie schrecklich das Loos eines Hülfsbedürftigen sey, wenn Hülfe ihm nicht gewährt wird.

s. oben S. 46. unten Decbr. 23.

CXXXII.

Publicandum Nov. 1.

wegen Anzeige der Wohnungs-Veränderungen um Martini.

Die Einquartirungs-Commission fordert alle hiesige Bürger und Einwohner, die um Martini ihre bisherigen Wohnungen verlassen werden, auf, sowohl dem Quartiermeister des Cantons den sie verlassen, als auch dem des Can-

Cantons, wohin sie aufs neue zu wohnen sich begeben, eine Anzeige ihrer Wohnungs-Veränderung zu machen. Sollten auch verschiedene bey der Wohnungs-Veränderung in demselben Canton bleiben, so ist doch davon eine Anzeige zu machen. Nur bey genauer Befolgung dieser Maaßregel ist es möglich, Unordnungen, die neue Belästigung veranlassen, zu verhindern, besonders wenn auch noch dem Quartiermeister des Cantons, in welchem die neue Wohnung liegt, der erst vor kurzem ausgefertigte Taxations-Zettel vorgezeigt wird. Man kann dazu nicht dringend genug auffordern.

Hamburg, den 1. Novbr. 1814.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

CXXXIII.

Nov. 9.

Mandat

wider das Collectiren für auswärtige Classen-Lotterien.

Bey dem wiederum einreißenden Unfuge in Ansehung des hiesigen Collectirens für auswärtige Classen-Lotterien und wegen des Vertriebes der Loose derselben, sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die dieserhalb früher ergangenen Verordnungen folgendergestalt zu erneuern und zu schärfen:

1. Alles hiesige Collectiren für auswärtige, hieselbst nicht Obrigkeitlich admittirte Lotterien, es

es sey für den hiesigen oder auswärtigen Debit, ist bey 100 Rthlr. Strafe für jedes debitirte Loos solcher Lotterien untersagt. Nov. 9.

2. Niemand darf sich hieselbst mit Collectiren für auswärtige hieselbst admittirte Lotterien, es sey für den hiesigen oder für den auswärtigen Debit, ohne vorgängig dazu die Concession von hiesiger Obrigkeit wegen erlangt zu haben, befassen, bey 50 Rthlr. Strafe für jedes dem zuwider debitirte Loos solcher Lotterien.

3. Ein jeder nicht von hiesiger Obrigkeit wegen zur Collectur für auswärtige Lotterien Autorisirter, bey dem Ausbietungs-Anzeigen von Loosen solcher Lotterien auf seinen Namen oder eine Mehrzahl von Planen oder Loosen auswärtiger Lotterien, ohne daß er genügend nachweisen kann, wie solche an ihn gekommen, gefunden werden, ist dadurch, auch wenn er keines von ihm geschehenen Verkaufs solcher Loose sollte überwiesen werden können, je nachdem die bey ihm gefundenen Anzeigen, Pläne oder Loose hieselbst überall nicht admittirte oder auf specielle Concessionen admittirte Lotterien betreffen, in respective 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. Strafe verfallen.

4. Aller Debit von so genannten Hauer-Loosen ist hieselbst auch in Ansehung der übrigens admittirten Lotterien und der zu deren Debit hieselbst autorisirten Collecteure verboten, bey Strafe für jedes diesem Verbote zuwider abgesetzte Hauer-Loos von resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solches von einer hieselbst admittirten oder nicht admittirten Lotterie herrührt.

5.

5. Jeder hieselbst Obrigkeitlich zur Collectur für admittirte auswärtige Lotterien Befugter, hat sich aller Zudringlichkeit und marktschreierischen Anpreisens zum Behuf des Absatzes der Loose solcher Lotterien zu enthalten, so wie auch des ungeforderten Zusendens von Lotterie-Loosen oder deren Copien in die Häuser der hiesigen Bürger und Einwohner bey 15 Rthlr. Strafe für jedes solchergestalt ungefordert zugesandte Lotterie-Loos oder Copie desselben.

6. Aller Druck von Planen auswärtiger Lotterien ist wegen der dabey entdeckten Mißbräuche hieselbst gänzlich untersagt, bey Strafe sowohl für den Drucker als für denjenigen, der den Druck aufgegeben hat, von respective 100 Rthlr. und 50 Rthlr., je nachdem solcher gedruckte Plan eine hieselbst admittirte oder nicht admittirte Lotterie zum Gegenstand hat.

Ein jeder, er sey hiesiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication der obigen erneuerten und geschärften Verbote geschehene Contravention derselben anzuzeigen und gehörig zu erweisen im Stande seyn wird, wird hiemit ernstlichst aufgefordert, solche Anzeige dem hiesigen Polizey-Departement zu machen und wird dem Anzeiger ohne Ausnahme, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, zur Belohnung die Hälfte der auf seine Anzeige erkannten Geldstrafe hiemit zugesichert.

Alles Hausiren und Ausbieten auf den Gassen von Loosen auswärtiger, auch der übrigens admittirten Lotterien, ist hieselbst auf das strengste untersagt; wer darauf betroffen wird, dem

dem sollen die sämmtlichen bey ihm gefundenen Loose und das für bereits verkaufte Loose erhaltene Geld abgenommen und confiscirt und er außerdem mit einer angemessenen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden. Nov. 9.

Die Polizey-Herren werden auf die Gelebung obiger Verbote mit der größten Strenge halten.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. November 1814.

s. oben S. 174. Jul. 25. u. folgendes Publicandum:

CXXXIV.

Publicandum

Nov. 10.

wider das ungeforderte Zusenden von Loosen der Hamb. Lotterie.

Abseiten der Polizey-Behörde wird im Auftrage Eines Hochweisen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, das ungeforderte Zusenden von Loosen der Hamburgischen Lotterie und deren Copeien in die Häuser hiesiger Bürger und Einwohner, und jede Zudringlichkeit zum Behuf des Absatzes solcher Loose bey 15 Rthlr. Strafe untersagt, auch wird den Polizey-Officianten aufgetragen, darauf zu wachen, daß dieser Polizey-Verfügung Folge geleistet und die Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 10. November 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

Anmerk. Dieses ist unterm 19. Novbr. wörtlich wiederholt.

CXXXV.

Nov. 11.

Publicandum

wegen der neu angeordneten Bau-Deputation.

In Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 15. September d. J. ist von Einem Hochedlen Rathe eine Deputation für die Verwaltung derjenigen Gegenstände angeordnet worden, welche ehemals den Vorstehern des Bauhofes, der Fortification und der Gassen-Ordnung angehörten.

Diese Deputation, deren nähere Bestimmung das im Druck erschienene Reglement für die Bau-Deputation enthält, besteht aus dem

S. T. Herrn Senator Hasse, Dr.
S. T. Herrn Senator Jencquel,
Herrn G. E. Bieber, als Verordnetem löblicher Kammer,
- B. J. Schlüter,
- A. E. Martens,
- H. P. Rettich,
- H. J. Justus,
- V. F. Hockmeyer,
- Licentiat Sillem, als Secretair,
- P. Mehne, als Stadt-Baumeister,
- J. T. Reinke, als Stadt-Ingenieur.

Ein Hochedler Rath bringt die Ernennung dieser Deputation zur öffentlichen Wissenschaft, damit den in Beziehung auf die Gegenstände ihrer Verwaltung nach Maaßgabe

gabe des vorbemerkten Reglements zu erlassenden Verfügungen derselben die gebührende Folge geleistet werde. Nov. 11.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 11 Novbr. 1814.

s. oben S. 237. Sept. 15. unten Novbr. 15.

CXXXVI.

Bekanntmachung Nov. 11.

in Betreff der Aufnahme der Listen für das neue Bürger=Militair.

Die Aufnahme der Listen für das neue Bürger-Militair wird in diesen Tagen geschehen. Ein Hochedler Rath erwartet von jedwedem Bürger und Einwohner, daß er den, die Aufzeichnung vornehmenden Bürger=Officieren mit Bescheidenheit begegnen, und die von denselben ihm vorzulegenden Fragen der Wahrheit gemäß willig beantworten werde.

Gegeben in Unsrer Raths=Versammlung, Veneris, d. 11. Nov. 1814.

s. oben Seite 275. Octbr. 17. unten Novbr. 18. Decbr. 22.

CXXXVII.

Publicandum Nov. 12.

wegen Reinigung der Siele.

Bey der noch immer fortdauernden Sorge, den während der Belagerungszeit angehäuften Unrath in der Stadt wegzuschaffen, und

und die daraus entstehende Verunreinigung der Luft zu verhindern, haben die öffentlichen Behörden auch vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf die Reinigung der Siele gerichtet. Es werden daher vor dem eintretenden Frost alle öffentliche Siele durch die Betriebsamkeit der löblichen Baudeputation gereinigt werden. Ein gleiches bey den Privat-Sielen zu thun, ist natürlich die Pflicht der Privat-Personen, denen diese Siele gehören. Zur Competenz der Polizey aber steht es, dringend dazu aufzufordern, welches mittelst dieser Publication hiemit geschieht.

Hamburg, den 12. November 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 106. Jun. 13.

CXXXVIII.

Nov. 15.

Bekanntmachung

der Vertheilung der Bezirke unter die Mitglieder der Bau-Deputation.

Die von Einem Hochedeln Rathe angeordnete Bau-Deputation, welche außer der Verwaltung der öffentlichen Bau-Angelegenheiten auch mit der, der ehemaligen Fortifications- und Gassen-Deputation, beauftragt worden, zeigt hiedurch an, daß für die specielle Aufsicht über die Gegenstände ihrer Verwaltung, die im Jahre 1810 von der Gassen-Deputation beliebte Eintheilung der Stadt in 5 Bezirke beybehalten ist. Die Mitglieder der Bau-Deputation haben die einzelnen Bezirke folgendermaßen übernommen:

Er-

Erster Bezirk.

Herr Hockmeyer,

Neueburg Nr. 40.

A. B. C. = Straße.
Amidammachergang.
Beckerbreitegang.
Bleichen = Brücke.
Große Bleichen.
Hohe Bleichen.
Breitegang.
Brettergang.
Caffamacherreihe.
Dammthorstraße.
Dammthorwall.
Dragonerstall.
Große Drehbahn.
Kleine Drehbahn.
Ebräergang.
Neustädter Fuhlentwiete.
Fürstenplatz.
Gänsemarkt.
Heuberg.
Bey den Hütten, von der Marienstraße bis an Pilatus Pool.
Hinter den Hütten.
Jungfernstieg, vom Neuenwall bis an den Gänsemarkt.
Ober = Kamp.
Valentins = Kamp.
Kohlhöfen, von der Marienstraße bis an die Poolstraße.
Königsstraße.
Kornträgergang.
Kräte.
Kugels = Ort.
Kurzestraße.
Langergang.
Beym Lombard.
3te Marcusstraße.
Marienstraße.
Neustädter Neustraße.
Pilatus = Pool.
Poolstraße.
Rademachergang.
Schulgang.
Specksgang.
Specksplatz.
Großer Trampgang.
Kleiner Trampgang.
Ulrichsstraße.

Steil,

Gassen = Aufseher.

Valentinskamp, über Nro. 314.

Zwey-

Zweyter Bezirk.

Herr Rettich,

Neuewall Nr. 128.

Admiralitätsstraße.
Bey der Alster.
Altewallstraße.
Baumwall.
Große Beckerstraße.
Kleine Beckerstraße.
Beckmacherstraße.
Berg.
Blootlosetwiete.
Bohnenstraße.
Bey der Börse.
Breitegiebel.
Brodschrangen.
Großer Buhrstah.
Kleiner Buhrstah.
Deichstraße.
Dornbusch.
Dreypfenningstwiete.
Filterstraße.
Gärberstraße.
Graskeller.
Grütztwiete.
Hahntrab.
Heiligen=Geist=Kirchhof.
Beym heiligen Geist.
Herrlichkeit.
Hopfenmarkt.
Große Johannisstraße.
Kleine Johannisstraße.
Jungfernstieg, von der Kunst bis an den Neuenwall.
Kaackstwiete.
Kammermannstwiete.
Kayen, binnen und außen.
Knochenhauerstraße.
Bey der Kunst.
Kurzetaflaken.
Marien Magdalenen Kirchhof
Millernthorsbrücke.
Mönkedamm.
Mühlenbrücke.
Neß.
Neueburg.
Neuewall.
Neuewallsbrücke.
Nicolai Kirchhof.
Pilzerstraße.
Hinter St. Petri.
Plan.
Beym Pulverthurm.
Bey dem Rathhause.
Große Reichenstraße.
Rödingsmarkt, Ost= und Westseite.
Schaarthor.
Schaarthorsbrücke.
Scheelengang.
Stavenpforte.
Steinhöft.
Steintwiete.
Voglerswall.
Beym alten Waisenhause.
Neustädter Wassertwiete.
An der Zollenbrücke.

von der Saal,

Gassen=Aufseher.

Pilatus=Pool, über Nro. 359.

Drit-

Dritter Bezirk.

Herr Schlüter,

Grimm Nr. 19.

St. Annen Kirchhof.
Kleine Bauhof.
Hinter dem Boden.
2te Brandstwiete.
Brauerstraße.
Brook.
Brooksbrücke.
Brookstaven.
Catharinenbrücke.
Catharinenkirchhof.
Catharinenstraße.
Cremon.
Dienerreihe.
Dovenfleth.
Gerkenstwiete.
Grimm.
Gröningerstraße.
Hänkentwiete.
Hankentwiete.
Hohebrücke.
Holländischen Brook.
Holländische Reihe.
Holzbrücke.
Hüxter.
Kleiner Jungfernstieg.
Kannengiesserort.
Kalkhof.
Kehrwieder.
Kibbeltwiete.
Kleiner Fleth.
Beym neuen Krahn.
Lembkentwiete.
Hinter der Lembkentwiete.
Mattentwiete.
Bey den Mühren.
Neuerweg, bey der Dienerreihe.
Pickhuben.
Poggenmühle.
Reimerstwiete.
Sande.
Spenshörn.
Steckelhörn.
Theerhof.
Triepenküssen.
Wandbereiterbrook.
Alter Wandrahm.
Neuer Wandrahm.
Wandrahmsbrücke.
Winserbaum.
Zippelhaus.
Zollenbrücke.

Bruns,
Gassen-Aufseher.
Rosenstraße, über Nro. 77.

Vierter Bezirk.

Herr Justus,

Hopfensack Nr. 72.

Alsterthor.
Großer Barghof.
Kleiner Barghof.
Beym Bauhof.
1ste Brandstwiete.
Breitestraße.
Vor dem Deichthor.
Depenau.
Domsplatz.
Beym Drillhause.
Fischertwiete.
Fischmarkt.
Altstädter Fuhlentwiete.
Gertrudenkirchhof.
Holzdamm.
Hopfensack.
Jacobikirchhof.
Jacobitwiete.
Kattrepel.
Kattrepelsbrücke.
Kirchentwiete.
Klingberg.
Kurzetwiete.
Lilienstraße.
Meßberg.
Milchbrücke.
Kurze Mühren.
Lange Mühren.
Altstädter Neuerweg.
Altstädter Neustraße.
Niedernstraße.
Paulsstraße.
Petrikirchhof.
Bey der Petrikirche.
Pferdemarkt.
Pumpen.
Rabaysen.
Kleine Reichenstraße.
Rosenstraße.
Schachtstraße.
Schmiedestraße.
Schopenstehl.
Schweinmarkt.
Speersort.
Spitalerstraße.
Springeltwiete.
Steinstraße.
Altstädter Wassertwiete.
Wiedeburg.
Beym Zuchthause.
Hinter dem Zuchthause.

Fischer,
Gassen-Aufseher.
Schweinmarkt, über Nro. 14.

Fünf-

Fünfter Bezirk.

Herr Martens,

Rödingsmarkt W. S. Nr. 16.

Großer Beckergang.
Kleiner Beckergang.
Bleichergang.
Böhmkenstraße.
Brauerknechtgraben.
Brunnenstraße.
Düstrestraße.
Eichholz.
Elbstraße.
Großneumarkt.
Herrengraben.
Hohlenweg.
Bey den Hütten, bis an die Marienstraße.
Jacobsstraße.
Johannis Bollwerk.
Kirchenstraße.
Klefkerstraße.
Kohlhöfen, vom Tielbeck bis an die Marienstraße.
Kreienkamp.
Kuhberg.
Lieschengang.
1ste Marcusstraße.
2te Marcusstraße.
Großer Michaeliskirchhof.
Kleiner Michaeliskirchhof.
Große Michaelisstraße.
Kleine Michaelisstraße.
Alter Millernsteinweg.
Neuer Millernsteinweg.
Bey der Millernthorsbrücke, bis vor die Wache.
Mühlenstraße.
Neustädter Neuerweg.
Neumannsstraße.
Nicolaistraße.
Pastorenstraße.
Petersstraße.
Platz bey dem grünen Sood.
Rothesoodstraße.
Sagerplatz.
Schaarmarkt.
Schaarsteinweg.
Schlachterstraße.
Stubbenhuck.
Teilfeld.
Tielbeck.
Venusberg.
Vorsetzen.
Zeughausmarkt.

Sander,

Gassen-Aufseher.

Düsternstraße, Nro. 85.

In St. Georg und den dahin gehörenden Ländereyen haben Herr Justus und Herr Hockmeyer, in Bill- und Ochsenwärder Herr Schlüter und auf dem Hamburger-Berge Herr Martens und Herr Rettich die specielle Aufsicht über die Verwaltungs-Gegenstände übernommen.

Der Aufseher der Wege, Promenaden rc. ist Heinrich Plaß, wohnhaft auf dem Pickhuven im Keller.

Hamburg, den 15. Novbr. 1814.

Die Bau-Deputation.

s. oben Novbr. 11.

CXXXIX.

Nov. 17. **Publicandum,**

keinen Unrath, Steingraus u. dgl. in die Kanäle oder Alster zu werfen.

Die Polizey-Behörde sieht sich gemüßigt, in Gemäßheit der bestehenden Verfügungen und der neuerdings unterm 13. Juny dieses Jahrs von Einem Hochweisen Rathe erlassenen Verordnung, das Publicum aufmerksam darauf zu machen, daß Niemand, bey Strafe von 5 Rthlrn., weder bey Tage noch bey Nacht, Unrath irgend einer Art, Steingraus, Austerschaalen, oder sonst dergleichen, in die Kanäle, Haasenmoore oder in die Alster werfen dürfe, und daß den Gassen-Schauern und Polizey-Officianten aufgetragen ist, mit aller Sorgfalt und bey eigner Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß ohne Ansehen der Person die Contravenienten sofort angezeigt werden, um

um sie unabbittlich zur verwirkten Strafe ziehen zu können.

Hamburg, den 17. November 1814.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 104. Jun. 13. S. 162. Jul. 5. S. 297. Novbr. 12.

CXL.

Publicandum

Nov. 18.

wegen vor Abstattung des Bürger-Eides beyzubringenden Beweises, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich besitze.

Nach der Vorschrift des durch Rath- und Bürger-Schluß vom 10. September d. J. beliebten Reglements für das Bürger-Militair muß ein Jeder, welcher zum Bürger-Rechte zugelassen zu werden wünscht, die vorgeschriebene Bürger-Uniform und die erforderlichen Waffen sich anschaffen, und vor der Abstattung des Bürger-Eydes beweisen, daß er Uniform und Waffen eigenthümlich besitze. Die Uniform der Infanterie ist die der im Jahre 1813 errichteten Bürger-Garde; die Bewaffnung besteht in einem Gewehre, einer Patron-Tasche und einem ledernen Riemen für die letztere und für die Bajonett-Scheide. Sämtliche Kleidungs- und Bewaffnungs-Stücke finden sich zur Ansicht bey den respectiven Bataillons-Chefs,

Herrn J. M. Suter, Gertrud-Kirchhof, No. 117.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen P. 6. J. 6. 7. 5. P. 7. 9. J. 2. 1.

Herrn

Herrn H. M. Wehnke, Brauerstraße, No. 87.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen J. 8. 3. 4. P. 5. 8. 1. 3. C. 10. J. 9. C. 9. 1. N. 1. C. 8. 6. 7.

Herrn J. J. Fischer, dem ABC. gegenüber, No. 53.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen P. 4. N. 9. 10. P. 2. N. 4. 6. 5. 3. 1. C. 5. 4. 3. 2.

Herrn A. M. Knoop, Rödingsmarkt O. S. No. 65.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen N. 7. 8. 11. M. 1. 11. C. 11. M. 2. 3.

Herrn P. Rücker, am Jungfernstieg, No. 21.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen P. 11. M. 4. 5. 7. 6. J. 11.

Herrn H. Borkenstein, A.B.C.-Straße, No. 42.
für die bisherigen Bürger-Compagnieen J. 10. M. 9. 8. 10. P. 10.

Herrn F. Wiedemann, Pferdemarkt, im Hause des Herrn Reisse, No. 18.
für die Cavallerie.

Herrn J. H. Meyer, Neuenwall, im Könige von England,
für die Jäger;

bey denen auch in Ansehung der Verfertigung der Uniform und des Ankaufs der Waffen das Nähere zu erfahren ist.

Die Bescheinigung des Besitzes der vorbemerkten Uniform und der Waffen geschieht durch das schriftliche Zeugniß des Compagnie-

Feld-

Feldwebels, des Capitains und des Bataillons-Chefs und muß bey dem Gesuche um Zulassung zum Bürger-Rechte sofort abgeliefert werden. Nov. 18.

Indem Ein Hochedler Rath solches hiedurch bekannt macht, verordnet Er zugleich, daß diese Verfügung sogleich in Kraft trete.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18. November 1814.

s. oben S. 297. Novbr. 11. unten Decbr. 22.

CXLI.

Rath- und Bürger-Schluß

Nov. 21.

vom 21. Novbr. 1814.

In der Versammlung Erbges. Bürgerschaft, v. 21. Novbr., proponirte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft

I. den sub Nr. 1. angebogenen Entwurf zu einer neuen Accise-Ordnung, nebst dem sub Nr. 2. anliegenden Entwurfe zum Accise-Tarif, jedoch letztern vorgängig nur bis Ende 1815, wie auch den sub Signo Solis angebogenen Entwurf zu einer neuen Zoll-Ordnung vorgängig auf 1 Jahr, so wie die definitive Bestätigung der bisherigen Zoll- und Accise-Deputation für das gesammte Zoll- und Accise-Wesen, in der in obgedachter Anlage Nro. 1 näher auseinandergesetzten Art, mitgenehmigen möge.

s. die Zoll-Ordnung auf folgender Seite.

II. Daß sie zu den, in Gemäßheit der Anl. sub Nr. III., zu treffenden Einrichtungen wegen der Garnison, Ehrb. Oberalten bevollmächtige, in Gemäßheit derselben das Nähere der Ausführung mit E. E. Rathe festzusetzen; und zu einigen nöthig scheinenden unbeträchtlichen Vermehrungen der Mannszahl der Infanterie und der Cavallerie ihre Zustimmung ertheile.

Erbges. Bürgerschaft erwiederte:

ad. I. mit der proponirten Accise-Ordnung und mit dem derselben angehängten Accise-Tarif könne sie sich nicht einverstanden erklären, genehmige aber die angetragene Zoll-Ordnung für den proponirten Zeitraum, so wie denn auch die Zoll- und Accise-Deputation angetragenermaßen definitive bestätigt werde.

ad II. werde die angetragene Vermehrung der Cavallerie-Escadron bis auf 92 Mann incl. der Officiere, die des Infanterie-Bataillons bis auf 826 Mann, incl. des Staabs, der Ober- und Unterofficiere, imgleichen die Casernirung der Garnison, unter Bevollmächtigung Collegii E. Oberalten mit E. E. Rathe, nach eingezogenem Gutachten der Kammer und auf Vorschlag des Militair-Departements, den Sold zu bestimmen und die Kriegs-Artikel zu revidiren genehmigt.

Senatus behielt sich wegen der neuen Accise-Ordnung und des Tarifs weitere Vorstellung bevor.

CXLII.

CXLII.

Hamburgische Zoll-Verordnung, provisorisch auf ein Jahr beliebt durch R. u. B. Schluß vom 21. November 1814. Auf Befehl E. H. Raths publ. den 23. Novbr. 1814.

Nov. 23.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. November dieses Jahres die folgende Zoll-Verordnung mit Aufhebung der am 20. Juny d. J. publicirten interimistischen Verordnung wegen Herstellung der Hamburgischen Zoll-Einnahmen vorgängig auf ein Jahr beliebet und festgesetzet worden, als wird solche hiemit abseiten E. Hochedlen Raths zur Nachachtung publiciret.

Es ist vom 21. November dieses Jahres an hieselbst der Waaren- und Schiffs-Zoll wie folget zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

Artikel I. Der Waaren-Zoll ist, mit den Art. IV. V. und VI. dieser Verordnung bemerkten Ausnahmen, von allen Waaren, die von hier seewärts ausgehen oder seewärts hieselbst einkommen, imgleichen von seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht sind und hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommen, auf Ein und Ein halb Procent Cour. vom Banco-Werth nach dem laufenden Börsenpreise, von allen andern landwärts oder auf Flüssen eingehenden, so wie von allen zu Lande oder auf Flüssen ausgehenden Waaren aber auf Ein halb Procent Cour. vom gleichmäßigen Banco-Werth bestimmt.

Art.

Art. II. Von Waaren, die zu Wasser oder zu Lande von hier versandt werden, um auf der Elbe außerhalb des Zoll-Bezirks seewärts verladen zu werden, ist der nämliche Zoll von Ein und Ein halb Procent Cour. vom Banco-Werth, als wenn sie von hier unmittelbar seewärts verladen würden, zu zahlen.

Art. III. Die Zoll-Zettel über die niederwärts der Elbe abzusendenden Waaren müssen die Aufgabe enthalten, ob solche Waaren an dem Orte bleiben, wohin der Ever oder das Fuhrwerk solche bringt, oder ob sie von dort weiter gesandt werden; im ersteren Falle wird eine besondere Erklärung auf den Bürger-Eid erfordert, daß sie nicht weiter seewärts bestimmt sind.

Art. IV. Vom Zoll sind gänzlich befreyet:

1. Güter und Waaren, die mit der Post kommen oder versandt werden, sofern der Werth der demselben Eigenthümer gehörigen Güter oder Waaren nicht funfzig Mark Banco übersteigt.
2. Alles Leinen mit Inbegriff der Lumpen, Garn von Flachs und Hanf gesponnen, Kupfer, Blech und Korn.
3. Alle Baarschaften, Silber und Gold, gemünzt oder ungemünzt und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.
4. Alle Druckschriften und gedruckte Bücher.

Art. V. Vom Ausgangs-Zoll sind befreyet:

1. Alle hiesige Fabricate und hieselbst verarbeitete Manufactur-Waaren.
2. Die Victualien und Pacotillen bis 20 Pfund an Gewicht, welche von Fuhrleu-

leuten nach Holstein und Mecklenburg Nov. 23.
und von ober- und niederwärts fahrenden Schiffern mitgenommen werden.

Art. VI. Vom Eingangs-Zoll ist befreyet: Bau-, Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zur Fuhr kommt, und bleibt es dieserhalb bey der frühern Abgabe des Schlamm-Geldes.

Art. VII. Von Waaren und Gütern, welche der Accise unterworfen sind, ist ebenfalls der Zoll zu entrichten, sofern solche nicht in Folge der obigen Art. IV. V. und VI. vom Zolle eximirt sind.

Art. VIII. Von Früchten, als Citronen, Pommeranzen, Aepfelsinen, ist von jeder halben Kiste bis zu 500 Stück sechs Schillinge Cour., von jeder ganzen Kiste bis zu 1000 Stück zwölf Schillinge Cour., und in Fässern nach Verhältniß von ungefähr 500 Stück à 6 ß Cour. der Zoll zu bezahlen.

Art. IX. Der Schiffs-Zoll ist unter den folgenden Modificationen nach den auf dem Zoll-Comtoir ordnungsmäßig vorzulegenden Meßzetteln und ohne Rücksicht darauf, ob die Schiffe Kanonen führen oder nicht, zu entrichten; es wird solcher bey der Ankunft der Schiffe erlegt und für die Herreise berechnet; es ist derselbe folgendermaßen, und zwar für die hierunten von Nr. 1. bis Nr. 6. inclusive bemerkten Schiffe und Fahrzeuge unter Berechnung für jede Commerz-Last der Trächtigkeit derselben, für die sub Nr. 7. und 8. bemerkten Fahrzeuge aber für jedes Fahrzeug ohne Rücksicht auf dessen mehrere oder mindere Trächtigkeit, festgesetzt:

	Pr. Commerz-Last Crt. mß	ß
1. Von allen Schiffen aus Ost-Indien	3	—
2. Von allen Schiffen aus Westindien, Nord- und Südamerica	2	8
3. Von allen Schiffen aus Portugall, Spanien und der Mittelländischen See	2	—
3. Von allen aus den übrigen Europäischen Häfen kommenden Schiffen, in Ansehung deren nicht ein andres in diesem Artikel und dem unten folgenden Art. X. bestimmt ist .	1	8
5. Von allen aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, der Eider und von Jütland kommenden Schiffen, wenn sie		
a) 15 Commerz-Lasten und darüber halten . . .	—	12
b) wenn sie unter 15 Commerz-Lasten halten . .	—	8
6. Von der Stecknitz und Oberländischen Fahrzeugen . .	—	4
7. Von den von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Störe und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg bis Boitzenburg kommenden Fahrzeugen überhaupt . .	Für jedes Fahrzeug. 1	—
8. Von den von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holstein bis zur Störe kommenden Fahrzeugen überhaupt . .	—	8

Alle

Alle Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballast ein- und ausgehen und hier keine Fracht erheben noch bedingen, sind ein- und ausgehend zollfrey. Nov. 23.

Das früher hieselbst bezahlte Hafen-Geld so wie alle sonstige Gebühren und Sporteln fallen für die Folge hinweg, und ist von den oben Nr. 1. bis 8. bemerkten Schiffen nichts weiter als der Schiffs-Zoll obangegebenermaßen zu entrichten.

Art. X. Ausgenommen vom Schiffs-Zolle sind:

1. die hiesigen Grönlandsfahrer und die von Grund aus hieselbst neu erbaueten Schiffe, jedoch leztere nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise,
2. alle seewärts kommende Schiffe, welche nichts anderes als Steinkohlen geladen haben und in Ballast von hier zurückkehren,
3. alle Flußschiffe, die Getraide, Früchte, und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie diejenigen, welche Holz und Torf an die Stadt bringen, sofern sie ohne Waaren von hier zurückkehren.
4. Sofern die sub Nr. 2. und 3. dieses Art. bemerkten Schiffe zur Rückladung Handels-Artikel einnehmen, muß indeß von selbigen resp. die Hälfte der Art. IX. sub Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 vorgeschriebenen Schiffs-Zoll-Abgabe entrichtet werden.

Art.

Art. XI. Die Zoll-Abgaben müssen in Hamburger courantem Gelde und zwar ausschließlich auf dem hiesigen Zoll-Comtoir entrichtet werden.

Art. XII. Der Einfuhr-Zoll muß in der Regel sogleich bey Ankunft des Schiffs und der Ausfuhr-Zoll bey Verladung der Waaren bezahlt werden.

Die zu dem Ende einzureichenden Zoll-Zettel müssen die richtige Ausgabe der Gebinde, und ob solche in Boucauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken bestehen, deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Mark und Nummer und den Werth der Waaren nach dem hiesigen Börsenpreise enthalten.

Zur Erleichterung des Commercii kann für die seewärts ankommenden Waaren eine Frist von höchstens einem Monat, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden.

Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bey der Angabe der Waaren im Zoll-Comtoir einen Interimsschein unterzeichnen, welcher alle obigen in Ansehung der Zoll-Zettel vorgeschriebenen Aufgaben, außerdem aber zugleich die Verpflichtung zu enthalten hat, den schuldigen Zoll innerhalb Monatsfrist, bey Strafe der sofort extrajudicialiter per executionem zu geschehenden Beytreibung des gedoppelten Betrags desselben zu entrichten.

Unbestimmte Angaben von Kaufmannschaft, Gebinde ꝛc. sind so wenig in solchen Interims-

schei-

scheinen als in allen andern Zoll- und Transito-Zetteln zuläßig.

Im Falle der Zollpflichtige über den Werth und die Güte der Waaren, zur Zeit der Unterzeichnung des Interimsscheins, annoch in Ungewißheit seyn sollte, muß dieserhalb eine eidliche Erklärung hinzugefügt werden.

Der im Interimsschein oder im Zoll-Zettel aufgegebene Werth der Waaren, wobey angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur dann heruntergesetzt werden, wenn der Zollpflichtige sogleich nach erfolgter Entlöschung die etwanige Beschädigung oder die mindere Güte der Waare im Allgemeinen bey der Zoll-Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der fördersamsten Verification des minderen Werths durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente oder Atteste. Sofern indeß solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Interimsscheine oder im Zoll-Zettel aufgegebenen Werths statt finden.

Bey Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bey Taback, Indigo, Zukker 2c., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Objects genau angegeben werden.

Art. XIII. Die Interims-Zollscheine müssen auf gestempelten, und zwar für Waaren-Partheyen, an Werth 100 mℒ Banco mit einem Stempel à 4 ß, an Werth von 101 bis 300 mℒ Bco. mit einem Stempel à 8 ß, und über 300 mℒ Bco. an Werth mit einem Stempel à 1 mℒ versehenen Papiere ausgestellt werden.

Nur

Nur dem hiesigen Bürger steht die Befugniß zu, hieselbst zu verzollen; jedoch steht es demselben frey, in Abwesenheit- und Krankheits-Fällen durch eine dazu gehörig und specialiter bevollmächtigte Person in seinem Namen und unter seiner unbedingten Responsabilität verzollen zu lassen, und werden zu dem Ende gedruckte Vollmacht-Formulare angefertigt werden, welche, von dem Vollmachtgeber vollzogen, entweder jedesmal bey der Verzollung zu produciren sind, oder auch bey dem Zoll-Comtoir niedergelegt werden können. Es dürfen solche Vollmachten indeß nicht auf dem Zoll-Comtoir zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor einem der Zollherren producirt worden.

Die Interims-Zollscheine, so wie die verschiedenen Exemplare aller Zoll- und Transito-Zettel, müssen eigenhändig von dem Zollpflichtigen, oder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen von dessen gehörig dazu Bevollmächtigten unterschrieben seyn. In Fällen, da solche Scheine oder Zettel, von anderweitigen Personen unterschrieben, auf dem Zoll-Comtoir eingegeben würden, hat nicht allein der Zollpflichtige unbedingt für solche unbefugte und unzuläßige Unterschriften zu haften, sondern es verfällt derselbe auch in eine, nach Befinden der Umstände und nachdem der Zoll dadurch hätte benachtheiligt werden können oder nicht, von der Zoll-Deputation zu ermäßigende Strafe, welche in Transito-Fällen mindestens auf den Verlust der Transito-Freyheit für solchen Fall zu setzen ist.

Wenn

Wenn Jemand Waaren oder Güter auf dem hiesigen Zoll-Comtoir verzollen oder auf einen Interimsschein oder auf Transito nehmen will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen, sondern auf eines dritten hiesigen oder auswärtigen Namen gestellt sind, so ist er bey Strafe der Erlegung des doppelten Zolls verbunden, vor solcher Verzollung derentwegen genügende Gründe, welche indeß nur zugelassen werden können, sofern sie aus dem Geschäfte selbst herrühren, resp. im Zoll-, Interims- oder Transito-Zettel oder anderweitig schriftlich einem der Zollherren anzugeben, und ist der Name des dritten, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Zetteln genau einzuführen. Nov. 23.

In den Fällen, da ein Interimsschein dem Zoll-Zettel vorangegangen ist, muß die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zoll-Zettel angegeben werden.

Art. XIV. Transito-Gut ist nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe allein solches Gut, welches zur Spedition und weiteren Beförderung über Hamburg, es sey für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird. Es hört solches Gut auf, Transito-Gut zu seyn, sobald mit selbigem hieselbst eine Eigenthums-Veränderung vorgeht.

Ein jeder zur Transito-Freyheit hieselbst Berechtigte, welcher Gut auf Transito zu nehmen verlangt, hat in dem Transito-Zettel auf den der Stadt geleisteten Eid zu erhärten,

X daß

daß das von ihm auf Transito angegebene Gut nach dem obbemerkten gesetzlichen Begriffe wirklich Transito-Gut sey.

Zur Transito-Freyheit beym hiesigen Zoll sind nur hiesige Bürger oder anderweitig im hiesigen nexu befindliche Einwohner berechtigt, jedoch ohne Unterschied, ob die Waare für eigene oder für fremde Rechnung anhero kommt. Indeß muß in jedem Falle die ankommende Waare, um auf Transito genommen werden zu können, directe auf hier gekommen und verladen seyn. Alle seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht und an Land gebracht sind, können hieselbst nicht auf Transito genommen werden. Würden Fälle eintreten, da auf hier verladene, sich übrigens zum Transito eignende Güter, um anhero geschafft zu werden, nothwendig hätten außerhalb Hamburgs an Land gebracht werden müssen, so kann die Transito-Freyheit derentwegen nur durch einen Beschluß des Senats, auf desfallsiges Anhalten, per supplicas erlangt werden.

Von der Transito-Freyheit ist Bau-Stab- und Brennholz ausgenommen.

Die Transito-Zettel müssen völlig dieselben Aufgaben enthalten, welche Art. XII. dieser Verordnung in Ansehung der Zoll-Zettel vorgeschrieben sind, und werden die Transito-Zettel dreyfach mit Nr. 1. 2. und 3. bezeichnet ausgefertigt, wovon die Ausfertigung Nr. 2. und 3. dem Transito-Nehmer übergeben werden.

Wenn auf Transito eingeführte Güter einer andern Person, als auf welche der Transito-Zettel gestellt ist, ausgeliefert werden, so muß

da-

davon, abseiten der letztgedachten Person, sofort Nov. 23.
Anzeige beym Zoll-Comtoir geschehen und im Unterlassungs-Falle solcher Anzeige davon der Zoll mit 10 Procent Erhöhung entrichtet werden.

Wenn Transito-Güter in andere Gebinde oder Ballen umgepackt werden sollen, hat derjenige, auf dessen Namen der darüber ausgestellte Transito-Zettel lautet, einem der Zollherren deshalb zuvor die Anzeige zu machen, der sodann einem Zoll-Officianten auftragen wird, bey der Umpackung gegenwärtig zu seyn.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß, mit Hintansetzung der geleisteten eidlichen Verpflichtung, eine auf Transito genommene Waare mit Ueberlassung des Transito-Vortheils und Uebergebung des Transito-Zettels verkauft worden wäre, so haben dadurch sowohl der Verkäufer als der Käufer ein jeder die Strafe der Erlegung des gedoppelten Werths der Waare, und außerdem für die Folge alle fernere Ansprüche auf Transito-Freyheit hieselbst verwirkt. Der Makler, durch dessen Vermittelung ein solches Geschäft geschlossen worden, wird dadurch, anderweitige Strafe vorbehältlich, seines Maklerstocks auf immer verlustig.

Die Transito-Freyheit besteht in Ansehung derjenigen Güter, welche sogleich oder während der nächsten 3 Monate a dato des Transito-Zettels wiederum eingeführt werden, darin, daß von solchen Waaren weder einkommend noch ausgehend irgend ein Zoll zu entrichten ist.

Eine Prolongation des Transito über die Zeit von 3 Monaten hinaus, kann nicht anders erhalten werden, als wenn deshalb bey der Zoll-

Deputation, unter Anführung der Gründe, welche solche Prolongation erheischen, ein schriftliches Gesuch eingegeben worden und die Deputation solche zugestanden haben wird; jedoch kann solche Prolongation nicht über die Zeit von 3 Monaten hinaus zugestanden werden, und überhaupt und in keinem Falle eine Waare länger als 6 Monate im Transito bleiben. Bey Prolongation des Transito über die drey ersten Monate hinaus, muß eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ Procent Cour. vom Banco-Werthe der Waare erlegt werden.

Die mit Ablauf von 6 Monaten a dato des Transito-Zettels nicht wiederum ausgeführten Waaren müssen sodann, mit Beyfügung des Transito-Zettels, einverzollet werden, und zwar mit einer Zoll-Erhöhung von 10 Procent.

Gleichmäßig hat jeder Eigner einer auf Transito genommenen Waare, der solche wiederum aus dem Transito nehmen und hier verkaufen will, solche ohne Unterschied vor der Ablieferung mit einer Zoll-Erhöhung von 10 Procent, unter Beyfügung des Transito-Zettels, zu verzollen, bey Strafe der Erlegung des gedoppelten Zolls.

Bey der Ausfuhr auf Transito genommener Waaren muß die Ausfertigung des Transito-Zettels sub Nro. 3. bey demjenigen Zoll-Bureau, wo die Ausfuhr geschehen soll, abgegeben oder, sofern nur ein Theil der auf solchem Zettel verzeichneten Waaren ausgeführt werden soll, auf dem Zoll-Comtoir deponirt werden; in Ermangelung dessen darf die Ausfuhr der Waare nicht gestattet werden, und wird wegen sol-

solcher Unterlassung außerdem, nach Befinden der Umstände, von den Zollherren angemessene Strafe verfügt werden. Nov. 23.

Art. XV. Auf die Zoll-Verletzungen und Zoll-Defraudationen sind folgende Strafen gesetzt:

1. Die Zollverletzungen, ohne hervorgehende betrügliche Absicht, werden mit Confiscation des Objects der Zoll-Verletzung in der Art bestraft, daß bey gänzlich unterbliebenen oder, in Ansehung des specifischen Inhalts, zum Nachtheil des Zolls unrichtigen Angaben das Ganze, entweder gar nicht oder solchergestalt unrichtig angegebene, Object oder dessen Werth, bey zu geringen Angaben in Hinsicht auf den Werth, Maaße oder Gewicht aber der sich befindende, die gemachte Angabe übersteigende Bestand an Werth oder Quantität confiscirt wird.
2. Zoll-Defraudationen werden mit gänzlicher Confiscation des Objects, auf welchem der Defraudant, den Zoll betrügen zu wollen, betroffen worden, und außerdem mit einer dem gedoppelten Werthe des Objects der Defraudation gleichkommenden Geldbuße bestraft.

In Fällen erheblicher Zoll-Defraudationen oder da dieselbe Person bereits wiederholt auf solche Defraudationen betroffen worden, wird, nach Befinden der Umstände, der Name des Defraudanten und dessen Vergehen, von Obrigkeitswegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. In den Fällen, da der Eigen-

thü-

thümer von Wagen und Pferden und Schiffs-Gefäßen, welche zur Defraudation gebraucht worden, überwiesen seyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar solche befördert zu haben, sollen solche Transportmittel confiscirt, in jedem Falle aber, mit Vorbehalt des Regresses, gegen den oder die Defraudanten, auf dessen Kosten so lange in Arrest behalten werden, bis die durch die Defraudation verwirkte Strafe erlegt seyn wird. Die Fuhr- und Schiffsknechte, welche um solche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Demjenigen, der eine Zoll-Defraudation oder Zoll-Verletzung entdeckt und angiebt, er sey ein Zoll-Officiant oder irgend ein anderer, wird auf Verlangen, unter Verschweigung seines Namens, ein Sechstheil, den Beamten auf dem Zoll-Comtoir ein Sechstheil, und den gesammten Zoll-Officianten an Thören und Bäumen gleichfalls ein Sechstheil der auf solche Angabe resp. confiscirten Güter und der erkannten Geldstrafe zugesichert, und werden die zwey Sechstheile für die Zoll-Beamten und die Zoll-Officianten an Thören und Bäumen, unter selbige, nach einer deshalb festzusetzenden Norm abseiten der Zoll-Deputation, vertheilt werden.

Die Zoll-Beamten und Officianten haben der Zoll-Deputation, wegen der Zoll-Defraudation und Verletzungen, so wie wegen aller sich bey dem Zoll-Verfahren ergebenden Unregelmäßigkeiten, die erforderliche Anzeige zu machen, und diese erkennt, nach vorgängiger

Untersuchung, die gesetzliche Strafe; es steht indeß dem Verurtheilten frey, von solchem Erkenntnisse an den Senat zu recurriren, welcher darin in letzter Instanz entscheidet. Nov. 23.

Art. XVI. Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bey der Ankunft resp. Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zoll-Verfügungen unterworfen und müssen, wegen der einhabenden Waaren, mit den erforderlichen Zoll-Zetteln versehen seyn.

Auf jede Art der Umgehung des Zolls, so wie auch auf jeden Versuch, sich demselben durch Umwege zu entziehen, sind die Art. XV. dieser Verordnung vorgeschriebenen Strafen, nach Befinden der Umstände, anzuwenden.

Art. XVII. Zur Erleichterung der Waaren-Versendungen in kleinen Partheyen ist es denen Versendern, deren Versendungen im Laufe einer Woche nicht 1000 m℔ Banco an Werth übersteigen, nachgelassen, solche Versendungen ohne vorherige Berichtigung des Zolls zu machen, sofern sie den Zoll-Beamten auf dem Zoll-Comtoir einen Verpflichtungsschein übergeben, den Zoll für die im Laufe der Woche versandten Waaren am nächstfolgenden Montage zu berichtigen.

Art. XVIII. Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, nicht in den Thoren aufgehalten werden, soll es verstattet seyn, daß die Zoll-Officianten, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der beykommenden Litzenbrüder, binnen 48 Stunden, von Zeit der Ankunft der Waaren an, die desfallsigen

sigen Zoll-Zettel der Empfänger einzuliefern, die Waaren einpassiren lassen. Die Zoll-Officianten sind indeß verpflichtet, zum Behuf der Controlle den Einhalt der Gebinde, die Stückzahl, das muthmaßliche Gewicht und die Namen der Empfänger solcher eingehenden Waaren zu notiren.

Art. XIX. Jeder, welcher, vom 1. December dieses Jahres an, hiesiger Bürger wird, und als solcher beym hiesigen Zoll-Comtoire angesehen seyn will, hat seinen Bürgerschein daselbst einzureichen und seinen Namen dort in einem zu dem Ende besonders bestimmten Buche einzuschreiben.

Art. XX. Keiner der hiesigen Zoll-Officianten darf die Verzollung für Zollpflichtige bey dem hiesigen Zollen übernehmen, bey Verlust seines Dienstes.

Art. XXI. Die Zoll-Abgaben sind, bey Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und oneribus publicis gleich, privilegirt.

Art. XXII. Keinem von hier abgehenden Schiffe oder Fahrzeuge darf die Passage resp. bey der Zoll-Jagd und am Oberbaum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines Scheins vom Zoll-Comtoire, daß die Manifeste mit den gehörigen Angaben der resp. auf solchem Schiffe oder Fahrzeuge eingeführten oder auszuführenden Waaren am Zoll-Comtoire eingereicht worden.

Artikel XXIII. Die Schiffs-Makler, Schiffs-Procureure, Litzenbrüder, Güter-Bestäter und Everführer sind resp. für die Richtig-

tigkeit der Angabe der Güter und Schiffe, in Ansehung derer sie in solchen Eigenschaften adhibirt worden, verantwortlich. Nov. 23.

Art. XXIV. Vom 1. Januar 1815 an darf kein Ever noch sonstiges Fahrzeug, bey Strafe der Confiscation desselben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeschiffe zu holen oder an Bord derselben zu bringen, sofern es nicht mit einer Nummer abseiten der Zoll-Deputation versehen seyn wird. Zur Erlangung solcher Nummer hat man sich auf dem Zoll-Comtoire zu melden.

Art. XXV. Nach Baumschluß und vor Baumöffnung darf im hiesigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden; die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor der Baumöffnung betroffenen Contravenienten sollen angehalten und, nach Befinden der Umstände, wegen solcher Contravention gestraft werden.

Art. XXVI. Die Zoll-Officianten an den Thören und Bäumen haben die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, sie haben den Bestand der Waaren mit dem Inhalte der Zoll-Zettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Effecten zu vergleichen und darnach die erforderlichen Ausgaben beym Zoll-Comtoire zu machen; auch sind sie befugt, die befundene Richtigkeit der Angaben in den Zoll-Zetteln zu verificiren.

Sie

Sie dürfen die einkommenden zollbaren Waaren und Schiffe nicht eher einpassiren noch löschen lassen, als bis ihnen entweder die am Zoll-Comtoire erfolgte Berichtigung des Zolls documentirt ist, oder bis sie vom Zoll-Comtoire eine schriftliche Autorisation zur Gestattung des Einpassirens oder Löschens erhalten haben. Das Auspassiren oder Einladen seewärts ausgehender Waaren dürfen sie nicht, ohne Bescheinigung vom Zoll-Comtoir über den entrichteten Zoll, gestatten; das Auspassiren der landwärts ausgehenden Waaren aber haben sie auch auf eine schriftliche desfallsige Autorisation abseiten des Zoll-Comtoirs geschehen zu lassen.

Art. XXVII. Die Makler, Schiffer, Litzenbrüder und Güter-Bestäter müssen bey Ankunft der Waaren sogleich und vor Oeffnung der Schiffslucken, bey abgehenden Waaren aber zeitig vor deren intendirter Absendung die Connoissemente, Manifeste, Frachtbriefe und Content-Zettel beym Zoll-Comtoire einliefern, damit daselbst deren Inhalt, sammt den Aufgaben der Zoll-Officianten an Thören und Bäumen, gehörig aufgezeichnet, zu Buche gebracht und mit den Zoll-Zetteln verglichen werde.

Art. XXVIII. In Ansehung der seewärts ausgehenden Waaren muß das am Bord bleibende Manifest, nachdem es von dem Schiffs-Makler unterschrieben worden, auf dem Zoll-Comtoire, nebst einer gleichlautenden Abschrift producirt werden, um daselbst, unter Zurückbehaltung der zu fidimirenden Abschrift, von den beykommenden Zoll-Beamten unter dem Siegel der Zoll-Deputation signirt zu werden.

Die

Die Connoissemente oder Frachtbriefe sind zugleich auf dem Zoll-Comtoire einzuliefern und nach den Nummern in dem Manifeste aufzuführen. Wer ein solches auf dem Zoll-Comtoir signirtes und besiegeltes Manifest nicht beym Abgehen vorzuzeigen hat, wird angehalten und ist wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift in 50 Rthlr. Species Strafe verfallen. Nov. 23.

Wonach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. Novbr. 1814.

s. oben S. 285. Octbr. 21. unten Decbr. 12.

CXLIII.

Publicandum

wegen der Umschreibungen der Kammerbriefe und sonstiger Stadt-Schuld-Documente. Nov. 30.

Es wird hiemit abseiten der Schulden-Administrations-Deputation zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß die Umschreibungen der Kammer-Briefe und sonstiger Documente der hiesigen Stadtschuld für die Folge, und zwar zuerst am 6. Decbr. d. J., hieselbst in dem Bureau der Deputation auf dem Rathhause in dem vormaligen Local der Schreiberey, am Dienstage jeder Woche, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, Statt finden werden; es haben jedoch diejenigen, welche Schuld-Documente der Art umgeschrieben zu erhalten wünschen, sich deshalb einige Tage zuvor in dem gedachten

Bu-

Bureau zu melden und daselbst ihre beykommenden Documente zu produciren.

Hamburg, den 30. Novbr. 1814.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

CXLIV.

December

Bekanntmachung

wegen des großen Leuchtthurms und der Bluse auf Neuwerk.

Auf Befehl E. Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg, und unter specieller Leitung E. löbl. Schifffahrts- und Hafen-Deputation, ist auf dem großen Thurm der Insel Neuwerk eine Laterne mit Lampen und Reverberen erbauet worden, um als ein Feuer- oder Nachtsignal für die Schifffahrt zu dienen. Dies Feuer ist circa 120 Fuß über die Oberfläche des Wassers bey hohem Wasser erhaben und wird nächstkommenden 20. Decbr. zuerst angezündet werden. Der alte Leuchtthurm (Bluse) auf Neuwerk wird ebenfalls mit Kohlenfeuer erleuchtet bleiben, wie immer gewöhnlich gewesen; nur mit dem Unterschiede, daß vom 20. Decbr. an die bisher Statt gehabte Verdunkelung dieses Feuers ganz wegfällt, und es seewärts in jeder Richtung sichtbar seyn wird, und soll zur Abtragung der Baak, so weit als nöthig, geschritten werden.

Dies Feuer ist circa 60 Fuß über die Oberfläche des Wassers erhaben. Da nun diese Feuer

Feuer von sehr ungleicher Höhe sind, so sind December selbige sehr leicht von einander zu unterscheiden. — Wenn daher ein Schiff aus der See kommt, und hält das hohe Feuer eben zu Westen von dem niedrigen Feuer, so wird es über den Vogelsand in 7 oder 8 Faden Tiefe kommen, und wird in dieser Richtung die Feuere Süden zum Osten, einen halben Strich östlicher auf dem Compaß, vor sich haben. Wenn das Schiff bey diesem Cours in vorgemeldeter Tiefe über Vogelsand gekommen ist: so wird es in die Tiefe der Elbe, in 10, 11 oder 12 Faden, kommen, je nachdem es mehr östlich oder westlich über Vogelsand gekommen ist. Hier wird es Stickgrund, das heißt: welcher das Loth im Grunde festhält, finden. Dann muß es seinen Cours nach Süd-Ost verändern, bis das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer kommt, um nicht auf den Schaarhören Sand zu segeln, indem dieser Sand zu steil ist, daß man sich nicht auf das Loth verlassen kann, um denselben auszulothen.

Hiebey ist zu bemerken, daß das Feuer auf dem großen Thurm, das Feuer auf dem kleinen Thurm, und die große Baak auf Neuwerk in einer Linie sind, und auf diese Marke die Schaartonnen und die äußerste weiße Tonne auf Vogelsand liegen. Bey diesem letzten erwähnten Süd-Ost-Cours wird das Schiff in 6 oder 7 Faden Tiefe kommen, und es muß, nachdem es das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen sehen kann, sich in dieser Tiefe erhalten, und je nachdem es tiefer oder weniger Wasser findet, östlicher oder südlicher steuern.

Dies

Dies kann mit vieler Sicherheit geschehen, weil der Vogelsand allmählich antrocknet, wo hingegen der Schaarhorn- und Neuwerker Sand sehr tief sind, so daß wenn man 9 oder 10 Faden Tiefe hat, man fast kein Lothwurf mehr haben kann, bevor das Schiff schon am Grunde sitzt. Wenn das Schiff in der vorerwähnten Tiefe gehalten wird, so bleibt es mitten im Fahrwasser und kann ohne alle Gefahr so lange die Elbe hereinsegeln, bis es das hohe Feuer von Neuwerk Süd-Süd-West auf dem Compaß vor sich hat, wo es alsdann in der Rhede von Neuwerk vor Anker gehen kann, und wo es fast eben so sicher liegt, als auf der Rhede von Cuxhaven, und es kann von dort, sobald es Tag geworden, die Elbe weiter hineinsegeln, indem man alsdann die Tonnen sehen kann.

Vorstehendes wird zur Nachricht der Seefahrer, abseiten der Hamburgischen Schiffsfahrts- und Hafen-Deputation, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll den Lootsen von Cuxhaven und Helgoland besonders zugesandt werden.

CXLV.

Decbr. 12.

Notification

in Betreff der vor dem 23. Novbr. genommenen Transito-Zettel.

Ein Hochedler Rath macht hiedurch bekannt, daß die Transito-Zettel, welche vor dem 23. Novbr. d. J. genommen wurden, noch, von der Publication der neuen Zoll-

Ver-

Verordnung an, Drey Monate gültig sind, und daß die darauf befindlichen Güter und Waaren, wenn sie hier verkauft werden sollen, die in der Zoll-Verordnung bestimmte Zoll-Erhöhung von Zehn Procent nicht bezahlen, da diese nur auf die Waaren fallen, die nach dem 23. Novbr. auf Transito genommen worden. Dagegen kann aber, nach Ablauf der Drey Monate, keine Prolongation weiter Statt haben. Decb. 12.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. Decbr. 1814.

s. oben S. 309. Novbr. 23.

CXLVI.

Notification

Decb. 12.

wegen der dem Stadt-Militair zu reichenden Portionen von Brod u. s. w.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge Beschlusses Eines löbl. Militair-Departements, die Unter-Officiers und Soldaten der Infanterie, Cavallerie und Artillerie dieser Stadt, vom 15. dieses Monats an, Portionen von Brod, Fleisch, Gemüse und Salz erhalten werden, und daß, abseiten der löbl. Einquartirungs-Deputation, für Anweisung von Kochstellen für das Militair, welches in der Stadt liegt, gesorgt werden wird.

Die Bürger und Landleute, welche Unter-Officiere und Soldaten, zum Militair dieser Stadt gehörig, in Quartier haben, werden denselben daher, vom 15. dieses an, nur Logis und

und Platz bey Feuer und Licht zu geben, die Landleute aber überdem die Bereitung der Speisen zu beschaffen haben, welche jenen gereicht werden.

Für Getränk hat das Militair selbst zu sorgen.

Hamburg, den 12. Decbr. 1814.

s. oben S. 188. Aug. 8.

CXLVII.

Decb. 14.

Publicandum

wider den Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten.

Da zeithero verschiedentlich Anzeigen wegen Nichtgelebung der hiesigen Verordnung, gegen den Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten, eingegangen sind, so findet E. H. Rath sich veranlaßt, hiemit die nachfolgende desfallsige, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. May d. J. bestätigte Verordnung vom 15. October 1807 aufs neue zur Kenntniß des hiesigen Publicums zu bringen.

E. H. Rath hegt das Vertrauen zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß sie sich, in Gemäßheit dieser Verordnung, in ihren Wohnungen keiner anderer, als mit dem hiesigen Stempel versehener Spiel-Karten bedienen werden, und wird auf die desfallsigen Contraventionen in den öffentlichen Häusern aufs genaueste vigilirt und gegen die Contravenienten nach aller Strenge mit den gebührenden Strafen verfahren werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 14. Decbr. 1814.

CXLVIII.

CXLVIII.

Verordnung

Decb. 14

wegen der am 15. Octbr. 1807 durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Stempel-Abgabe von Spiel-Karten, welche in den Häusern der hiesigen Bürger und Einwohner gebraucht werden, verbunden mit der Verordnung wegen der bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Jan. 1801 beliebten Stempel-Abgabe von denjenigen Spiel-Karten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg, publicirt den 19. Octbr. 1807.

Es wird hiedurch, abseiten E. H. Raths, öffentlich bekannt gemacht, wie am 15. October d. J. durch Rath- und Bürgerschluß beliebt und festgesetzt worden, daß künftig von einem jeden Spiele Karten, welches in den Wohnungen der hiesigen Bürger und Einwohner, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, gebraucht wird, eine Stempel-Abgabe von 4 ß entrichtet werden soll, wobey es jedem hiesigen Bürger und Einwohner, auf seinen der Stadt geleisteten Eid, und bey der gegen selbige obhabenden Pflichten, zur Obliegenheit gemacht wird, sich gedachtermaßen in seiner Wohnung keiner andern, als mit dem hiesigen Stempel versehener Spiel-Karten zu bedienen, noch zu gestatten, daß solches von andern in seiner Wohnung geschehe. E. H. Rath versieht sich mit vollem Vertrauen zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß es zu deren genauer Gelebung dieser Verordnung keiner

weitern Verfügung, als der obgedachten Verpflichtung, noch der Bestimmung von Strafen für Contraventionsfälle bedürfen werde, und macht zugleich hiemit öffentlich bekannt, daß diese Verordnung vom 1. Novbr. d. J. an in Wirksamkeit treten soll.

Zugleich findet E. H. Rath sich veranlaßt, hiemit die Verordnung, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. Jan. 1801, welche zuletzt im Jahre 1804 prolongirt worden, in Verbindung zu bringen, nach welcher von einem jeden Spiele Karten, welches in den Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern und andern öffentlichen Häusern der Art in hiesiger Stadt und deren Gebiet gebraucht wird, eine Abgabe von 4 ß zu entrichten ist, solchergestalt, daß Gastwirthe, Caffeeschenker, Weinschenker, oder wer sonst dergleichen öffentliche Häuser hält, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, zum erstenmal in 10 Rthlr. und zum zweytenmal in 20 Rthlr. Strafe verfallen, zum drittenmal aber ihrer Freyheit, ein öffentliches Haus der obbemerkten Art zu halten, verlustig seyn sollen.

Da nun, dieser Verordnungen zu Folge, aller Gebrauch von Spiel-Karten, welche nicht mit dem hiesigen Stempel versehen sind, in hiesiger Stadt und deren Gebiet gänzlich untersagt ist, als wird hiemit in Ansehung der gedachten Stempelung und der Art, wie ein Jeder gestempelte Karten erhalten kann, zugleich Folgendes bekannt gemacht:

Die

Die Stempelung der hieselbst zu gebrauchenden Spiel-Karten geschieht mittelst Bezeichnung des Coeur-Aß eines jeden Spiels mit dem Wappen hiesiger Stadt.

Das Comtoir zu dieser Stempelung und zur Erhebung der Stempel-Abgabe, ist in dem ehemaligen Münzgebäude, neben dem hiesigen Eimbeckischen Hause, und werden daselbst an jedem Montage und Donnerstage Vormittags Spiel-Karten zur Stempelung angenommen und an jedem Mittewochen und Sonnabend Vormittags gestempelt, gegen Erlegung der Stempel-Gebühr, zurückgegeben. Es sind zum Behuf der Stempelung nicht die ganzen Spiele, sondern nur das Coeur-Aß jedes Spiels auf dem Stempel-Comtoir einzureichen.

Auch werden außerdem an allen denjenigen Orten, wo bisher Spiel-Karten zu Kauf waren, mit dem Stempel bereits versehene Spiel-Karten zu haben seyn.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. Octbr. 1807. Renovatum d. 14. Decbr. 1814.

s. oben Seite 58. 4).

CXLIX.

Publicandum

Decb. 22.

wegen der fördersamsten Anschaffung der Uniform und Waffen von den wachpflichtigen Bürgern und Einwohnern.

Demnach die Sache der neuen Bürger-Bewaffnung nunmehr so weit gefördert ist, daß der Wachdienst in kurzem seinen Anfang nehmen kann, so wird es, nach der Vorschrift des durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Reglements, für diesen Gegenstand unerläßlich, daß jedweder wachpflichtige Bürger und Einwohner Uniform und Waffen, ohne allen Verzug, sich anschaffe und zum Bürger-Wachdienst sich tüchtig mache.

Damit dieser gesetzlichen Vorschrift desto ungehinderter nachgekommen werde, verordnet Ein Hochedler Rath, daß jedweder Bürger und Einwohner von 20 bis 45 Jahren, an dem zweyten und dritten Weihnachtstage und am Mittwoch nachher, in einer von ihm zu wählenden Zeit zwischen 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, bey seinem resp. Capitain sich einfinde, um daselbst, rücksichtlich der Anschaffung der Waffen und der Uniform, so wie rücksichtlich der vorzunehmenden Waffen-Uebung, diejenigen Bestimmungen zu veranlassen, deren es nach dem gedachten Reglement bedarf.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. Decbr. 1814.

Anmerkung. Da die den ersten Abdrücken des vorstehenden Publicandum beygefügte Eintheilung der Bataillons nachmals unter dem nehmlichen dato sehr verändert publicirt worden, so halte ich es für unnütz, die erstern aufgehobenen Bestimmungen hier abdrucken zu lassen.

1stes

1stes Bataillon.

Hr. J. M. Sutor, Bataillons-Chef, Gertruden-Kirchhof, No. 117.
- J. C. Langlütje, Seconde-Major, Breitestraße No. 14.

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnieen bestehen.
1.	Kniesch, J. P. Breitestraße, No. 15.	Zuchthaus P. 2. bis incl. No. 134, Süderseite bis an die Paulstraße, Jac. 1. beym Zuchthause von No. 83. bis 97. Alsterthor von No. 80. bis 82. und Kalkhof, Raboisen, Holzdamm, Drillhaus und Lombards Mühle, Neuenweg 1 bis 14, von P. 9 No. 40 bis 75.
2.	Barwasser, C. F., Breitestraße No. 1.	Schachtstraße, J. 2., Wassertwiete, Kurzetwiete, Rosenstraße, 30-53 und von 90-100, von 117-141, Pferdemarkt, Jac. 2. von 24-29, Alsterthor, 15-21, J. 1, von 51-79, ohne den Kalkhof.
3.	Behn, J. P. F. Lilienstraße, N. 130	Gertruden-Kirchhof, Lilienstraße, Rosenstraße, von 1-38, Neuenweg, 76 bis 78 und 141. 142, P. 6, Kurze Mühren, 78-106.
4.	Wildt, Ernst, Schweinemarkt, No 11.	Schweinemarkt, Langemühren, Altstädter Neustraße, J. 6 v. 76-95.
5.	Radecken, J. C., Spitalerstr. N. 45.	Spitalerstraße, P. 7, v. 26-63, P. 6, von 59-77, J. 5, große Barckhoff, J. 5, 67-92.
6.	Hinrichsen, J. C. Pferdemarkt, No.	Breitestraße, J. 1, Pferdemarkt v. 11 bis 50, J. 2, von 142-161.
7.	Schliecker, J. P. H., Steinstr., No. 101.	Großen Barkhoff, J. 5, von No. 46 bis 58, und von 93-107, J. Kirchhof und Twiete, 1-34, Kirchentwiete, 59 bis 66, Steinstraße und kleiner Barkhoff, v. 36 bis 45, idem 108-122 und J. 6 v. 1-16, J. 4 von 97-117.
8.	Francke, C. F. Altst. Neuenweg, No. 52.	Steinstraße, J. 6, von No. 96-101, J. 7, idem, von 1-11, 57-77, und Springeltwiete, v. 12-56.

2tes Bataillon.

Hr. H. M. Wehncke, Bataillons-Chef, Brauerstraße, No. 87.
= G. H. Gätckens, Seconde-Major, Niedernstraße, No. 20.

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnieen bestehen.
1.	Lüdert, C. W., Brandstwiete No. 64.	Altstädter Neustraße, Jac. 8. Niedernstraße.
2.	Lihme, J. C., Gröningerstraße No. 48.	Altstädter Fuhlentwiete, Steinstraße, von der Fuhlentwiete bis an den Kattrepel linker Seite Jac. 4, 38-56, Kattrepel u. Brücke, Speersort, Schopenstiel, Paulstraße, Petri Kirchhof, hinter St. Petri und bey Petri Kirche, Domsplatz.
3.	Dörrinck, J. N., kl. Reichenstraße No. 134.	Hüxter, Lembkentwiete, 1ste Brandstwiete, kleine Reichenstraße, Fischmarkt, Schmiedestraße, kleine Beckerstraße, Filterstraße, Berg.
4.	Oelreich, C. H. B., Niedernstr. No. 15.	Klingberg, Depenau, Brauerstraße, Hopfensack, Winserbaum, Dovenfleth, Meßberg C. 10, 19-20, Gerkenstwiete, hinter der Lembkentwiete u. Fischertwiet.
5.	Beurmann, H. W., Theerhof No. 40.	Alten Wandrahm, Poggenmühle, Holländischen Brock, Pumpen, Meßberg beym Bauhof, Theerhof.
6.	Kunhardt, C. P., Cathar. Kirchhof No. 42.	Gröningerstraße, 2te Brandstwiete, beym Zippelhause, Hankentwiete, St. Annen Kirchhof, Dienerreihe, Neuenweg, Wandbreiter Brock, neuer Wandrahm.
7.	Meyer, G. H. L., Catharinenstraße No. 111.	Catharinenstraße, Holzbrücke, N. 1, 113-114, Reimerstwiete N. 1, 93-99, Steckelhörn, Catharinen Kirchhof, kleinen Jungfernsteig, Holländische Reihe, kleinen Kalkhof, Kannengießerort, Pickhuben, Spenshorn, kleinen Fleth.
8.	Schnoor, J. H., Grimm No. 28.	Grimm, Zollenbrücke, Neß, bey der Börse, Brodschrangen, große Beckerstraße, Mar. Magd. Kirchhof, Dornbusch, Pelzerstraße, Rolandsbrücke, Beckmacherstraße, große Reichenstraße.

3tes Bataillon.

Hr. J. J. Fischer, Bataillons-Chef, Brodschrangen, dem A. B. C. gegen über.
- J. N. Kalckbrenner, Seconde-Major, Neueburg, No. 5.

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnieen bestehen.
1.	Philippi, J. A., Neuenwall No. 159.	Jungfernstieg, von der Ecke der Bleichen bis an die Kunst, Neuenwall, Pet. 2, Voglerswall, bey der Alster, beym Zuchthause, P. 2, von No. 118 - 122 incl. u. von 135 - 139 incl., hinterm breiten Giebel, Knochenhauerstraße, große Johannisstraße bis zum Berge.
2.	Hoops, H. F., Gerberstr. No. 141.	Kleine und große Johannisstraße, vom Breitengiebel bis Mühlenbrücke, Dreypfenningstwiete, Marien Magdalenen Kloster, Stavenpforte, Altewallstraße, Pet. 4, Plan, Gerberstraße, Bohnenstraße, Blodlosetwiete, Mühlenbrücke.
3.	Zeidler, J. G., Bohnenstr. No. 145.	Neuenburg, bey der Börse, Hopfenmarkt halb Nic. 4, Hahntrapp, Nicolai Kirchhof, großer und kleiner Buhrstah.
4.	Pätzel, Hans, Reimerstwiete No. 60.	Bey den Mühren, Reimerstwiete N. 2, hinterm Boden, Mattentwiete, neuen Krahn, Cremon, hohe Brücke, Binnen- und Buten-Kajen die Hälfte, N. 3.
5.	Sasse, H. A. C., Kehrwieder No. 26.	Kehrwieder, Sande, Grasbrock, außer dem Sandthor.
6.		Brock, Kibbeltwiete.
7.	Rödding, P. F., neuen Krahn No. 42.	Deichstraße, Geidemanns Hof, Holzbrücke, Steintwiete die Hälfte Nic. 5, Hopfenmarkt Ost-Seite, Grütztwiete N. 5, dito, Admiralitätsstraße, vom Graskeller bis Pulverthurm, Küterhaus.
8.	Rohde, J. H., Admiralitätsstraße No. 217.	Mönkedamm, heiligen Geist Kirche, Graskeller, Ellernthorsbrücke, Neuenwall halb Nic. 9, Bohnsplatz, Scheelengang, Altewallstraße bis Scheelengang und bis zur Stavenpforte.

4tes Bataillon.

Hr. Asmus Matth. Knoop, Bataillons-Chef, Rödingsmarkt, No. 65.

Hr. J. F. Bauer, Seconde-Major, Deichstraße, No. 45.

Comp No.	Namen u. Adressen der Herren Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnien bestehen.
1.	Brödermann, P. S., Stubbenhuck No. 1.	Kajen N. 7, No 1-27, alten Waisenhaus, SteintwieteNicol. 7, Grützwiete Nicol. 7, Rödings-Markt Ost- und West-Seite, heil. Geist Kirchhof, Raakstwiete, Herrlichkeit, Admiralitätsstraße N. 8. 75 79.
2.		Herrengraben N. 2, 1-24 u. 68-70, v. Schaarthor bis Pferdehorn gr. Beckergang N. 11, kl. Beckergang, Lagerplatz N. 11, Theilfeldt, Krayenkamp P. 11.
3.		Baumwall, Steinhöft, Schaarthor, Schaarsteinweg, Lieschengang, Schaarmarkt Mich. 3, großen Beckergang Mich. 3, Stubbenhuck Mich. 3, Brauerknechtgraben
4.	Martens, C. A., 1steVorsetzen No.56.	Stubbenhuck Mich. 1, erste und zweyte Vorsetzen.
5.	Maack, J. F. D., Neust Neuenweg No. 80.	Neustädter Neuenweg, 1ste und 2te Neumannsstraße, Bleichergang, Schaarmarkt M. 2 u. C. 11, 164-174, Eichholz vom Schaarmarkt bis zur rothen Pforte M. 2.
6.	Warnecke, H. B., Johannis-Bollwerk.	Eiskuhle, Platz, Nicolaistraße, Kuhberg, Eichholz Mich. 11, Johannes-Bollwerk, Langereihe.
7.	Richter, C. C. W., Deichstraße No. 41.	Eichholz v. Schaarm. rechter Hand M. 2, Vennsberg, Hohlenweg, Schaarm. P. 11 u. M. 11, No. 87.
8.	Rademin, H., Schaarthorsbrücke No. 84.	Böhmkenstraße, 1ste Jacobsstraße, Rothesoodstraße, Platz beym Grünsood, P. 11, Platz hinter den Hütten, P. 11, Platz bey der Eiskuhle.

5tes Bataillon.

Hr. Peter Rücker, Bataillons-Chef, Jungfernstieg, No. 21.
- J. C. Alardus, Seconde-Major, Holl. Brook, No. 57.

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnien bestehen.
1.	Schneidler, E. B., Großen Bleichen No. 340.	Herrengraben M. 6, Sagerplatz M. 6, Pastoren-Straße, bey der kleinen Michaeliskirche, Klefeker Straße, 1ste Brunnenstraße, große Michaelisstraße M. 4, 66-71 u M. 6, groß Neu-Markt, Süd-Ost, M. 4, 1-6 u. M. 6, 23-28.
2.	Schwonberg, P. D., Kl Michaelis Kirche No. 105.	Zweyte Brunnenstraße, Kirchenstraße, Kraienkamp Norderseite, M. 4, Englische Planken, bey der Michaelis-Schule, Schlachterstraße.
3.	Lohmann, P. D., Herrengraben No. 201.	Erste Elbstraße, Mühlenstraße, 2te Jacobsstraße.
4.	Scharff, C. A., Jungfernstieg No. 21.	Grünjood M. 4, Zeughausmarkt M. 4, Neuensteinweg M. 5, 1-33.
5.	Hanbury, F., Admiralitätsstraße No. 206.	Neuensteinweg, M. 7, 1-31 u. 66-83, M. 5, 71-87, Elbstraße, gr. Neumarkt, Westerseite, M. 5, 88-99.
6.	Gläser, F. C., Herrengraben No. 174	Altensteinweg, Norder- u. Süderseite, Paradieshoff, Düsternstraße.
7.	Gläser, J. H., Herrengraben No. 184.	Neustädter Fuhlentwiete, J. 10, 20-26, von der Constantinsbrücke bis zum Schulgang, Schulgang, Kugelsort, Brettergang u. Rademachergang, J. 10.
8.	Suhr, J., Altenwall No. 92.	Ebräergang, Amidammachergang, Trampgang, Neuergang, groß Neu-Markt, M. 7, 102-126, Norder- und Ostseite, und 1ste Marktstraße.

6tes Bataillon.

Hr. H. Borkenstein, Bataillons-Chef, A. B. C. Straße, No. 142.
Seconde-Major,

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnien bestehen.
1.	Mancke, D. H., altenSteinwegN.64.	A. B. C. Straße, große Bleichen, hohe Bleichen, Königsstraße, Bleichs-brücke und Heuberg, erster Theil des Jungfernstiegs von der Bleichs Ecke bis zur Schumacher Herberge.
2.	Krüger, J. G., Neuenwall No. 155.	Neustädter Fuhlentwiete M. 10, Langengang.
3.	Brandenburg, J. N. C., altenSteinwegN.72.	Thielbeck, Rademachergang J. 11, v. 233-238, 3te Peterstraße, Hütten vom neuen Steinweg bis zur Marienstraße.
4.	Paulsen, H. H., GänsemarktNo.133.	2te und 3te Marktstraße, 1ste und 2te Marienstraße, Kurzestraße, Kohlhöfen, bey den Hütten M. 8, große Trampang.
5.	Kunhardt, G. W., Poolstraße No. 375.	Poolstraße, Kräte, Pilatus-Pool, Neustraße M. 43-61 u. 382-393, Oberkamp P. 10, 255-277, Hütten M. 8, 280-312.
6.	Thorßen, Jacob, Caffamacherreihe No. 191.	Breitengang, 3te Elbstraße, 1ste und 2te Peterstraße.
7.	Grapengießer, J. H. C., Kornträgergang No. 267.	NeustraßeM.9, 1-5, 198-232 u. 281-296, Beckerbreitengang, beymDragonerstall, Dammthorwall, Ulricusstraße, ein Theil des Valentinskamp M. 9, 142-157, Fürstenplatz und Kornträgergang.
8.	Gravenhorst, J. N. F., GänsemarktNo.113.	Beym Lombard am Wall, Dammthorstraße, Gänsemarkt, UnterkampP.10, 153-166u.278-315, Caffamacherreihe, Specksplatz u. Gang, große u. kleine Drehbahn.

7tes Bataillon.

Hr. Selle, Bataillons-Chef, St. Georg, Langereihe, No. 57.

Comp No.	Namen u. Addressen der Hrn. Capitaine.	Straßen, woraus die Compagnien bestehen.
1.	Baulon, Stadtdeich.	St. Georg Kirchhof, Alstertwiete, an der Alster, an der Koppel, Koppel bey der Lohmühle, Langereihe, Borgesch, am Borgesch, Nählade, Kirchendamm, Spadendeich, Borgeschstraße, Mittelstraße, Neustraße, Grützmachergang, bey No. 4. hinter den Köppelberg.
2.	Spieß, H. E., Steindamm No. 221.	Steindamm, Kreuzweg, Pulverdeich, am Wall, Gassenkummerplatz, beym Koppelberg, Bäckergang, hinter den Schweinköven, hinterm Strohhause, Strohhaus, Besenbinderhof, Hünerposten, Theilhof.
3.	Mecklenburg, P. Nic., Stadtdeich No. 23.	Stadtdeich, der Theil des Grasbrocks dem Stadtdeich gegenüber, Billwärder Neuendeich bis Rothenburgs-Ort, Hammerdeich, Grünendeich, Ausschlag, beym Gesundbrunnen bis zum Hammerbaum, Burgfelde rechts und links. Die Bewohner des Stadtdeichs und Billwärder Neuendeichs, welche durch Herrn Capt. Mecklenburg umgeschrieben, melden sich bey diesem zur Aufzeichnung, die übrigen Bewohner bey Herrn Capt. Trittau.
4.	Trittau, Georg, Billwär. Neuendeich No. 60.	
5.	Berckemeyer, J. H. in Horn.	Hamm und Horn.
6.	Kramp, H., in Barmbeck.	Von No. 4 was rechts oder links an der Landstraße liegt, bis Wandsbeck, Sandkrug, Eilbeck, Barmbeck, Rönnenheide, Schürbeck, Uhlenhorst, Schlachterhoff, Haidkrug, Mundsburg, Kuhmühle, Hohenfeld.

s. oben S. 94 Juni 13, Oct. 17, S. 275. S. 305. Nov. 18 und folgendes Mandat.

CXLVIII.

CL.

Dec. 22.

Mandat

wider den Ankauf von Leibes = Montirungsstücken der hiesigen Garnison.

Da die Deserteurs der hiesigen Garnison durch die leichte Gelegenheit zum Verkauf oder Versatz ihrer Leibes-Montirung verleitet werden, solche Montirungsstücke zu entwenden; so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, hiemit allen hiesigen Trödlern und denen, die hieselbst vom Ankauf alter Kleidungsstücke ein Gewerbe machen, den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der hiesigen Garnison und das Geld-Darleihen darauf, bey Verlust der angekauften oder zu Pfand genommenen Stücke und außerdem bey 15 Rthlrn. Strafe für jedes dergleichen Stück, für die Zukunft aufs ernstlichste zu untersagen. Wornach sich ein jeder, den es angeht, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 22sten December 1814.

s. oben S. 260. Sept. 16. und vorstehendes Publicandum.

CLI.

Dec. 23.

Publicandum

wegen der Geburtstagsfeyer Sr. Russisch = Kaiserl. Majestät am 24. Dec.

Bey der am 24sten December eintretenden Geburts-Feyer Sr. Kayserlichen Majestät des vielgeliebten Kaysers aller Reussen, Alexander

der I., werden alle Bürger und Einwohner Hamburgs unfehlbar ihre Freude mit den hier anwesenden Kayserlich Rußischen Truppen vereinigen wollen. Indem daher E. H. Rath von dieser frohen Begebenheit eine öffentliche Anzeige macht, hat derselbe zugleich, den Ihm geäusserten Wünschen gemäß, der Polizey den Auftrag gegeben, eine freywillige Illumination zu erlauben. Das Schießen bleibt indeß in Gemäßheit der frühern Verfügungen strenge verboten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 23sten December 1814.

s. oben S. 232 No. 107. Sept. 10.

Anmerkung. Von dieser Feyer ist im unparth. Correspondenten von 1814 No. 128 unterm 25. Dec. Folgendes angemerkt:

„Nie hatte Hamburg einen schrecklichern Weihnachten, als im vorigen Jahre. Angst, Kummer und Elend bezeichneten denselben in einem unerhörten Grade. Gottlob, welch ein Unterschied zwischen dem Weihnachten der Tyranney und dem Weihnachten der alten hergestellten Freyheit!

Der Glanz und die Freude des Festes wurden besonders dadurch erhöhet, daß gestern, am Tage vor Weihnachten, grade das Geburtsfest des erhabenen Monarchen einfiel, dem Hamburg zunächst, nebst den andern hohen Alliirten seine Befreyung verdankt. Das Geburtsfest Alexanders begann des Morgens mit einer Parade der hier anwesenden Rußisch-Kayserl. Truppen, wobey unter Artillerie-Salven ein Gebet für die Erhaltung des theuren Souverains gesprochen wurde, den alle Welt segnet. Nachmittags gab die Rußisch-Kayserl. Generalität ein Diner, zu welchem die Mitglie-

glieder des hiesigen diplomatischen Corps, die Mitglieder des Senats, die Behörden von Altona, die vornehmsten Einwohner Hamburgs und der Nachbarschaft eingeladen waren, und wobey das Wohl Sr. Rußisch-Kayserl. Majestät unter Artilleriesalven ausgebracht wurde.

Des Abends war die Stadt, ein Freudenfest für Jung und Alt, bey der heitersten Witterung allgemein illuminirt, wobey sich unter andern das Hotel des Herrn Chevalier Monnay, Königl. Französischen Ordonnateurs rc., besonders auszeichnete.

Welch einen Contrast bildete der Freudenglanz dieses Abends mit den Vandalischen Erleuchtungen, zu deren Anblick die zurückgebliebenen Einwohner Hamburgs im vorigen Jahre verdammt waren, und welche Empfindungen erweckte er in den Herzen so vieler Tausenden!

CLII.

Dec. 23.

Ankündigung

einer am Neujahrstage 1815, zum Besten der Armen-Anstalt anzustellenden Kirchen-Collecte. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 23. December 1814.

Bey dem großen Bedürfniß der Armen-Anstalt und dem notorischen Mangel an Mitteln, selbst auch die kärglichste Unterstützung allen die sich darum melden zu reichen, sieht sich Ein Hochedler Rath um so mehr veranlaßt, da eine strenge Kälte eingetreten ist, die Wohlthätigkeit der Bürger und Einwohner Hamburgs aufs neue in Anspruch zu nehmen, und hat zu diesem Behuf eine Collecte am Neujahrstage angeordnet.

Es

Es werden des Endes die Becken mit einem Mauersteine bezeichnet an allen Kirchthüren ausgesetzt werden, und ist Ein Hochedler Rath überzeugt, daß Hamburgs Bürger in dem Geist der Wohlthätigkeit, der sie immer beseelte, auch itzt handeln und mit milder Hand zur Verpflegung der Armen beytragen werden, eingedenk der Worte des Erlösers: **Gebet, so wird euch gegeben.**

s. oben S. 290. Oct. 29.

CLIII.

Rath- und Bürgerschluß

Dec. 29.

vom 29. December 1814.

Der am 29. December versammleten Erbges. Bürgerschaft proponirte der Senat

I. die Prolongation nachstehender im Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai d. J. (s. oben S. 11.) nur bis zu Ende dieses Jahrs bestätigten Abgaben auf unbestimmte Zeit:

1. die Stadt-Accise nach dem bisherigen Tarif;

s. oben S. 15.

2. die Thorsperre;
3. die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen;
4. die Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, von Spielkarten, von Wechseln und Assignationen, von politischen und andern Zeitungen, von Feuer- und See-Versicherungs-Polizen und von den Schluß-Zetteln der Mäkler;

s. oben S. 55. 61. und 333.

5.

5. die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien;

f. S. 38.

6. die Zehnten-Abgabe;
7. die Collateral-Erbschafts-Steuer; und endlich
8. die Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten.

f. S. 19.

II. Die Anordnung einer besondern Stempel-Deputation, bestehend aus zwey Mitgliedern Senatus und zwey Verordneten löbl Kämmerey, mit den in der Anlage No. 2 angetragnen Befugnissen, einer definitiven Bestimmung des bisher nur provisorisch ausgesetzten Gehalts der Stempel-Beamten und Bestätigung der Verordnung wegen des Wechsel-Stempels vom 2. Junius, mit dem in gedachter Anlage bemerkten Additamente auf unbestimmte Zeit, unter Ernennung zweyer Bürger zur Stempel-Deputation.

III. Die Bestätigung der Fortdaner der gegenwärtigen Accise-Vorschriften und Einrichtungen für die ersten drey Monate des künftigen Jahrs, sofern nicht bereits während des Laufs derselben eine neue Accise-Verordnung und Tarif zu Stande gekommen sey.

f. oben S. 15.

IV. Die Bewilligung von 80,000 mk Cour. aus der allgemeinen Stadt-Kasse, als das Maximum zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt für das nächst bevorstehende Jahr.

V. Die

V. Die Prolongation der Gerichts-Vacanz, mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen bis ultimo Martii des nächstkommenden Jahrs 1815, aus den in der Anl. 5 angeführten Gründen.

s. oben Seite 232. Sept. 12.

Erbgesess. Bürgerschaft genehmigte

ad 1. die Prolongation der namhaft gemachten indirecten Abgaben, jedoch vorgängig nur für zwei Jahr.

ad 2. die Propositionen in Betreff der Stempel-Deputation und Verordnung, letztere für zwey Jahre, indem sie zwey Bürger zu der Stempel-Deputation ernannte.

ad 3. die Fortdauer der Accise-Vorschriften und Einrichtungen proponirtermaßen.

ad 4. die proponirte Unterstützung für die Armen-Anstalt;

erwiederte aber:

ad 5. in Ansehung der proponirten Prolongation der Gerichts-Vacanzen mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen, könne sie sich nicht zustimmig erklären; daher Senatus sich deshalb die fördersamste fernere Vorstellung vorbehielt.

Ende des ersten Bandes.

Register

über die

in diesem ersten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

seit

dem Jahre 1814.

Register.

A.

Belei-

Bürger-

Collecten

D.

E.

F.

Finanz-

G.

G.

Hanseatisch

J.

K.

Kämmer

Militair.

Q. R.

S.

Schiffahrt-

Thor-

W.

W.

X. Y. Z.


AUG 2 5 1930

